

3. A

LEOPOLD BORTER

**KIRCHE
KLERUS
UND STAAT DES
WALLIS**

VON 1839 BIS 1849

Blätter aus der Walliser Geschichte

Herausgegeben vom Geschichtsforschenden Verein von Oberwallis

XIII. Band, 2. Jahrgang, 1962

Vorliegende Arbeit wurde der philosophischen Fakultät der Universität Fribourg als Dissertation eingereicht und von den Herren Professoren Dr. Oskar Vasella und Dr. Emil Müller-Büchi am 6. November 1960 genehmigt.

*Meinen Eltern
als Zeichen kindlicher Liebe
und Dankbarkeit*

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	I
Quellenverzeichnis	VI
Einleitung	VII

I. Teil

Die Stellung des Walliser Klerus in den politischen Kämpfen von 1839 bis 1844

1. Die Verfassungskämpfe von 1839/40	103
a) Der politische Kampf des Unterwallis um die Gleichberechtigung	103
b) Die Stellung des Klerus zur Verfassungsrevision und zur Wahl der Abgeordneten entsprechend der Volkszahl	113
c) Die politische Vertretung des Klerus	129
2. Die Klärung der Fronten zwischen Radikalen und Altgesinnten 1841/44	134
3. Die Auseinandersetzung um den Suppleanten des Bischofs im Großen Rat	146
4. Der Kampf um die geistlichen Vorrechte und das Eigentum des Klerus	153
a) Die Entwicklung der Immunitätenfrage bis 1843	153
b) Der Stand der Immunitätenfrage zur Zeit der Verhandlungen um ein Konkordat	159
c) Regelung der Immunitätenfrage unter dem konservativen Regime von 1844	163

II. Teil

Kirche und Klerus im Sonderbundsstand Wallis (1844—1847)

1. Kirche und Klerus nach der Kantonsverfassung von 1844	169
2. Der Beitritt des Wallis zum Sonderbund	172
3. Die Kriegsvorbereitungen	184

III. Teil

Die Säkularisation des Kirchengutes von 1848 und ihre Folgen für Kirche und Klerus des Wallis

1. Die Niederlage des Sonderbundes und ihre unmittelbaren Folgen . . .	191
2. Kantonsverfassung und Säkularisation vom Januar 1848	203
a) Kirche und Klerus in der 1848er Verfassung	203
b) Das Säkularisationsdekret vom 11. Januar 1848	207
c) Das Ausführungsdekret vom 29. Januar 1848 und seine Bedeutung für Kirche und Klerus	218
3. Die Verhandlungen zu einer Konvention zwischen Bistum und Staat . . .	227
a) Die Tätigkeit des außerordentlichen Gesandten Luquet von Februar bis Juni 1848	227
b) Die Verhandlungen zwischen Bistumsgeistlichkeit und Staat und die Konvention vom 19. November 1848	235
4. Staatliche Übergriffe auf den Eigenbereich und die Rechte der Kirche . .	245
5. Auseinandersetzungen um die Ausführung der Konvention vom 19. No- vember 1848	252
a) Die Ausscheidung der für die Dotation des Klerus bestimmten Güter . .	252
b) Der Streit um das «pfarreiliche Stiftungsvermögen» in Sitten	257
Schluß	263
Personenregister	267
Sachregister	269

Literaturverzeichnis

- Barman, Maurice* (Barman, La Contre-Révolution), La Contre-Révolution en Valais, au mois de mai 1844. Vevey 1844.
- Ders.* (Barman, Ereignisse), Die Ereignisse im Kanton Wallis, Mai 1844. Mit einer geschichtlichen Einleitung und Schlußbetrachtung von Dr. Ludwig Snell. Zürich und Winterthur 1844.
- Baumgartner, Gallus Jakob* (Baumgartner II), Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850. Bd. II (1854), Zürich.
- Berchtold, Josef Anton*, Analytische Beleuchtungen des neuen Münzgesetzes. Brosch. Sitten 1850.
- Berschart, Paul*, Theodor ab Yberg und die Politik von Schwyz in den Jahren 1830 bis 1848 (Diss. Freiburg). Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 51 (1955).
- Biaudet, J. C.*, La révolution vaudoise de 1845. Lausanne 1946.
- Bieler, Viktor, Mgr.*, Notice sur les rapports entre l'Eglise et l'Etat en Valais depuis 1847. (Ohne Jahr) Sitten.
- Blaser, Fritz*, (Bibliographie) Bibliographie der Schweizer Presse mit Einschluß des Fürstentums Liechtenstein. (Basel 1956/58.)
- Boccard, M.*, Histoire du Valais avant et sous l'ère chrétienne jusqu'à nos jours. Genève 1844.
- Bonjour, Edgar*, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Basel 1946.
- Ders.*, Briefe von Joh. Rud. Merian an Peter Merian aus der Sonderbundszeit. Basler Zs. für Gesch. und Altertumskunde 46 (1947), S. 173—202.
- Ders.* (Bonjour, Bundesstaat), Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates. Basel 1948.
- Buholzer, Josef*, Die Säkularisation katholischer Kirchengüter während des 18. und 19. Jahrhunderts, insbesondere in Fankreich und Deutschland, Österreich und der Schweiz. (Diss.) Luzern 1921.
- Conring, H.*, De dominio eminenti summae potestatis civilis, Brunsv. 1730, III.
- Courten, Paul, de*, La Commune politique valaisanne. Sion 1929.
- Cropt, Bernard E. J.*, Théorie du Code civil du Valais. I—II (1858—1860), Sion.
- Dierauer, Johannes*, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 5 (1922²), Gotha.
- Druey, Henri*, La révolution vaudoise de 1845. Publiée et annotée par Aug. Reymond. (Bibl. Univers. 104, 105), 1899/1900.
- Ders.*, Une correspondance inédite d'Henry Druey, publiée par W. Heubi. (Rev. hist. Vaud. 25 (1917).
- Duerr, Emil*, Jakob Burckhardt als politischer Publizist. Zürich 1937.
- Esseiva, P.*, La Suisse et le Sonderbund 1846—1861. Fribourg 1882.
- Farquet, P. M.*, L'école valaisanne de 1830 à 1910. Histoire et organisation. Vallesia, IV (1949).

II

- Feddersen, P.*, Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830 bis 1848. Zürich 1867.
- Filliez, Maurice-Eugène*, La vérité à ses concitoyens du Valais. Brosch. Lausanne 1847.
- Gareis u. Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz. I—II (1877/1878), Zürich.
- Gay, Hilaire*, Histoire du Valais depuis les temps les plus anciens jusqu'à nos jours. I—II (1888/1889), Genf-Paris.
- Geschichte der Schweiz*. Von Nabholz, von Muralt, Feller, Bonjour. Bd. II (Zürich 1938).
- Grotius, Hugo*, De iure belli ac pacis. Amsterdam. 1689.
- Hallenbarter, L.*, Erlebnisse des Luzerner Staatsschreibers Bernhard Ritter von Meyer im Wallis 1843/44. Brig 1930.
- His, Eduard*, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts. II—III 1929/1938), Basel.
- Ders.*, Briefwechsel zwischen Georg von Wyss und Andreas Heusler-Ryhiner 1843-1867. Basler Zs. für Gesch. und Altertumskunde 32 (1933).
- Ders.*, Briefwechsel zwischen Ph. A. von Segesser und Andreas Heusler-Ryhiner 1842-1867. (Festgabe zum Anlaß des 600. Jahrestages des ewigen Bundes von Luzern mit der Eidgenossenschaft, überreicht der hist.-antiquarischen Gesellschaft zu Basel 1932.
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz*. 7 Bde. Neuenburg 1921 ff.
- Huber, Hans*, Zürcher Pressestimmen zu den Walliser Wirren des Jahres 1844. Zürcher Taschenbuch 69 (1949).
- Hubert, Joseph*, Un mot sur les immunités ecclésiastiques. Genève 1845.
- Imesch, Dionys*, Die Kämpfe der Walliser gegen die Franzosen in den Jahren 1798 und 1799.
- Isele, Eugen*, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Staat und Kirche, Bd. 3.) Basel und Freiburg 1933.
- Ders.*, Staat und Kirche. Schweizerische Rundschau. Sonderheft vom 15. Mai 1934. Einsiedeln 1934.
- Jost, Franz*, Pfarrer Peter Josef Kämpfen (1827—1873). Lebensbild und Zeitbild. Brig 1935.
- Kämpfen, Peter Josef*. (Kämpfen, Freiheitskämpfe), Freiheitskämpfe der Oberwalliser in den Jahren 1798 und 1799. Mit einem Anhang der neuesten Geschichte von Wallis. Stans 1867.
- Koch, Walter*, Die klerikalen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Schweiz. (Diss. jur.) Fribourg 1949.
- Lampert, Ulrich*, Staat und Kirche in der Schweiz. II—III (1938/1939) Freiburg.
- Ders.*, Das schweizerische Bundesstaatsrecht. Zürich 1918.
- Ders.*, Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen. Rektoratsrede. Fribourg 1908.
- Lenz, Paul*, Die diözesan- und ortskirchlichen juristischen Personen des kanonischen Rechtes im privaten und öffentlichen Recht der Schweiz. (Diss. jur.) Fribourg 1949.
- Luquet, J. F. O.*, Etudes historiques sur l'établissement hospitalier du Grand Saint Bernard. Paris-Marseille 1849.
- Ders.*, Lettre à N. S. Père le Pape Pie IX sur l'état de la religion catholique en Suisse. Fribourg 1853.
- Ders.*, Über die kirchlichen Zustände der Schweiz. Aus dem Französischen übersetzt von Jos. Burk. Leu, Propst, in Luzern. Luzern 1861.

- Mengis, Leo*, Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis. (Diss.) Fribourg. Blätter aus der Walliser Geschichte, IV, 2 (1910).
- Meyer, Bernhard*, Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer. Wien und Pest 1875.
- Meyer, Leo*, Die periodischen Walliser Drucksachen im XIX. Jahrhundert, fortgeführt bis ins Jahr 1907, in «Travaux statistiques du Canton du Valais 1907», Berne 1908.
- Oechsli, Wilhelm*, Die politische Einigung der Schweiz im 19. Jahrhundert. Schweiz. Kriegsgeschichte, Heft 10.
- Ders.*, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. II (Leipzig 1913).
- Perrig, Walther*, Die Finanzgesetzgebung der Republik Wallis 1802—1810. Blätter aus der Walliser Geschichte, V, 5 und 6 (1918/19). Brig 1920.
- Quaglia, Lucien*, La maison du Grand Saint-Bernard des origines aux temps actuels. Aoste 1955.
- Ribordy, Louis*, La réaction de 1843 en Valais et le Sonderbund. Politisches Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft I (1886), S. 443—490.
- Ders.*, Le Sonderbund en Valais 1844—1847. a. a. O., II (1887), S. 607—667.
- Ders.*, Documents pour servir à l'histoire contemporaine du Canton du Valais. Sion 1885.
- Rilliet de, Constant L.*, Une année de l'histoire du Valais. Genève 1841
- Ders.*, Novembre et Décembre 1847: Fribourg, Valais et la première division. Bern-Zürich 1848.
- Rivaz, Paul, de*, Histoire contemporaine du Valais. I. Sion 1946.
- Salamin, Armand, P.*, Les empêchements du mariage au droit canonique et en droit civil Suisse. St. Maurice 1942.
- Sauter, Joseph Anton*, Fundamenta iuris ecclesiastici catholicorum. 6 volumina. Friburgi et Constantiae 1809/1816.
- Scherer, Anton*, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus (1830—1850). (Diss. Fribourg) Zs. für schweiz. Kirchengeschichte, Beiheft 12. Freiburg i. Ue. 1954.
- Schib, Karl*, Literatur zur Geschichte des Sonderbundes und zur Gründung des Bundesstaates. Zs. für schweiz. Geschichte 29 (1949).
- Schwyder, Werner*, Die Vierzigerjahre des 19. Jahrhunderts im Urteil des Zürcher Bürgermeisters Dr. med. Ulrich Zehnder. (Zürcher Taschenbuch 1944).
- Segesser, Philipp Anton, von*, Erinnerungen. Luzern 1891. Separatabdruck aus «Katholische Schweizerblätter», 1890.
- Seiler, Andreas*, Die politische Geschichte des Wallis 1815—1844. (Diss. Freiburg). Zürich 1939.
- Siegwart-Müller, C.*, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweiz. Eidgenossenschaft und mein Anteil daran. Altdorf 1864.
- Stockalper von Thurm, K.*, Aktenmäßige Darstellung der Ereignisse im Kanton Wallis seit den fünfzig letzten Jahren. Sitten 1847.
- Strobel, Ferdinand*, Die Jesuiten und die Schweiz im XIX. Jahrhundert. (Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Schweiz. Bundesstaates.) Olten 1954.
- Tillier, Anton, von (Tillier)*, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so geheißenen Fortschrittes von dem Jahre 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung im Herbst 1848. II—III (Bern 1854/1855).
- Vasella, Oskar*, Zur historischen Würdigung des Sonderbundes. Schweizer Rundschau 47 (1947/48).
- Vischer, E.*, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, ein politischer Briefwechsel. Aarau 1951.

Quellenverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

I. AES: Bischöfliches Archiv, Sitten (Archivum Episcopale Sedunense):

Relatio cum Regimine: AES 223 — Briefe, Verträge, Aufzeichnungen.

Nunciatura: AES 213 — Briefe an die Nuntiatur und von ders.

Papalia: AES 203 — Briefe der röm. Kurie, Entscheide usw.

Parrochia: AES . . . enthält alles, was die einzelnen Pfarreien betrifft.

II St.A.: Staatsarchiv des Kantons Wallis, Sitten:

Abschied der Verhandlungen der Kommission der Östlichen Zehnen, 16. Mai 1838 bis 1. April 1840, St.A. 42.

Ecclesiastica du Valais 1802—1898, 8 fascicules. St.A., Intérieur III.

Evènements politiques, Correspondances, Mémoires 1839/40. St.A. Intérieur, 38.

Evènements politiques, Recueil d'actes officiels relatifs aux années 1844/45, St.A. 43.

Protocole de l'assemblée Constituante et du Grand Conseil 1839, janvier, février, mars, mai, session extraordinaire mai, session ordinaire. St.A. 17.

Protocole du Grand Conseil, juillet, août, septembre 1839, session extraordinaire; novembre 1839, session ordinaire; mars 1840, session extraordinaire. St.A. 18.

Protocoles du Grand Conseil, 1840 à 1848, St.A., 19 ff.

Protocoles du Conseil d'Etat, 1838 à 1850, St.A. II, 1, 38 ff.

Protocole des lettres écrites par le Département Diplomatique, 30 mars 1839 à mars 1845. St.A. II, 4, 3. (Lettres, II, 4, 3)

Protocole des lettres du Conseil d'Etat à l'extérieur 1845/47, St.A. II, 4, 4. (Lettres II, 4, 4.)

Protocole des lettres écrites par le Conseil d'Etat aux personnes de l'intérieur du 9 décembre 1840 au 30 novembre 1847. St.A. II, 4, 30. (Lettres intérieur, II, 4, 30.)

Protocole du Grand Conseil tenu à Sierre en 1839, mai, juin, juillet et août-décembre. A Sion en novembre 1839. St.A. 15.

Protocole de la Constituante et du Grand Conseil 1839, Minutes. St.A. 16.

Sonderbund, pièces officielles et annexes 1844/1847. St.A. II, 11, 5.

III. *DA: Domarchiv, Sitten:*

Aktensammlung aus dem Zeitraum von 1838 bis 1855. (Fortlaufend nummeriert.)
Liber Calendalis capituli Sedunensis 1838—1855.

IV. *BAB: Eidgenössisches Bundesarchiv, Bern:*

Politisches Departement 1848—1917: Fremde Staaten 1849/1917, Schachtel Nr. 537.
(Ein Mäppchen: Römische Staaten: Päpstliche Nunziatur 1850—1868.)

Inneres, Kirchliches 1848. Mappe: Kirchengüter im Wallis: Simplon und St. Bernhard.

V. *St. A. VD: Staatsarchiv des Kantons Waadt, Lausanne:*

Protocoles du Grand Conseil 1815—63, K II, 10.

Protocoles du Conseil d'Etat 1803 ff., K III, 10.

Difficultés avec le Valais, K IV, 2.

Troubles du Valais, K IV, 4.

Affaires de Valais, K IV, 5.

VI. *AGV Brig: Archiv des Geschichtsforschenden Vereins von Oberwallis, Brig:*

Verhandlungen der durch den Staatsrat über die Verfassungsangelegenheiten einberufenen Kommission der Östlichen Zehnen. Zeitraum vom 19. decembris 1838 bis 1. April 1840; Auszug aus dem Protokoll der Revisionskommission vom 3. Jenner 1839, versammelt zur Beurteilung eines Verfassungsentwurfes. A 431.

Nachlaß Steffen, Sammlung Joller, (Walliser Chronik 1800—1883 mit verschiedenen Abschriften.)

VII. *Fonds (Gaspard) Stockalper: im St. A. von Sitten.*

Aktensammlung zur neuesten Geschichte des Wallis: Notizen, Abschriften usw., unter anderm: I/5 Noten zur Geschichte der Reformation und Revolution im Wallis 1524—1849.

I/7 Betrachtungen der Verhältnisse des Kantons Wallis unter dem Gesichtspunkte des Klerus 1847/48.

I/7 Wallis unter der Verfassung vom 14. September 1844.

VIII. *Fonds de Riedmatten: im St. A. von Sitten. Verschiedenste Akten, Briefe usw.*

IX. *Fonds Berchtold: im St. A. von Sitten. Aktensammlung von und über Domherr Jos. Anton Berchtold.*

X. *Fonds Cropt: im St. A. von Sitten. Rechtshistorische Notizen, Vorlesungen, Nachschriften usw. aus dem Besitz des Vorstehers der Sittener Rechtsschule, Dr. B. E. Cropt.*

XI. *Archiv der Nunziatur von Luzern*: im Vatikan, vol. 172. Auszüge aus Briefen.

XII. *Archiv der Abtei St. Maurice*: Rapport avec l'Etat, 1840 ff. (3 Mäppchen)

2. Gedruckte Quellen

a) Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848. 2 Bde. von W. Fetscherin, Bern (1874—1876).

b) Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Kantons Wallis, 1815 ff. (zit.: Sammlung, Bd....). Die franz. Ausgabe «Recueil des Lois, Arrêtés etc.» wurde laufend verglichen.

c) Ritz, Lorenz Justin, Notizen aus meinem Leben, niedergeschrieben zum Andenken meinen lieben Kindern. Vallesia XVI (1961), 1—225.; hgg. von Dr. Anton Gattlen.

d) Zeitungen:

«Bulletin des séances de la Constituante Valaisanne»: Bibliogr. 212. 20. Januar 1839 bis 4. April 1839. St.A.

«Echo des Alpes»: 4. Mai 1839 bis 24. Mai 1844. Bibliogr. 317.

«Le Défenseur de la Religion et du Peuple»: 8. April 1839 bis 7. März 1840. Bibliogr. 286.

«Gazette du Simplon»: 25. Juni 1842 bis 12. April 1843. Bibliogr. 433.

«Courrier du Valais»: 1. Juni 1843 bis 31. Dezember 1844. Bibliogr. 275 f.

«Journal du Valais»: 16. Februar 1848 bis 31. Dezember 1848. Bibliogr. 545.

«Bulletin officiel du Canton du Valais»: 1848 ff. Bibliogr. 221.

e) Imprimata: 1837 bis 1864 St.A. II, 18, 1.
 1839 bis 1851 II, 18, 2.
 1840 bis 1848 II, 18, 3.

Ferner die Imprimata im bischöflichen Archiv, Domarchiv und im Archiv des Geschichtsforschenden Vereins von Oberwallis.

f) Recès de la session du Grand Conseil Constituant du Canton du Valais du 27 décembre 1847 au 29 janvier 1848, compilé par M. Stockalper. St.A. III, R. 26, No. 4.

Recès des sessions extraordinaires du Grand Conseil de la République et Canton du Valais des 5 et 14 octobre, 11, 21 et 28 novembre 1847. Sion.

Einleitung

Kaum ein anderes Jahrzehnt in der neueren Geschichte des Wallis war so bewegt wie jenes von 1839 bis 1849. Nicht weniger als drei Verfassungen und drei verschiedene Regimes lösten einander ab; es sind nur die auffälligsten äußeren Zeugen der leidenschaftlichen Kämpfe, die das Land zwischen der Furka und dem Genfersee erschütterten und wiederholt bis an den Rand des Abgrundes führten.

Umso erstaunlicher ist die Tatsache, daß die Geschichte dieses ereignisreichen Zeitraumes bisher nur zum Teil bearbeitet wurde. Wohl hat der früh verstorbene Dr. Andreas Seiler mit Gründlichkeit und Sachkenntnis die politische Geschichte der Walliser Regeneration und der damit verbundenen Kämpfe um die Verfassung und den Gang der kantonalen Politik von 1839 bis 1844 geschrieben. Doch fehlt bis heute eine eingehende Würdigung der folgenden Jahre, in denen das Wallis dem Schutzbündnis der katholischen Stände beitrug, Krieg und Niederlage miterlebte und in der Folge eine für den Großteil der Bevölkerung schmerzliche innere Veränderung erfuhr. Zwar hat Strobel in seinem Werk «Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert» den Anteil der Jesuiten am «Sonderbund» anhand schweizerischer und ausländischer Archivalien kritisch beleuchtet. Dabei widmete er auch der Tätigkeit der Jesuiten im Wallis einen breiten Raum. Doch blieb der Anteil der übrigen Geistlichkeit naturgemäß unberücksichtigt. Unberücksichtigt mußten ferner die allgemeine Situation und die politische Entwicklung des Wallis, insbesondere die Abhängigkeit der «sonderbündischen» Politik von den vorausgehenden Ereignissen bleiben. Doch ergibt sich aus den Ausführungen Seilers, daß gerade der Anteil des Klerus an den Ereignissen und der politischen Entwicklung der 1840er Jahre von nicht zu unterschätzender Bedeutung war.

Der Klerus stand als Vertreter der Kirche und ihrer Institutionen, aber auch als Stand mit eigenen politischen Rechten und Forderungen mitten im politischen Kräftespiel. Soll daher die politische Entwicklung in ihren Hintergründen richtig erkannt werden, ist es notwendig, die Stellung der Geistlichkeit zur Politik der vierziger Jahre und ihren Anteil an den Auseinandersetzungen eingehender zu untersuchen, um so eine empfindliche Lücke in der historischen Bearbeitung wenigstens teilweise zu schließen.

Für wohlwollende und wertvolle Führung danke ich vor allem meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Oskar Vasella. Nicht vergessen möchte ich auch die freundliche Aufnahme, die ich in den verschiedenen Archiven fand, insbesondere in Staatsarchiv und Kantonsbibliothek Sitten. Die Herren Dr. André Donnet, Dr. Gregor Ghika und Dr. Anton Gattlen gaben mir zudem in liebenswürdiger Weise manche wertvolle Anregung.

Besondern Dank spreche ich schließlich Hochw. Herrn Pfarrer Peter Arnold, dem Präsidenten des Geschichtsforschenden Vereins von Oberwallis, aus, daß er der Arbeit in den «Blättern für Walliser Geschichte» Raum gegeben hat.

1. Teil

Die Stellung des Walliser Klerus in
den politischen Kämpfen von 1839 bis 1844

1. Die Verfassungskämpfe von 1839/40

a) Der politische Kampf des Unterwallis um die Gleichberechtigung¹

Kurz vor dem Einfall der Franzosen hatte das Oberwallis den Unterwallisern die bislang vorenthaltene Freiheit und Gleichberechtigung gewährt.² So war die alte Republik der sieben obern Zehnen zu einem Staatswesen von 13 gleichberechtigten, souveränen Zehnen geworden. Zu den obern sieben Zehnen gehörten Goms, Brig, Visp, Raron, Leuk, Siders und Sitten; zu den untern Hérens, Conthey, Martigny, Entremont, St. Maurice und Monthey.

Der Beitritt des Wallis zur schweizerischen Eidgenossenschaft änderte an der innern Struktur des Landes nichts. Die Politik blieb weiterhin das beinahe ausschließliche Betätigungsfeld einiger weniger Familien. Die Exekutivgewalt wurde unter der 1815er Kantonsverfassung von einem fünfköpfigen Staatsrat ausgeübt, der vom Landrat, der legislativen Behörde, gewählt wurde. Der Landrat seinerseits wurde von den Zehnenräten, d. h. von einer Versammlung der Gemeinderäte jedes Zehnen unter Zuzug von Abgeordneten gewählt, die aber nicht vom Volk, sondern von den Gemeinderäten ernannt wurden. Die Gemeinderäte schließlich mußten vom Volk aus einer durch den amtierenden Gemeinderat aufgestellten Kandidatenliste gewählt werden. Auf diese Weise gelang es, den Einfluß des Volkes auf ein Minimum zu beschränken und eine lange Amtszeit der Ratsmitglieder zu sichern.³

Hinzu kam, daß jeder Zehnen, ungeachtet seiner Bevölkerungszahl, im Landrat vier Sitze hatte. Damit war die Vorherrschaft der 7 obern Zehnen gegenüber dem volkreichern untern Landesteil mit nur 6 Zehnen bereits gesichert. Doch wurde sie noch verstärkt durch den Umstand, daß der Bischof von Sitten als Vertreter des Klerus ebenfalls Sitz und vier Stimmen im Landrat besaß. Daß der vom Landrat gewählte Bischof stets Oberwalliser war, war eine natürliche Folge der Vorherrschaft des obern Landesteiles, verstärkte diese Vorherrschaft aber zugleich, da der Bischof regelmäßig mit den Oberwallisern stimmte.

¹ Vgl. Seiler, 1. Kap., S. 1—33.

² Vgl. D. Imesch, Die Kämpfe der Walliser gegen die Franzosen in den Jahren 1798 und 1799, S. 13.

³ Seiler, S. 4 f.

Eine Reaktion des Volkes, besonders des wirtschaftlich führenden, politisch jedoch stark benachteiligten untern Landesteiles, konnte auf die Dauer nicht ausbleiben. Seit 1830 befand sich das Unterwallis denn auch in einer ständigen Erregung und forderte gebieterisch völlige Gleichberechtigung.⁴ Einflußreiche Führer des Unterwallis hatten an ausländischen Universitäten studiert und von dort freiheitlich-liberale Ideen heimgebracht.⁵ Auch die Einwirkung der französischen Juli-revolution und der Einfluß der ins Land heimgekehrten ehemaligen Soldaten und Offiziere in bourbonischen Diensten war unverkennbar.⁶ Immer wieder, aber stets umsonst, stellten die Unterwalliser die Forderung auf eine der größern Bevölkerungszahl entsprechende Vertretung im Landrat.⁷ Meistens blieben die Anträge der Unterwalliser im Landrat in Minderheit. Ende der dreißiger Jahre erreichten sie zwar verschiedentlich eine Mehrheit, doch genügte diese nie zu einer Verfassungsrevision, für die die Zweidrittelsmehrheit erforderlich war.

Jahrelang hielt sich das Unterwallis an die durch die Verfassung garantierten Mittel, sich Recht zu verschaffen.⁸ Erst das Jahr 1839 brachte den Umschwung. Nach den vielen vergeblichen Versuchen stellte der untere Landesteil das Oberwallis vor vollendete Tatsachen und begab sich auf den Weg der Revolution.

In der Novembersession 1838 hatten die Unterwalliser Zehnen ihren Antrag auf Revision der Verfassung erneuert.⁹ Anlässlich der Diskussion ergriff auch der Landesbischof Fabian-Moritz Roten¹⁰ das Wort, ermunterte die Parteien zur Verbrüderung und Eintracht und gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß Friede und Einigkeit erhalten werden möchten. Als Mittel zu einem Vergleich bezeichnete er «die auf verfassungsmäßigem Wege vorgenommene allgemeine Revision der Verfassung». Darüber hinaus erklärte sich der geistliche Oberhirte des Landes bereit, «mittels persönlichen Opfern zu diesem Werke beizutragen».¹¹ Auf Grund dieser bischöflichen Worte äußerten sich die Sprecher der östlichen Zehnen dahin, «daß sie, obschon mit

⁴ Vgl. Bonjour, Bundesstaat, S. 38.

⁵ Seiler, S. 41, besonders Anmerkung 26.

⁶ Kämpfen, Freiheitskämpfe, S. 181; Seiler, S. 5 f.

⁷ Die 7 obern Zehnen zählten 32 864, die 6 untern 42 934 Seelen. Vgl. Kämpfen, a. a. O. S. 183.

⁸ Seiler, S. 13 f.

⁹ Seiler, S. 12 und AGV Brig, A. 431: Protokoll des Landrates vom 11. Dezember 1838.

¹⁰ HBLS, V/711; Blätter, VI/3, S. 303; Notice nécrologique sur Sa Grandeur, feu Mgr. Fabien-Joseph-Maurice Roten, Evêque de Sion, en Valais, par l'abbé L. Barande. Extrait du Nécrologe universel du XIX siècle. Paris 1846. — Bischof Fabian-Moritz Roten war geboren am 8. April 1783 in Raron, 1807 Priester, 1809 nichtresidierender Domherr, 1812 residierender Domherr der Kathedrale von Sitten, 1825 Großkantor, am 17. März 1830 vom Landrat zum Bischof gewählt, † 11. August 1843. «Bescheiden, anspruchslos, . . . der sich eine Wahl ausdrücklich verboten hatte und die dennoch ihm übertragene Würde hartnäckig ablehnte, bis die ehrenvolle Bestätigung und der ausdrückliche Wunsch von seiten des päpstlichen Stuhles ihn zur Annahme bestimmte.» Kämpfen, a. a. O. S. 230.

¹¹ AGV Brig, A 431, a. a. O.

gebundenen Händen, . . . sich an die Frage der allgemeinen Verfassungsrevision, jedoch unter dem Vorbehalte, darüber ihren Kommitenten zu referieren, einlassen könnten».¹²

Der Staatsrat hatte in seiner Botschaft vom 6. Dezember dem Landrat das Postulat der Vertretung nach der Volkszahl zur Annahme empfohlen.¹³ Auf Begehren der Unterwalliser Vertreter stimmte die Versammlung am 11. Dezember über dieses Postulat ab. Dabei sprachen sich 29 für und 27 gegen den Antrag des Staatsrates auf verhältnismäßige Wahl aus. Unter den Gegnern befand sich auch Bischof Roten mit seinen vier Stimmen.¹⁴ Wieder waren die zur Zweidrittelsmehrheit notwendigen 39 Stimmen nicht erreicht. Der Staatsrat beantragte schließlich am 14. Dezember, um einen Bruch zwischen den Vertretern der beiden Landesteile zu vermeiden, eine allgemeine Verfassungsrevision mit Vertagung des Landrates auf den 14. Januar 1839, was von diesem angenommen wurde. Zur Vorbereitung der Revision wurde eine Kommission mit je einem Vertreter der 13 Zehnen bestellt, die am 3. Januar in Sitten zusammentrat.¹⁵

Die Vertreter der 5 östlichen Zehnen in dieser Kommission stellten jedoch gleich in der ersten Sitzung die in 18 Artikeln zusammengefaßten «Vorbedingungen, vermöge welcher die Gesandten der obren Zehnen vermeinen, daß ihre Kommitenten in eine Revision eintreten könnten».¹⁶ Während sich die übrigen Begehren auf den rein politischen Bereich bezogen, setzten sich die ersten 4 Artikel ausdrücklich für die Rechte der Kirche und des Klerus ein :

«1. Die heilige, katholische, apostolische, römische Religion ist ausschließlich jene Religion des Staates; diese allein hat einen öffentlichen Gottesdienst; das Gesetz sorgt, daß selbe weder in ihrer Lehre noch in ihrer Ausübung gestört werde.»¹⁷

2. Der hochwürdigste Bischof ist ein *membrum natum* mit einer Stimme (im Landrat) und hat das Recht, sich durch jemanden aus dem Klerus nach freier Wahl vertreten zu lassen.

3. Aus jedem der drei (zu schaffenden) Arrondissements wählt sich die respektive Geistlichkeit einen aus ihrer Mitte, der auf die Dauer von zwei Jahren Gesandter auf dem Landrate ist.

4. Unbedingte Gewährleistung der Rechte und Eigentümlichkeiten der H. Geistlichkeit sowie jener in diesem Staate befindlichen geistlichen Korporationen und Beibehaltung der Gesellschaft Jesu für den Unterricht der Jugend.»¹⁸

¹² AGV Brig, A 431, a. a. O.

¹³ Seiler, a. a. O. S. 12, Anmerkung 47.

¹⁴ AGV Brig, A 431, Beilagen. Sitzungsbericht vom 11. Dezember 1838.

¹⁵ a. a. O., Sitzungsbericht vom 14. Dezember 1838.

¹⁶ a. a. O., Sitzungsbericht vom 14. Dezember 1838.

¹⁷ Vgl. Kantonsverfassung von 1815.

¹⁸ AGV Brig, A 431.

Am 6. Januar verlangte der Zehnenpräsident von Goms, Staatsrat Taffiner, vor allem eine schriftliche Beantwortung der 18 vorgebrachten Artikel, während die Delegierten der untern Zehnen die Oberwalliser Abgeordneten zu bestimmen suchten, an der Revisionsarbeit teilzunehmen, man werde allen ihren begründeten Bemerkungen Rechnung tragen. Da sich die Vertreter der westlichen Zehnen aber weigerten, förmlich auf die Forderung des Oberwallis einzugehen, entfernte sich der Vertreter des Zehnen Goms und mit ihm jene von Brig, Visp, Raron, Leuk und Siders. Die Vertreter der untern Zehnen entwarfen darauf allein einen Revisionsentwurf.¹⁹

Die oben zitierten Artikel, welche die Stellung der Kirche, ihrer Einrichtungen und Personen nach der neuzuschaffenden Verfassung festgelegt hatten, wurden in der Folge vom Oberwallis nie preisgegeben. Gerade diese 4 Artikel bildeten einen der Hauptgegenstände in den Kämpfen und Auseinandersetzungen um die Regeneration und um die aus ihr folgende Gesetzgebung der nächsten Jahre.

Am 14. Januar 1839 versammelte sich sodann der Landrat in Sitten, um die Revision der Verfassung an die Hand zu nehmen. In verfassungswidriger Weise beschickte das Unterwallis gemäß einer bereits am 24. Dezember 1838 in Martigny getroffenen Abmachung der westlichen Zehnen Monthey, St. Maurice, Martigny, Conthey und Entremont diesen Landrat mit je einem Vertreter auf 1000 Seelen.²⁰ Über das Vorgehen des Unterwallis empört, zogen sich die Oberwalliser von den Verhandlungen zurück. Die Unterwalliser aber, denen sich auch die Abgesandten von Sitten und Hérens beigesellt hatten, tagten nun allein als konstituierender Großer Rat und arbeiteten einen Verfassungsentwurf aus.²¹ Ende Januar 1839 waren die Revisionsarbeiten beendet. In der Volksabstimmung vom 17. Februar nahm das Unterwallis die neue Verfassung mit überwältigendem Mehr an, während der Entwurf im Oberwallis dem Volk überhaupt nicht vorgelegt wurde.²²

Die obern Zehnen hatten bereits am 17. Januar eine Denkschrift an den Vorort Zürich gerichtet, in welcher sie mit der Trennung vom untern Landesteil drohten. Der Staatsrat gab am gleichen Tage dem Vorort Bericht über die Ereignisse und erbat eidgenössische Vermittlung. Doch der Vorort bezeichnete die Verfassungsrevision als eine innere Angelegenheit der souveränen Stände und lehnte daher eine eidgenössische Vermittlung ab.²³ Zweifellos genossen die Unterwalliser in ihren berechtigten Forderungen die Sympathie der liberalen vorörtlichen Regierung. Doch erneuerte der Walliser Staatsrat am 1. Februar sein Gesuch um eidgenössische Vermittlung, da die neue Verfassung nunmehr den Gemeinden zur Annahme vorgelegt werde.²⁴

¹⁹ a. a. O., Kommissions-Protokoll vom 6. Januar 1839.

²⁰ Seiler, S. 13 f.

²¹ Prot. de la Constituante et du Grand Conseil 1839.

²² Seiler, S. 15.

²³ Seiler, S. 14.

²⁴ Seiler, S. 14.

Die hierauf vom Vorort am 7. Februar ernannten eidgenössischen Kommissäre Schultheiß Schaller von Freiburg und Landammann Baumgartner aus St. Gallen — beides überzeugte Vertreter der Gleichberechtigung und der verhältnismäßigen Vertretung — hatten Auftrag, sich jeder Trennung, jeder Bewaffnung und jeder beabsichtigten Gewalttat im Wallis zu widersetzen. Sie erhielten überdies Weisung, auf die Regelmäßigkeit der Verhandlungen bei der Verfassungsrevision zu achten und sich für die Vertretung nach der Volkszahl einzusetzen.²⁵ Am 12. Februar trafen sie in Sitten ein und bemühten sich nach Kräften, eine Einigung zwischen den beiden Landesteilen herzustellen. Die Verhandlungen mit den obern Zehnen in Brig, wo die Kommissäre nachdrücklich auf die Gefahren einer Trennung und die Wichtigkeit der Vertretung nach der Volkszahl hinwiesen, führten nicht zu der gewünschten Einigung. Das Oberwallis sah seine Vorrechte bedroht und beharrte auf seinem Standpunkt, daß die Verfassungsrevision nach den Bestimmungen der alten Verfassung zu erfolgen habe.²⁶ Nicht mehr Erfolg hatte eine Proklamation an das gesamte Walliservolk, worin die Kommissäre die Bürger aufforderten, die politische Einheit des Kantons zu wahren und den Grundsatz der Vertretung nach der Volkszahl anzuerkennen.²⁷ Auch an der vom Staatsrat auf den 26. Februar nach Sitten einberufenen Delegiertenversammlung mit je zwei Zehnenvertretern kam keine Einigung zustande.²⁸

Als die eidgenössischen Kommissäre darauf am 1. März eine neue Proklamation an das Volk der obern Zehnen richten wollten, um es zum Beitritt zu der vom Walliservolk mehrheitlich bestätigten neuen Verfassung zu bewegen, weigerte sich der Staatsrat, sie zu veröffentlichen.²⁹ Mehrere Volksversammlungen im Oberwallis sowie eine dritte Proklamation konnten ebensowenig eine Vermittlung herbeiführen.³⁰

Inzwischen fanden im Unterwallis die Wahlen in den neuen Großrat statt, der am 14. März zur konstituierenden Sitzung zusammentrat. Die Versammlung der Oberwalliser Abgeordneten tagte gleichzeitig in Siders als Landrat. In diesem Zeitpunkt schien sich aber dennoch eine wirkliche Einigung anzubahnen. Das Unterwallis erklärte sich bereit, im Sinne der Vermittlungsvorschläge zu einer neuen Verfassungsrevision Hand zu bieten. Auch die Oberwalliser bekundeten ihren Willen, einem Verfassungsrate beizutreten und den Grundsatz der verhältnismäßigen Volksvertretung und der Einheit des Kantons anzuerkennen. Doch scheiterte eine Vermittlung an der Bedingung der Oberwalliser, bis zur Annahme der neuen Verfassung an der bisherigen, durch die 1815er Verfassung sanktionierten Ordnung festzuhalten.³¹

²⁵ Seiler, a. a. O.

²⁶ Seiler, S. 16.

²⁷ a. a. O.

²⁸ Seiler, S. 17.

²⁹ a. a. O.

³⁰ a. a. O.

³¹ Seiler, S. 18.

Der Sittener Große Rat ernannte darauf einen neuen Staatsrat, so daß sich nun im Kanton zwei Verfassungen und zwei legislative und exekutive Behörden gegenüberstanden, was für die Zukunft die schlimmsten Befürchtungen aufkommen ließ.³² Die Erbitterung wuchs auf beiden Seiten. «Wer damals im Oberwallis nicht unbedingt für das Alte (sich) ausgesprochen hat, der wurde verleumdet, verhaßt und sozusagen verfolgt. Im Unterwallis geschah ungefähr ein ähnliches, wer sich nicht für eine neue Konstitution aussprach; da war keine Freiheit, sondern nur Zwang».³³ «Ober- und Unterwallis konnten noch wollten sich verständigen: man lebte in getrennter, feindlicher Stellung».³⁴

Da der eidgenössische Vorort den Antrag der Kommissäre auf Restituierung des Kantons, wenn nötig unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen, nicht ausführen wollte, legte Kommissär Baumgartner «wegen dringender Amtsgeschäfte, die in der Heimat seiner warteten», sein Amt nieder. An seine Stelle trat nun der Waadtländer Staatsratspräsident Emmanuel de la Harpe.³⁵ Auf einer am 12. April 1839 in Martigny von 1000 Personen besuchten Landsgemeinde suchten die eidgenössischen Repräsentanten erneut, die Annahme von Einigungsvorschlägen durch das Unterwallis zu erwirken. Unter anderem sollte es der Vierervertretung des Bischofs sowie der Anerkennung der Rechte und des Eigentums des Welt- und Ordensklerus zustimmen.³⁶ Doch fanden die Vorschläge, besonders jener, dem Bischof seine vier Stimmen im Großen Rate zu belassen, eine sehr unfreundliche Aufnahme. Es kam sogar zu einem Aufbruch gegen Sitten, der aber durch die besonnenen Führer abgestoppt werden konnte.³⁷ Nach weitem Verhandlungen der Kommissäre machte der Große Rat von Sitten eine Einigung einzig von der Vertretung nach der Volkszahl abhängig.³⁸ Der Oberwalliser Staatsrat jedoch weigerte sich sogar, diesen Vorschlag den obern Zehnen zu übermitteln. In der Folge suchten die eidgenössischen Kommissäre, da eine Einigung unmöglich schien, einfach Ruhe und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten.³⁹

Schließlich faßte die Tagsatzung am 11. Juli 1839 mit 14 Stimmen den Beschluß auf Rekonstituierung des Kantons. Die politische und administrative Einheit sollte aufrecht erhalten werden, und ein im Verhältnis von einem Vertreter auf 1000 Seelen gewählter Verfassungsrat sollte eine neue Kantonsverfassung ausarbeiten. Die Mehrheit der stimmenden Bürger hatte sodann über Annahme oder Ablehnung dieser Verfassung zu entscheiden.⁴⁰ Während der Staatsrat des

³² a. a. O.

³³ L. J. Ritz, Notizen . . . Vallesia XVI, S. 128.

³⁴ a. a. O., S. 131.

³⁵ Seiler, S. 19.

³⁶ Rilliet de Constant, Une année d'histoire du Valais, S. 33 f.

³⁷ Rilliet . . . , a. a. O.

³⁸ Seiler, a. a. O.

³⁹ Seiler, S. 19 f.

⁴⁰ Tagsatzungsabschiede 1839, S. 206.

Unterwallis in einem öffentlichen Aufruf die Bevölkerung aufforderte, den Tagsatzungsbeschluß zu vollziehen⁴¹, stellte der Landrat des Oberwallis auf Antrag des alten Staatsrates die Entscheidung einer auf den 25. Juli nach Siders einberufenen Volksversammlung anheim.⁴²

Diese Oberwalliser Landsgemeinde beschloß, sich dem Tagsatzungsbeschluß nicht zu fügen und eine Volksabstimmung über die Verfassung von 1815 zu verlangen.⁴³ Bereits am folgenden Tag erneuerte der Siderser Staatsrat seinen Protest gegen den Beschluß der Tagsatzung.⁴⁴

Der Verfassungsrat des Unterwallis aber trat am 29. Juli 1839 erneut in Sitten zusammen und beendete am 3. August seine Arbeit ohne die Abgeordneten der 6 obern Zehnen sowie eines Teiles des Zehnen Hérens.⁴⁵ Am 25. August wurde, wie vorauszusehen war, das Verfassungsprojekt im Unterwallis mit erdrückender Mehrheit gutgeheißen. 7605 Annehmenden standen nur 601 Verwerfende gegenüber. Im Oberwallis aber wurde am 18. August eine Abstimmung durchgeführt, in der sich 10 720 Bürger für Beibehaltung der alten Verfassung aussprachen.⁴⁶

Nachdem am 2. September im Unterwallis die Großratswahlen durchgeführt worden waren, versammelte sich der neue Großrat in Sitten und wählte als Staatsräte die Herren Janvier de Riedmatten von Sitten, Maurice Barman von Saillon, François Delacoste von St. Maurice, Josef Burgener von Visp und Jean-Baptist Briguet von Lens.⁴⁷ Die eidgenössischen Kommissäre ersuchten hierauf die Tagsatzung, «durch entschiedene Maßregeln die Bevölkerung des Kantons Wallis um die Verfassung des 3. August 1839 zu sammeln».⁴⁸ Die Tagsatzung jedoch konnte sich nicht zu energischem Vorgehen entschließen. Der tiefere Grund lag in den Zürcher Ereignissen, die als «Züriputsch» in die Geschichte eingegangen sind. Der Umschwung zugunsten der Konservativen in Zürich erfüllte auch ihre Gesinnungsgenossen im Wallis mit neuen Hoffnungen.⁴⁹

Tatsächlich hatten die Ereignisse von Zürich eine Umbildung der Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Tagsatzung zur Folge. Am 26.

⁴¹ «Le Conseil d'Etat au Peuple Valaisan, 19 juillet 1839», St. A. Imprimata de 1839 à 1851, II, 18, 2.

⁴² Seiler, S. 21; Prot. du Grand Conseil tenu à Sierre, 19 juillet 1839, St. A. 15; Recès de la Diète, St. A. 11. Verhandlungen der durch den Staatsrat über die Verfassungsangelegenheiten einberufenen Kommission der östlichen Zehnen, AGV Brig A. 431, Beilage E; Séance de la Landsgemeinde, Sierre, 25 juillet 1839.

⁴³ AGV Brig, A 431, Beilage E.

⁴⁴ Seiler, S. 21.

⁴⁵ Seiler, S. 22.

⁴⁶ AGV Brig, A 431, Beilage EE; Seiler, S. 23.

⁴⁷ Seiler, a. a. O.

⁴⁸ Seiler, S. 23 f.

⁴⁹ Am 28. September 1839 schrieb Maurice de Courten, der Legat der Oberwalliser, an den Bischof, die Septemberereignisse bildeten die Planke, die das Walliser Staatsschiff retten müßten. De Courten war der Ansicht, sie hätten den drohenden Bürgerkrieg im Wallis in die Ferne gerückt, wenn nicht ganz zum Verschwinden gebracht. AES 223/60.

September 1839 beschloß die Tagsatzung, im Wallis eine neue «freundliche Vermittlung» herbeizuführen. An Stelle der bisherigen eidgenössischen Kommissäre wurden darauf Bürgermeister Frey aus Basel, Staatsrat Maillardoz aus Freiburg und Alt-Bürgermeister Meyenburg aus Schaffhausen als eidgenössische Repräsentanten ins Wallis gesandt, deren Sympathie eher der Oberwalliser Sache galt.⁵⁰ Sie fanden denn auch bei den Behörden der westlichen Zehnen und bei der neuen Regierung eine äußerst frostige Aufnahme, da sie als die Vertreter der neuerstarkten konservativen Opposition galten. Man weigerte sich sogar, sie in ihrer Sendung anzuerkennen, solange sie selber und die Tagsatzung die neue Walliser Regierung nicht anerkannt hätten. So mußten sie sich darauf beschränken, mit den einzelnen Zehnen des Oberwallis zu verhandeln.⁵¹ In ihrem Beisein wurden im östlichen Landesteile Zehnen-Versammlungen abgehalten. Doch wünschten außer den Zehnen Hérens, Siders und Sitten-Landschaft alle Zehnen, bei der Verfassung von 1815 zu verbleiben oder dann den Stand in zwei Halbkantone zu trennen, «je weiter gegen Osten, desto nachdrücklicher; so wie in der gleichen Stufenfolge auch die Bereitwilligkeit zu einer Vermittlung abnimmt».⁵²

In ihrem Bericht an den eidgenössischen Vorort hielten die Repräsentanten am 1. Dezember 1839 fest, daß alle obern Zehnen in folgenden Forderungen übereinstimmten :

Von dem Verfassungsentwurf vom 3. August wollten sie nichts wissen und ihn auch nicht als Verhandlungsgrundlage für eine Vermittlung anerkennen, weil kein Oberwalliser an seiner Bearbeitung beteiligt gewesen war. Die Wahl der Volksvertreter entsprechend der Volkszahl aber anerkannten sie nur unter der Bedingung, daß die Rechte der Kirche und des Klerus, nämlich die vier Stimmen des Bischofs im Landrat und die Immunitäten der Geistlichkeit gewährleistet, die Einfuhrzölle für Wein und Lebensmittel auf der Simplonstrasse nicht erhöht würden, die Frist für das Referendum, dem auch Fragen über die Bundesrevision unterstellt sein sollten, verlängert und zur Verminderung der Staatslasten nur auf 1500 Seelen ein Mitglied in den Landrat gewählt würde.⁵³

Noch vor Abfassung ihres Berichtes hatten die eidgenössischen Repräsentanten am 22. November eine Unterredung mit dem Klerus und eine andere mit den Zehnenpräsidenten. Die verschiedenen Unterredungen erweiterten das Bedürfnis, Vermittlungsvorschläge, welche die gemeinsamen Interessen des Kantons berücksichtigen sollten, auszuarbeiten. Die eidgenössischen Repräsentanten richteten darauf dem Staatsrat von Siders folgende unverbindliche Vorschläge ein :

⁵⁰ Seiler, S. 24 f.

⁵¹ Seiler, S. 25.

⁵² AGV Brig, A 431 : Beilage Litt. EE : Bericht der eidgenössischen Repräsentanten im Kt. Wallis an den eidg. Vorort vom 1. Dez. 1839 (Imprimatum).

⁵³ a. a. O., S. 3.

- a) «Assurer la doctrine et l'exercice de la religion catholique à peu près dans les mêmes termes que dans la constitution de 1815;
- b) Faire admettre et définir les immunités ecclésiastiques;
- c) Les 4 voix à l'Evêque, ou une voix à Monseigneur, une au Clergé du haut Valais et une à celui du bas;
- d) Garantie contre l'augmentation des droits d'entrée sur les objets de première nécessité;
- e) Extension du Referendum à toutes les lois, relativement au temps et aux propositions des changements du pacte fédéral;
- f) Ne pas réserver à la loi la désignation de la circonscription des dixains».⁵⁴

Zugleich wurde das Oberwallis zur Einreichung von «Vormeinungen» aufgefordert. Durch den Landrat wurden denn auch anfangs Dezember unter dem Titel «Ansichten» vertrauliche Vorbedingungen mitgeteilt, bei deren Berücksichtigung nach dem Dafürhalten des Landrates die Bürger des Oberwallis zu einer Vermittlung Hand bieten dürften.⁵⁵ Die «Ansichten» waren in 15 Artikeln zusammengefaßt, von denen sich die ersten 4 auf die Religion und den Klerus und deren Rechte bezogen :

Art. I. Die hl. katholische Religion ist ausschließlich jene Religion des Staates; diese allein hat einen öffentlichen Gottesdienst; das Gesetz sorgt, daß selbe weder in ihrer Lehre noch in ihrer Ausübung gestört werde.

Art. II. Die Rechte der weltlichen Geistlichkeit und der Ordensgeistlichen, die wirklich bestehenden religiösen Korporationen sind beibehalten, die Immunitäten sind gewährleistet, gemäß Vorschrift der kanonischen Rechte.

Der Unterricht in den Klöstern von Sitten, Brig und St. Moritz soll den Korporationen, welche dormalen mit demselben beladen sind, anvertraut bleiben, und in keinem Fall dem Civil überlassen werden.

Art. III. Wenn eine Mittelschule in diesen Städten auf Kosten der Regierung errichtet werden sollte, so wird der Unterricht den religiösen Korporationen, welche desjenigen der Klöster beladen sind, oder der Geistlichkeit anvertraut werden. Der Pfarrer vereint mit dem Gemeinderat hat die Aufsicht über die Schulen und die Lehrer.

Art. IV. Der Bischof ist ein geborenes Glied des Landrates, sein Votum gilt für 4 Stimmen; im Verhinderungsfalle kann er sich durch einen Geistlichen, den er selber wählen kann, und dessen Votum gleichfalls für 4 Stimmen gilt, vertreten lassen».⁵⁶

⁵⁴ AGV Brig, A 431, Verhandlungen . . . Propositions de Ms. les Représentants Frey, Maillardoz, Mayenbourg-Stockmar; Sitzung vom 22. November 1839.

⁵⁵ a. a. O., Litt. FF, gedr. Schlußbericht der Représentanten vom 9. Februar 1840, S. 4.

⁵⁶ AGV Brig, A 431, Verhandlungen . . . Sitzungen vom 3. Dez. 1839.

Falls die Vorschläge nicht angenommen würden, begehrte man die sofortige Trennung des Kantons in zwei selbständige Halbkantone oder «Einheit des Kantons in Beziehung zur Eidgenossenschaft und innere Trennung in zwei Verwaltungen». Diese «Ansichten» wurden an Dr. Josef Barman, den Präsidenten des Verfassungsrates, weitergeleitet, der am 19. Dezember in einer Zuschrift an die eidgenössischen Repräsentanten die Überzeugung aussprach, daß das Oberwallis die zugegebene verhältnismäßige Repräsentation im Großen Rate durch Anhäufung von Bedingungen wirkungslos zu machen trachte und auf eine solche Weise nicht zu verhandeln sei. Am Schluß des Briefes versicherte Barman jedoch, falls die Rechtsgleichheit offen zugegeben würde, wäre man zu Verhandlungen bereit und nicht abgeneigt, die Forderung der Oberwalliser zu berücksichtigen.⁵⁷

Nach eigener Prüfung oder infolge vertraulicher Besprechungen mit Männern des Oberwallis, die mit dem Geist des Volkes vertraut waren, kamen die Repräsentanten der Eidgenossenschaft zur Überzeugung, daß jener Teil der «Ansichten», den wir eben inhaltlich wiedergaben, mit der weitem Bestimmung, der Staatsrat müßte vom Großen Rat gewählt werden, von den Oberwallisern als *conditio sine qua non* einer Versöhnung der beiden Landesteile gewertet werden mußte.⁵⁸ Über die Rechte der Kirche und des Klerus war man sich bereits so viel wie einig. Deshalb beeilten sich die eidgenössischen Repräsentanten, Dr. Barman wissen zu lassen, daß sie am 21. Dezember zu einer mündlichen Aussprache nach St. Maurice kommen würden. Am 20. Dezember erhielten sie jedoch durch Eilbrief die wenig erfreuliche Erklärung, «daß ihre parteiischen Berichte sowohl als ihr ebenso parteiisches Betragen Herrn Barman jede Neigung benommen habe, ferner mit ihnen zu unterhandeln». Gegen die Anschuldigung der Parteilichkeit verwahrten sich die Repräsentanten in ihrem Schlußbericht vom 9. Februar 1840 auf das entschiedenste.⁵⁹

Trotz der Absage Barmans begaben sich die Repräsentanten am 21. Dezember zu der von ihnen angeregten Besprechung, mußten aber in St. Maurice vernehmen, «daß Dr. Barman abgereist sei und seiner Erklärung nach nicht zurückkehren werde, bis die Repräsentanten den Ort verlassen hätten». So mußten die Vertreter der Eidgenossenschaft erkennen, daß auch dieser zweite Versuch einer Vermittlung im Wallis gescheitert war.⁶⁰

Um die Verhandlungen wieder in Gang zu bringen, sandte der Vorort am 26. Dezember 1839 den eidgenössischen Staatsschreiber von Gonzenbach ins Wallis. Als auch dieser Schritt sich als nutzlos erwies, wurden die Repräsentanten am 5. Februar 1840 nach Zürich zu-

⁵⁷ AGV Brig, a. a. O. Schlußbericht . . . S. 5.

⁵⁸ a. a. O., S. 3.

⁵⁹ a. a. O., S. 5.

⁶⁰ a. a. O.

rückberufen. Eine friedliche Verständigung schien nunmehr abgeschlossen.⁶¹

Ende März 1840 standen sich die feindlichen Brüder vor Sitten in Waffen gegenüber, um eine Entscheidung zu erzwingen. Am 1. April kam es nach einem letzten Vermittlungsversuch zum Kampf, der mit einer raschen und vollständigen Niederlage der Oberwalliser endete.⁶² Bereits am 6. April erklärte der Oberwalliser Landrat in Siders einstimmig, die Autorität der Regierung von Sitten anerkennen zu wollen. Nach Ablauf einer dreitägigen Frist hatten sämtliche Zehnen des Oberwallis die Verfassung vom 3. August 1839 angenommen und wählten fortan ihre Abgeordneten nach dem neuen Vertretungsprinzip.⁶³ Die Bewegung für die Gleichberechtigung des Unterwallis hatte endlich gesiegt.

b) Die Stellung des Klerus zur Verfassungsrevision und zur Wahl der Abgeordneten entsprechend der Volkszahl

Die politische und weltanschauliche Regeneration hatte sich im Wallis im Vergleich zur übrigen Schweiz verhältnismäßig spät geregigt. Seiler führt als Gründe für diese Verzögerung neben landschaftlichen, soziologischen, kulturellen und politischen Gegebenheiten den Umstand an, «daß das Land in seiner Gesamtheit katholisch war und der Klerus im öffentlichen Leben des Kantons einen stark konservativen Einfluß ausübte».¹ Dieses Urteil stimmt zweifellos uneingeschränkt für die Zeit der Restauration und auch noch für den Anfang der 30er Jahre. Je mehr aber die Bewegung für die Gleichberechtigung des Unterwallis im Volk an Boden gewann, desto differenzierter wurde Ende der 30er Jahre auch die Haltung des Klerus.

Der Bischof hatte im Novemberlandrat 1838 gegen die Wahl der Volksvertreter nach der Bevölkerungszahl gestimmt und war für eine «auf verfassungsmäßigen Wegen vorgenommene allgemeine Revision der Verfassung» eingetreten.² Zweifelsohne war diese Stellungnahme vom Gedanken geleitet, daß bei der Bevorrechtung des Oberwallis, wie sie nach der 1815er Verfassung bestand, bei einer Revision nur unwesentliche Änderungen an den bestehenden Verhältnissen zu erwarten waren. Wie der Bischof dachten die meisten Domherren und der Großteil der Oberwalliser Geistlichkeit. Der liberalgesinnte Oberwalliser Maler Lorenz Justin Ritz sieht einen der Gründe in dem Umstand, daß die höhere Geistlichkeit gewöhnlich auch aus Patrizier-

⁶¹ Seiler, S. 26. Über Gonzenbach vgl. Rudolf Dreyer, Hugo von Gonzenbach 1808—1887. Diss. phil. Bern 1940. Vermittlungstätigkeit im Wallis wird hier nicht erwähnt.

⁶² Seiler, S. 28 ff., ferner His II, 112 f.

⁶³ Seiler, S. 31 f.

¹ Seiler, S. 40 f.

² Siehe oben S. 105, Anmerk. 14.

familien stammte,³ welche die einträglichen Pfründen, Stellen und Ämter lebenslänglich innehatten.⁴ Kann man dieser Beurteilung auch nicht jede Berechtigung absprechen, so ist sie doch zu einseitig und bedarf einer Korrektur. Sicher wehrte sich der Großteil der Oberwalliser Geistlichkeit gegen die Wahl der Abgeordneten entsprechend der Volkszahl, weil sie mit den Vorrechten des Oberwallis auch ihre eigenen bedroht sah und doch mit einem fühlbaren Verlust an Einfluß im Landrat rechnen mußte. Doch stammte die höhere Geistlichkeit nur zum Teil aus den alten Patrizierfamilien des Landes und ging, wie sich zeigen wird, in der Folge keineswegs immer mit den politischen Laienführern des Oberwallis einig. Die Domherren Berchtold und Bürcher u. a. stammten aus nicht-aristokratischen Familien, huldigten einem gesunden Fortschritt und mußten sich ob ihrer liberalisierenden Einstellung in der Folge gefallen lassen, daß sie von geistlicher Seite als «Jungschweizer», d. h. als Parteigänger der Radikalen bezeichnet wurden.⁵

Aufschlußreich für einen Teil des Oberwalliser Klerus zu Beginn der Auseinandersetzungen ist ein aus den ersten Januartagen 1839 stammender Entwurf von Domherrn Anton Berchtold zu einem Manifest des Oberwallis an das Unterwalliser Volk.⁶ Auch wenn dieses Manifest nie den Weg in die Öffentlichkeit fand, zeigt es doch klar die Stellung Berchtolds und Gleichgesinnter aus dem Oberwalliser Klerus. Bei all seinem demokratischen Denken geißelt Berchtold die revolutionäre Tätigkeit im Unterwallis, die «das Volk durch Entstellung der Wahrheit verführte, durch Broschüren, Anreden gehetzt, zum Aufstand aufforderte. . . Terrorismus und Gewalt sollten allein entscheiden, weil auf legalen Wegen nichts zu hoffen war». Berchtold erklärt namens des obern Landesteiles, daß die Oberwalliser die Freiheit um keinen Preis an Meuterer-Clubs abzutreten gesinnt seien. Klar stellt er sich zur Verfassung von 1815, verwirft aber auch Vermittlungsvorschläge nicht. Als Grundbedingung für eine friedliche Regelung sollen jedoch vor allem «die Sache Gottes und der christkatholischen Religion, ihre und ihrer Diener Rechte sowie die Freiheit, welche unsere politische und physische Existenz in Sicherheit stellt, verbürget werden». Damit das Oberwallis «bei einer freien und friedlichen Beratung erscheinen kann», müssen «alle antigouvernementalischen Volksaufläufe, Comités, Clubs und Gesellschaften auseinandertreten. . . . Sollten aber alle legalen Vorschläge, die uns

³ Ritz, Notizen, S. 143.

⁴ a. a. O., S. 149.

⁵ Vgl. HBLS, II/106, Blätter I/4, S. 361 f.; Brief von Domherr de Rivaz an Nunziatur, März 1841 Nunziatur von Luzern, Vatikan, vol. 172. Über Berchtold ist eine biographische Arbeit von Dr. A. Gattlen, Sitten, in Vorbereitung. Vergl. auch dessen Artikel in «Walliser Jahrbuch» 1960, Domherr Josef Anton Berchtold (Zur Erinnerung an seinen hundertsten Todestag), S. 22—32; Bürcher, HBLS, II/402, Blätter I/5, S. 442.

⁶ Fonds Berchtold im St. A.: «Manifest des Oberrn Wallis an das Volk des Unterrn Wallis.» Brouillon in der Handschrift Berchtolds mit vielen Streichungen und Änderungen.

den Bestand der Religion und der Freiheit bürgen, selbst nach Zuziehung eidgenössischer Vermittlung, verworfen werden, so bleibt uns nichts übrig, als daß wir . . . unsern Anteil am Staatsverband in Waffen herausfordern. . . . Wir haben nur zwei Güter, die unseres Blutes würdig sind: Religion und Freiheit, und zwar die nämliche Religion wie Ihr und die nämliche Freiheit mit Euch. Bürget uns für diese zwei, und dann kommt in Rat, wie Ihr es begehret . . . Bürget uns, daß unsere Gesandten uns nicht mit den Banden der Gesetze erwürgen».

Gerade diese letzten Bemerkungen zeigen die besonders entgegenkommende Haltung Berchtolds und seines Kreises in der Frage der verhältnismäßigen Vertretung im Landrat. Doch die starre Haltung der Oberwalliser Laienführer und des Großteils der Geistlichkeit war wohl der Grund, weshalb dieses Manifest unveröffentlicht blieb. Im übrigen offenbart der Entwurf aber den typisch oberwalliserischen Standpunkt, der einzig auf dem Wege der Gesetzlichkeit eine Neuordnung herbeiführen wollte. Daß eine gütliche Einigung ebenfalls in den Bereich der Gesetzlichkeit gehört, ist für Berchtold eine Selbstverständlichkeit. Jeder ungesetzliche Weg aber müßte einer Entscheidung mit Waffengewalt rufen.

Vorerst schien sich bei der Geistlichkeit der beiden Landesteile eine gemeinsame, entgegenkommende Haltung zu den Bestrebungen nach Gleichberechtigung im untern Landesteile herauszubilden. Noch während die Revisionskommission der 13 Zehnen in Sitten tagte, um über die Abänderung der Verfassung im Sinne der vom Unterwallis geäußerten Wünsche zu beraten, hatten sich am 4. Januar 1839⁷ die Vertreter der hohen Geistlichkeit des Kirchsprengels von Sitten unter dem Vorsitz von Bischof Roten versammelt, um ihre Stellungnahme zur bevorstehenden Verfassungsrevision festzulegen. Bei dieser Versammlung drückten zwar verschiedene Mitglieder ihre lebhafteste Besorgnis über die allfälligen Folgen einer Verfassungsänderung aus. Doch glaubte die Versammlung, sich weder dafür noch dagegen entscheiden zu müssen. In ihrer doppelten Eigenschaft als Glieder der Kirche und des Staates entschlossen sich die Vertreter der Geistlichkeit vielmehr, das Mittleramt zwischen den beiden Parteien zu übernehmen und je drei Vertreter zu den Gesandten beider Landesteile zu entsenden, um eine gegenseitige Annäherung zu ermöglichen.

Die Unterwalliser Geistlichkeit hatte in einer frühern Versammlung bereits ihre Stellungnahme festgelegt. Domherr und Pfarrer de Rivaz von Ardon⁸ war damit beauftragt, der Vollversammlung die Vorschläge des Unterwalliser Klerus vorzulegen. Diese Vorschläge waren von der Vorversammlung einmütig angenommen und selbst von

⁷ Manifest des Klerus an das Volk vom 7. Januar 1839: AGV Brig, J. 50, Nr. 114 a. Imprimé; auch A 431, Beilage V.

⁸ HBLS, II, 695. Vgl. L. Ribordy, *La réaction de 1843 en Valais et le Sonderbund*, Polit. Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft I (1886) 439 f.

Pierre Gard, dem Generalvikar des französischen Bistumsteiles, gutgeheißen worden :

1. Der Klerus soll darüber wachen, daß die Verfassung ausdrücklich die Religion der apostolischen, römisch-katholischen Kirche als die *einzig*e Religion des Landes anerkennt und daß sie *allein* einen Kultus hat. Die Verfassung soll dafür sorgen, daß das Gesetz ihr seinen Schutz zusichert, damit sie in ihrer Lehre und Ausübung respektiert wird.
2. Die Geistlichkeit soll begehren, daß die Verfassung die Rechte und Immunitäten des Klerus, die geistlichen Güter und die frommen Stiftungen, die bestehenden religiösen Körperschaften mit allen ihren Rechten und die Rechte der Kirche über die Schulen gewährleistet.
3. Sie soll begehren, im Landrate und bei einer allfälligen Verfassungsänderung vertreten zu sein.
4. Die Geistlichkeit erklärt sich bereit, als freie, gleichberechtigte Bürger an nützlichen Verbesserungen, die an der Verfassung zu machen sind, teilzunehmen.
5. Um die Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Diözesanklerus zu unterrichten, wird ein Manifest herausgegeben. Eine Abschrift desselben soll an den hohen Staatsrat und eine weitere an die Kommission, die mit der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes beauftragt ist, gerichtet werden.
6. Es soll ein geistliches Zentralkomitee mit je einem Mitglied aus dem Klerus des Oberwallis, des Zentrums und des Unterwallis bestellt werden. Die Mitglieder dieses Komitees werden entweder durch die Vollversammlung oder durch die Geistlichkeit des entsprechenden Landesteiles gewählt.

Nach Vorlegung dieser Vorschläge erklärte der Propst des Großen St. Bernhard, «daß in der gegenwärtigen Aufregung, in welcher sich das Volk des Unterwallis befindet, ein Widerstand unmöglich sei, ohne die Religion der größten Gefahr auszusetzen» und «riet daher zur einfachen Annahme der oben erwähnten Vorschläge». Diesem Argument schlossen sich hierauf die Vertreter des Domkapitels und der Oberwalliser Geistlichkeit an, allerdings mit dem Zusatz «für den Fall, daß eine Verfassungsänderung stattfinden müßte».

Besondere Aufmerksamkeit schenkte die Versammlung sodann noch dem Verfassungsartikel, der dem Bischof vier Stimmen im Landrate zugestand. Einstimmig hielt die Geistlichkeit an dieser vierstimmigen Vertretung durch den Bischof fest. Der Bischof jedoch erklärte sich bereit, auf drei Stimmen zu verzichten, unter der Bedingung allerdings, daß er von Amtes wegen Mitglied der gesetzgebenden Behörde bliebe, sich gegebenenfalls durch einen Priester des Bistums vertreten lassen könnte und die drei übrigen Stimmen auf drei durch den Klerus zu wählende Geistliche verteilt würden.

Diese Verhandlungen sind ein klares Zeugnis dafür, daß sich die Geistlichkeit nach wie vor als einen maßgeblichen Stand mit beson-

dem Rechten im Volksganzen betrachtete. In dieser Ansicht stimmten die Vertreter des Klerus beider Landesteile völlig überein und rückten auch in der Zukunft nicht davon ab. Zu beachten ist ferner das einstimmige Festhalten an dem vierstimmigen Mandat des Bischofs im Landrat. Es fällt im übrigen die wesentliche Übereinstimmung dieser Vorschläge des Klerus mit den bereits erwähnten Artikeln der Oberwalliser Vertreter im Schoße der Kommission zur Verfassungsrevision auf.⁹

Schließlich wählte die Versammlung der Geistlichkeit noch ein fünfköpfiges Geistliches Zentralkomitee, das sich in je ein Unterkomitee für das Ober- und Unterwallis gliederte. Präsident desselben wurde Propst F. Benjamin Filliez vom Großen St. Bernhard, Vizepräsident Domdekan Peter Anton de Preux.¹⁰ Weitere Mitglieder waren Domherr Berchtold, Domherr Stockalper¹¹ und Domherr de Rivaz. Die beiden Unterwalliser Vertreter Filliez und de Rivaz waren ausgesprochene Befürworter der vollen Gleichberechtigung des untern Landesteiles. Aber auch die Oberwalliser gehörten zu einer demokratisch-fortschrittlichen oder doch gemäßigt konservativen Richtung.

Das Manifest wurde darauf durch die erwähnten Dreierdelegationen der Geistlichkeit der Verfassungskommission zur Kenntnis gebracht und am 7. Januar 1839 veröffentlicht. Die Geistlichkeit konnte so vor der Volksöffentlichkeit sowohl ihren Vermittlungswillen als auch ihre Eintracht und Einmütigkeit dokumentieren.

In einem Artikel vom 28. Januar 1839 mußte daher das «Bulletin» der gesamten Geistlichkeit hohes Lob zollen für die Haltung, die sie bei den jüngsten Ereignissen einnahm.¹² Das Bulletin versprach sich daher eine neue Blüte der katholischen Religion im Wallis.¹³ Dieses Urteil, das dem Klerus beider Landesteile galt, scheint wesentlich bestimmt durch die maßvolle und einträchtige Haltung, die in der Versammlung der Geistlichkeit vom 4. Januar 1839 in Sitten zum Ausdruck gekommen war. Umso auffälliger mußte es in die Augen stechen, als auch der Unterwalliser Klerus den am 14. Januar beginnenden Landrat mit einem eigenen Vertreter in der Person des Propstes Filliez vom Großen St. Bernhard beschickte, obwohl nach der noch geltenden Verfassung von 1815 die Vertretung der Geistlichkeit beim Bischof allein lag.¹⁴ Es fehlt uns jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Klerus des Unterwallis den Bischof und die Oberwalliser im Geistlichen Zentralkomitee über seinen Schritt unterrichtet hätte. Umso stärker mußten sich diese vor den Kopf gestoßen fühlen. Denn diese Maßnahme kontrastierte scharf gegen die an der Versammlung der

⁹ Vgl. oben S. 105.

¹⁰ HBLS, V/487.

¹¹ HBLS, VI/555, Nr. 25.

¹² Bulletin . . . Nr. 5 vom 28. Januar 1839: «La conduite qu'a tenue le vénérable Clergé du Valais dans les circonstances difficiles où la Patrie s'est trouvé placée ces derniers temps, a profondément touché le peuple valaisan . . .»

¹³ a. a. O.

¹⁴ L. Quaglia, La maison du Grand Saint Bernard, pg. 587.

Geistlichkeit eingenommene Haltung der Unterwalliser. Hatte sich die Geistlichkeit in der Verfassungsfrage einmütig für eine vermittelnde Neutralität entschieden, äußerte sich in dieser neuen Maßnahme des Unterwalliser Klerus mit aller Deutlichkeit die Bejahung des Grundsatzes der verhältnismäßigen Wahl und ein völliges Einschwenken in das Lager der Unterwalliser. Sicher haben ehrenwerte Gründe zu diesem Stellungswechsel geführt. Vom Standpunkt der Politiker und eines Großteils der Oberwalliser Geistlichkeit machte sich die Unterwalliser Geistlichkeit dadurch zur Verfechterin und Bannerträgerin der revolutionären Idee. Hier ist denn auch der tiefe Gegensatz begründet, der den Klerus des obern und untern Landesteiles in der Folge trennen sollte.

Der Bischof und der Großteil des Oberwalliser Klerus bekundeten nach wie vor mehr oder weniger offen ihre Sympathie und Anhänglichkeit an die 1815er Verfassung und waren Gegner der verhältnismäßigen Wahl. Die Unterwalliser Geistlichkeit aber machte aus ihrer befürwortenden Haltung zur neuen Verfassung kein Hehl. Seiler betont mit Recht: «Von größter Bedeutung für den endgültigen Erfolg der politischen Regenerationsbestrebungen war aber ohne Zweifel die wohlwollende Stellungnahme der Geistlichkeit des Unterwallis in der Frage der proportionalen Volksvertretung im Landrat.»¹⁵

Dieser Gegensatz mußte früher oder später notwendig zu einer Entfremdung und zu einem Riß innerhalb der Geistlichkeit selber führen. Es wäre jedoch falsch, aus der verschiedenen Haltung abzuleiten, der Klerus hätte die Leidenschaften im Lande geschürt. Domherr de Rivaz machte in einem Artikel des «Bulletin» vom 28. Februar 1839 vor einer dem Klerus nicht unbedingt gewogenen Leserschaft den Anspruch, der Klerus habe sich bisher für die Befriedung und die Gerechtigkeit eingesetzt. Für Einzelfakten, die diesen Friedensbestrebungen entgegengewirkt hätten, lehnte er im Namen der Geistlichkeit eine Solidarität ab.¹⁶ Der Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit schloß jedoch nicht aus, daß sich die Geistlichkeit ihrer verschiedenen Einstellung entsprechend für oder gegen die Verfassung vom 30. Januar 1839 aussprach und einsetzte. Der Bischof distanzierte sich von der Konstituante und hätte ein gleiches auch von seiner Unterwalliser Geistlichkeit gewünscht. Er mußte sich in der Folge den Vorwurf gefallen lassen, man habe den Vertretern des Unterwalliser Klerus Stillschweigen auferlegen und ihnen verbieten wollen, mit dem Verfassungsrat in Korrespondenz zu stehen und ihm die Ansichten und Forderungen der Geistlichkeit zukommen zu lassen.¹⁷

Am 14. Februar richtete sich das Geistliche Zentralkomitee in einer Adresse erneut an das Walliser Volk,¹⁸ in der es seiner Unzufriedenheit über das Vorgehen der Unterwalliser Ausdruck verlieh.

¹⁵ Seiler, 42.

¹⁶ Bulletin . . . vom 28. Februar 1839.

¹⁷ Echo des Alpes, Artikel von Domherr de Rivaz vom 17. Mai 1840.

¹⁸ Imprimata 1830—39, St. A. 14; auch AES 207/141.

Der Klerus stellte sich gegen das Verfassungsprojekt, weil «darin die Stimmenzahl, welche bisher der Klerus auf dem Landrate hatte, auf die Hälfte herabgesetzt worden, im umgekehrten Verhältnis zu den Zehnenstimmen, deren Ziffer um ein so Beträchtliches erhöht worden ist». Diese Herabsetzung erschien dem Geistlichen Komitee umso unbegreiflicher, als die 4 Abgeordneten des Klerus die Staatskasse überhaupt nicht belastet hätten. Mit Berufung auf die Verfassung von 1815 protestierte es daher gegen diese Verminderung der geistlichen Vertretung, glaubte aber dennoch, die in der Versammlung vom 4. Januar übernommene Aufgabe einer freundschaftlichen Vermittlung zum Besten des Vaterlandes fortsetzen zu müssen.¹⁹

Später erwies es sich, daß das Manifest in Abwesenheit der Unterwalliser Vertreter abgefaßt und publiziert worden war. De Rivaz distanzierte sich wiederholt in aller Öffentlichkeit von diesem Schriftstück, das zu Unrecht die Unterschriften der Unterwalliser Vertreter im Geistlichen Zentralkomitee trage. Er sah in der Adresse nur den Ausdruck ehrgeiziger Männer in der Umgebung des Bischofs und nicht die wahre Einstellung des Klerus.²⁰ Ein solches Vorgehen mußte naturgemäß das Mißbehagen der Unterwalliser Geistlichkeit gegen den Bischof und die Oberwalliser noch verstärken. Als geistliches Oberhaupt der Diözese gehörte der Bischof beiden Teilen. Er hätte in politischer Hinsicht über den beiden Parteien stehen müssen. Bischof Roten war sich dieser Forderung wohl auch bewußt und suchte ihr als seeleneifriger Hirte, als der er von allen Kreisen anerkannt und verehrt war, auch praktisch nachzuleben.

Am 6. Mai 1839 teilte er Landeshauptmann M. de Courten²¹ zu Händen der Siderser Regierung mit, daß er der Einladung zum Frühlingslandrat Folge leisten werde. Dabei beteuerte er jedoch: «Damit aber unsere vaterländischen Gesinnungen, womit wir unsere ganze Diözese ohne Ausnahme gleich innigst umfassen, durch diesen Beitritt zu einer Landratsitzung, in deren Schoß man so viele teure Mitbrüder vermissen muß, keiner Mißdeutung unterliegen möge, so beteuern wir hiermit hoch, daß uns kein anderes Gefühl in deren Mitte begleiten werde als das Gefühl unserer unwandelbaren Liebe, auch gegen den dort nicht gegenwärtigen Landesteil, sowie unserer zuversichtlichen Hoffnung, zu dem heißersehten Frieden unser Möglichstes beitragen zu können.»²² Der Bischof hatte übrigens seinen Entschluß mit Zustimmung des Domkapitels gefaßt, welches ihm auch die Begründung nahegelegt hatte.²³ Nach dem «Défenseur de la Religion et du peuple»²⁴ begab sich der Bischof in der Frühe des 7. Mai zur feierlichen Eröffnung des Landrates nach Siders. Doch scheint er an den Beratungen

¹⁹ a. a. O.

²⁰ Echo des Alpes, 25. Febr. 1839; 17. Mai 1840.

²¹ HBLS II, 638.

²² AES 223/54, Bischof an Landeshauptmann de Courten am 6. Mai 1839.

²³ Vgl. DA, Liber Calendalis, Kalendsitzung vom 6. Mai 1839.

²⁴ Walliser Zeitung vom 8. April 1839 bis 7. März 1840. Vgl. Leo Meier, Die periodischen Walliser Drucksachen. Bibliographie der Schweizerpresse, S. 286.

nur an diesem Tage teilgenommen zu haben, da er noch am gleichen Abend nach Sitten zurückkehrte und darauf am 1. Juli eine erneute Einladung zur Teilnahme ablehnte. Er sah zwar in der Sache des Oberwallis «die Sache der Legitimität, welche zugleich die Sache unserer innigsten Überzeugung, ja der Religion ist». Diese seine Ansicht habe er, wie er ausdrücklich bekennt, durch Wort und Tat stets frei und offen an den Tag gelegt. Einzig und allein aus gerechter Besorgnis, es möchte die Frage der Trennung (in zwei unabhängige Kantone) Beratungsgegenstand werden, hielt ihn von einer Teilnahme ab.²⁵ Gleicherweise lehnte der Bischof eine weitere Einladung ab, am 19. Juli auf den Landrat nach Siders zu kommen, obwohl ihm das Domkapitel auf Befragung nahelegte, er möchte als Friedensbote an der Versammlung teilnehmen, um die Getrennten gegebenenfalls zur Eintracht zu ermahnen.²⁶

Am 17. Mai hatte sich das Domkapitel auch mit dem Problem der Teilnahme des Bischofs an der Session des Sittener Großrates zu beschäftigen gehabt. Es kam zum Entscheid, eine Teilnahme ließe sich kaum verantworten, da die neue Verfassung den Bischof seiner ihm seit altersher zukommenden Rechte beraube und die Pressefreiheit anerkenne, obwohl diese des öftern von der Kirche verurteilt worden sei. Dieses Fernbleiben rechtfertige sich umso mehr, als der Bischof auch an der Siderser Versammlung nicht teilgenommen habe.²⁷

Diese Tatsachen zeigen die sehr heikle Stellung des Landesbischofs, aber auch sein Bemühen um Frieden und Eintracht. Doch mögen eine stark konservative Haltung, geringe Wendigkeit in politischen Dingen und eine allzustarke Abhängigkeit vom Domkapitel die Schuld daran tragen, daß er das Gebot der Stunde nicht völlig erkannte. Bischof Roten sah in den Ereignissen des Unterwallis nur die Revolution und verkannte wie die meisten seines Oberwalliser Klerus die Berechtigung der Forderungen, die das Unterwallis gegen die oberwalliserische Bevorrechtung stellte. Die Geistlichkeit des Oberwallis und mit ihr der Bischof meinten, den einzig richtigen Standpunkt, nämlich jenen der Legitimität, des Rechts, zu verteidigen, wenn sie die neue Verfassung ablehnten. Sie dachten eben noch völlig in den alten ständischen und föderalistischen Kategorien. Deshalb war es eine selbstverständliche Grundanschauung, daß dem Klerus als einem eigenen Stand im Volksganzen eine Vertretung in der gesetzgebenden Behörde zustand. In dieser staatspolitischen Grundkonzeption unterschied sich auch der Klerus des untern Landesteiles nicht von dem des Oberwallis. Der Gegensatz betraf einzig die Vertretung der Laien. Nach Auffassung des Bischofs und des Oberwalliser Klerus hatten nur die Zehnen als solche und nicht das Volk in seiner Individualität eine Vertretung in der gesetzgebenden Behörde. Das war

²⁵ AES 223/57 Bischof an Landeshauptmann de Courten.

²⁶ DA, Lib. Calendalis, Sitzung vom 18. Juli 1839: «eo qua pacis nuntius accedere debeat, ut pro opportunitate data ad concordiam dissidentes adhortetur.

²⁷ DA, Lib. Calendalis, 17. Mai 1839.

denn auch der tiefere Grund, weshalb der Bischof und der Oberwalliser Klerus für die Bistumsgeistlichkeit die einem Zehnen entsprechende Vertretung im Landrat forderten. Nur auf dieser nach Ansicht des Klerus geschichtlich und rechtlich festgegründeten Basis konnte eine wahre Lösung der schwebenden Probleme erzielt werden.

In der gleichen Richtung weisen denn auch die Bemühungen, den Frieden und die Eintracht im Lande wieder herzustellen. Beredtes Zeugnis dafür war die Konferenz vom 14. Februar 1839, welche das Geistliche Unterkomitee des Oberwallis mit der Kommission der 5 östlichen Zehnen für die Verfassungsrevision in Visp abhielt²⁸. Der Bischof hatte die Vertreter im Geistlichen Komitee des Oberwallis, Domdekan Peter Anton de Preux und Kleindekan J. A. Berchtold, Domherr und Stadtpfarrer K. Stockalper sowie den bischöflichen Kanzler Mengis abgeordnet. Die Laien waren vertreten durch Baron Ferdinand von Stockalper,²⁹ Präsident der Revisionskommission, Unterspektor Inalbon, Großkastlan Jost, Zehnenpräsident Roten, alt Großkastlan Furrer, Großkastlan Jullier, Hauptmann Meinrad von Willa und Gemeindepräsident Caspar Inalbon. Die Vertreter des Geistlichen Komitees waren von einer Reihe von Dekanen und Pfarrern begleitet.

Kleindekan Berchtold und Stadtpfarrer Stockalper stellten zu Beginn der Versammlung in längerer Rede die traurige Lage der Gegenwart dar und erklärten, es gäbe wohl kein anderes Rettungsmittel, sich der Annahme des vom Verfassungsrat entworfenen und empfohlenen Verfassungsentwurfes zu entziehen, als auf den allfälligen Ruf der Regierung oder der eidgenössischen Kommissäre hin sich an der Ausarbeitung einer neuen Verfassung zu beteiligen, eine Ansicht, die auch der bischöfliche Kanzler im Auftrage des Bischofs zu Protokoll gab. Eine solche Mitarbeit konnte nach ihrer Meinung für das Oberwallis keine nachteiligen Folgen zeitigen; die östlichen Zehnen müßten nur vor Beginn der Revisionsarbeiten ihre Rechte auf Beibehaltung der Verfassung von 1815 oder, sollte sich dies als unmöglich erweisen, auf Trennung protokollarisch ausdrücklich festlegen lassen, falls der Revisionsentwurf dem Interesse der östlichen Zehnen nicht hinlänglich entsprechen sollte.

Dieses Votum offenbart zur Genüge, daß sogar Berchtold an eine nur unwesentliche Punkte betreffende Revision der 1815er Verfassung dachte, wenn zwar auch zu bedenken ist, daß er die Laienführer des Oberwallis vorerst einmal zu einer Mitarbeit bewegen wollte und deshalb nicht zum vornherein größere Zumutungen stellen konnte. Die Drohung, den Kanton in zwei Halbkantone zu trennen, war sicher weitgehend ein Druckmittel des Oberwallis, den untern Landesteil gefügiger zu machen. Die Trennung eines Standes in zwei Halbkantone war seit der 1831 erfolgten Trennung von Basel-Stadt und Basel-Land

²⁸ Protokoll der Versammlung im AGV Brig, unklassiert.

²⁹ HBLS VI, 555, Nr. 23.

sowie jener von Außer- und Innerschwyz ein unter Umständen gegebener Weg.

Großdekan Peter Anton de Preux seinerseits gab der begründeten Hoffnung Ausdruck, daß bei einer Beteiligung der östlichen Zehnen an der Verfassungsrevision die Zehnen von Sitten und Hérens sich ihnen anschließen würden.

Die geistlichen Vertreter trafen jedoch bei den Laienführern auf taube Ohren. Man äußerte sein Bedauern, daß die Geistlichkeit nicht früher ihre Ansicht zu einer Verfassungsrevision kundgetan habe, und begnügte sich vorerst mit dem Hinweis, es wäre für die Repräsentanten der östlichen Zehnen eine bedenkliche Sache, die Zehnen- und Gemeindeversammlungen zu einer Mitarbeit an der Verfassungsrevision zu bewegen, nachdem dieselben ihren Entschluß bereits gefaßt hätten, die Verfassung von 1815 beizubehalten oder die Trennung des Kantons zu verlangen; hätte die Geistlichkeit ihren Standpunkt rechtzeitig bekanntgegeben, würden sie diesen gewiß in Erwägung gezogen haben. Schließlich versprachen die Laienführer doch noch, die Zehnen- und Gemeindeversammlungen erneut über die Beteiligung an einer Verfassungsrevision zu befragen, falls die Beibehaltung der bisherigen Verfassung oder die Trennung in zwei Halbkantone nicht möglich sein sollte.³⁰

Die Vermittlerrolle des Bischofs und der Oberwalliser Vertreter im Geistlichen Zentralkomitee mußte trotz dieses Versprechens als gescheitert betrachtet werden. Dennoch muß anerkannt werden, daß es der Geistlichkeit des obren Landesteiles, wenn nicht in ihrer Gesamtheit, so doch in ihren führenden Vertretern, mit einer Versöhnung der Parteien ernst war. Louis Ribordy behauptet zwar, der Bischof habe in seinen Hirtenschreiben die verhältnismäßige Vertretung als religionswidrig bekämpft.³¹ Doch fehlt uns nach gründlicher Durchsicht aller Hirtenmandate jedes Zeugnis für diese Behauptung. Gewiß, der Bischof war Gegner der verhältnismäßigen Vertretung und der neuen Verfassung. Doch ging es ihm, wenn er die neue Verfassung bekämpfte, vor allem um die Vertretung und die Rechte des Klerus, die ihm nicht genügend garantiert schienen. In der Beschränkung der Rechte der Kirche und ihrer Vertreter erblickte er eine wirkliche Gefahr für die Freiheit der Religion.

Ganz anders stellte sich die Unterwalliser Geistlichkeit zu der Neuordnung der Dinge. Nachdem sie an der Versammlung der gesamten Bistumsgeistlichkeit die Oberwalliser Vertreter zu einer Haltung wohlwollender Neutralität bewogen hatte, stellte sie sich kurz darauf klar auf die Seite ihrer Unterwalliser Mitbürger, wählte ihren Vertreter in den verfassungsgebenden Großen Rat und befürwortete die neue Verfassung.³² Sowohl der Propst des Großen St. Bernhard und der Abt von St. Maurice mit ihren Klöstern als auch der überwiegende

³⁰ a. a. O.

³¹ La réaction de 1843 . . . a. a. O., S. 447.

³² Vgl. oben S. 117.

Teil des Unterwalliser Weltklerus waren für die volle Gleichberechtigung und daher für eine allgemeine Verfassungsrevision. Noch anlässlich der Erhebung des Abtes von St. Maurice zum Titularbischof von Bethlehem erging sich das «Echo des Alpes» in emphatischen Worten über diese Ehrung und wies auf die kluge, weise und friedliebende Haltung des Klosters von St. Maurice während der Regeneration hin.³³ Daß sich der Propst des Großen St. Bernhard als Abgeordneter gebrauchen ließ, zeigt mehr als Worte, wie positiv er zur Sache des Unterwallis stand. Ein glühender Vertreter und der Wortführer der Unterwalliser Sache war Dombherr de Rivaz, Pfarrer von Ardon. Louis Ribordy wirft de Rivaz in der bereits erwähnten Abhandlung über «Die Reaktion von 1843 im Wallis und der Sonderbund» vor, er habe sich der Sache nur aus Rachsucht gegen den Bischof und aus persönlichem Ehrgeiz angenommen.³⁴ Tatsächlich hatten sich bei der Abtrennung der Pfarrei Chamoson von der Mutterpfarre Ardon zwischen dem Bischof und dem streitbaren Pfarrer de Rivaz Schwierigkeiten ergeben. Es war sogar eine Entscheidung der Nunziatur von Luzern nötig geworden, um den kämpferischen Pfarrer gefügig zu machen.³⁵ Auch stimmt es, daß de Rivaz im Kampfe um die Gleichberechtigung sich nicht um die bischöflichen Wünsche und Weisungen kümmerte. Hierin aber stand der Wortführer der Unterwalliser Geistlichkeit nicht allein. Diese stellte sich mit dem Generalvikar des Unterwallis in ihrer Mehrheit geschlossen hinter den Grundsatz der verhältnismäßigen Wahl und hinter de Rivaz.³⁶ Es scheint uns daher unberechtigt, gerade Dombherrn de Rivaz unlauterer Motive im Kampfe für die Sache der Unterwalliser zu zeihen und seinen Einsatz auf persönliche Rachegefühle und politischen Ehrgeiz allein zurückführen zu wollen, obgleich sowohl sein früheres Verhältnis zum Bischof als auch persönlicher Ehrgeiz diesen hochpolitischen Kopf in seiner Einstellung mitbeeinflusst haben mögen. Ribordys Urteil trägt u. E. bereits den Stempel jener Gegnerschaft, wie sie später zwischen de Rivaz und dem Walliser Radikalismus sich herausbilden sollte, als der Kampf um die Gleichberechtigung abgeschlossen war und sich auf den weltanschaulichen Bereich übertragen hatte. Solange der Streit nur um die Gleichberechtigung ging, billigten seine Kampfgenossen aus der spätern radikalen Partei de Rivaz' Vorgehen uneingeschränkt.

Zu Unrecht trifft die Vertreter der Unterwalliser im Geistlichen Zentralkomitee und den Klerus im allgemeinen auch der Vorwurf der Oberwalliser Politiker, die sie als Neuerer und Verräter an der Religion der Väter bezeichneten.³⁷

Das eine wie das andere Urteil scheint uns stark parteipolitisch gefärbt. Das spätere Verhalten Filliez', de Rivaz' und Bagnouds jeden-

³³ Echo des Alpes, 2. August 1840.

³⁴ La réaction de 1843 a. a. O., S. 447.

³⁵ Akten im AES: Pfarreien Ardon und Chamoson; vgl. Literaturverzeichnis.

³⁶ Echo des Alpes, 17. Mai 1840. L. Ribordy, a. a. O., S. 447 f.

³⁷ Vgl. Echo des Alpes, 17. Mai 1840.

falls beweist, daß sie einer gerechten Sache zu dienen vermeinten. Wenigstens kann ihnen der gute Glaube nicht abgestritten werden.

Je länger die Trennung und der Kampf der Parteien andauerten, umso stärker mußte auch die Entfremdung des Unterwalliser Klerus dem Bischof und der Geistlichkeit des Oberwallis gegenüber werden. Wenn sich dabei unter der Oberwalliser Bevölkerung mehr und mehr die Ansicht verbreitete, die neue Verfassung sei religionsfeindlich, war an dieser Einstellung die Geistlichkeit sicher nicht unbeteiligt. Das eben erst gegründete «Echo des Alpes» fand es jedenfalls für angebracht, am 4. Juli 1839 in einem längern Artikel seinen Lesern solche Befürchtungen auszureden. Dabei befließ es sich zwar der Sachlichkeit, konnte sich jedoch nicht gehässiger Ausfälle gegen das Oberwallis, gegen den Bischof und die Oberwalliser Geistlichkeit enthalten. Das «Echo» sah im Schweigen der Unterwalliser Geistlichkeit den besten Beweis gegen die Vorwürfe der Religionsfeindlichkeit. Denn — so argumentiert es — wäre die Religion wirklich in Gefahr, müßte die Geistlichkeit des untern Landesteiles Stellung beziehen. Nach Ansicht des Artikelschreibers war die Revolution des Unterwallis eine rein politische Angelegenheit und sollte nur der Verbesserung und dem Fortschritt, keineswegs der religiösen Entzweiung und Verfolgung dienen. Er glaubt sich zwar nicht ermächtigt, über das Verhalten der höchsten kirchlichen Würdenträger zu urteilen, ist aber überzeugt, sie hätten wenigstens einen Teil der Übel beschwören können.

Klerus und Laien des Unterwallis waren der Überzeugung, die Verfassung vom Januar 1839 mit den Abänderungen vom 3. August 1839 sei der Kirche und dem Klerus sogar günstiger als jene von 1815. Schon am 25. Februar 1839 erklärt Redaktor Morand im «Bulletin», die Geistlichkeit könne vom guten Willen der Konstituante ihr gegenüber vollauf befriedigt sein. Denn die neue Verfassung garantiere der Religion ihren Schutz und gewährleiste die Rechte des Klerus, was die 1815er Verfassung nicht getan habe. Mit der Beibehaltung der Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit seien auch die Klöster garantiert. Die alte Verfassung habe zwar dem Bischof 4 Stimmen im Landrat zugestanden. Dafür aber säßen nach der neuen Verfassung zwei Geistliche im Großen Rat.³⁸

Domherr de Rivaz teilte die Auffassung Alphonse Morands, daß Kirche und Klerus durch die neue Verfassung nur gewinnen könnten. In verschiedenen Artikeln des «Echo des Alpes» machte er unter diesem Gesichtspunkt einen Vergleich zwischen der alten und der neuen Verfassung, worin wir ohne Zweifel nicht bloß die persönliche Meinung de Rivaz', sondern auch jene eines Großteils der Unterwalliser Geistlichkeit erblicken können.³⁹

Nach der Ansicht de Rivaz' konnte Artikel 1 der 1815er Verfassung nicht als Garantie, sondern nur als schwerer Übergriff des Staa-

³⁸ Bulletin . . . 25. Febr. 1839.

³⁹ Vgl. Echo des Alpes, 5. Juli 1840 und 2. August 1840.

tes auf die Lehre und die Rechte der Kirche verstanden werden, wenn sie darin bestimmte: «Die heilige, katholische, apostolische, römische Religion ist ausschließlich die Religion des Staates. Diese allein hat einen öffentlichen Gottesdienst, das Gesetz sorgt, daß selbe weder in ihrer Lehre noch in ihrer Ausübung gestöret werde.» Im Prinzip, nicht in der Praxis, so urteilt de Rivaz über den Artikel der 1815er Verfassung, hatte der Staat tatsächlich die Aufsicht über die Lehre der Kirche und die Kirchendisziplin inne.⁴⁰ Berücksichtigt man nur den Verfassungstext, nicht auch den Geist der 1815er Verfassung, könnte man versucht sein, diese Auslegung zu billigen. Nach dem Geist der 1815er Verfassung sollte jedoch nichts anderes ausgedrückt sein als der Schutz der öffentlichrechtlich anerkannten und auf ihrem Eigengebiet autonomen Kirche des Wallis. Es liegt zudem eine besondere Tragik darin, daß der Staat gerade unter der Verfassung von 1839 die Kirche in ihren Rechten einzuschränken suchen wird, obwohl die Verfassung nur einen Kirchenschutz, nicht die Aufsicht über die Kirche und ihre Lehre und Disziplin in Anspruch nahm und die Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit ausdrücklich anerkannte. Diese Rechte sollten den großen Streitpunkt in den kommenden Jahren bilden, besonders im Kampf um die Immunitäten, in dem Domherr de Rivaz in vorderster Linie gegen die Übergriffsversuche der Staatsgewalt stehen wird.

In gleicher Weise sah de Rivaz in der Regelung der geistlichen Vertretung im Landrat einen unverkennbaren Fortschritt gegenüber den Bestimmungen der Verfassung von 1815.⁴¹

Bei allem Lob, das er der neuen Verfassung zollte, konnte er aber doch gewisse Mängel nicht übersehen. Die Schuld dafür schob er jedoch den Oberwallisern zu, die sich stets gegen eine Mitarbeit an der Verfassungsrevision gesträubt hätten. Die beanstandeten Artikel, die nur mit kleinem Mehr angenommen worden seien, hätten bei einer Beteiligung des Oberwallis ausgemerzt werden können. Mit dieser Beurteilung hatte de Rivaz nur allzu recht.⁴²

Die Haltung der beiden Parteien innerhalb der Geistlichkeit änderte sich auch nach dem Tagsatzungsbeschluß vom 11. Juli nicht. Die Unterwalliser hielten es mit dem Unter-, die Oberwalliser mit dem Oberwallis. An der Oberwalliser Landsgemeinde in Siders vom 25. Juli nahmen auch die Geistlichen der 5 obern Zehnen und die meisten Pfarrer der Zehnen Siders, Sitten und Hérens teil. Doch betonten auch hier zwei geistliche Redner im Namen des Klerus ihre Bereitschaft, an der Wiederherstellung der Einigkeit mitzuwirken.⁴³

Die Verfassung vom 3. August 1839 trug den Forderungen des Bischofs und der Oberwalliser Geistlichkeit aber nur zum kleinen Teil

⁴⁰ Echo des Alpes, 5. Juli 1840.

⁴¹ Echo des Alpes, 17. Mai 1840.

⁴² Echo des Alpes, a. a. O.

⁴³ AGV Brig A 431 Beilage E: Séance de la Landsgemeinde, Sierre 25 juillet 1839.

Rechnung. Zwar wurde die römisch-katholisch-apostolische Religion wie in der 1815er Verfassung zur Religion des Staates erklärt. Ihr allein sollte ein öffentlicher Kultus zukommen und der Beistand des Gesetzes zugesichert sein (Art. 2). Die Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit waren ausdrücklich garantiert (Art. 3).⁴⁴ Die Oberwalliser Geistlichkeit hätte sich mit diesen prinzipiellen Zusicherungen zufrieden geben können, wie es der Klerus des Unterwallis auch wirklich tat. Doch dem Bischof wie seinem Domkapitel schien die neue Verfassung in konkreten Dingen weit weniger klerusfreundlich. In Artikel 66 schränkte sie die Rechte des Klerus ein, indem sie das im «Bulletin» aufgestellte Begehren⁴⁵ auf Unvereinbarkeit der bürgerlichen und geistlichen Amtsverrichtungen sanktionierte. Auch hob sie die 4 Stimmen des Bischofs im Großen Rate auf, ließ jedoch 2 Vertreter des Klerus in der gesetzgebenden Behörde zu, wobei der Bischof von Amtes wegen die Geistlichkeit jenes Landesteiles vertreten sollte, dem er entstammte (Art. 20).

Mit Zustimmung des Domkapitels entschloß sich der Bischof, einen Protest gegen das neue Verfassungsprojekt zu veröffentlichen.⁴⁶ Die Denkschrift wurde vom Bischof und — in Abwesenheit des Domdekans — von Domherrn Berchtold, dem Dekan von Valeria, unterzeichnet und trägt das Datum vom 24. August.⁴⁷ Die in der Denkschrift vorgebrachten Gründe gegen das Verfassungswerk lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Das Projekt setzt die 4 Stimmen des Bischofs auf eine einzige herab und vermindert so den Anteil, den der Bischof seit alter Zeit in den öffentlichen Angelegenheiten nahm, auf einen kleinen Rest.
2. Es beraubt die Mitglieder der Geistlichkeit ohne ihre Zustimmung eines Teiles der jedem Walliser Bürger zukommenden Rechte, indem es den geistlichen Stand mit zivilen Amtsverrichtungen für unverträglich erklärt.
3. Der Entwurf enthält nicht alle Garantien für die Religion und die ausschließliche Ausübung des Gottesdienstes, für die Aufrechterhaltung der geistlichen Rechte und kirchlichen Immunitäten, deren Abschaffung weder einer zivilen Behörde zusteht noch vom Bischof anerkannt werden kann.

Deshalb verwahrt sich der Bischof mit Willen und Gutheißung seines Kapitels feierlich gegen einen Akt, der einen so schweren Eingriff in die Rechte des Bischöflichen Stuhles bedeute.

Dieses Manifest wurde den beiden Regierungen in Sitten und Siders zugestellt und später im «Défenseur» veröffentlicht.⁴⁸ Der Regierung in Sitten mußte eine solche Stellungnahme des Landesbischofs

⁴⁴ Sammlung der Gesetze, Dekrete etc. VI, S. 9 ff.

⁴⁵ Bulletin, 5. Januar 1839.

⁴⁶ Vgl. DA, Liber Calendalis, Kalendsitzung vom 22. August 1839.

⁴⁷ AGV Brig A 437 (dt.), AES 223/58 (frz.).

⁴⁸ Vgl. Echo des Alpes, 15. Sept. 1839.

am Vorabend der Abstimmung höchst ungelegen kommen, obwohl die Abstimmung vom 25. August dadurch keineswegs mehr beeinflusst wurde. Doch konnten sich die Oberwalliser nunmehr auf diese bischöfliche Stellungnahme stützen, und besonders die Oberwalliser Geistlichkeit war in der Folge eindeutig in die Opposition verwiesen.

Der Präsident des Staatsrates von Sitten, Janvier de Riedmatten, fand es daher nötig, am 9. September 1839 in einem längern Schreiben Stellung zu beziehen.⁴⁹ Er wies den Vorwurf energisch zurück, die Verfassung stelle einen Eingriff in die Religion, in die Rechte der Kirche oder des Bischofs dar. Zum mindesten hätten nach Ansicht de Riedmattens bei einer solch schwerwiegenden Anschuldigung Gründe und Beweise angeführt werden müssen. Da dies aber nicht der Fall sei, sähe sich der Staatsratspräsident berechtigt, «das Schreiben wie andere, die ihm vorausgingen, als unter rein politischen Erwägungen abgefaßt zu betrachten, denen die Religionsinteressen als Mantel dienen müßten».⁵⁰ Dem Bischof wurde in dem Schreiben ferner der Vorwurf gemacht, er habe sich seit Anfang der Auseinandersetzungen mit der ganzen Autorität seines Amtes in die Kampfarena begeben. Durch die Ablehnung der Vermittlungsvorschläge von 1838 soll sich der Bischof gegen die Interessen des größern Teiles seiner Diözesanen gestellt haben, die wie ihre Glaubensgenossen aus dem Oberwallis ein gleiches Recht auf die väterliche Liebe des Bischofs hätten. Obwohl der Bischof sich geweigert habe, an den Arbeiten der verfassunggebenden Versammlung teilzunehmen, angeblich weil nicht das ganze Land daran mitwirkte, habe er an dem Rest-Landrat von Sidiers teilgenommen, wo doch die Mehrheit nicht vertreten gewesen sei. Kurz, der Bischof habe mit seinem machtvollen Einfluß einige Männer unterstützt, die in ihrem Egoismus ihre Privilegien auf den Ruinen der Freiheit und zum Schaden von Recht und Gerechtigkeit verewigen wollten. Des weitern wurde der Bischof dafür verantwortlich gemacht, daß in einem Landesteile Diener des Altars, ihrer Friedens- und Liebespflicht vergessend, zu Propagatoren absurder Gerüchte und Verleumdungen geworden seien.

Während Domherr de Rivaz im Artikel über die Staatsreligion einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Verfassung von 1815 erblickte, wollte Janvier de Riedmatten in dem Artikel nur eine einfache Reproduktion aus der 1815er Verfassung sehen. Hingegen sollten nach de Riedmatten die Artikel 2 und 3 der neuen Verfassung um vieles freundlicher sein als die Verfassung von 1815; denn, während letztere keine Garantie der Rechte des Welt- und Ordensklerus enthalten habe, hätten sie in der neuen jede nur wünschbare Sicherheit erhalten. Daher wies der Staatsrat durch seinen Präsidenten den bischöflichen Protest zurück und appellierte an den Patriotismus des

⁴⁹ Publiziert im «Echo des Alpes», 15. Sept. 1839.

⁵⁰ «. . . c'est ce qui nous autorise à considérer cet écrit ainsi que d'autres qui l'ont précédé comme conçu dans des vues purement politiques auxquelles les intérêts de la religion sont appelés à servir de manteau.» a. a. O.

Landesbischofs, die ein für-allemal bestehenden Tatsachen anzunehmen und sich frei und spontan zur neuen Ordnung der Dinge zu bekennen.⁵¹

Die ablehnende Haltung des Bischofs gegen die Verfassung vom 3. August hinderte ihn jedoch nicht, noch in letzter Minute eine Einigung zwischen den kampfbereiten Parteien in St. Leonhard zu versuchen.⁵² Das «Echo des Alpes» will zwar wissen, daß der Klerus von Sitten diese Vermittlung nur deshalb übernommen habe, weil er entsetzt gewesen sei über die Wendung der Dinge und die bösen Folgen eines Zusammenstoßes, an denen er nicht wenig mitschuldig sei, gefürchtet habe.⁵³ Trotz ablehnender Haltung gegen die neue Verfassung war es stets das Bemühen des Bischofs und der hohen Geistlichkeit, zwischen den Parteien zu vermitteln. Wenn auch dieser letzte Einigungsversuch mißlang, trug daran nicht die Geistlichkeit, sondern die hartnäckige Haltung der politischen Laienführer beider Landesteile die Schuld.⁵⁴

Rückschauend halten wir fest :

Der Walliser Klerus spielte in den Auseinandersetzungen um die Gleichberechtigung des Unterwallis eine wichtige Rolle. Schien sich vorerst die gesamte Walliser Geistlichkeit, wenn nicht ausdrücklich für die Gleichberechtigung, so doch für eine wohlwollende Neutralität zu entscheiden, bildete sich bald eine grundsätzliche Gegnerschaft. Die Spaltung innerhalb der Geistlichkeit begann, als das Unterwallis in verfassungswidriger Art den Landrat vom 14. Januar 1839 nach dem Prinzip der verhältnismäßigen Vertretung beschickte. Indem die Geistlichkeit des Unterwallis ebenfalls einen Vertreter entsandte, stellte sie sich entschlossen auf die Seite der Unterwalliser. Der Bischof, das Domkapitel und die Oberwalliser Geistlichkeit jedoch stellten sich ebenso entschieden auf den Boden der noch immer geltenden Verfassung von 1815, besonders da sie noch völlig in den Kategorien des alten ständischen und extrem föderalistischen Prinzips dachten. Gerade indem sich die Oberwalliser Geistlichkeit auf den Standpunkt des Rechts stellte, übersah sie die Berechtigung der Forderungen des untern Landesteiles. Hier wurde das krampfhafteste Festhalten am positiven Recht zum Unrecht. Daß die Gegner der Neuordnung dieses Unrecht nicht einsahen, hat seinen Grund sicher weitgehend in der Angst des Klerus, mit den Vorrechten des Oberwallis müßten auch seine eigenen fallen. Der Bischof und die Oberwalliser Geistlichkeit schufen sich dadurch nicht nur eine Gegnerschaft des Klerus, sondern besonders auch die Feindschaft der liberalen Front des Unterwallis.

⁵¹ Vgl. Echo des Alpes, a. a. O.

⁵² Seiler, S. 28: «Angesichts des drohenden Bürgerkrieges versuchte der Bischof von Sitten zwischen den Parteien *noch einmal* zu vermitteln. . . » Vgl. auch AGV Brig, A 431 Beilagen. Ferner: Rilliet de Constant, Une année d'histoire du Valais, S. 117 f.

⁵³ Echo des Alpes, Supplément, 29. März 1840.

⁵⁴ Vgl. oben, S. 112.

Durch die Ablehnung der berechtigten Wünsche und Forderungen des Unterwallis gaben sie den Freunden der weltanschaulichen Regeneration die Vorwände für den spätern Kampf in die Hand und beraubten sich selber wertvoller propagandistischer Mittel für diesen Kampf, wenn auch zugegeben werden muß, daß die treue Gefolgschaft der Unterwalliser Geistlichkeit in den Verfassungskämpfen von 1839/40 für den spätern weltanschaulichen Kampf von geringem Nutzen sein sollte.

Trotz der weitreichenden Gegnerschaft — das muß jedoch mit aller Deutlichkeit festgehalten werden — bemühten sich der Bischof und die höhere Geistlichkeit von Anfang an um eine Vermittlung, auch wenn sie nicht gewillt waren, auf die bisherigen Rechte und Privilegien von Kirche und Klerus zu verzichten. Wenn diese Vermittlung immer wieder scheiterte, liegt der Hauptgrund jedoch nicht bei der Geistlichkeit, sondern bei den führenden Politikern beider Landesteile, wobei allerdings nicht geleugnet werden soll, daß die Geistlichkeit bei dem hohen Einfluß, den sie gerade im Oberwallis noch immer genoß, möglicherweise die Annahme der neuen Verfassung hätte erwirken können, wenn sie von allem Anfang an fest und folgerichtig sich dafür eingesetzt hätte. Dafür hing sie aber, wie ihre Oberwalliser Mitbürger, zu sehr an der privilegierten Vertretung des Bischofs in der gesetzgebenden Behörde, von der ob ihrer Wichtigkeit im folgenden Abschnitt eigens die Rede sein soll.

c) Die politische Vertretung des Klerus

In den Kämpfen um die Verfassungsrevision und die Gleichberechtigung des untern Landesteiles marschierten Konservative, Liberale und Klerus des Unterwallis Schulter an Schulter. Dennoch ist festzuhalten, daß sich von Anfang an deutliche Unterschiede abzeichneten, die später zu einem eigentlichen Konflikt führen sollten.

Die Redaktion des «Bulletin» hatte bereits im Januar/Februar 1839 Artikel publiziert, die unverkennbar die Tendenz verfolgten, die Geistlichkeit aus dem politischen Leben auszuschalten. Diese Artikel wandten sich gegen eine allzu große politische Macht der Geistlichkeit, die sich für die Zukunft unheilvoll auswirken müßte. Mit dem Hinweis, das Walliservolk habe vom Priestertum eine solch hohe Auffassung, daß es das hohe Amt mit den rein zivilen und materiellen Interessen für unvereinbar halte, begründete es Redaktor Morand, daß die Geistlichkeit von der gesetzgebenden Versammlung wie von allen rein bürgerlichen und zivilen Ämtern ausgeschlossen sein sollte. Doch konnte ihm nicht verborgen bleiben, von welchem unschätzbarem Wert eine positive Einstellung des Klerus für die Regeneration im katholischen Wallis sein mußte. So schwächte er denn wieder ab. Hatte er vorerst das geistliche Amt mit zivilen Amtsverrichtungen für unvereinbar erklärt, gestand er dem Klerus als der geistigen Elite des Lan-

des schließlich eine nach der Zahl und den Interessen der Geistlichkeit bestimmte Vertretung in der kantonalen Legislative zu. Eine Stimme für den Landesbischof schien ihm in dieser Hinsicht entsprechend.¹

Diesen Tendenzen, die Geistlichkeit in die Sakristei zu verbannen, hielt Domherr de Rivaz die Rechte des Klerus auf Vertretung in der gesetzgebenden Behörde entgegen. Nach de Rivaz mußte der Klerus, sollte er nicht zu einem Paria werden, eine genau festgelegte Vertretung haben, oder es müßten seine Mitglieder wie jeder andere Bürger das passive Wahlrecht besitzen. Der Wortführer der Unterwalliser Geistlichkeit wehrte sich zudem gegen die Auffassung, die Vertretung des Klerus im Großen Rat fuße auf einem wohlwollenden Entgegenkommen des Walliservolkes.²

Besonders aufschlußreich für die Einstellung eines Großteils der Unterwalliser Geistlichkeit ist es, wie Domherr de Rivaz die Vertretung des Klerus nach der 1839er Verfassung beurteilte. In der Bestimmung, wonach der Klerus zwei Vertreter in der kantonalen Legislative haben sollte — den Bischof für den Kantonsteil, dem er entstammte, und einen Vertreter der Geistlichkeit des andern Kantonsteiles —, sah de Rivaz einen wirklichen Fortschritt im Vergleich zur Bestimmung der 1815er Verfassung, nach welcher die einzige Vertretung der Geistlichkeit in dem vierstimmigen Votum des Landesbischofs bestanden hatte. Einen großen Nachteil der früheren Regelung erblickte er darin, daß der Klerus in Abwesenheit des Bischofs überhaupt keine Vertretung in der gesetzgebenden Behörde besessen hatte. Ausdruck des gespannten Verhältnisses der Unterwalliser Geistlichkeit zum Bischof war die weitere Behauptung, der Klerus habe bisher überhaupt keine echte Vertretung gehabt, da der Bischof in den letzten Jahrzehnten oft und oft gegen die genugsam bekannte Meinung der Geistlichkeit seine Stimme abgegeben habe. Dieses Verhalten des Bischofs sei umso leichter möglich gewesen, da der Klerus nach der 1815er Verfassung seinem Vertreter keine Instruktionen habe erteilen noch seine Amtsdauer habe einschränken können.³

Immerhin war de Rivaz der Ansicht, daß der Geist der Verfassung von 1815 auch in der neuen Verfassung noch nicht völlig ausgemerzt sei, weil einem Teil des Klerus immer noch in der Person des Bischofs ein Vertreter aufgezwungen werde.⁴

Die eigentliche Begründung für die Vertretung der Geistlichkeit im Großen Rat sah de Rivaz ganz im Sinne der Regenerationsideen in der Forderung, daß es keinen stimmfähigen Walliser geben sollte, der

¹ Bulletin . . . , 5. Januar 1839.

² Bulletin . . . , 7. März 1839.

³ Anlässlich der Debatten über den Entwurf zu einem neuen Schulgesetz mußte sich de Rivaz belehren lassen, daß Instruktionen auch nach der neuen Regelung unstatthaft waren. Vgl. Prot. du Grand Conseil, novembre 1840.

⁴ Echo des Alpes, 2. August 1840.

ohne Vertretung in der obersten Landesbehörde bleibe. Nach seiner Meinung hatte auch der Klerus sein Privateigentum zu verteidigen, Rechte aufrechtzuerhalten und Pflichten gegen das Vaterland zu erfüllen. Der Ausschluß der Geistlichkeit von der gesetzgebenden Behörde wäre daher nach de Rivaz eine Ungerechtigkeit.

Das «Bulletin» aber sprach dieser Ansicht jede Berechtigung ab. Nach der einhelligen Meinung der Völker, so argumentierte Redaktor Morand, sollte der Klerus die ganz gleichen bürgerlichen Rechte besitzen wie die übrigen Bürger; dann dürfte er aber auch nicht mehr im Genusse von Sonderrechten stehen. Der spätere Redaktor des «Echo des Alpes» verlangte daher zum ersten Male unmißverständlich den Verzicht auf alle klerikalischen Standesprivilegien: «. . . Renoncez à vos immunités, obéissez aux lois que vous concourez à faire, soyez justiciables des tribunaux civils, supportez comme nous les charges publiques, enfin daignez être citoyens comme nous, et nous ne vous contesterons certainement pas ni éligibilité ni l'exercice des droits politiques». A. Morand unterstrich zudem, die verfassunggebende Versammlung habe an sich jedes Privileg abschaffen, die allgemeine Rechtsgleichheit und die der Bevölkerungszahl entsprechende Vertretung proklamieren wollen. Dennoch seien diese Prinzipien zugunsten des Klerus durchbrochen worden. Dieser zähle im Kanton rund 300 Mitglieder und habe somit einen Vertreter auf rund 150 Seelen, während die Laien nur einen Vertreter auf rund 1000 Seelen erhielten.⁵ Solange der Klerus auf 150 Mitglieder einen Vertreter im Großen Rat besäße, stellte dies nach Morand ein großherziges Entgegenkommen dar, und das Volk konnte mit Recht vom Klerus Unterstützung der gegenwärtigen Ordnung und Eintreten auf Einheit und Frieden im Lande verlangen.⁶ Eine weitere Begründung dieser Forderungen sah Morand in dem Umstand, daß der Klerus weder den Gesetzen, die er mitschaffe, noch den zivilen Gerichten unterstellt war, weder Militärtaxen noch Gemeindeabgaben und Gemeindewerk leistete.⁷

In Alphonse Morand und Domherr André de Rivaz standen sich innerhalb der Regenerationsbewegung zwei grundverschiedene Richtungen gegenüber, die konservativ-kirchliche und die liberal-radikale. Morand vertrat die konsequent durchgeführte liberale Anschauung, daß die tragenden Säulen des modernen Volksstaates, in dem es keine Stände mit Sonderrechten mehr geben durfte, die Gesamtheit der gleichberechtigten Individuen bildeten. Demgegenüber trat de Rivaz für einen Volksstaat ein, in dem zwar jeder einzelne Bürger als gleichberechtigtes Glied der Gemeinschaft mitzubestimmen hatte, in dem aber auch dem Klerus als einem eigenen Stand im Volksganzen auf Grund seiner Bedeutung und Tradition eine besondere Stellung zukam.

⁵ Bulletin, 25. Februar 1839.

⁶ a. a. O., 7. März 1839.

⁷ a. a. O., 25. Februar 1839.

Ähnlich gegensätzliche Auffassungen standen sich im Protest des Bischofs gegen die Verfassung vom 3. August 1839 und im Antwortschreiben des Sittener Staatsrates gegenüber.⁸

Der Bischof verurteilte die Bestimmung, wonach bürgerliche und geistliche Amtsverrichtungen als unvereinbar erklärt wurden, wandte sich aber auch gegen eine Reduktion seines vierstimmigen Votums auf eine einzige Stimme.⁹ Dagegen betonte der Staatsrat durch seinen Präsidenten Janvier de Riedmatten¹⁰, die Unvereinbarkeit bürgerlicher und geistlicher Amtsverrichtungen sei nicht neu, finde sich doch die Bestimmung schon in der Verfassung von 1802 und eingeschlossenerweise in jener von 1815, die im Artikel 8 die Kategorien festgelegt habe, außerhalb derer der Klerus gestellt sei. Außer dem Bischof habe das Wallis nie eine Vertretung der Geistlichkeit im Rate der Nation gekannt. Der Staatsrat sehe eine solch hohe Aufgabe wie das Priestertum als mit den Unannehmlichkeiten des politischen Lebens unvereinbar an. Das Priestertum könnte dabei nur verlieren, wenn der Pfarrer gleichzeitig Präsident, Ratsherr oder Richter einer Gemeinde oder einer Bezirksbehörde wäre. Würde aber die Unvereinbarkeit nicht festgelegt, wäre kein Grund vorhanden, daß ein Geistlicher nicht in all diese Ämter gewählt werden könnte, die ihrer Natur nach so wenig mit seiner Berufung harmonierten.

Den eigentlichen Grund, weshalb die Geistlichen vom Großen Rat ausgeschlossen bleiben sollten, fand de Riedmatten in den Sonderrechten (Immunitäten), die die Geistlichkeit im Kanton genoß. Auf Grund dieser Sonderrechte war der Geistliche den Laiengerichten entzogen. Als Großrat würde er aber bei der Schaffung von Gesetzen mitwirken, ohne ihnen selbst unterstellt zu sein. Da jedes Recht als Korrelativ eine Pflicht habe, müßte, wer in den Genuß aller Rechte des Walliser Bürgers kommen wollte, zuerst alle jene Pflichten voll erfüllen. Sobald man sich jedoch dem Lande gegenüber in eine Ausnahmestellung begeben habe, dürfe man sich nicht beklagen, wenn man sich irgendwie in der Ausübung der bürgerlichen Rechte eingeschränkt fühle. Die Verfassung habe nun zwar dieses Prinzip nicht rigoros angewandt, sondern den Bischof und ein weiteres Mitglied des Klerus in die gesetzgebende Versammlung berufen, um dadurch ihren Handlungen in den Augen der Nation mehr Gewicht zu verleihen.

Der wichtigste Streitpunkt schien der Sittener Regierung die Verfassungsbestimmung zu bilden, die das bischöfliche Votum von vier auf eine einzige Stimme reduzierte. Sah der Bischof darin eine Verletzung der Rechte des Bistums, so müßte der Staatsrat in dem vierstimmigen Mandat des Bischofs eine nicht weniger schwere Verletzung der Volkssouveränität erblicken. Die vierstimmige Vertretung des Bischofs würde ein exorbitantes Privileg darstellen, das wohl eine

⁸ Vgl. oben S. 126, Anmerkung 47.

⁹ Vgl. KV 1839, Art. 66 und Art. 20, Sammlung, VI.

¹⁰ HBLS V, 626, Nr. 37.

Zeitlang in Kraft war, aber nicht durch Verjährung Geltung behalten könnte. Diese zeitlich beschränkte Einflußnahme des Bischofs war nach Meinung des Staatsrates durch die religiöse Achtung, die die Bischofswürde umgibt, ersetzt worden.

Doch erachtete es der Staatsrat mit seinem Präsidenten als unnütz, sich über diesen Punkt auseinanderzusetzen, da das Walliservolk als souveränes Volk und als sein eigener Herr und Meister nur sein Recht gebraucht habe, wenn es sein staatliches Grundgesetz abgeändert habe. In dem Umstand aber, daß das Volk dem Bischof und einem weitem Vertreter des Klerus je eine Stimme im Rate beließ, sah der Sittener Staatsrat einzig und allein eine Anerkennung der hohen Würde des Bischofs und des Priestertums und den Willen, zwischen den beiden Autoritäten Beziehungen gegenseitigen Vertrauens im Interesse und zum Nutzen des Landes zu schaffen.¹¹ Nach dem Umsturz vom 1. April 1840 traten auch die den Klerus betreffenden Verfassungsbestimmungen in Kraft, und die Geistlichkeit sah sich in der Frage der politischen Vertretung vor Tatsachen gestellt, die nicht mehr zu ändern waren.

So hatte sich in den Verfassungskämpfen des Jahres 1839 nicht nur eine Gegnerschaft zwischen Ober- und Unterwallis und zwischen der Geistlichkeit der beiden Landesteile herausgebildet, sondern es zeichneten sich in der Frage der geistlichen Vertretung auch schon die Umrisse eines spätern Kampfes in den Reihen der Regeneration selbst ab. Wenn dieser Kampf nicht schon jetzt entbrannte, lag der Grund in der wertvollen Unterstützung, welche die Regenerationsbewegung von seiten der Geistlichkeit des Unterwallis notwendig brauchte. Klerus und politische Parteien, das konservative und liberale Unterwallis marschierten jetzt noch gemeinsam. Das gemeinsame Ziel im Kampf um die Verfassungsrevision war die volle Gleichberechtigung und damit die der größeren Bevölkerungszahl entsprechende Vertretung des untern Landesteiles in der Legislative des Kantons. Dieses gemeinsame Ziel einte die an sich so unterschiedlich eingestellten Kampfgenossen.

Sobald es jedoch nach Erreichung dieses Zieles um eine neue Umschreibung der Stellung, die der Klerus im öffentlichen und politischen Leben des Kantons einnehmen sollte, und um die weltanschauliche Ausmarchung ging, sahen sich die Geistlichkeit und die konservativ-kirchlichgesinnten Laienkreise des Unterwallis gezwungen, ihren Standpunkt neu zu überprüfen, was eine grundlegende politische Umgruppierung und eine wesentliche Umgestaltung der Mehrheitsverhältnisse im Kanton mit sich bringen sollte.

¹¹ Staatsrat von Sitten an den Bischof, «Echo des Alpes», 15. Sept. 1839.

2. Die Klärung der Fronten zwischen Radikalen und Altgesinnten 1841/44

Nach Verwirklichung der berechtigten Forderungen des Unterwallis mußte es früher oder später zu einer Klärung der Fronten innerhalb der weltanschaulich stark divergierenden einstigen Kampfgenossen kommen. Die liberalen Führer gaben sich mit dem Erreichten nicht zufrieden, sondern strebten darnach, das Walliser Staatswesen entsprechend den liberalen Grundsätzen auszubauen und das liberale Gedankengut zum Gemeingut des Volkes zu machen. Dabei aber spaltete sich bereits zu Beginn des Jahres 1841 eine radikale Gruppe von der liberalen Mutterpartei ab. Diese Radikalen unterschieden sich vom gemäßigten Liberalismus durch ihre extremrationalistischen Grundsätze und Postulate sowie durch ihre revolutionär-politische Methode.¹ Sie setzten sich in bewußten Gegensatz zur geistlichen und oft auch zur weltlichen Autorität. Ihr besonderes Augenmerk richteten sie auf die Beseitigung der bestehenden altüberlieferten Immunitäts- und Standesrechte des Klerus im Wallis.² Im Grunde genommen suchten sie Kirche und Klerus nicht bloß aus dem öffentlichen Leben auszuschalten, sondern auch zu gefügigen Werkzeugen des radikalen Staates zu machen. Scharf akzentuierte nationalkirchliche Tendenzen kennzeichneten diese Richtung in kirchenpolitischer Beziehung. Das alles mußte unvermeidlich zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Klerus und dem Radikalismus des Wallis führen.

Unmittelbar nach der am 1. April 1840 mit Waffengewalt durchgeführten Regenerierung des Kantons änderte sich zwar noch nichts im freundschaftlichen Verhältnis der Männer der neuen Bewegung. Nach dem alten Grundsatz des «Divide et impera» suchte der Radikalismus den Graben zwischen der Geistlichkeit der beiden Landesteile zu verbreitern, indem die Verdienste des Unterwalliser Klerus für die Regeneration hervorgestrichen, die Maßnahmen des Bischofs und des Domkapitels aber einer scharfen Kritik unterzogen wurden. Eine willkommene Gelegenheit, die Geistlichkeit gegen einander auszuspielen, bot sich im Sommer 1840, als Abt Bagnoud von St. Maurice vom Hl. Stuhl für sich und seine Nachfolger die Würde eines Titularbischofs von Bethlehem erhielt. Das «Echo des Alpes» erblickte in dieser Ernennung den Ausdruck besonderer Huld des Hl. Stuhles gegen

¹ Seiler, S. 71 ff, der auch auf His. II, S. 151 ff. verweist.

² Seiler, a. a. O.

das Wallis und eine Anerkennung der Walliser Revolution. Während «gewisse Kanonisten» (im Domkapitel in Sitten) die Unterwalliser Revolution als Werk der Finsternis bezeichneten, habe das Kloster St. Maurice in der politischen Regeneration eine weise, kluge und friedliebende Haltung an den Tag gelegt.³ Während die Geistlichkeit des Unterwallis vorderhand noch in allen Tönen gelobt wurde, polemisierte das Blatt immer heftiger gegen die Geistlichkeit des obern Landesteiles, vor allem gegen die Pfarrherren des Zehnen Siders und Sitten, wo der Kampf um die politische Führung von beiden Parteien mit besonderer Schärfe durchgeföchten wurde.⁴ Der Geistlichkeit wurde entweder vorgeworfen, sie habe sich gegen die Regeneration gestellt und so das Volk hingegangen, oder sie würde nach dem Kampf auf der Kanzel Politik machen und von Religionsgefahr predigen und so die Regierung unterminieren.⁵

Die Beratungen über das Primarschulgesetz und das Gesetz über die Militärabgaben änderten jedoch die Lage im Unterwallis völlig.⁶ Besonders die Vorlage zum neuen Primarschulgesetz stieß auf den entschlossenen Widerstand des Klerus, in dessen Hand bislang das Unterrichtswesen gelegen hatte.⁷

Die Opposition des Klerus gegen den Entwurf äußerte sich einmal mehr zuerst im Unterwallis. Der Bischof hatte einige Artikel genehmigt, die der Unterwalliser Klerus in das Gesetz aufgenommen wissen wollte. Der Große Rat lehnte jedoch verschiedene dieser Artikel ab. Unter anderem fand der Antrag, daß der Bischof im Falle einer Meinungsverschiedenheit mit dem Staatsrat den Ausschlag geben sollte, keine Gnade vor der Mehrheit der gesetzgebenden Versammlung. Auch davon wollte man nichts wissen, daß der Pfarrer von Amtes wegen die Schulkommission der einzelnen Gemeinden präsidieren sollte.⁸

De Rivaz, der Vertreter des Unterwalliser Klerus, beantragte schließlich nach unfruchtbaren Debatten Verschiebung der endgültigen Abstimmung auf den folgenden Tag, um den Entwurf dem Bischof unterbreiten zu können. Falls der Bischof keine Einwendungen zu machen habe, wollte der Vertreter des Klerus von einer Protestnote absehen.⁹

In den Kalenden vom 24. November vormittags ließ der Bischof das Domkapitel über den Stand der Beratungen im Großen Rate unterrichten und ersuchte um seinen Rat. Die Antwort erforderte Eile, weil die Gesamtvorlage bereits am Nachmittag zur Abstimmung gelangen sollte. Daher sprach sich das Domkapitel für die Weiterleitung

³ Echo des Alpes, 2. August 1840.

⁴ Vgl. Echo des Alpes, 10. Sept. 1840; 22. Okt. 1840.

⁵ a. a. O.

⁶ Vgl. Seiler, S. 59 ff.

⁷ Vgl. Prot. du Grand Conseil, mai et novembre 1840.

⁸ Seiler, S. 63.

⁹ Prot. du Grand Conseil, 23 novembre 1840.

einer von Domherrn de Rivaz abgefaßten Erklärung an den Großen Rat aus. Durch diese Erklärung sollten grundsätzlich die Rechte des Bischofs und des Klerus für den Unterricht gewahrt werden. Darüber hinaus aber verlangte das Domkapitel noch einen Zusatz, worin es dem Großen Rat die Folgen zu bedenken gab, die aus der Annahme des Gesetzes erwachsen könnten. Das Gesetz wahre nämlich die Rechte des Bischofs und des Klerus nicht genügend. So müßte sich der Bischof bei Annahme des Gesetzes zum Schutze seiner Rechte wie jener der Geistlichkeit solcher Mittel bedienen, die für die Ausführung des Gesetzes ein großes Hindernis darstellen würden.¹⁰ Diese Stellungnahme des Domkapitels wurde dem Bischof sofort übermittelt und von diesem an Domherrn de Rivaz weitergeleitet. De Rivaz jedoch empfand den Zusatz als zu hart und erschien persönlich beim Domdekan, um mit dem Kapitel zu verhandeln. So wurden die Domherren, soweit sie erreichbar waren, zusammengerufen.¹¹ De Rivaz machte den Vorschlag, vom Großen Rat eine authentische Interpretation des im Gesetz verwendeten Ausdruckes «in Übereinstimmung mit dem Bischof» zu verlangen und diese ins Ratsprotokoll aufnehmen zu lassen. Sollte die authentische Interpretation der Autorität des Bischofs günstig sein, wollte de Rivaz die Grundsätze des Klerus inbezug auf die Schule in einer feierlichen Erklärung darlegen. Sollte die Interpretation aber die Autorität des Bischofs nur jener der 6 vorgesehenen Erziehungsräte, denen die Lehrerwahl zustünde, und nicht der Autorität des gesamten Staatsrates gleichstellen, würde namens des Klerus der Protest zum Schutze seiner Rechte erfolgen.

Die anwesenden Domherren gaben, da die Zeit drängte, ihr Einverständnis zu diesem Vorschlag de Rivaz'.¹²

Auf die Frage, wie der Ausdruck «in Übereinstimmung mit dem hochwürdigsten Bischof» zu verstehen sei, erhielt de Rivaz im Großen Rat die Antwort, die Mitwirkung beider Behörden, des Staatsrates und des Bischofs, als getrennter Gewalten, sei erforderlich und beide hätten hierbei gleiches Recht.¹³ Ein Protest erübrigte sich also. De Rivaz legte daher dem Großen Rate in feierlicher Erklärung die Grundsätze der Geistlichkeit bezüglich der Schule dar¹⁴ und berief sich dabei auf den Auftrag, den er vom Wahlkollegium des Unterwallis empfangen hatte.¹⁵

Eine Gegenerklärung des Staatsrates vom 30. November bestritt jedoch, daß die Erklärung de Rivaz' von einer dazu zuständigen Autorität ausgehe, weil die Verfassung keine Instruktionen an die Abgeordneten zulasse und die Wahlkollegien keine andere Aufgabe besäßen, als die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen. Der Staatsrat

¹⁰ DA, Lib. Calend., 24. November 1840.

¹¹ Anwesend waren bei der Besprechung die Domherren Berchtold, Machoud, Bürcher und Peter Joseph de Preux neben dem Domdekan Peter Anton de Preux.

¹² DA, Liber Calend., 24. November 1840.

¹³ Prot. du Grand Conseil, 24 nov. 1840.

¹⁴ Vgl. Farquet, l'école valaisanne, S. 90.

¹⁵ Prot. du Grand Conseil, a. a. O. und Beilage Litt. 00, nov. 1840.

betonte überdies, daß er die kirchliche Autorität für die religiöse Unterweisung als ausschließlich kompetent anerkenne, daß aber der bürgerliche Unterricht in den Bereich der zivilen Behörden falle.¹⁶ Das Bestreben des Staatsrates verriet sich in dieser Erklärung: Dem Staate sollte die Suprematie in der Erziehung der Jugend verschafft und der Klerus, dessen Sorge nicht nur der Katechismusunterricht, sondern der moralische Wert jedes Faches anheimgestellt sein mußte, aus dem Bereich von Schule und Erziehung ausgeschaltet werden.¹⁷

Diese Stellung der liberalen Regierung sowie die vom Klerus als Mängel bezeichneten Bestimmungen des Gesetzesentwurfes bewirkten den entschiedenen Widerstand des Klerus gegen die Vorlage, der bald im ganzen Kanton zutage trat.¹⁸ Bereits am 14. Dezember 1840 versammelten sich die Dekane des Oberwallis in Glis. Sie lehnten das vom Großen Rate angenommene Gesetz einstimmig ab und sandten einen Protestbrief an den Bischof.¹⁹ Nachdem auch die Unterwalliser Geistlichkeit erneut beim Bischof vorstellig geworden war, forderte dieser am 25. Dezember den Staatsrat auf, von seinem in der Verfassung vorgesehenen Vetorecht Gebrauch zu machen und das Gesetz zu suspendieren, bis eine Einigung zwischen der geistlichen und zivilen Gewalt erzielt werde.²⁰ In ähnlichem Sinn wandte sich auch Abt Bagnoud von St. Maurice an die Regierung.²¹ Der Staatsrat aber ging auf die Forderungen der Geistlichkeit nicht ein, da er der Ansicht war, der Klerus habe alle nur wünschbaren Garantien erhalten.²² Nach Befragung des Domkapitels erteilte der Bischof darauf den Dekanen beider Landesteile den Auftrag, den Klerus zu regionalen Versammlungen einzuladen und aus deren Mitte drei bis vier Vertreter der Geistlichkeit jedes Landesteiles nach Sitten zu delegieren. Mit diesen Delegierten des Klerus wollte der Bischof das fernere Vorgehen gegen den Entwurf des neuen Primarschulgesetzes beraten.²³

Die Versammlung der gesamten Walliser Geistlichkeit trat am 28. Januar 1841 zusammen. Das Domkapitel war vertreten durch die Domherren Peter Anton de Preux, Domdekan, Großsakristan de Kalbermatten, Großkantor Stockalper und Domherrn Machoud.²⁴ Einziges Traktandum dieser Versammlung war: Wie sollen sich die Geistlichen gegenüber der Volksabstimmung vom 7. Februar verhalten, und was hat zu geschehen, wenn das Primarschulgesetz angenommen werden sollte?²⁵ Welche konkreten Maßnahmen ergriffen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch ist durch die einfache Tatsache

¹⁶ a. a. O., Litt. EE 2, Erklärung des Staatsrates vom 30. Nov. 1840.

¹⁷ Farquet, a. a. O., S. 91.

¹⁸ Seiler, S. 66 f.

¹⁹ AES 225/36, Protocole de la conférence de Glis du 14 déc. 1840.

²⁰ Seiler, S. 67; St. A. III, Nr. 2 fasc. 3, Bischof an Staatsrat am 25. Dez. 1840;

DA, Liber Calend., 20. Januar 1841.

²¹ St. A., a. a. O.

²² AES 225/45.

²³ DA, Lib. Calend., 27. Januar 1841

²⁴ a. a. O.

²⁵ Vgl. Seiler, S. 68; Farquet, a. a. O., S. 92.

dieser Versammlung des Klerus und ihres Beratungsgegenstandes der geschlossene und organisierte Widerstand des Klerus hinlänglich erwiesen. In diesem Widerstand liegt denn auch der Hauptgrund für die Ablehnung des Gesetzes durch das Volk.

Im November 1843 unterbreitete die Regierung einen neuen Entwurf zu einem Gesetz über den öffentlichen Unterricht, zog ihn dann aber wieder zurück, weil der Große Rat verschiedene Änderungen zugunsten des Klerus vorschlug.²⁶ Erst nach dem Umsturz vom Mai 1844 wurde das neue Primarschulgesetz unter verschiedenen Konzessionen an die Geistlichkeit angenommen.²⁷ Dieser Umstand bewog den radikalen «Schweizer Beobachter» (Zürich) am 4. Juni 1844 zu der Behauptung, die Walliser Wirren stünden in direktem Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um das Schulgesetz. «Der wesentliche Grund des Krieges ist die Unmöglichkeit, den ganz im ultramontanen Sinn abgefaßten Entwurf des Unterrichtsgesetzes durchzubringen, ohne daß vorher das geistigere Niederwallis mit eisernem Arme zerschmettert wurde.»²⁸ Die Wahrheit liegt nun zwar gerade im Gegenteil; denn der Umstand, daß die Radikalen ihren Entwurf für ein neues Schulgesetz wegen des Widerstandes der Geistlichkeit nicht durchbringen konnten, trieb sie zu immer heftigerer Polemik gegen die Geistlichkeit und zu Maßlosigkeiten, die die Front der Klerusfreunde stetig erstarken ließ.

Tatsächlich gab das Abstimmungsresultat vom 7. Februar 1841 dem radikalen «Echo des Alpes» das Signal zum offenen Kampf gegen die Geistlichkeit. Am 15. Februar schrieb es zwar die Schuld für die Ablehnung des Gesetzes noch mehr der Abgeschlossenheit und Unwissenheit der Bevölkerung als dem schlechten Willen der Geistlichkeit zu.²⁹ Doch bereits am 18. Februar forderte es ausdrücklich: «Nous voudrions aussi que tout ménagement envers le clergé cessât désormais.»³⁰ Das Blatt scheute sich nicht, der Geistlichkeit Unwissenheit, Gleichgültigkeit in der Verbreitung christlicher Tugend, Interesselosigkeit für die moralische Erziehung des Volkes, Geldgier und Herrschsucht vorzuwerfen. Es fand die Haltung des Großteils der Geistlichkeit nicht erstaunlich, da der Bischof mit einem Jahreseinkommen von 1500 Louis-d'or nur seine Familie bereichere und das Land mit schlechten Priestern bevölkere. Das «Echo des Alpes» rief sodann offen zum Kampf gegen den Klerus auf, dessen Macht so gleich verschwände, sobald man gegen ihn aufzutreten wagte. Von diesem Kampf erwartete das radikale Parteiblatt nur großen Gewinn für die Religion; denn an Stelle von Intriganten, die sich nicht um die Religion kümmerten und sie oft in Mißkredit brächten, müßte der

²⁶ Prot. du Grand Conseil, novembre 1843, annexe KK, message du Conseil d'Etat.

²⁷ Farquet, a. a. O., S. 98.

²⁸ Zitiert bei H. C. Huber, Zürcher Pressestimmen zu den Walliser Wirren des Jahres 1844. Zürcher Taschenbuch 69 (1949), S. 139.

²⁹ Echo des Alpes, 15. Februar 1841.

³⁰ a. a. O., 18. Februar 1841.

tugendhafte Priester treten, wenn der Priesterstand fernerhin respektiert werden wolle.³¹

Besonders heftig wandte sich das Blatt in der Folge gegen das Domkapitel, dem es vorwarf, den Widerstand gegen das neue Gesetz selbst im Oberwallis geschürt und geleitet zu haben. Domherr Stockalper legte darauf am 25. Februar 1841 in aller Form bei der Redaktion des Blattes Protest ein gegen das Gerücht, wonach er vom Domkapitel ins Oberwallis gesandt worden wäre, um die Opposition gegen die verschiedenen Gesetzesvorlagen zu schüren.³² Die Redaktion fand es aber erstaunlich, daß gerade Domherr Stockalper, der unschuldig sei, den Auftrag erhalten habe, das Domkapitel von Schuld reinzuwaschen. Sie erwartete daher vom Kapitel eine formelle Erklärung, daß niemand in seinem Namen oder wenigstens im Namen der Mehrzahl seiner Mitglieder zu den Pfarrern des Oberwallis gesprochen habe. Weiter sollte es erklären, daß es nie eine Beziehung zu jener Versammlung in Glis gehabt habe, die den Protest vom 14. Dezember 1840 gegen das Primarschulgesetz erlassen habe.³³

Auf diese Herausforderung des radikalen Blattes bestätigte ihm das Domkapitel am 4. März 1841, daß es zwar Gegner des Gesetzes gewesen sei; denn eine solche beide Autoritäten interessierende Angelegenheit hätte von beiden gemeinsam ausgearbeitet und gewährleistet werden sollen. Dennoch betonte das Domkapitel als solches, nichts gegen die Gesetzesvorlage unternommen zu haben. Die gleiche Erklärung machte zudem jedes Mitglied des Domkapitels für sich persönlich.³⁴

Daraus geht hervor, daß das Domkapitel nicht mehr und nicht weniger gegen das Gesetz unternommen hatte als die übrige Geistlichkeit des Kantons, obwohl die Domherren als freie und vollwertige Bürger dazu ihr gutes Recht gehabt hätten.

Konnte das radikale Blatt nach diesen Erklärungen die grundlosen Verdächtigungen gegen das Domkapitel nicht mehr aufrecht erhalten, so gefiel es sich mehr und mehr darin, den Klerus als solchen zu verdächtigen und zu verleumden. Wegen dieser Ausfälle, die oft auch vor dem dogmatischen Bereich der Kirche nicht Halt machten, wurde der Bischof beim Staatsrat mit Schreiben vom 27. Februar 1841 vorstellig.³⁵ Das Domkapitel hatte ihm dazu geraten und auch der Abt von St. Maurice sagte seine Unterstützung in diesem Kampfe zu.³⁶ Die Regierung begnügte sich jedoch mit einer «väterlichen Ermahnung» an die Redaktion des «Echo des Alpes» und entschuldigte sich beim Bischof, sie besitze gegen ein nicht offizielles Blatt keine andere Handhabe; eine weitergehende Maßnahme falle in den aus-

³¹ Echo des Alpes, a. a. O.

³² Echo des Alpes, Nr. 7, 28. Februar 1841.

³³ Echo des Alpes, a. a. O.; vgl. auch Seiler, S. 66.

³⁴ Echo des Alpes, Nr. 18, 4. März 1841.

³⁵ AES 223/72.

³⁶ DA, Liber Calend., 21. und 23. Februar 1841.

schließlichen Bereich der Gerichte. Allerdings mußte der Staatsrat zugestehen, daß der Zeitungsmann³⁷ die Regel durch die Ausnahme ersetzt habe, indem er den Tadel, der nur Einzelfälle betreffen könnte, auf die gesamte Geistlichkeit ausgeschüttet habe.³⁸

Bedauerlicherweise war die Einigkeit innerhalb der Geistlichkeit noch nicht in allen Punkten wieder hergestellt. Im Domkapitel von Sitten scheint es zwei Gruppen gegeben zu haben, gegen die Domherr de Rivaz gleichermaßen polemisierte.³⁹ Peter Joseph de Preux, der spätere Bischof, und François Machoud, beides ehemalige Schüler des Germanicums in Rom, hätten zur integralistischen, romtreuen Gruppe gehört, aber von der Welt, was nach de Rivaz wohl mit Politik gleichzusetzen ist, überhaupt nichts verstanden. Eigenartigerweise polemisierte de Rivaz aber besonders scharf gegen die Domherren Berchtold und Bürcher und gegen den bischöflichen Kanzler Mengis, die doch eine mehr fortschrittlich-liberale Richtung vertraten. Er warf ihnen vor, sie hätten im bischöflichen Seminar den Febronianismus einpflanzen wollen. «Car au fond ce sont les principes que ces hommes astucieux professent et le mot d'ultramontanisme n'est prononcé par eux que comme un terme odieux».⁴⁰ Sie hätten es verstanden, sich beim Bischof als Berater Gehör zu verschaffen, aber auch bei der Regierung Liebkind zu sein, «afin de leur faire oublier leur félonie passée». De Rivaz will sogar aus guter Quelle wissen, daß die Gruppe um Berchtold und Bürcher den Machenschaften des «Echo des Alpes» gegen das Domkapitel nicht fern gestanden sei.⁴¹

Diese Ausführungen sind sicher mit Vorsicht hinzunehmen, da sie weitgehend aus der früheren Gegnerschaft in der Verfassungsfrage erwachsen sind. Sie zeigen aber doch die verschiedenen Tendenzen innerhalb der höhern Geistlichkeit und werfen zudem ein bezeichnendes Licht auf Domherrn de Rivaz selbst, der — obwohl überzeugter Anhänger der Gleichberechtigung des Unterwallis — zum konservativen Flügel innerhalb der Geistlichkeit gehörte und sich hierin wieder mit Pfarrer und Dekan Dumoulin von Monthey, dem spätern Domherrn und Seminardirektor, zusammenfand.

Berchtold war zwar erfüllt vom liberalen Fortschrittsglauben «an eine langsam, aber doch beständig sich vervollkommnende Menschenatur». Dennoch sah er «wenige Menschenalter solche Erschütterungen der Weltordnung erfahren» wie seine Zeit. «Nie hat der Irrtum gottlosere Grundsätze aufgestellt, um sie zu verbreiten. . . . Ein Bund, der seine Verschworenen in vier Weltteilen hat, die nichts Geringeres bezwecken, als den Menschen in das irdische Paradies wieder

³⁷ Alphonse Morand war der Schwager des radikalen Führers und Staatsrates Maurice Barman. HBLS V, 158.

³⁸ AES 223/72, Staatsrat an Bischof am 1. März 1841.

³⁹ Nunziatur von Luzern, vol. 172, Brief de Rivaz' vom 6. März 1841.

⁴⁰ Was im einzelnen von der philosophisch-theologischen Einstellung Berchtolds zu halten ist, müssen wir einer eigenen Untersuchung überlassen.

⁴¹ Nunziatur von Luzern, a. a. O.

einzusetzen, wo er von allen Banden des Gewissens, der Gesetze und der Menschenherrschaft befreit, in den Genüssen der Natur ungestört fortschwelgen kann, bis der Tod seinem Dasein für immer ein Ende macht: dies ist die einzige, höchste Menschenbestimmung. Wer den Menschen in dieser Freiheit stört, der ist ein Betrüger, ein Tyrann, ein Menschenfeind, und muß ausgerottet werden, sobald die Verschworenen das neue Paradies werden in Besitz genommen haben. . . . Daher sind ihre Waffen vorzüglich gegen das Christentum gerichtet. . . . Der mächtigste Hebel, um es zu stürzen, ist der Priesterhaß. . . . Genug, daß sie dem geistlichen Stand angehören, sind sie wie ein Auskehrich der Menschheit gehaßt und folglich auch ihre Taten, ihre Reden, ihre Gesinnungen verleumdet. . . . In den Parallelstellen zwischen den Grundsätzen des Sicherheitsausschusses von Paris und dem radikalistischen Paradies wird wohl auch die individuelle Gleichheit der Güter zu zählen sein.»⁴²

Diese Bemerkungen lassen ein Zusammengehen Berchtolds mit der Jungschweiz wohl kaum als möglich erscheinen. Das Gegenteil scheint auch eine Reise Berchtolds und Bürchers mit Domherrn Machoud vom Dezember 1841 nach Martigny und St. Maurice zu beweisen. Die drei Domherren waren vom Domkapitel beauftragt, mit dem Propst vom Großen St. Bernhard, dem Abt von St. Maurice und andern Geistlichen Mittel und Wege zu suchen, um gegen die im Lande immer stärker sich verbreitenden schädlichen Lehren anzukämpfen. Bei diesen Besprechungen wurde der Grund gelegt zur Gründung einer Zeitung, die als Rivalin des jungschweizerischen «Echo des Alpes» für die Rechte von Kirche und Klerus und die konservative Staatsidee den Kampf aufnehmen sollte.⁴³ Berchtold war kein Jungschweizer, sowenig er und seine Gruppe die Machenschaften des radikalen «Echo des Alpes» insgeheim unterstützten. Doch war er ein aufgeschlossener und besonnener Geist und ließ sich nicht in Auseinandersetzungen ein, wenn sie ihm in ihrem Ergebnis unfruchtbar erschienen. Zudem hatte er für verschiedene Postulate und Reformversuche gerade in der Schulfrage besonderes Verständnis. So konnte er in solchen Fragen mit seinen Mitbrüdern im Domkapitel und außerhalb desselben nicht immer einig gehen. Im Kampfe um die Rechte von Kirche und Klerus stand er jedoch fest auf Seiten seiner Mitbrüder, auch im Kampf gegen das «Echo des Alpes» und den Radikalismus.⁴⁴

Von außen war es vor allem die Aargauer Klosterangelegenheit, die die Geister immer neu bewegte.⁴⁵ In den Diskussionen um die Wiederherstellung der aargauischen Klöster ging es im Walliser Großen

⁴² St. A., Fonds Berchtold: «Prüfung der Bemerkungen, welche über das bischöfliche Rundschreiben vom 12. Juli sind bekannt gemacht worden und anderer öffentlicher Schriften ähnlichen Inhalts». In der Handschrift Berchtolds, undatiert.

⁴³ DA, Lib. Calendalis, 23. Dezember 1841

⁴⁴ «Er verurteilte jede politische Richtung, sofern sie Unrecht beging und den Glauben und die Rechte der Kirche antastete.» Franz Jost, Pfarrer P. J. Kämpfen, S. 164.

Rat nicht bloß um diese und um die entsprechenden Instruktionen für die Tagsatzungsabgeordneten, sondern zugleich um die Vorherrschaft, resp. Alleinherrschaft der einen wie der andern Partei innerhalb des Kantons Wallis. Bei den Liberalen und Radikalen traten dabei Anschauungen zutage, wie sie nach dem Sonderbundskrieg wieder auftauchen sollten.

Alexis Joris, der militärische Führer der Jungschweiz,⁴⁶ tat den Hinweis von Propst Filliez im Großen Rat, der Papst habe gegen die Klostersaufhebung im Aargau Protest erhoben, mit dem Satze ab: «Le pape est un souverain étranger qui n'a rien à voir dans nos affaires intérieures.»⁴⁷ Demgegenüber setzte sich Propst Filliez für die Rechte des Papstes ein und betonte, der Papst sei kein auswärtiger Herrscher, da er überall da, wo Katholiken seien, eine wirkliche Gewalt ausübe.⁴⁸ Propst Filliez erklärte sich zwar mit Joris einverstanden, daß die Religion auch ohne die Klöster existieren könne, aber ihre Rechte und das Eigentum der Kirche müßten nichtsdestoweniger respektiert werden. Diese letzte Bemerkung bildete das Stichwort für den radikalen Abgeordneten Gard, gegen das Eigentum der Klöster und ihre Daseinsberechtigung anzukämpfen.⁴⁹

Nachdem sich die Jungschweiz am 17. März 1841 durch eine Glückwunschanrede an den Regierungsrat des Kantons Aargau mit den Aargauer Radikalen in der Klostersaufhebung solidarisch erklärt hatte, polemisierte ihr Leibblatt, das «Echo des Alpes», am 9. April heftig gegen Geistliche des Zehnen Sitten, die gegen die Klostersaufhebung gepredigt haben sollten. Zugleich warf es der Geistlichkeit Anstiftung zum Haß gegen die Regierung und die tatsächliche Ordnung vor.⁵⁰

Erst die unablässigen, maßlosen Angriffe des «Echo des Alpes» sowie der Kampf um die aargauischen Klöster vermochten die Geistlichkeit zu einer geschlossenen Front gegen die Angriffe der Radikalen zu einen.

Erstes sichtbares Zeichen dafür bildete die große Delegiertenversammlung der Geistlichkeit beider Landesteile vom 5. Oktober 1841 im Kalendssaal des Domkapitels zu Sitten. Die Unterwalliser Geistlichkeit war durch Abt Stephan Bagnoud von St. Maurice, Propst Benjamin Filliez vom Großen St. Bernhard und Domherrn André de Rivaz vertreten. Für den Klerus des obern Landesteiles waren Anton Roten, Promotor für das Oberwallis, Kaspar Stoffel, Dekan von Visp, und Kaspar Allet, Dekan von Leuk, sowie Georges Majoraz, De-

⁴⁵ Vgl. Seiler, a. a. O., Kap. V: «Die Stellungnahme des Wallis in der aargauischen Klosterfrage», S. 85 ff.

⁴⁶ HBLS IV, 412; Strobel, Die Jesuiten: Biogr. Anhang.

⁴⁷ Prot. du Grand Conseil, session de mars 1841, 3 mars.

⁴⁸ a. a. O.; vgl. Echo des Alpes, Großratsbericht Nrn. 20—22 (1841).

⁴⁹ a. a. O.

⁵⁰ Echo des Alpes, 9. April 1841

kan von Vex, erschienen. Den größten Harst stellte, da die Versammlung in den Räumen des Domkapitels stattfand, naturgemäß dieses selbst. Anwesend waren Domdekan Peter Anton de Preux, Anton Berchtold, Dekan von Valeria, Großsakristan Anton de Kalbermatten, Großkantor Kaspar von Stockalper sowie die Domherren Felix Bay, Peter Joseph de Preux, François Machoud (Offizial), Alphons de Kalbermatten, Anton Bürcher (Generalvikar), Alphons de Werra und Matthias Blatter. Diese Versammlung, die auf Drängen des Domkapitels zustande gekommen war,⁵¹ hatte sich mit der Aargauer Klosterfrage, der Frage der Stellvertretung des Bischofs im Großen Rate⁵² und mit Fragen der Schulreform zu befassen. Auf Antrag der Unterwalliser Geistlichkeit beschloß sie, den Bischof zu ersuchen, im Namen der gesamten Geistlichkeit des Kantons eine Adresse an den Großen Rat zu richten. In dieser Adresse sollte der Dank des Klerus für die guten Instruktionen, die den Tagsatzungsabgeordneten erteilt worden waren, ausgedrückt werden. Mit dem Dank sollte der Wunsch verbunden werden, der Große Rat möge sich vom gleichen Geiste bei der Erteilung neuer Instruktionen leiten lassen. Das Schreiben sollte in je einem französischen und deutschen Exemplar abgefaßt werden und neben der Unterschrift des Bischofs und der Domherren auch jene aller Dekane des Landes tragen.⁵³

Der Kampf um das Primarschulgesetz muß auch dem Klerus die Mängel in der bisherigen Verwaltung des Unterrichtes zum Bewußtsein gebracht haben. Jedenfalls dachte man nun auch kirchlicherseits an wirksame Reformen. Auf Vorschlag eines Unterwalliser Vertreters beschloß die Versammlung, dem Bischof folgende Anregungen zu machen: Der Bischof bestellt eine Kommission, die sich mit den Schulfragen beschäftigen soll. Er soll ferner in einem Schreiben Pfarrer und Lehrer auffordern, mit größerer Sorgfalt über die Schule zu wachen und sich derselben zu widmen. In jedem Dekanat soll zudem durch den Bischof oder durch die bischöfliche Schulkommission ein geistlicher Schulinspektor ernannt werden, der einmal im Monat die Schulen des Dekanates zu visitieren und darüber zu wachen hat, daß Lehrer und Pfarrer ihre Pflichten getreu erfüllen. Der Schulinspektor ist verpflichtet, der bischöflichen Kommission Rechenschaft über seine Schulbesuche abzulegen.⁵⁴

Hatte sich der Klerus bisher auf die bloße Verteidigung bei Angriffen beschränkt, scheint er nunmehr, wie aus seiner Stellung zur Schulreform ersichtlich ist, zu einer aktiven Verteidigung übergegangen zu sein. Mit Beginn des Jahres 1842 erklärte er sich auch immer stärker mit der konservativen Bewegung solidarisch. Dieser Wechsel war besonders für das Unterwallis von Bedeutung. In der Folge griff

⁵¹ DA, Liber Calendalis, 23. Februar 1841

⁵² Siehe unten S. 147.

⁵³ DA, Liber Calendalis, 5. Oktober 1841. Vgl. Petition des Klerus: Prot. du Grand Conseil, oct. 1841, annexe B.

⁵⁴ DA, Liber Calendalis, a. a. O.

die Geistlichkeit nun immer bewußter auch ins politische Geschehen ein, um ihre Rechte und die Rechte der Kirche zu verteidigen. Im Dezember 1841 hatten die Domherren Berchtold, Bürcher und Machoud, wie wir bereits erwähnten, eine Reise nach Martigny und St. Maurice unternommen. Zweck dieser Reise war, sich im Auftrage des Domkapitels mit den Prälaten der beiden Klöster und andern Geistlichen über die Mittel zu beraten, mit denen der täglich wachsenden Verbreitung perverser Prinzipien und Lehren und den Übeln im Lande wirksam begegnet werden könnte. Anlässlich dieser Beratungen scheint ein ganz konkreter Plan zur Erreichung dieses Zieles ausgearbeitet worden zu sein, den wir aber bisher nicht auffinden konnten. Noch vor Weihnachten kam es zu einer neuen Konferenz, zu der von Seiten des Domkapitels Domherr Stockalper mit genauen Instruktionen abgeordnet wurde. Das Domkapitel erklärte sich, um das Wohl des Vaterlandes, insbesondere das geistige, zu fördern, zu einem besondern Opfer bereit.⁵⁵ Bereits am 3. Januar 1842 berichtete Domherr Stockalper über die in Martigny abgehaltene Gründungsversammlung der «Vereinigung gegen die wachsenden Übel im Vaterland». Das Domkapitel erklärte sich darauf mehrheitlich bereit, «ex propria bursa» die Summe von 24 Louis d'or zur Gründung des Werkes beizusteuern.⁵⁶ Das war die Geburtsstunde der «Gazette du Simplon», die am 25. Juni 1842 den Kampf gegen das radikale «Echo» aufnahm.⁵⁷ In der Nacht vom 12. auf den 13. April 1843 wurde die Presse und das gesamte Druckmaterial dieser Zeitung von einer Bande bewaffneter Jungschweizer zerstört und in die Rhone geworfen.⁵⁸ Doch schon am 12. Juli berief Propst Filliez als Präsident des Verwaltungsrates der «Gazette» eine Versammlung nach Martigny ein, um über die bisherige Verwaltung sowie eine Neugründung der mit Gewalt zerstörten Zeitung zu beraten. Das Domkapitel gab seinem Vertreter, Domherrn Alphons de Kalbermatten, den Auftrag, für eine Neugründung der «Gazette» einzutreten.⁵⁹

Ob die Geistlichkeit auch bei der Gründung der Vereinigung «Alte Schweiz» beteiligt war, läßt sich bis zur Auffindung neuer Dokumente nicht eindeutig abklären. Die Gründung der Altschweizer-Vereinigung mit der Versammlung von Martigny um die Jahreswende 1841/42 in direkte Verbindung zu bringen, scheint zu gewagt. Doch wäre es wohl möglich, daß von der «Vereinigung gegen die wachsenden Übel im Vaterland» die Anregung zur Gründung der Altschweiz ausgegangen ist. Damit soll aber keineswegs die Möglichkeit geleugnet werden, daß eben diese «Vereinigung gegen die wachsenden Übel im Vaterland» zur Altschweizer-Vereinigung hätte führen können. Nur nahm man

⁵⁵ a. a. O., 23. Dezember 1841.

⁵⁶ a. a. O., 3. Januar 1842.

⁵⁷ Leo Meyer, Die periodischen Drucksachen . . . a. a. O., S. 464—472; vgl. Bibliographie der Schweizer Presse, a. a. O. 433 f.

⁵⁸ Seiler, a. a. O., S. 113.

⁵⁹ DA, Liber Calendalis, 12. Juli 1843. Tatsächlich erschien die Zeitung nicht mehr.

bis heute doch eher eine eigene Gründung im Oberwallis an, von wo sich die Vereinigung sehr bald auch ins Unterwallis weiterpflanzte.

So gewinnt man die Überzeugung, daß es gerade die verschiedenen kirchenpolitischen Fragen waren, die eine Umgruppierung im politischen Leben des Landes brachten. Vorerst führte der Kampf um das Schulgesetz eine klare Scheidung der Unterwalliser Geistlichkeit von der liberal-radikalen Bewegung herbei. Die maßlosen Angriffe des «Echo des Alpes» und der Radikalen gegen Kirche, Klerus und kirchliche Einrichtungen, besonders ihre Stellungnahme zur Aargauer Klosterhebung, führten allmählich zu einer Annäherung und schließlich zum Zusammenschluß der Geistlichkeit des gesamten Landes. In der Stellung zu den kirchenpolitischen Fragen vollzog sich aber auch eine Scheidung im rein politischen Bereich. Die Kämpfe und Ausfälle gegen Kirche und Geistlichkeit, wie sie von den Radikalen vom Zaune gerissen wurden, ließen im katholischen Volk die Opposition der Altgesinnten allmählich erstarken. Da die Geistlichkeit in diesen zuverlässigen Kampfgenossen erblickte, erklärte sie sich sehr bald mit der konservativen Bewegung identisch, soweit diese Identität nicht schon in den Tagen der Verfassungskämpfe von 1839 bestanden hatte.⁶⁰

⁶⁰ Vgl. Luquet, Etudes, . . S. 178.

3. Die Auseinandersetzung um den Suppleanten des Bischofs im Großen Rate

Die ersten Früchte des Zusammengehens der gesamten Geistlichkeit mit den Altgesinnten sollten in einer an sich untergeordneten Frage zutage treten. In der Novembersession 1842 wurde das Problem der Stellvertretung des Bischofs im Großen Rate zur Debatte gestellt, womit die Frage der geistlichen Vertretung wieder in den Brennpunkt des Interesses gerückt wurde. Wieder stießen die Anschauungen des Klerus und der Altgesinnten heftig mit jenen der liberal-radikalen Mehrheit zusammen. Diesmal aber verlief die Trennungslinie nicht mehr der Morse entlang, sondern trennte auch das Unterwallis in zwei Lager.

Das Problem der bischöflichen Vertretung im Großen Rat war alt. Domherr de Rivaz hatte bereits am 2. August 1840 in einer Würdigung der neuen Verfassung darauf hingewiesen. Wohl sah er die politische Vertretung der Geistlichkeit unter der 1839er Verfassung für unvergleichlich vernünftiger und gerechter an als unter jener von 1815. Dennoch beurteilte er es als einen Widerspruch, dem Klerus im 1. Teil von Artikel 20¹ zwei Vertreter im Großen Rat zuzubilligen, dem Bischof im 2. Abschnitt aber nicht auch einen Suppleanten zu gewähren. Falls der Bischof an den Sitzungen des Großen Rates nicht teilnehmen könnte oder wollte, wäre der Klerus jenes Landesteiles, aus dem der Bischof stammte, ohne Vertretung. Und doch sollte nach dem Geiste der neuen Verfassung kein stimmfähiger Walliserbürger in der obersten Landesbehörde ohne Vertretung bleiben. Daher forderte de Rivaz, der Bischof müsse sich im Verhinderungsfalle durch einen Suppleanten vertreten lassen können. Dieser Suppleant wäre nach der Meinung de Rivaz' weder vom Bischof, noch vom Domkapitel, noch vom Großen Rate, sondern von der Geistlichkeit jenes Landesteiles zu wählen, aus dem der Bischof stammte. Die Wahl hätte sich zudem gemäß dem Wahlmodus zu vollziehen, nach welchem jene der Vertreter der Unterwalliser Geistlichkeit erfolgte.²

Vorderhand schien die Frage jedoch in Vergessenheit zu geraten. Obwohl Bischof Roten nie an den Sitzungen des Großen Rates teilnahm, dachte niemand daran, einen Stellvertreter des Bischofs zu fordern. Die Angelegenheit kam ins Rollen, als das Domkapitel am 28.

¹ Sammlung VI, 12.

² Echo des Alpes, 2. August 1839.

September 1841 im Auftrag des erkrankten Bischofs an Propst Filiez, den Präsidenten des geistlichen Wahlkomitees von Unterwallis, eine Einladung zu einer Delegiertenversammlung der Geistlichkeit sandte.³ Die Delegierten traten am 5. Oktober im Kalendsaale des Domkapitels zusammen, um über die schwebenden Probleme des Bistums zu beraten. Neben der Angelegenheit der aargauischen Klöster und der Stellung des Wallis zu derselben sowie Fragen der Schulreform, bildete vornehmlich die Frage der bischöflichen Vertretung im Großen Rat Beratungsgegenstand der Versammlung. Wieder waren es die Vertreter der Unterwalliser Geistlichkeit, die das Problem aufwarfen. Nach ihrer Meinung sollte der Klerus des Oberwallis einen Suppleanten für den Bischof wählen. Der Gewählte aber müßte an der Seite seines Unterwalliser Kollegen im Großen Rate Einsitz nehmen, als ob dieses Recht von niemandem bestritten wäre.⁴ Das Domkapitel wie die Vertreter der Oberwalliser Geistlichkeit stimmten darauf dem Vorschlag der Unterwalliser Vertreter zu. Mit den übrigen Beschlüssen der Versammlung wurde denn auch diese Anregung dem Bischof zur Kenntnis gebracht. Das Domkapitel erhielt in der Folge von diesem den Auftrag, die besprochenen Angelegenheiten weiter zu verfolgen.⁵ Doch scheint es mit dem verfassungsrechtlich zumindest fragwürdigen Vorschlag des Unterwalliser Klerus nicht völlig einigegangen zu sein. Um Komplikationen zu vermeiden, beschloß es daher am 4. November des gleichen Jahres, eine Petition an den Großen Rat zu richten, um einen Vertreter der Oberwalliser Geistlichkeit als Suppleanten des Bischofs wählen zu dürfen.⁶ Die Bedenken scheinen aber auch dagegen wieder überwogen zu haben. Jedenfalls beschloß das Domkapitel in der Kalendsitzung vom 23. November, mit der Einreichung der Petition noch zuzuwarten.⁷ In den Kalenden vom 19. April 1842 kam Domdekan Peter Anton de Preux erneut auf die Sache zurück und fragte das Kapitel an, ob die bereits abgefaßte Petition nicht an den Großen Rat abgesandt werden sollte. Das Domkapitel sah davon ab, erachtete es aber als notwendig, den Bischof über die Situation zu orientieren und ihm nahezu legen, sich mit dem Klerus beider Landesteile erneut zu beraten. Es erklärte sich im übrigen bereit, die Angelegenheit für den Bischof an die Hand zu nehmen.⁸ Vermutlich hatten vertrauliche Sondierungen bei den politischen Führungskreisen sowie Unsicherheit innerhalb des Domkapitels diese zögernde Haltung verursacht. In bischöflichem Auftrag richtete das Kapitel darauf ein Schreiben an alle Dekane der Diözese, um die Einstellung der gesamten Geistlichkeit zu der Petition zu erfahren, welche die Zulassung eines Stellvertreters des Bischofs vom Großen Rate erwirken sollte. Die Antworten fielen anscheinend im bejahenden Sinne

³ DA, Liber Calendalis, 28. September 1841.

⁴ Liber Calendalis, 5. Oktober 1841.

⁵ a. a. O., 6. Oktober 1841.

⁶ a. a. O., 4. November 1841.

⁷ a. a. O., 23. November 1841.

⁸ a. a. O., 19. April 1842.

aus; denn am 13. Mai 1842 reichte der Bischof die Petition ein.⁹ Mit dem Hinweis auf seine dauernde Krankheit, welche ihm eine Teilnahme an den Sitzungen des Großen Rates kaum mehr ermöglichen werde, teilte der Landesbischof der gesetzgebenden Behörde mit, daß die Geistlichkeit der östlichen Zehnen, zu einem Wahlkollegium vereinigt, einen Suppleanten bestellen werde, der ihn im Großen Rate zu vertreten hätte.¹⁰

Damit wurde das Problem in die öffentliche Diskussion geworfen und kam fast ein Jahr nicht mehr zur Ruhe. Wegen der Wichtigkeit der bischöflichen Mitteilung überwies sie der Große Rat an den Staatsrat zur Vernehmlassung. Dieser trat am 30. Mai mit einer Botschaft vor die Legislative, in der er die Ansicht aussprach, der verfassunggebende Große Rat des Jahres 1839 habe, da er dem Klerus zwei Vertreter zubilligte, ein Privileg sanktioniert. Von Amtes wegen sei der Bischof einer dieser Vertreter. Daher erachtete der Staatsrat eine Stellvertretung des Bischofs im Großen Rat sowohl gegen den Geist als auch gegen den Wortlaut der Verfassungsbestimmung. Aus diesem Grunde schlug die staatsrätliche Botschaft dem Großen Rate vor, dem Bischof mitzuteilen, seine Stellvertretung könne nicht gemäß dem in seinem Schreiben bezeichneten Modus erfolgen.¹¹ Die mit der Prüfung der staatsrätlichen Botschaft betraute Kommission schlug vor, den Bischof angelegentlich zu ersuchen, auf seinen Entscheid zurückzukommen, da sein Fernbleiben vom Großen Rat einen peinlichen Eindruck hervorrufe und zu ärgerlichen Auslegungen Anlaß biete. Andererseits sei die Frage der bischöflichen Stellvertretung von besonderer Tragweite, da sie die Verfassung betreffe. Der Wahlmodus für den Stellvertreter des Bischofs sei noch schwieriger zu bestimmen.

Der Staatsrat wurde demzufolge beauftragt, den Bischof inständig zu ersuchen, an den Beratungen des Großen Rates teilzunehmen. Sollte der Bischof jedoch auf seiner Forderung bestehen, hätte der Staatsrat in den ersten Tagen der nächsten Großratssession einen neuen Antrag zu stellen.¹²

Der Bischof beharrte tatsächlich auf seinem Entschluß, und so trat der Staatsrat zu Beginn der Novembersession 1842 erneut mit einer Botschaft vor den Großen Rat.¹³ Die großrätliche Kommission teilte sich nach Prüfung der Botschaft in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit von vier Mitgliedern erachtete Artikel 20 der Kantonsverfassung als ein Privileg, das seiner Natur nach unübertragbar, daher an die Person oder das Amt des Bedachten gebunden sei. Da der Bischof in der Verfassung als Vertreter der Geistlichkeit jenes Landesteiles, dem er entstamme, bezeichnet werde, sei er nicht ein wählbares Mitglied, sondern Abgeordneter im Großen Rat von

⁹ a. a. O., 13. Mai 1842.

¹⁰ Prot. du Grand Conseil 1842, session de mai, Litt. K.

¹¹ a. a. O.

¹² a. a. O.

¹³ Prot. du Grand Conseil, novembre 1842, 21 novembre 1842.

Amtes wegen. Im übrigen sei der Großratssitz dem Bischof einzig in Anbetracht der Bischofswürde zuerkannt worden. Aus diesen Gründen könne die Kommissionsmehrheit dem Begehren auf einen Suppleanten nicht zustimmen.

Falls das Begehren jedoch durch die Ratsmehrheit angenommen werden sollte, müßte nach Ansicht der Kommissionsmehrheit die Wahl des bischöflichen Suppleanten in den für die Bischofswahl vorgeschriebenen Formen, d. h. durch den Großen Rat, erfolgen.

Die dreigliedrige Kommissionsminderheit hielt ihrerseits dafür, daß Artikel 20 der Verfassung dem Klerus zwei Vertreter zugebilligt habe und daß er dieses Rechtes beraubt würde, wenn er den ihm zuerkannten Vertreter nicht durch einen Suppleanten ersetzen lassen könnte. Der Klerus des einen Landesteiles befände sich dann in einer ungünstigeren Lage als derjenige des andern, was eine Ungerechtigkeit sei und das Prinzip der proportionellen Vertretung zu verfälschen scheine.¹⁴

In der anschließenden, sehr lebhaft geführten Diskussion wurde auch ein Antrag auf Vertagung der heiklen Frage bis zur bald einmal fälligen Revision der Verfassung eingebracht, da nach Ansicht des Antragstellers keine höheren und dringenderen Gründe eine sofortige Behandlung erheischten. Dieser Antrag wurde jedoch von der Ratsmehrheit abgelehnt. Unter namentlichem Aufruf sprach sich bei der hierauf folgenden Abstimmung eine Mehrheit von 24 Vertretern für Zulassung eines Suppleanten aus, während 18 dagegen stimmten. Anschließend wurde auch der zweite Antrag der Kommissionsminderheit angenommen, wonach der Klerus jenes Landesteiles, dem der Bischof entstammte, den Suppleanten desselben zu wählen hätte.¹⁵

Diese Abstimmung führte am folgenden Tage noch zu einem Nachspiel. Pottier, der Führer der Jungschweiz, hatte sich geweigert, an der Abstimmung über den Wahlmodus des bischöflichen Suppleanten teilzunehmen, und hatte seine Weigerung ausdrücklich begründet. Er beschwerte sich nun, daß davon im Ratsprotokoll nichts vermerkt worden sei, und verlangte dementsprechend Einfügung ins Protokoll. Darauf gab Pottier im Namen von 21 Abgeordneten eine Erklärung ab, in welcher der vom Großen Rat getroffene Entscheid als verfassungswidrig bezeichnet wurde. Die protestierenden Abgeordneten wollten für den Fall, daß dieser Entscheid einmal zur Ausführung gelangen sollte, ihre und ihrer Wähler Rechte gewahrt wissen. Sie erwarteten ferner, daß der Staatsrat, dessen Pflicht es sei, über die Einhaltung der Verfassung und der Gesetze zu wachen, noch während der laufenden Session weitere Mitteilungen zu der strittigen Angelegenheit mache.¹⁶

¹⁴ a. a. O.

¹⁵ Prot. du Grand Conseil, 23 novembre, 1842.

¹⁶ a. a. O., 24 novembre, Litt. L.

Der Einfügung dieser Erklärung ins Protokoll widersetzte sich der Vertreter der Geistlichkeit. In der Abstimmung unterlagen die Gegner der bischöflichen Stellvertretung mit 32 gegen 40 Stimmen. Nach einer Erklärung des Staatsratspräsidenten kam es erneut zu einer erregten Diskussion, worauf die Minderheit den Sitzungssaal verließ. Die Mehrheit des Großen Rates aber versammelte sich als «beratendes Komitee» und beschloß, zum Zeichen ihres versöhnlichen Willens die Erklärung der Minderheit ins Protokoll aufzunehmen. Dieser Beschluß wurde von den anwesenden Großräten beinahe einstimmig gefaßt. Allerdings wurde zudem beschlossen, daß neben der Erklärung der Minderheit eine Gegenerklärung der Mehrheit aufgenommen werden sollte, welche besagte, der Entscheid vom 23. November über die Stellvertretung des Bischofs sei in Auslegung von Artikel 20 der Verfassung erfolgt und stelle weder eine Änderung noch einen Zusatz zur Verfassung dar. Zu dieser Auslegung erklärte sich der Große Rat allein zuständig und reservierte sich in diesem Sinne die ihm zukommenden Rechte und Kompetenzen.¹⁷

Erstmals war es der erstarkenden Opposition der Altgesinnten gelungen, die herrschende Regierungspartei der Liberalen und Radikalen in Minderheit zu versetzen. Die liberale Regierung mußte daher schon aus Prestigegründen Stellung beziehen. Sie tat es am 28. November 1842, indem der Präsident des Staatsrates ebenfalls eine Erklärung zum Entscheid des Großen Rates abgab und deren Aufnahme ins Protokoll verlangte. Der Staatsrat betonte darin, daß er bereits in der Maisession eine Stellvertretung des Bischofs im Großen Rate als mit der Verfassung unvereinbar bezeichnet habe. Die gleiche Überzeugung hege er immer noch. Denn die Verfassung anerkenne außer den Wahlkollegien der Bezirke nur ein einziges Geistliches Wahlkollegium. Durch die Abstimmung vom 23. November sei aber ein zweites Geistliches Wahlkollegium geschaffen worden. Daher sei es völlig evident, daß der Große Rat dem staatlichen Grundgesetz eine Bestimmung zugefügt habe, welche es nicht besessen habe. Durch diese Maßnahme habe sich die gesetzgebende Behörde einen Akt angemaßt, der einzig im Zuständigkeitsbereich einer verfassunggebenden Behörde liege. Die Regierung wandte sich ferner gegen die Auffassung der Ratsmitglieder, wonach deren Beschluß nur eine Auslegung einer Verfassungsbestimmung gebildet hätte. Nach Auffassung des Staatsrates war der getroffene Entscheid keineswegs eine bloße Interpretation eines unklaren Verfassungstextes, sondern die willkürliche Ausweitung eines Privilegs. Ein solches jedoch müsse möglichst restriktiv ausgelegt werden. Der Staatsrat hielt deshalb dafür, der Große Rat wäre innerhalb seiner Kompetenzen verblieben, wenn er auf den staatsrätlichen Vorschlag, den Suppleanten des Bischofs selbst zu wählen, eingegangen wäre. Denn der Staatsrat betrachte den Großen Rat als ein wirkliches Wahlkollegium, da er doch die Wahl des Bi-

¹⁷ Prot. du Grand Conseil, 24 novembre 1842; Echo des Alpes, Nrn. 92—95. 1842.

schofs vornehme.¹⁸ Als ein solches Wahlgremium könnte er auch den Stellvertreter des Bischofs für den Großen Rat wählen. Indem der Staatsrat die Wahl dem Großen Rat übertragen wollte, habe er ihm keine neue Kompetenz zuschreiben, vielmehr Artikel 20 die ganze Weite geben wollen, deren er fähig sei, damit der Klerus zu seinem Rechte komme.

Der Staatsrat distanzierte sich daher von dem Beschluß des Großen Rates und erklärte ihn als eine formelle Außerkraftsetzung der Verfassung. Deshalb wies er die Verantwortlichkeit für die schweren Folgen, die seine Ausführung nach sich ziehen könnte, zurück und behielt sich nötigenfalls die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Maßnahmen vor.¹⁹ Auch diese Erklärung wurde ins Protokoll aufgenommen.

Mochte die liberale Regierung aus Prestige Gründen oder auch unter dem Druck der Radikalen zu dieser Stellungnahme gedrängt worden sein, auffällig ist jedenfalls, daß sie im Gegensatz zu Pottier und Konsorten eine Stellvertretung des Bischofs im Großen Rat als mit der Verfassung an sich vereinbar anerkannte. Die Verfassungswidrigkeit lag nach ihrer Ansicht in der Art, wie der Stellvertreter des Bischofs gewählt werden sollte.

Gemäß dem großrätlichen Entscheid erteilte der Bischof dem Domkapitel am 19. Januar 1843 den Auftrag, die Wahl seines Suppleanten in die Wege zu leiten. Das Domkapitel aber hielt dafür, der Bischof müsse als Haupt des Klerus die Angelegenheit persönlich zur Ausführung bringen.²⁰ Zukünftige Bischofskandidaten aus dem Domstift entgingen so wohl der Gefahr, ihre Wähler aus dem radikalen und liberalen Lager vor den Kopf zu stoßen. So trug denn der Bischof allein die Verantwortung, als er im Februar 1843 die Geistlichkeit des Oberwallis zu der Ende April stattfindenden Wahl seines Suppleanten aufrief.²¹ Gerüchte und Drohungen, die im Lande zirkulierten, ließen ihn jedoch um die persönliche Sicherheit seines Suppleanten und um die öffentliche Ruhe und Ordnung fürchten. Obwohl er nicht einsah, was gegen die Ausübung eines von der großen Mehrheit der obersten Landesbehörde anerkannten Rechtes eingewendet werden könnte, fand es der Bischof doch für gut, sich beim Staatsrat über diese Gerüchte zu erkundigen.²²

In seiner Antwort vom 16. April glaubte der Staatsrat, die Befürchtungen des Bischofs zerstreuen zu dürfen. Doch fand er es für angebracht, dem Bischof die seinerzeit im Großen Rat abgegebene

¹⁸ KV 1839, Art. 31, 11 : Sammlung, VI, 31 ff.

¹⁹ Prot. du Grand Conseil, 28 novembre 1842, Erklärung des Staatsrates vom 26. November, Litt. P.

²⁰ Vgl. DA, Lib. Calend., 19. Januar 1843.

²¹ Vgl. a. a. O., 27. Februar 1843.

²² AES 223/95, Briefwechsel zwischen Sr. Gnaden und dem Staatsrat betr. den Stellvertreter des Bischofs im Großen Rat (Copien) : Bischof an Staatsrat vom 15. April 1843.

Erklärung zu übersenden. Der Staatsrat betonte in einem Begleitschreiben, seine Überzeugung habe sich seither nur verstärkt, und er werde nötigenfalls gemäß der damaligen Erklärung handeln. Doch gab er seiner Hoffnung Ausdruck, daß der Widerstand des Bischofs gegen eine Teilnahme an den Beratungen des Großen Rates seinem Patriotismus weichen werde. Durch die Teilnahme an den Großrats-sitzungen könnte der Landesbischof eine strittige Frage aus der Welt schaffen, deren Folgen unabsehbar wären.²³

Wenn man dem «Echo des Alpes» glauben kann, kam die Wahl des bischöflichen Suppleanten aber dennoch zustande. Nach einer Notiz dieses radikalen Blattes wurde Domherr Peter Joseph de Preux vom Geistlichen Wahlkollegium des Oberwallis in Visp als Suppleant des Bischofs gewählt.²⁴

Am 18. Mai 1843 trat der Große Rat zur ordentlichen Session zusammen, an der aber der Landesbischof persönlich teilnahm und so die Gefahr einer erneuten Auseinandersetzung in der Suppleantenfrage vermieden werden konnte.²⁵ Nach dem am 11. August 1843 erfolgten Tode des Bischofs Moritz Roten²⁶ scheint die Geistlichkeit darauf verzichtet zu haben, einen Suppleanten für den Bischof in den Großen Rat zu beordern. Der neue Bischof Peter Joseph de Preux nahm nach seiner Wahl an den Großratsverhandlungen teil. So war die Suppleantenfrage bis zur Neuregelung der geistlichen Vertretung in der Verfassung von 1844 gegenstandslos geworden.

²³ a. a. O., Staatsrat an Bischof vom 16. April 1843.

²⁴ Echo des Alpes, 30. April 1843.

²⁵ Vgl. Prot. du Grand Conseil 1843, session de mai 1843.

²⁶ DA, Liber Calend., 12. August 1843.

4. Der Kampf um die geistlichen Vorrechte und das Eigentum des Klerus

a) Die Entwicklung der Immunitätenfrage bis 1843

Letzten Endes ging der Kampf in allen Auseinandersetzungen der 1840er Jahre zwischen Klerus und Radikalismus des Wallis zweifellos um die geistlichen Vorrechte (Immunitäten).

Schon in den Auseinandersetzungen von 1839 tauchte die Immunitätenfrage immer wieder auf. Wir gehen daher in der Annahme, es sei darüber nicht nur in politischen Kreisen, sondern auch in der breiten Volksöffentlichkeit leidenschaftlich disputiert worden, kaum fehl. Es fällt jedenfalls auf, daß das Oberwallis die ausdrückliche Gewähr für die Rechte und Immunitäten der Geistlichkeit sowie der im Wallis bestehenden religiösen Körperschaften geradezu als eine der Grundbedingungen für eine Einigung betrachtete.¹ In ihrem Manifest verlangte die Geistlichkeit des Bistums Sitten, «daß die Verfassung 1. die Rechte und Immunitäten der Geistlichkeit, 2. die geistlichen Güter und die frommen Stiftungen, 3. die bestehenden religiösen Körperschaften mit allen ihren Rechten, 4. die Rechte der Kirche über die Schulen gewährleiste».² Am 10. Januar 1839 wünschte die mit den Vorarbeiten zur Verfassungsrevision betraute Kommission ihrerseits durch den Präsidenten Eugène de Riedmatten Auskunft über einige im Manifest des Klerus enthaltene Punkte; insbesondere wollte sie erfahren, welchen Umfang die Geistlichkeit den Immunitätsrechten zu geben wünschte.³ Auch diese Rückfrage läßt erkennen, welche Bedeutung der Frage beigemessen wurde.

Erstaunlich ist daher die Tatsache, daß die Immunitätenfrage im verfassunggebenden Großen Rate vom Januar und August 1839 kaum angeschnitten wurde. Der Schluß scheint berechtigt, daß die Konstituante, um den Klerus und die konservativ-kirchlich Gesinnten des Unterwallis nicht kopfscheu zu machen, auf eine sofortige Regelung verzichtete. So wurde, nachdem eine Reihe von Geistlichen aus dem untern Landesteil in einer Petition Gewährleistung der Rechte der Religion und des Klerus gefordert hatten, der Artikel 3 «Die

¹ Vgl. oben S. 111.

² AGV Brig, J 50, Nr. 114 a.

³ AES 223/53, Brief vom 10. Januar 1839 an den Präsidenten des Geistlichen Zentralkomitees.

Rechte der ehrwürdigen Klerisei sind aufrecht erhalten» ohne größere Diskussion angenommen.⁴ Die verfassunggebende Versammlung hielt in ihrem Protokoll zudem ausdrücklich fest, daß unter dem Namen «Klerisei» sowohl der Welt- wie Ordensklerus einbegriffen sei⁵ und daß unter den Rechten desselben die geistlichen Immunitäten und die übrigen aus dem Kirchenrecht resultierenden Rechte verstanden seien.⁶ Gleicherweise wurde der Artikel in der neuen Formulierung «Die Rechte der weltlichen und regulierten Klerisei sind aufrecht erhalten» diskussionslos in die Verfassung vom 3. August 1839 aufgenommen.⁷

Der Landesbischof machte der Verfassung vom 3. August 1839 jedoch den Vorwurf, sie biete nicht alle jene Garantien, die der Klerus in seinem Manifeste vom 7. Januar billigerweise für die Religion und die Beibehaltung der Rechte und kirchlichen Immunitäten verlangt habe.⁸

Das «Bulletin des séances de la Constituante Valaisanne» hatte am 7. März 1839 die Polemik gegen die Vertretung des Klerus im Großen Rat unter Hinweis auf die Immunitätsrechte der Geistlichkeit eröffnet. Wie wir oben bereits darlegten, wollte das «Bulletin» dem Klerus weder die Wählbarkeit noch die Ausübung der politischen Rechte absprechen, wenn er auf die Immunitätsrechte verzichtete, den Gesetzen, die er mitschaffte, gehorchte, von den Zivilgerichten abgeurteilt werden könnte, die öffentlichen Lasten wie jeder andere Bürger trüge und überhaupt Bürger wäre wie jeder andere.⁹ Ähnlich lauteten auch die Ausführungen des Staatsrates in seinem Schreiben vom 9. September 1839 an Bischof Roten.¹⁰

Eine erste Gelegenheit, eine Bresche in die dem Liberalismus so verhaßten geistlichen Immunitätsrechte zu schlagen, bot sich in der Novembersession 1840 bei Behandlung der Gesetzesvorlagen über die Primarschule¹¹ und die Militärlasten. Bei Behandlung der Vorlage über die Militärlasten wurde die Frage aufgeworfen, ob auch die Geistlichkeit die Militärtaxe zu entrichten habe. Die einen wollten die Geistlichkeit mit ihrem Privatvermögen, nicht aber mit dem Pfrundvermögen steuerpflichtig erklären, während die andern anführten, die Geistlichen seien Bürger wie alle andern und laut Bundesvertrag von den Militärpflichten nicht befreit.¹² Die Gemeinden sollten darüber befinden, ob eine Pfründe hinreichend sei, um zum Tragen von

⁴ Prot. du Grand Conseil constituant, 29 janvier 1839, Petition vom 23. Januar aus den Dekanaten St. Maurice, Martigny und Monthey.

⁵ Prot. du Grand Conseil constituant 1839, Minute, 29 janvier.

⁶ Vgl. «Echo des Alpes», 5. Juli 1840.

⁷ Prot. du Grand Conseil constituant 1839, Minute, 1. août.

⁸ AES 223/58, Mémoire an J. de Riedmatten vom 24. August 1839.

⁹ Bulletin vom 7. März 1839.

¹⁰ Echo des Alpes, 15. Sept. 1839.

¹¹ Vgl. oben S. 135 ff.

¹² Vgl. Art. XII des Bundesvertrages von 1815.

Lasten herangezogen zu werden. Ohne über die Frage einen Beschluß zu fassen, nahm der Große Rat nach langer Diskussion das Gesetz an,¹³ das jedoch am 7. Februar 1841 zugleich mit dem Primarschulgesetz vom Volke verworfen wurde, besonders weil das Oberwallis in beiden einen Eingriff in die geistlichen Immunitätsrechte sah.¹⁴

In der Maisession 1842 kam das Gesetz über die Militärlasten erneut zur Beratung. Domherr de Rivaz verlangte als Vertreter der Geistlichkeit die Aufnahme einer Erklärung ins Protokoll, daß die wohlerworbenen Rechte der Geistlichkeit durch das Gesetz nicht beeinträchtigt werden sollten. Diesem Begehren widersetzten sich die Abgeordneten und forderten Beweise für das Vorhandensein von Verträgen, durch welche der Klerus von der Militärsteuer befreit sei. Pottier, der Führer der Jungschweiz, bestätigte zwar, daß im Jahre 1818 eine Übereinkunft zwischen Klerus und Staat geschlossen worden sei, kraft deren der Klerus an Stelle der Militärsteuer zu einem Beitrag an den Unterhalt des bischöflichen Seminars verpflichtet worden sei.¹⁵ Die ärmeren Pfarrer und kleinern Benefizien hatten jedoch, wie Pottier behauptete, eine Zahlung verweigert, und so war alles beim alten geblieben. Dagegen betonte de Rivaz, die Übereinkunft habe wenigstens teilweise ihre Ausführung erhalten; jedenfalls habe sich das Seminar ohne staatliche Hilfe erhalten können.¹⁶

Schließlich wurde die Gesetzesvorlage trotz Protests des geistlichen Vertreters angenommen.¹⁷ Aber in der Volksabstimmung vom 21. August 1842 fand sie ebensowenig Gnade vor dem Souverän wie ihre Vorgängerin.¹⁸

Je hartnäckiger die Angriffe der Radikalen gegen den Klerus und seine Rechte wurden, umso stärker lief auch ihr Leibblatt gegen die geistlichen Immunitäten Sturm. Mit Vorliebe bot es seinen Lesern Skandalgeschichten über den Klerus, um ihnen dann einzuhämmern, die Verbrechen der Geistlichen blieben unbestraft, da der Klerus auf Grund der kirchlichen Immunitäten nicht vor den zivilen Gerichten belangt werden könnte.¹⁹ Mit seinen Ausführungen hoffte das Blatt, die Leser auf die düstern Folgen der geistlichen Standesvorrechte aufmerksam zu machen.²⁰ Am 6. März brachte es zwar auch eine Verteidigung dieser Rechte durch einen Dorfpfarrer, suchte jedoch in einer Anmerkung der Redaktion die angeführten Verteidigungsgründe wieder zu entkräften.²¹

¹³ Prot. du Grand Conseil, novembre 1840; vgl. Seiler, S. 60.

¹⁴ Seiler, S. 60, Anm. 23.

¹⁵ In Wirklichkeit kam besagter Vertrag 1820 zustande; vgl. Abschied de mai 1820: Vol. IV, S. 81 ff., Vertragstext, S. 101.

¹⁶ Prot. du Grand Conseil, mai 1842.

¹⁷ a. a. O.

¹⁸ L. Ribordy, Documents . . . S. 410.

¹⁹ Vgl. Echo des Alpes, Nr. 10, 3. Februar 1842; Seiler, S. 73, Anmerkung 10.

²⁰ Echo des Alpes, 10. und 17. Februar 1842.

²¹ Echo des Alpes, 6. März 1842; vgl. a. a. O., 24. März 1842.

Auch Maurice Barman, der Führer der Liberal-Radikalen, machte die Immunitäten des Klerus für die Opposition gegen die liberale Regierung von 1840 bis 1843 verantwortlich: «Solange die aus dem Jahre 1840 hervorgegangene Regierung sich darauf beschränkte, Besserungsvorschläge zu machen, welche die Vorrechte der Geistlichen nicht berührten, schritt dieselbe ohne Opposition und ohne ernste Verlegenheiten vorwärts.»²² Nach dem gleichen Gewährsmann waren die Immunitäten und Privilegien des Klerus das Krebsübel des Landes, weniger vielleicht durch ihre direkte und unmittelbare Wirkung an sich, als durch das Mißtrauen und die Demoralisation, die sich daraus ergäben, und durch die Ungerechtigkeit, indem die Verfehlungen des Klerus ungesühnt blieben.²³

Neben den geistlichen Vorrechten mußte auch der große Grundbesitz der Kirchen und Klöster das Mißbehagen in liberalen und radikalen Kreisen nähren. Ausdruck dafür bildeten 20 gleichlautende, am 7. November 1843 dem Großen Rat eingereichte Petitionen aus den westlichen Zehnen. 1185 Bürger forderten darin vom Großen Rat den Erlaß eines Dekretes, durch welches die Verwaltung der bischöflichen Güter sogleich dem Staate übertragen und ihre Zweckbestimmung dem Großen Rate anheimgestellt werden sollte. Wegleitend sollte der Schenkungszweck sein. Insbesondere sollten sie bedürftigen, altersschwachen und invaliden Geistlichen den Lebensunterhalt bieten und darüber hinaus für die Schaffung von sozialen religiösen Hilfswerken verwendet werden. Der Bischof sollte als Entgelt für den Entzug dieser Güter und zu seinem Unterhalt aus der Staatskasse ein Gehalt von einem Louis d'or täglich erhalten.²⁴ Die Petenten begründeten den Schritt mit dem Hinweis, der Bischof besitze vieles noch als Graf und Präfekt von Wallis und die Zweckbestimmung der bischöflichen Güter sei völlig mißkannt worden, da das bischöfliche Einkommen vorab der Bereicherung der bischöflichen Verwandtschaft gedient habe, statt daß es zum größeren Wohle des Volkes, für den Unterricht, die Grundlage seiner sittlichen und religiösen Entwicklung, benützt worden sei.²⁵

Die aus den Abgeordneten Domherr de Rivaz, Luder, Amacker, Pignat, Walker und Amherd zusammengesetzte Kommission erstattete am 11. November Bericht. Dabei hielten drei Mitglieder die Petition für eine Verletzung des durch die Verfassung und das gemeine Recht gewährleisteten Eigentumsrechtes und wiesen sie deshalb zurück.

Zwei Mitglieder der Kommission teilten zwar die Auffassung der vorigen, drückten aber den Wunsch aus, der Staatsrat möge mit dem Hl. Stuhl in Verhandlungen treten, um Verbesserungen im Sinne der von den Petenten gemachten Anregung zu erzielen.

²² Barman, *Ereignisse*, S. 31.

²³ a. a. O., S. 65.

²⁴ Seiler, S. 129; Prot. du Grand Conseil, novembre 1843, Litt. D.

²⁵ Prot. du Grand Conseil, a. a. O.

Einzig der radikale Abgeordnete Pignat sprach sich im Sinne der Petenten aus und begründete seine Stellungnahme damit, daß die Schenkungen, die das bischöfliche Vermögen stetig vermehrt hätten, ausschließlich zum Nutzen der Öffentlichkeit erfolgt seien.²⁶

Die Ratsversammlung erachtete die verlangten Änderungen als verfassungswidrig und ging daher zur Tagesordnung über. In gleicher Weise wies sie auch die Anregung zurück, wonach der Staatsrat den Hl. Stuhl über die Verwendung der bischöflichen Einkünfte unterrichten sollte.²⁷

Am 30. März 1844 starteten sodann 2820 Bürger aus den östlichen Zehnen gegen die Begehren der Unterwalliser Petenten eine Gegenpetition an den Großen Rat. Zugleich benützten sie ihre Bittschrift, um für die im Wallis und in der übrigen Schweiz bestehenden Klöster und deren Rechte eine Lanze zu brechen. Vor allem forderten sie die Aufrechterhaltung der geistlichen Immunitätsrechte und der mit der Gesellschaft Jesu früher abgeschlossenen Verträge für den Unterricht der Jugend.²⁸

Nach dem blutigen Umsturz im Mai 1844²⁹ bemerkte der Staatsrat in seiner Botschaft zu den Oberwalliser Petitionen, die Verfassung vom 3. August 1839 gewährleiste die Rechte des Klerus, die er bisher besessen habe. Eine Änderung an den tatsächlichen Verhältnissen schien dem Staatsrat daher bis zur Verfassungsrevision nicht Beratungsgegenstand des Großen Rates bilden zu können. Die Regierung eröffnete der Volksvertretung zudem, daß sie in Voraussicht der kommenden Debatten und auf einen im Großen Rat geäußerten Wunsch hin mit der Nunziatur von Luzern in Verhandlungen getreten sei, um so den Weg zu einem Konkordat mit dem Hl. Stuhl zu ebnen. Vorderhand hätten die Verhandlungen aber noch kein positives Ergebnis gezeitigt.³⁰ Tatsächlich war der Schritt der Regierung unabhängig von dem im Großen Rate erst am 11. November geäußerten Wunsch erfolgt; denn der Staatsrat hatte bereits am 14. Oktober 1843 ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl angeregt, das eine Regelung der Immunitätenfrage bringen sollte.³¹ Die Nunziatur leitete darauf das Begehren der Walliser Regierung an den Hl. Stuhl weiter und versprach, den Entscheid des Papstes sofort nach Erhalt zu übermitteln.

Der Staatsrat hatte der Nunziatur folgenden Plan als Verhandlungsbasis vorgeschlagen:

1. In Übereinstimmung mit Artikel XII des Bundesvertrages von 1815 werden die Güter des Klerus den öffentlichen Steuern und Abgaben unterworfen wie jedes andere Privateigentum.

²⁶ a. a. O.

²⁷ a. a. O.

²⁸ Prot. du Grand Conseil, mai 1844; vgl. auch Fonds Stockalper, I, Nr. 7.

²⁹ Vgl. Seiler, Kap. VII: «Die konservative Gegenrevolution im Frühling 1844», S. 165 ff.

³⁰ Prot. du Grand Conseil, mai 1844, Litt. C³.

³¹ St. A., III, R. 26, Nr. 3.

2. Die Mitglieder des Klerus tragen die öffentlichen Lasten wie Gemeindegewerk, Militärtaxe usw. und leisten persönlichen Dienst wie alle andern Bürger.

3. Sie sind in Zivilprozessen dem zivilen Gerichtsstand und den ordentlichen Zivilgerichten unterstellt.

4. In Strafsachen werden sie von den kirchlichen Gerichten abgeurteilt. Handelt es sich aber um größere Verbrechen, die Gefängnis oder Todesstrafe nach sich ziehen, werden sie vor Laiengericht gestellt.

Die Regierung wird in jedem Falle bei den kirchlichen Gerichten in Strafsachen einen Agenten stellen, der die öffentliche Gewalt im Prozeß vertritt, um Befragungen durchzuführen und Schlußfolgerungen zu ziehen.³²

Der Staatsrat plante demnach eine Außerkraftsetzung der realen und eine Beschränkung der personalen Immunitätsrechte, d. h. jener Standesvorrechte, die sich auf das kirchliche Vermögen und auf die geistlichen Personen bezogen.

Der Plan des Staatsrates, in der Immunitätenfrage an den Hl. Stuhl zu gelangen, war bereits vor seiner Verwirklichung dem Kapitelsvikar Peter Anton de Preux bekannt geworden. Daher richtete dieser im Herbst 1843 ein vertrauliches Schreiben an den Hl. Vater, um ihn über den zu erwartenden Schritt der Regierung, aber auch über die tatsächlichen Verhältnisse im Bistum Sitten zu orientieren.³³

Nach Erhalt des staatsrätlichen Begehrens teilte der Nuntius die grundsätzlichen Vorschläge am 26. Oktober 1843 auch Domherrn Peter Joseph de Preux, dem nachmaligen Bischof, mit und ersuchte ihn um Auskunft über den wirklichen Stand der klerikalen Standesrechte im Kanton Wallis. Insbesondere wünschte der Vertreter des Papstes Auskunft über folgende Fragen:

1. Welches ist der heutige Stand der kirchlichen Immunitäten im Kanton Wallis und wie weit wird das personale, reelle und lokale Immunitätsrecht noch beobachtet und anerkannt?
2. Welches ist der Geist eines jeden Artikels, die nach Ansicht des Staatsrates die Grundlage für ein Konkordat bilden sollen?
3. Welche Änderung und Begrenzung könnten die Artikel des Staatsrates erfahren, ohne den Prinzipien der Immunitäten wesentlich zu schaden?
4. Stimmt es, daß ein entgegenkommender Entscheid des Hl. Stuhles auf den angegebenen Grundlagen alle Gläubigen und den Walliser Klerus zufriedenstellen, die Gemüter zu wirklichem Vertrauen zurückführen und die öffentliche Ordnung wiederherstellen und stärken könnte?³⁴

³² AES 213/50.

³³ AES 203/62, Brouillon ohne Datum. Sicher vor dem 14. Oktober 1843.

³⁴ AES 213/50, Nuntius an P. J. de Preux am 26. Oktober 1843.

Domherr Peter Joseph de Preux sandte im Dezember 1843 einen ersten und am 6. August 1844 als Bischof einen zweiten, längern Bericht an den Nuntius.³⁵ Aus dem Bericht des Kapitelsvikars und den beiden Abhandlungen Peter Joseph de Preux' sowie einigen andern Schriften und Äußerungen der Zeit läßt sich ein recht genaues Bild des gesamten Fragenkomplexes der Immunitätsrechte und ihrer Handhabung im Wallis gewinnen.³⁶

*b) Der Stand der Immunitätenfrage
zur Zeit der Verhandlungen um ein Konkordat*

Der Gravamina gegen die geistlichen Immunitäten waren radikalerseits eine ganze Reihe. Die hauptsächlichsten bezogen sich auf die Unabhängigkeit des Klerus und der Klöster von der Staatsgewalt, auf den freien Gerichtsstand der Geistlichen, auf die Befreiung des Klerus von den Gemeindelasten und auf die Abgabefreiheit der Kirchengüter.¹

Daß der Klerus völlig unabhängig war und in keiner Weise unter einer Kontrolle der Staatsgewalt stand, mußte dem Radikalismus, dessen Ziel die Unterjochung der Kirche war, ein Dorn im Auge sein.² Desgleichen fand er es unerträglich, daß die Klöster nicht unter der Aufsicht des Staates standen und so nach Belieben Novizen aufnehmen, Kauf und Verkauf tätigen und Anleihen aufnehmen konnten.³ Selbst die für wichtigere Angelegenheiten nach kanonischem Recht notwendige Ermächtigung durch den Papst bezeichneten die Feinde der Klöster als billige Ausrede, um sich vor Forderungen des Staates drücken zu können.⁴

Viel häufiger waren die Klagen gegen das sog. privilegium fori, den eigenen Gerichtsstand der Geistlichkeit.⁵ Gegen die kirchlichen Gerichte wurde vom «Echo des Alpes» immer wieder der Vorwurf erhoben, die Verbrechen der Geistlichkeit blieben ungestraft, weil sie der geistliche Richter aus Kastengeist vertusche.⁶ Im Grunde genom-

³⁵ AES 213/124, Correspondance avec la S. Nonciature et l'extérieur commencée dès le mois de mai 1844.

³⁶ Vgl. zum Folgenden: Bericht des Kapitelsvikars Peter Anton de Preux: AES 203/62 (undatiert); Bericht von Domherrn Peter Joseph de Preux vom Dezember 1843: AES 213/51 B; Bericht von Bischof Peter Joseph de Preux vom 6. August 1844: AES 213/124; ferner: J. Hubert, Un mot sur les immunités ecclésiastiques; Barman, Die Ereignisse . . . La contre-révolution (Übersetzung); Maurice-Eugène Fillier, La vérité à ses concitoyens du Valais.

¹ Hubert, a. a. O., S. 60 ff.

² Hubert, a. a. O., S. V und S. 62.

³ Hubert, a. a. O., S. 61.

⁴ a. a. O., S. 62; Bericht von Domherrn P. J. de Preux; a. a. O.

⁵ Echo des Alpes, 17. Februar 1842: «Il y a donc en Valais une caste qui jouit, sous le nom d'immunité, du privilège de l'impunité».

⁶ Echo des Alpes, 6. März und 31. April 1842 (Couplet de Monthey).

men war jedoch hinter diesen radikalen Vorwürfen das Bestreben versteckt, den Klerus den Laien gleichzuschalten, ihn seiner Würde und seines Ansehens beim Volke zu entkleiden und ihm so jeden Einfluß auf dasselbe zu nehmen. Nach der Auffassung von Domherrn P. J. de Preux gäbe es tatsächlich ein eigenartiges Schauspiel, wenn ein Geistlicher vor den Dorfrichter, ein Pfarrer vor sein Pfarrkind, ein Beichtvater vor sein Beichtkind, ein Geistlicher vor einen Jungschweizer gestellt würde. Die Feinde der Geistlichkeit könnten Kleriker unter nichtigen Vorwänden und wegen unbedeutendster Ursachen vor den Laienrichter zitieren, etwa wegen eines Zeitungsartikels oder einer Predigt, die sich auf die Übel der Zeit bezögen. Diese Befürchtungen des Klerus scheinen tatsächlich begründet gewesen zu sein. Die Radikalen und ihr Parteiorgan, das «Echo des Alpes», hatten anläßlich der Maßnahmen des Bischofs gegen die Jungschweiz oft und oft das Bedauern ausgesprochen, daß der Klerus und selbst der Bischof nicht gerichtlich belangt werden könnten.⁷

Der Vorwurf, der Klerus werde nicht zu den Gemeindelasten herangezogen, ist uns bisher schon verschiedentlich begegnet.⁸

Der Klerus fand es daher für notwendig, in seinen Berichten an die Nunziatur und den Hl. Stuhl den wirklichen Stand der Immunitätsrechte im damaligen Wallis darzulegen.

Grundsätzlich waren danach die reellen wie personalen Immunitäten im Wallis immer noch anerkannt. Selbst die geltende Verfassung von 1839 anerkannte sie in Artikel 3: «Die Rechte des Welt- und Ordensklerus sind beibehalten.»

In der Praxis zeigten sich aber Unterschiede und Ausnahmen. Voll in Kraft waren 1843 noch die personalen Immunitäten, während die Anwendung des Prinzips bei den reellen Immunitäten eine detaillierte Durchsicht erfordert.

Bis zum Finanzgesetz vom 6. Dezember 1850 waren die Grundgüter mit keiner kantonalen Steuer belastet. In dieser Hinsicht waren die geistlichen Güter denjenigen der Laien gleichgestellt. Es konnte also billigerweise auch nicht von einem Privileg oder von einer Immunität der geistlichen Besitzungen gesprochen werden.⁹

Der Staat Wallis kannte ferner keine indirekten *kantonalen* Steuern wie Ein- und Ausfuhrrechte, Gemeindewerk, Steuern für kommunale und militärische Zwecke. Er deckte seine Bedürfnisse aus den Beiträgen der Gemeinden, welche von ihren Einwohnern je nach Bedarf Abgaben erhoben. Deshalb müssen die reellen Immunitätsrechte im Wallis als kommunale Sonderrechte betrachtet werden. Tatsächlich waren in den meisten Gemeinden die kirchlichen Güter steuer-

⁷ Seiler, S. 73—84.

⁸ Vgl. oben S. 131 f.

⁹ Vgl. Walter Perrig, Die Finanzgesetzgebung der Republik Wallis 1802—1810, Blätter aus der Walliser Geschichte, V, 427.

frei. Dennoch waren sie in einigen Gemeinden auf Grund von Partikularverträgen für Militärleistungen, Gemeindewerk, kommunale Ausbesserungen und Ähnliches steuerpflichtig. So leistete der Pfarrer von Vouvry für das gesamte Benefizialgut seinen Teil Gemeindewerk, während sein Amtsbruder in Monthey für die neuen, nicht aber für die alten Stiftungsgüter besteuert wurde. Die gleichen Lasten trugen in diesen Gemeinden die Klöster vom Großen St. Bernhard und von Collombey. Das Bistum und das Domkapitel von Sitten bezahlten an die Stadt Sitten in Form von Unterstützungsgeldern einen jährlichen Beitrag von 540 Schweizer Franken gemäß einem mit der Stadt im Einverständnis mit dem Hl. Stuhl für die Jahre 1837 bis 1844 geschlossenen Abkommen. Doch rechnete die Geistlichkeit bei Vertragsablauf mit einem Begehren auf Erhöhung dieses Beitrages. Außer in den erwähnten Gemeinden blieben die geistlichen Güter aber meist unbelastet, wenn auch Versuche unternommen wurden, die Benefizien zu Gemeindewerken zu verpflichten.¹⁰

Bezüglich militärischer Einquartierungen machte man keinen Unterschied zwischen Laien und Klerikern, zwischen Pfrundgütern und andern Gütern.¹¹

Der Versuch, die Geistlichen auch zu den Militärlasten heranzuziehen, mißlang den Radikalen, weil der Große Rat die Verpflichtung, den Klerus zu besteuern, weder ausdrücklich verneinte noch klar bejahte, und weil das Gesetz vom Volke abgelehnt wurde.¹²

Nach dem Urteil von Domherrn P. J. de Preux erhielt der Artikel XII des Bundesvertrages also im Wallis weitgehend seine Anwendung, obwohl dieser von Rechtes wegen die Dekrete des Konzils von Trient oder anderer allgemeiner Konzilien und andere kirchenrechtliche Bestimmungen nicht aufgehoben hätte.¹³

Die privaten Güter der Geistlichen wurden keineswegs von jenen der Laien unterschieden. Sie wurden zur Tragung der öffentlichen Lasten herbeigezogen wie alle andern.¹⁴

Wenn der Staatsrat trotzdem das Begehren auf Abschaffung, resp. Einschränkung der Immunitäten stellte, leiteten ihn Gründe, die er in seinem Schreiben an den Nuntius wohlweislich nur zum Teil anführte.¹⁵ Ende August 1843 war nämlich Alexis Joris mit einer jungschweizerischen Freischar gegen Sitten marschiert¹⁶, um die Regierung zu stürzen.¹⁷ In der damaligen gefährlichen Lage war der Staatsrat, um die Schar vom Einmarsch in die Stadt abzuhalten und zum Rückzug zu bewegen, mit den Freischärlern in Verhandlungen getreten und

¹⁰ AES 213/51 B.

¹¹ a. a. O.

¹² Vgl. oben S. 154 f.

¹³ a. a. O.

¹⁴ AES 213/51 B.

¹⁵ Vgl. AES 213/50, Fragen des Nuntius.

¹⁶ Prot. du Grand Conseil, 30 août 1843.

¹⁷ Vgl. Seiler, S. 124.

hatte in einer Konvention die von Joris gestellten Bedingungen unterschrieben.¹⁸ Eine der Hauptbedingungen bestand eben darin, daß der Staatsrat die möglichst baldige Abschaffung der kirchlichen Immunitäten versprechen mußte.¹⁹ Im Grunde zeigte sich hier die Schwäche der Regierung, die mehr und mehr dem radikalen Terror ausgeliefert war, soweit sie nicht mit den Radikalen paktierte.²⁰

So konnte der Staatsrat von der Abschaffung der Immunitäten, wie er es in seinem Schreiben an den Nuntius aussprach, die Ruhe und Sicherheit des Landes erwarten, da die Jungschweizer und ihre Nachläufer versprochen, unter dieser Bedingung das Land nicht mehr zu belästigen.²¹

Die Radikalen wiesen zur Begründung ihrer Forderungen ferner auf das Beispiel anderer Länder hin, wo die Immunitäten längst außer Kraft gesetzt wären.²² Dazu bemerkte der Kapitelsvikar, die Abschaffung sei dort entweder mit Gewalt erfolgt oder die Kirche habe ihre Zustimmung dazu nur gegeben, um größere Übel zu vermeiden oder um einen größern Nutzen zu erzielen.²³

Als Propagandamittel mußte der weitere Grund herhalten, die öffentlichen Lasten der ärmeren Schichten würden ob der realen Immunitäten des Klerus stark vermehrt. Tatsächlich hätte der Kanton durch die Abschaffung dieser Immunitäten nur sehr wenig gewinnen können, da ja die Grundgüter und Liegenschaften steuerfrei waren. Die Gemeinden hatten ohnehin schon die Ermächtigung, zur Tilgung der öffentlichen Lasten Grundsteuern zu erheben. Da aber im ganzen Oberwallis und in der Mehrzahl der Unterwalliser Pfarreien die Benefizien ungenügend dotiert waren und von den Gemeinden nicht hätten belastet werden können, wäre der Nutzen auch für die Gemeinden unbedeutend gewesen.²⁴

Wegen der schlimmen Folgen, die durch die Abschaffung der geistlichen Standesvorrechte zu erwarten waren, lehnte die Geistlichkeit daher das Begehren des Staatsrates energisch ab und wandte sich zudem gegen jede Schmälerung ihrer Rechte. Hierbei berief sie sich auf die Petition aus den Oberwalliser Zehnen vom 20. November 1843²⁵ und auf zahlreiche Begehren aus dem Unterwallis, die in gleicher Weise die Begehren und Forderungen der Radikalen in bezug auf die Immunitäten des Klerus und das Vermögen des Bischofs zurückgewiesen hatten.²⁶

¹⁸ Seiler, a. a. O. und AES 203/62.

¹⁹ a. a. O.

²⁰ Barman und Pignat standen eindeutig auf Seiten der Aufständischen.

²¹ Vgl. AES 203/62.

²² Vgl. a. a. O.

²³ a. a. O.

²⁴ a. a. O. und AES 213/51 B.

²⁵ Seiler, a. a. O., S. 131.

²⁶ a. a. O.

Daß Zeitumstände, z. B. ein politischer Umschwung zugunsten der Radikalen, eine Änderung an den Immunitäten notwendig machen konnten, verhehlte sich auch Domherr Peter Joseph de Preux nicht. Für diesen Fall schwebte ihm ein Verzicht auf die reellen Immunitäten sowie eine Belastung des Klerus zum Tragen der kommunalen Aufwendungen vor. Eine weitere Möglichkeit sah er darin, daß der Klerus in Zivilprozessen, nicht aber in Strafsachen, vor das weltliche Gericht zitiert werden könnte. Doch sollten diese Konzessionen nur im äußersten Notfalle gemacht werden. Als Gegenleistung müßte die Nunziatur die Erhöhung der Benefizien auf das unbedingt nötige Existenzminimum fordern.²⁷

c) Regelung der Immunitätenfrage unter dem konservativen Regime von 1844

Nachdem die politische Lage durch den Erfolg der konservativen Gegenrevolution im Mai 1844 einen wesentlichen Wandel erfahren hatte und von den Radikalen vorderhand nichts mehr zu befürchten war, stellte sich auch das Problem der Immunitäten in veränderter Form. Die Regierung war bemüht, eine Änderung des Immunitätsrechtes in engstem Einvernehmen mit dem Landesbischof zu vollziehen und bat daher um eine Unterredung. Die Vertreter des Staatsrates suchten die Stellungnahme des Bischofs in der strittigen Frage zu ermitteln, um ja nichts gegen seinen Willen in das neue Verfassungsprojekt aufzunehmen.¹ Zur Festigung des öffentlichen Friedens und zum Wohl des Volkes schlugen sie dem Bischof vor, die Geistlichkeit zu den Gemeindelasten heranzuziehen. So könnte der Polemik des Liberalismus und der Jungschweiz gegen Kirche und Klerus jeder Vorwand genommen werden. Nach Aussage der Regierungsvertreter sollten jedoch ärmere Benefizien unbelastet bleiben.²

Der Bischof fand es aber für angebracht, die Angelegenheit vor einer endgültigen Stellungnahme mit dem Klerus zu besprechen, um einer Entfremdung mit seiner Geistlichkeit vorzubeugen. So verlangte er Bedenkzeit und lud den Abt von St. Maurice, den Propst vom Großen St. Bernhard, den Domdekan von Sitten, Domherrn de Rivaz als Vertreter der Geistlichkeit im Großen Rat und den Promotor für das Oberwallis, Dekan Anton Roten von Raron, zu einer Beratung nach Sitten ein. An dieser im Sommer 1844 abgehaltenen Versammlung wurde der Vorschlag der Regierung auf Einschränkung der reellen Immunitäten besprochen. Für eine Einschränkung sprachen sich die

²⁷ AES 213/51 B.

¹ AES 213/124 Bischof de Preux an Nunziatur am 6. August 1844: «Ne quid contra eam ipsam (mentem Episcopi) ipsis agere, ac in Constitutionis novo projecto inserere contingeret.»

² a. a. O.

Vertreter der Unterwalliser Geistlichkeit aus. Sie wiesen dabei auf die Praxis der umliegenden Gebiete hin, wo die Geistlichkeit zur Tragung der öffentlichen Lasten im Verhältnis ihres Vermögens herangezogen würde. Sie betonten, daß nicht einmal im Wallis die Handhabung einheitlich sei. Im größern Teil des Landes beginne mehr und mehr die Ansicht vorzuherrschen, ein Beitrag der Geistlichkeit entspreche einer Gerechtigkeitspflicht. Die Unterwalliser Vertreter erachteten zudem einen freien Verzicht unter den obwaltenden Bedingungen vorteilhafter als einen vielleicht später erzwungenen, da die Belastung gering und die personalen Immunitäten für die Zukunft gesichert seien. Durch diesen Verzicht würde dem Vorwurf der Radikalen, die Laien, selbst die ärmsten, hätten alle Lasten mitzutragen, während die Geistlichen davon befreit blieben, jeder Grund entzogen. Die Befürworter der Einschränkung der geistlichen Vorrechte hegten schließlich auch die Hoffnung, die weltlichen Behörden würden den Klerus, wenn er diesmal ihrem Wunsche entgegenkäme, in der Ausübung des geistlichen Amtes wirksam unterstützen.³

Der Vertreter der Oberwalliser Geistlichkeit aber lehnte eine Einschränkung des Immunitätsrechtes ab, weil bei Klerus und Volk Unruhen zu befürchten wären.⁴ Dekan Roten wies darauf hin, daß bei einem Eingehen des Klerus auf die vom Liberalismus und der Jungschweiz geforderte Abschaffung der Immunitäten die Sieger den Besiegten nachzugeben schienen. Dadurch würde dem Mißtrauen des Volkes aber neue Nahrung gegeben. Der Nutzen für die Gemeinden sei gering, da den meisten Benefizien das Existenzminimum abgehe. Der Oberwalliser Vertreter sprach ferner die Befürchtung aus, durch den Verzicht der Geistlichkeit auf die reellen Immunitäten könnte das Volk, an solche Abschaffungen gewöhnt, mit der Zeit auch die Abschaffung der personalen Immunitäten verlangen. Das Oberwalliser Volk lehne eine Aufhebung, aber auch eine Beschränkung der geistlichen Ständesvorrechte ab, wie aus der Petition von mehr als 2000 Bürgern vom 30. März 1844 hervorgehe.⁵

Die geistliche Delegiertenversammlung kam schließlich in der Auffassung überein, die Angelegenheit müsse mit der Zustimmung des gesamten Klerus beider Landesteile geregelt werden, wenn nicht einer Spaltung oder Erregung Platz geschaffen werden sollte. Nach Ansicht der Vertreter der Geistlichkeit konnte nur ein Urteil des Hl. Vaters, wie dieses auch immer lauten würde, die Einheit der Geistlichkeit in der Immunitätsfrage herbeiführen.⁶

Der Bischof, der sich als Mittelsmann zwischen beiden Bistumsteilen fühlte, unterbreitete daher die Angelegenheit am 6. August dem Urteil der Nunziatur und des Papstes.⁷ Für den Fall, daß die

³ a. a. O.

⁴ a. a. O.

⁵ a. a. O.

⁶ a. a. O.

⁷ a. a. O.

kirchlichen Instanzen in die Einschränkung der reellen Immunität einwilligen sollten, machte der Bischof noch folgende begleitende Vorschläge:

1. Die unangetastete Beibehaltung der personalen Immunitäten ist ausdrücklich zu gewährleisten.
2. Nur die Benefizien, die über das Existenzminimum verfügen, sollen der Besteuerung unterliegen.
3. Einkommen und Existenzminimum der Benefizien sind von der kirchlichen Autorität selber einzuschätzen.
4. Die Benefiziaten sind für ihr Vermögen im gleichen Verhältnis zu besteuern wie die übrigen Gemeindeangehörigen.
5. Sie sollen nur zu kommunalen Leistungen, wie Verbesserung und Unterhalt der Straßen, Wasserleitungen, Brunnen, Äcker und dgl. verpflichtet werden.
6. Frühere Verträge sollen weiterhin in Kraft bleiben.
7. Die Einschränkungen auf dem Gebiet der reellen Immunitäten sind vom Hl. Stuhl unter den angeführten Vorbehalten als freiwilliger Verzicht zu gewähren.⁸

Der Entscheid des Hl. Stuhles ließ auf sich warten. Andererseits nahte der Zeitpunkt der Verfassungsrevision heran. Auf die Erkundigung des Staatsrates nach dem Stand der Dinge⁹ versprach der Bischof, den päpstlichen Entscheid sofort nach Erhalt mitzuteilen.¹⁰ Zugleich ließ er aber durch einen Beauftragten an der Nunziatur von Luzern dem päpstlichen Gesandten melden, er möge den Entscheid des Papstes der Regierung des Kantons vorderhand noch nicht zur Kenntnis bringen, bis die Verfassungsrevision stattgefunden habe.¹¹ Der Bischof wünschte die Mitteilung zudem persönlich und in dem Zeitpunkte zu machen, den er dafür als geeignet erachtete.¹²

Am 30. August 1844 hatte der Große Rat die Verfassungsrevision beschlossen. Bereits am 14. September waren die Arbeiten für die Revision beendet. Gleichentags konnte der Nuntius den päpstlichen Entscheid dem Sittener Bischof bekannt geben.¹³ Der Papst erklärte sich unter folgenden Bedingungen zum Verzicht auf die reellen Immunitäten bereit:

1. Weihetitel, die in Benefizien oder in privatem Vermögen bestanden, sollten bis zum Existenzminimum unbelastet bleiben.
2. Ärmere Pfarrpfünden sollten steuerfrei sein. Für die besser gestellten aber sollte eine Summe festgesetzt werden, die jedoch höher sein mußte als die für die Weihetitel vorgeschriebene.

⁸ AES 213/124.

⁹ AES 223/107, an den Bischof von Sitten am 9. Aug. 1844.

¹⁰ St. A. III, R. 26, Nr. 3.

¹¹ Vgl. AES 213/126, Brief des Auditors der apost. Nunziatur an den bischöflichen Kanzler, 12. Sept. 1844.

¹² a. a. O.

¹³ AES 213/55.

3. Das Immunitätsrecht auf den Zehnt und die Stolgebühren sollte unangetastet bleiben.
4. Dieses apostolische Verzichtindult sollte für die Dauer von 10 bis 12 Jahren Geltung besitzen.¹⁴

Am 19. September 1844 konnte der Bischof dem Nuntius über den Verlauf der Beratungen für die Verfassungsrevision berichten. Der Nuntius aber wartete seinerseits die Volksabstimmung vom 20. Oktober ab,¹⁵ bevor er zur neuen Verfassung Stellung nahm. In seinem Schreiben vom 15. November drückte er vorerst seine Genugtuung darüber aus, daß die neue Verfassung keinen Artikel enthalte, der den reellen Immunitäten feindlich oder weniger günstig wäre und daß sie kein Wort über das Konkordat mit dem Hl. Stuhl verliere.

Doch wandte sich der Nuntius gegen den Passus, der auf Verwenden des Bischofs ins Großratsprotokoll aufgenommen worden war.¹⁶ Danach sollte es jenen Gemeinden, die die Benefiziaten zur Tilgung öffentlicher Lasten heranziehen wollten, frei stehen, sich an den Bischof zu wenden, der es bei begründetem Begehren bei der Nuntiatursur zu empfehlen versprach.

Der Nuntius befürchtete infolge dieser Regelung ebensoviele Konkordatsbegehren, wie es Gemeinden im Bistum Sitten gebe. Er fand es zudem neu und unerhört, daß der Hl. Stuhl zugunsten nur einzelner Gemeinden auf einen Teil der Immunitätsrechte verzichtete, während solche Konkordate bisher nur mit Staatsregierungen geschlossen worden waren. Der apostolische Gesandte verlangte daher, daß entweder keine Änderung am geltenden Immunitätsrecht erfolge, oder daß eine solche den gesamten Staat umfasse. Eine eventuelle Änderung müßte sich jedoch nach den im Schreiben vom 14. September enthaltenen Weisungen des Hl. Stuhles richten.¹⁷

In der Folge scheint darauf alles beim alten geblieben zu sein, zumal der Klerus immer mehr Einfluß auch auf den politischen Kurs des Landes erlangte und das Staatsschiffchen mit vollen Segeln auf aristokratisch-konservativen Wassern fuhr, bis es durch die geschickte Leitung einiger . . . glücklich in den ersehnten Hafen des «Sonderbundes» einbugsiert wurde.¹⁸

¹⁴ AES a. a. O.

¹⁵ Vgl. Sammlung, VII, 33/34.

¹⁶ Vgl. Prot. du Grand Conseil, 29 août—14 septembre 1844.

¹⁷ AES 203/63, Brief vom 15. November 1844.

¹⁸ Kämpfen, Die Kämpfe der Walliser, S. 224.

2. Teil

Kirche und Klerus im Sonderbundsstand Wallis
1844 bis 1847

1. Kirche und Klerus nach der Kantonsverfassung von 1844

Nach dem blutigen Umsturz vom Mai 1844¹ suchte die Siegerpartei ihre eroberte Machtstellung gründlich auszubauen und den Einfluß der Radikalen ein für allemal zu beseitigen.² Durch Großratsbeschluß wurde die «Jungschweiz» aufgelöst und ihr Presseorgan, das «Echo des Alpes», verboten. Einer Reihe von Unterwalliser Gemeinden, die durch die Maiereignisse besonders kompromittiert waren, wurde eine Kontribution in der Gesamthöhe von 14 000.— Fr. überbunden. Zudem wurde das Zentralgericht, ein Sondergericht für politische Vergehen, geschaffen. Gleicherweise sorgte ein eigenes Pressegesetz fortan für den Schutz der Religion und der Sitten, sowie der bestehenden politischen Ordnung.³

Am 30. August 1844 beschloß der Große Rat sodann einstimmig die Revision der Verfassung vom 3. August 1839 und beendete bereits am 14. September die Arbeiten für die Revision. In der Volksabstimmung vom 20. Oktober 1844 wurde der Verfassungsentwurf mit 9849 gegen 9543 Stimmen mit einem recht bescheidenen Mehr zum Grundgesetz des Kantons erklärt, worauf die neue Verfassung am 1. Dezember desselben Jahres in Kraft trat.⁴

Die Verfassung von 1844 verstärkte in erster Linie die Rechte der Kirche und des Klerus erheblich.⁵ Artikel 2 erklärte das katholische Bekenntnis als Religion des Staates und gestattete ihm allein einen Gottesdienst.⁶ Die Verfassung von 1839 hatte der katholischen Religion allein einen *öffentlichen* Gottesdienst zuerkannt. So hatten andere Bekenntnisse und Religionen zwar nicht öffentliche, aber doch private Gottesdienste abhalten dürfen.⁷ Die Reformierten des Wallis sahen denn auch mit Recht in der neuen Verfassungsbestimmung eine Beeinträchtigung ihrer religiösen Freiheit und ersuchten in einer Bittschrift vom 2. September 1844 um die Möglichkeit einer wenigstens

¹ Vgl. Seiler, S. 167—174; Strobel, Die Jesuiten, S. 32.

² Seiler, S. 169 ff.

³ Seiler, a. a. O.

⁴ Fonds Stockalper I, 7.

⁵ Seiler, S. 172.

⁶ Sammlung VII, S. 2.

⁷ Vgl. Verfassung 1839, Sammlung VI, S. 9.

eingeschränkten Ausübung des evangelischen Kultus. Dieses Begehren wurde jedoch von der Mehrheit des Großen Rates abgelehnt.⁸

Der Grund zu dieser Unduldsamkeit lag einerseits in dem Umstand, daß verhältnismäßig viele Protestanten der Jungschweiz angehört hatten. Andererseits sah die öffentliche Meinung in den Predigten protestantischer Prediger in Ardon und Sitten eine ungesunde Prose-lytenmacherei. Um diesen Gefahren wie jener einer willkürlichen Interpretation des Verfassungsartikels zu begegnen, wurde derselbe neu formuliert.⁹ Zweifellos war der Ausschluß jedes protestantischen Gottesdienstes auch Widerhall und Antwort auf die bundeswidrige Klosteraufhebung im Aargau. So wurde dem Zürcher Staatsschreiber Hottinger ausdrücklich bedeutet, der namens seiner Regierung in dieser Angelegenheit nach Sitten gekommen war.¹⁰

Als es darum ging, für die neue Verfassung die Garantie der eidgenössischen Stände nachzusuchen, beeilte sich der Staatsrat, die Befürchtungen der Regierung des Kantons Neuenburg mit dem Hinweis zu zerstreuen, in der Praxis werde sich an der toleranten Haltung des Wallis gegenüber den Protestanten nichts ändern.¹¹ Nachdem die Bewohner von Morges ein Bittschreiben zugunsten der Kultusfreiheit im Wallis an den Bischof von Lausanne und Genf gesandt hatten, gab auch der Bischof von Sitten seinem Amtsbruder die beruhigende Erklärung ab, er werde gegen die protestantischen Bewohner des Wallis alles Wohlwollen anwenden, soweit dies mit der Kantonsverfassung und den katholischen Grundsätzen vereinbar sei.¹²

Die 1844er Verfassung garantierte ferner in Artikel 3 die Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit und den Fortbestand der im Kanton bestehenden Kapitel und religiösen Körperschaften. Von dieser Garantie aber waren jene religiösen Korporationen ausgenommen, die bloß kraft eines Vertrages mit einzelnen Gemeinden bestanden.¹³ Die Garantie betraf somit nur die vom Kanton anerkannten religiösen Körperschaften.¹⁴

Artikel 3 hatte gemäß einer Vereinbarung zwischen Bischof und Staatsrat den Zusatz erhalten sollen: «Ein zwischen dem Staate Wallis

⁸ Fonds Stockalper, I, 7; Prot. du Grand Conseil, août-septembre 1844; vgl. J. R. von Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit, S. 78.

⁹ Tillier, II, S. 196, Lettres du Conseil d'Etat à l'extérieur 1845—47, St. A. II, 4, 4, Nr. 41 an den Staatsrat von Neuenburg: «L'esprit novateur . . . avait étendu sa main fatale même sur nos moeurs religieuses. Les prédications hétérodoxes et la propagande religieuse faisaient du prosélitisme, l'émotion publique fut surtout grande, quand on apprit que par la plus dangereuse interprétation de la Constitution alors régnante l'idée perçait de donner à la religion évangélique un culte quelconque mayonnant qu'il ne put être qualifié de public.»

¹⁰ Vgl. Tillier, II, S. 196 f.; ferner Lettres II, 4, 3, Nr. 495; an Bürgermeister und Regierungsrat des Kantons Zürich, 18. Sept. 1844.

¹¹ Lettres II, 4, 4 vom 14. März 1845 und 21. April 1846 an Staatsrat von Neuenburg.

¹² AES 213/124 am 24. Oktober 1844.

¹³ Vgl. unten S. 220.

¹⁴ Sammlung VII, S. 2.

und dem päpstlichen Stuhle abzuschließendes Konkordat bestimmt die öffentlichen Lasten, zu deren Abtragung der ehrwürdige Klerus berufen ist.»¹⁵ Der Zusatz aber wurde vom Großen Rate abgelehnt. Schließlich wurde aber doch eine Bestimmung ins Ratsprotokoll aufgenommen, wonach sich jene Gemeinden, die die Benefiziaten zur Tilgung öffentlicher Lasten heranziehen wollten, an den Bischof wenden könnten. Der Bischof versprach, bei begründetem Begehren bei der Nunziatur in empfehlendem Sinne zu intervenieren.¹⁶

Nach der neuen Verfassung war der Klerus im Großen Rate durch den Bischof, der von Amtes wegen in der Ratsversammlung saß, und durch je einen Vertreter der Geistlichkeit des Ober- und Unterwallis vertreten. Die beiden gewählten geistlichen Vertreter konnten sich durch einen Suppleanten vertreten lassen.¹⁷

Der Große Rat wahrte sich seinerseits das Recht, zu denjenigen geistlichen Würden und Pfründen zu ernennen, deren Bestellung dem vormaligen Landrate zugekommen war.¹⁸ Gemeint war damit insbesondere das Recht auf die Bischofswahl und die Kollatur verschiedener Pfründen.

Mit Ausnahme der geistlichen Vertretung in der legislativen Behörde sollten bürgerliche und geistliche Amtsverrichtungen auch in Zukunft unvereinbar bleiben.¹⁹

Die Verfassung von 1844 zeigte sich somit der Geistlichkeit gegenüber gerade in den bisher sehr stark umstrittenen Fragen der Vertretung im Großen Rate und in der Immunitätsfrage sehr entgegenkommend. Es war dies der Dank für die wertvolle Unterstützung der konservativen Bewegung durch die gesamte Geistlichkeit des Kantons. Diese entgegenkommende Haltung führte auch bei den gemäßigten Liberalen wie L. J. Ritz zu einem eigentlichen Mißbehagen und zur Ansicht: «Nur der Geistlichkeit wurde alles zugesagt, nur dieser wurde alles eingeräumt, was selbe nur begehren konnte. Und dies war nicht wenig.»²⁰

Die kirchen- und klerusfreundliche Einstellung stellte aber für die Geistlichkeit auch eine Verpflichtung dar, sich weiterhin aufs entschiedenste zur Regierungspartei zu bekennen. So erlebte das Wallis unter der 1844er Verfassung eine eigentliche Restauration nicht allein des alten aristokratischen Prinzips, sondern auch des ständischen Bewußtseins des Klerus mit seinen Vorrechten und Privilegien.

¹⁵ Fonds Stockalper 5.

¹⁶ Prot. du Grand Conseil, 29 août—14 septembre 1844; vgl. oben S. 166.

¹⁷ Art. 21 und 22, Sammlung VII, 6 f.

¹⁸ Art. 33, Nr. 14, Sammlung VII, S. 11.

¹⁹ Art. 70, Sammlung VII, S. 24.

²⁰ Ritz, Notizen, . . . S. 152.

2. Der Beitritt des Wallis zum Sonderbund

Die Aargauer Klosterfrage beschäftigte von 1841 an die Gemüter in der gesamten Eidgenossenschaft. An ihr schieden sich auch im Wallis die Geister. Während die radikalen Jungschweizer den aargauischen Regierungsrat mit einer Glückwunschadresse zur Klosteraufhebung beehrten und so ihr volles Einverständnis bekundeten, war die Mehrzahl des Großen Rates der Konservativen und Liberalen sowie des Walliser Volkes über die Maßnahme des Standes Aargau empört und forderte auf Grund der in Artikel XII des Bundesvertrages gegebenen Garantie für den Fortbestand der Klöster gebieterisch die Wiederherstellung aller aargauischen Klöster.¹ Ende 1841 aber schien die Mehrheit des Großen Rates eine immer schwankendere Haltung einzunehmen, da die Liberalen unter dem Einfluß des schweizerischen Liberalismus zu Konzessionen bereit schienen. Diese schwankende Haltung ließ den Widerstand gegen die liberal-radikale Mehrheit im Großen Rate, aber auch gegen die Regierung erstarken² und führte im Juli 1842 zu einer von der Opposition der Altgesinnten begehrten außerordentlichen Session des Großen Rates. Dabei stand die Geistlichkeit an der Spitze der Opposition und war auch am Zustandekommen der Petition um die außerordentliche Session maßgeblich beteiligt. Domherr Stockalper reiste «im Einverständnis des Bischofs, der gesamten Unterwalliser Geistlichkeit und der andern Religionsfreunde» nach Brig, um die konservativen Großräte der obern Bezirke zur Unterschrift der Petition zu bewegen. Dabei führte er an, was die Sprecher als Begründung für die Einberufung des Großen Rates vorbrachten: «Mehrere Zeitungen sprechen, als wenn die Instruktionen unserer Tagsatzungsgesandten so ganz leicht über den Leist des Neuhaus³ können gezogen werden. Dies setzt jeden religiös Denkenden in äußerste Sorge. Deswegen hat sich die gute Partei entschlossen, dahin zu wirken, daß allsogleich ein außerordentlicher Großrat versammelt werde und klar bestimmt werde, damit nicht die Gesandten gar etwa zu elastisch mit ihren Instruktionen umgehen.»⁴ Der Name Domherr

¹ Vgl. Seiler, S. 87—106.

² Seiler, S. 94; Prot. du Grand Conseil, octobre 1841, St. A. 20.

³ Karl Neuhaus, radikaler Berner Politiker, HBLS V, 288 f.

⁴ AGV Brig, Sammlung Joller 50: Domherr Stockalper am 11. Juli 1842 aus Brig an die Großräte Steffen (Fiesch) und Clausen (Ernen) betr. die aargauischen Klöster.

de Rivaz⁷ stand als erster auf der Liste der Petenten, wie der kämpferische Vertreter der Geistlichkeit auch im außerordentlichen Großrat die konservative Opposition anführte.⁵ Zwar bedeutete dieser außerordentliche Großrat für die konservativ-klerikalen Petenten auf der ganzen Linie eine Niederlage.⁶ Es war aber auch das erste sichtbare Kräftemessen vor den Erneuerungswahlen des Jahres 1843 und der Auftakt zu einem leidenschaftlichen Ringen um die Mehrheit in der gesetzgebenden Behörde des Kantons. Aus den Wahlen gingen die Konservativen als Sieger hervor, weil die Radikalen im Wahlkampf jedes Maß an demokratischer Auseinandersetzung überschritten und die Geistlichkeit ihren Einfluß zu Gunsten der Konservativen in die Waagschale geworfen hatte.⁷

Überhaupt machte sich im Wallis, zumal seit dem Regierungswechsel vom Mai 1843, ein stetes Erstarken der konservativen Richtung bemerkbar.⁸ Dementsprechend beschloß der Große Rat des Kantons noch in der Maisession 1843, unverbrüchlich an der Wiederherstellung aller aargauischen Klöster festzuhalten.⁹ Auf der Tagsatzung schwang jedoch der Antrag des Kantons Aargau auf Wiederherstellung der drei Frauenklöster von Fahr, Baden und Gnadenthal mit 12^{1/2} Ständestimmen obenauf.¹⁰ So wurde denn die Entfernung der Angelegenheit der Klöster aus Abschied und Traktanden beschlossen. Die Gesandten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell I.-Rh. gaben jedoch eine «feierliche Protestation» zu Protokoll, in der sie die Zuständigkeit der Tagsatzungsmehrheit in dieser Angelegenheit bestritten. Die Walliser Gesandtschaft schloß sich den übrigen katholischen Ständen allerdings nur unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch den Großen Rat des Kantons an.¹¹

Luzern als Haupt der konservativ-katholischen Opposition lud darauf die protestierenden Stände sowie Neuenburg und Basel-Stadt auf den 13. September zu einer Konferenz nach Luzern ein, um über die neue Lage in der aargauischen Klosterfrage zu beraten.¹² Die Walliser Regierung faßte aber den Beschluß, sich auf der Konferenz nicht vertreten zu lassen und vorerst den Großen Rat zu befragen; doch ersuchte sie um vertrauliche Mitteilung der Konferenzbeschlüsse.¹³ Bei der bekannten Vorbesprechung der Konferenz im Bad Roten bei Luzern, bei der bereits die Grundgedanken des spätern Schutzbündnisses geäußert worden sein sollen, war — wenn auch nicht in offizieller Mission — Moritz von Stockalper, Zehnenpräsident von

⁵ Vgl. Prot. du Grand Conseil, juillet 1842, St. A. 42.

⁶ Seiler, S. 99.

⁷ Vgl. Seiler, S. 113.

⁸ Seiler, S. 102.

⁹ Prot. du Grand Conseil, 27 mai 1843.

¹⁰ Abschied 1843, Fetscherin, Repertorium I, S. 852 f.

¹¹ Abschied 1843, a. a. O.

¹² Vgl. Bonjour, Bundesstaat, S. 36.

¹³ Seiler, S. 104.

Brig, anwesend.¹⁴ An der anschließenden Konferenz vom 13. September 1843 in Luzern war aber das Wallis nicht vertreten.¹⁵ Luzern aber teilte die Konferenzbeschlüsse wunschgemäß der Walliser Regierung mit und lud zur nächsten Konferenz ein. Doch der Große Rat des Kantons lehnte in der Novembersession 1843 eine Teilnahme ab, beauftragte aber den Staatsrat, mit Luzern in schriftlicher Verbindung zu bleiben und sich die Beschlüsse der Konferenz mitteilen zu lassen. Die Korrespondenz sollte jedoch rein informatorischen Charakter ohne jede Verpflichtung tragen.¹⁶

So hatte sich das Wallis trotz der konservativen Mehrheit im Großen Rat und der ausgesprochenen Sympathie für die aargauischen Klöster von den Konferenzen der protestierenden Stände in wohlwollender Distanz gehalten. Erst die maßlosen Angriffe der Jurgschweiz gegen Kirche und Klerus und die revolutionären Umtriebe dieser Gesellschaft, die schließlich zu den blutigen Maiereignissen des Jahres 1844 führten¹⁷, drängten das Wallis weiter auf dem Weg zum «Sonderbund». Am 6. Juni 1844 faßte der Große Rat den folgenschweren Beschluß, die Tagsatzungsabgeordneten sollten sich im Namen des Standes Wallis dem Manifest der katholischen Stände vom 1. Februar 1844 anschließen und für die Wiederherstellung aller aufgehobenen aargauischen Klöster stimmen.¹⁸ Zugleich erhielten die Abgeordneten den Auftrag, an den Beratungen der katholischen Konferenzstände teilzunehmen und sich den beschlossenen Maßnahmen anzuschließen. Dieser Beschluß lag zweifellos in der allgemeinen Richtung der konservativ-klerikalen Siegerpartei, war aber sicher auch stark mitbedingt durch die sehr unfreundliche Haltung der mit der Jurgschweiz sympathisierenden Waadt anläßlich der Maiereignisse und durch die von daher drohenden Freischaren.

Nachdem die Walliser Regierung am 3. und erneut am 6. Mai 1844 um eidgenössische Intervention ersucht hatte, ließ der Vorort Luzern eine Kompagnie Artillerie aus dem Kanton Bern, vier Bataillone Infanterie aus den Kantonen Uri, Zug, Freiburg und Waadt, nebst zwei und einer halben Kompagnie Scharfschützen aus den Kantonen Schwyz, Obwalden und Freiburg auf Piket stellen.¹⁹ Am 8. Mai lud der Vorort auf das Hilfsgesuch vom 6. Mai die Kantone Bern, Obwalden, Freiburg und Waadt ein, die auf Piket gestellten Truppen sofort einzuberufen und marschfertig zu machen. Gleichzeitig wurden die betreffenden Kantone zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt,

¹⁴ Seiler, S. 105 mit Berufung auf Dierauer. Daß die Konferenz im Bad Roten schon im Hinblick auf die Gründung des Sonderbundes veranstaltet wurde, gleichsam ein Vorspiel desselben darstellt, ist eine These Oechslis, um die Bedeutung der Freischarenzüge zu bagatellisieren und die Politik der Radikalen zu entlasten. Vgl. dazu: O. Vasella, Zur historischen Würdigung des Sonderbundes, a. a. O., S. 8 f.

¹⁵ Seiler, a. a. O.

¹⁶ Prot. du Grand Conseil, 23 novembre 1843; Seiler, S. 106.

¹⁷ Seiler, Kapitel VI und VIII, S. 107—165.

¹⁸ Sonderbund, Pièces officielles et annexes 1844—47 St. A. II, 11, 5.

¹⁹ Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1844; Briefe des Vorortes vom 8. Mai 1844; Vgl. St. A. VD, Protocole du Conseil d'Etat vom 11. Mai 1844.

um nötigenfalls noch mehr Truppen in den Kanton Wallis einrücken zu lassen.²⁰ Bern und Waadt aber verweigerten nicht nur den Durchmarsch eidgenössischer Truppen, sondern widersetzten sich auch der vorörtlichen Einladung zur Einberufung ihrer Truppenkontingente, da der Vorort nach dem Wortlaut des Bundesvertrages keine Befugnis zu einer bewaffneten Intervention besitze.²¹

Dagegen sandte die Waadtländer Regierung den Postintendanten Noblet als Beobachter ins Wallis, um genaue Informationen über die Vorgänge im Rhonekanton zu erhalten.²² Alexis Joris, der militärische Anführer der Walliser Jungschweiz, ließ am 19. Mai die Waadtländer Regierung wissen, daß es nun im Wallis zum offenen Krieg komme, und forderte auf Grund des Bundesvertrages die Hilfe von zwei bis drei Bataillonen aus der Waadt an.²³ Die Führer der Radikalen standen zudem mit François Veillon, dem Regierungsstatthalter von Aigle, in enger Verbindung, der angesichts der altschweizerischen Übermacht seiner Regierung eine militärische Intervention zugunsten der befreundeten Jungschweiz empfahl.²⁴ Damals schon beschloß der Waadtländer Staatsrat, dem zu einer außerordentlichen Session einberufenen Großen Rat des Kantons vorzuschlagen, er möchte beim eidgenössischen Direktorium eine außerordentliche Tagsatzung verlangen. Zudem sollte die Regierung bei der gesetzgebenden Behörde um weitergehende Vollmachten nachsuchen, um Exzesse, verlängertes Blutvergießen oder Anarchie im Wallis zu verhindern. Doch betonte sie, in keinem Falle gegen den Wunsch der Mehrheit des Walliservolkes zu intervenieren. Staatsrat Ruchet wurde in der gleichen Sitzung ins Wallis abgeordnet, um mit der Regierung Kontakt aufzunehmen.²⁵

Zweifellos galt die Sympathie der Waadtländer der Sache des jungschweizerischen Unterwallis, wie dies auch aus einem Schreiben des Regierungsstatthalters von Aigle eindeutig zum Ausdruck kam. Regierungsstatthalter Veillon befürchtete wegen dieser auch den altschweizerischen Oberwallisern bekannten Haltung deren Erregung und forderte daher von der Regierung ein Truppenaufgebot, welches

²⁰ Vorörtliches Protokoll vom 9. Mai 1844, Nr. 494, zitiert von Tillier II, S. 180; ferner Kreisschreiben des Vorortes an die Stände vom 12. Mai 1844, a. a. O.; vgl. St. A. VD, Prot. du Conseil d'Etat, 11. Mai 1844.

²¹ Tillier, II. S. 181; St. A. VD, a. a. O.

²² St. A. VD, a. a. O.

²³ St. A. VD, Prot. du Conseil d'Etat, 19. Mai 1844, 10 Uhr abends: «En donnant quelques détails sur les dispositions militaires prises par le corps du parti libéral, commandé par Mr. Joris, Mr. Pignat annonce que ce dernier demande que le Canton de Vaud soit informé, qu'à date de ce jour (19 mai) on est en guerre ouverte, et que probablement le sang va couler; de requérir en conséquence le Canton de Vaud, à teneur du pacte, d'envoyer en Valais deux ou trois bataillons.»

²⁴ François Veillon, HBL S VII, 206; St. A. VD, Prot. du Conseil d'Etat, 20. Mai 1844, Auszug aus dem Brief von Regierungsstatthalter Veillon: «Dans cet état de choses, la Vieille Suisse ayant la supériorité numérique et l'arsenal de Sion étant en ses mains, la Jeune ne pourra tenir que 2 ou 3 jours tout au plus, je pense ainsi que pour arrêter l'effusion du sang ou préserver la vie de citoyens distingués du Valais, l'intervention serait à désirer le plus tôt possible.»

²⁵ a. a. O.

ihm auch gewährt wurde.²⁶ Allerdings sollten die Truppen nach Weisung der Regierung nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der innern Sicherheit sowie zur Verhinderung einer Grenzverletzung benützt werden. Jeder Übertritt auf Walliser Gebiet wurde rundweg verboten.²⁷

Inzwischen war dem Walliser Staatsrat gerüchteweise zu Ohren gekommen, daß Freiwillige aus der Waadt sich den aufständischen Jungschweizern anzuschließen gedächten. Deshalb wandte er sich an die Regierung des Nachbarkantons, um sie über diese Pläne zu unterrichten. Doch glaubte diese beteuern zu können, daß bis dahin kein Waadtländer an den Feindseligkeiten beteiligt gewesen sei. Sie tat übrigens gut daran, wenn sie nicht allzu stark auf Einzelheiten einging. Denn noch in der gleichen Sitzung kam eine schwerwiegende Grenzverletzung durch Angehörige des Kantons Waadt zur Sprache. Der Regierungsstatthalter von Aigle berichtete nämlich von Gerüchten, wonach sich Leute aus seinem Bezirk ins Wallis begeben hätten, allerdings ohne sich an den Kämpfen der beiden Parteien zu beteiligen. Sein Amtskollege von Vevey machte schon konkretere Angaben. In Vevey hatten sich junge Leute zusammengerottet, um den Unterwallisern Hilfe zu bringen. Um die Besammlung Freiwilliger zu beschleunigen, hatten sie sogar öffentliche Auskündigungen machen wollen, was aber verhindert werden konnte.²⁸ Der Staatsrat gab darauf Regierungsstatthalter Veillon von Aigle Auftrag, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß kein Waadtländer bewaffnet auf Walliser Gebiet übertrete und sich an den Kämpfen beteilige.²⁹

Doch noch bevor am Trient das blutige Gefecht zwischen konservativen Altschweizern und radikalen Jungschweizern stattfand, war tatsächlich eine waadtländische Freischar von 400 Mann unter Trommelschlag in St. Maurice einmarschiert und hatte sich in der Nacht vom 20. auf den 21. Mai in der Nähe des Städtchens gelagert.³⁰ Staatsrat Ruchet wußte seinen Kollegen in der Regierung zudem zu melden, daß in verschiedenen Ortschaften des Bezirkes Aigle die Sturmglocken geläutet worden waren, angeblich weil St. Maurice in Brand sei.³¹ Der Staatsrat des Kantons Waadt beauftragte ihn darauf, diese Grenzverletzung bei der Walliser Regierung zu mißbilligen. Der Re-

²⁶ «Le Préfet ajoute qu'il se croit d'autant plus fondé à éprouver quelques craintes, que les Haut-Valaisans sont irrités des sympathies des Vaudois pour le parti opposé. Décidé de répondre au Préfet que le Conseil approuve la levée de troupes ordonnées par lui; . . . qu'il est autorisé de requérir, en cas de besoin, la levée non seulement des deux compagnies mises de piquet dans l'arrondissement de Vevey, ce dont le Commandant de cet arrondissement sera prévenu, mais encore les autres troupes disponibles dans le District d'Aigle.» a. a. O.

²⁷ a. a. O.

²⁸ St. A. VD, Prot. du Conseil d'Etat, 21. Mai 1844.

²⁹ a. a. O.

³⁰ Tillier, II, S. 187 f.; St. A. VD, Prot. du Conseil d'Etat, 21. Mai 1844, Nachtsitzung. Dabei scheint die Truppe von höheren Waadtländer Offizieren angeführt gewesen zu sein. Vgl. St. A. VD, a. a. O., 29. Juni 1844.

³¹ a. a. O.

gierungsstatthalter von Aigle aber erhielt Weisung, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln neue Grenzverletzungen zu verhindern und die Freischar zur Rückkehr zu bewegen.³² Auf die Aufforderung des Regierungsstatthalters und andere Ermahnungen aus der Waadt sowie auf die Kunde vom Ausgange des Gefechtes am Trient sah sich die Freischar schließlich veranlaßt, über die Brücke von Lavey wieder auf waadtländisches Gebiet überzugehen.³³

Doch fand Philipp Anton von Segesser, der den eidgenössischen Kommissar Schmid von Uri als Sekretär ins Wallis begleitete, den Grenzort Bex von Flüchtigen und waadtländischen Truppen erfüllt, die nicht wenig Lust zeigten, zugunsten der geschlagenen Jungschweizer zu intervenieren. Nach Segesser schien der Regierungsstatthalter von Aigle, der als waadtländischer Grenzkommissär waltete, von seiner Regierung Vollmachten zur Intervention zu besitzen, falls im Wallis Exzesse von seiten der Regierungstruppen verübt werden sollten.³⁴ Nach Tillier suchte er einen Vorwand, die mit den Jungschweizern sympathisierenden Waadtländer Truppen ins Wallis einrücken zu lassen.³⁵ Wohl protestierte der eidgenössische Kommissär gegen jede derartige Einmischung, besaß aber keine Mittel, seinem Protest wirksamen Nachdruck zu verleihen.³⁶

Gegen Abend des 23. Mai rückten die vom Trient herabkommenen Walliser Truppen unter General Wilhelm de Kalbermatten in St. Maurice ein. Nun trennte nur mehr die Rhonebrücke die interventionslustigen Waadtländer von den siegreichen Oberwallisern. Einige Schüsse vom waadtländischen Ufer schienen das Signal zu bewaffnetem Zusammenstoß zu geben. Der eidgenössische Kommissar Schmid nahm General de Kalbermatten jedoch das Versprechen ab, daß er nichts gegen das waadtländische Gebiet unternehmen werde. Diese Erklärung wurde sodann an Oberst Bontems, den Befehlshaber der Waadtländer Truppen gesandt mit der Aufforderung, auch seinerseits den Frieden nicht zu stören und die Walliser Flüchtlinge von weiteren Angriffen abzuhalten.³⁷ Dennoch blieb die Gefahr in den folgenden Tagen weiterbestehen, da sich die Flüchtlinge in großer Zahl der Grenze näherten und insbesondere bei den Brücken von Lavey, St. Maurice und Collombey die Oberwalliser am andern Brückenende beschimpften.³⁸ Die eidgenössischen Kommissäre³⁹ drangen daher bei der Waadtländer Regierung darauf, daß die Flüchtlinge von den Grenzen entfernt würden.⁴⁰ Auch Oberst Bontems berichtete seiner Regierung von Gerüchten, nach denen die Flüchtlinge neue Angriffspläne

³² a. a. O.

³³ a. a. O., Sitzung vom 22. Mai 1844; vgl. Tillier, II, S. 187 f.

³⁴ Ph. A. v. Segesser, Erinnerungen, a. a. O., S. 63.

³⁵ Tillier, II, S. 187 f.

³⁶ Ph. A. v. Segesser, a. a. O.

³⁷ Ph. A. von Segesser, Erinnerungen, S. 65.

³⁸ Vgl. Prot. du Conseil d'Etat VD, 28. Mai 1844.

³⁹ Ph. A. von Segesser, a. a. O., 2. Kommissar war Bernhard Meyer von Luzern.

⁴⁰ Prot. du Conseil d'Etat VD, a. a. O.

hegten und dabei auf die versprochene Hilfe von seiten ihrer waadtländischen Freunde rechneten. Doch glaubte Bontems, die fähigen Führer der Jungschweiz hätten einen solchen Versuch wenigstens für den Augenblick aufgegeben.⁴¹ Die eidgenössischen Kommissäre machten die Lausanner Regierung zudem aufmerksam, daß die große Truppenansammlung an der waadtländischen Grenze General de Kalbermatten daran hinderte, einen Teil seiner Truppen zu entlassen.⁴²

Der Waadtländer Staatsrat erklärte sich denn auch zu einer allmählichen Truppenentlassung bereit und benachrichtigte die Kommissäre, der Regierungsstatthalter von Aigle sei angewiesen, den Bezirk von allen Walliser Flüchtlingen mit Ausnahme der Kranken und Verwundeten zu räumen. Zudem ließ er den Flüchtlingen mitteilen, daß ihnen der Aufenthalt im Bezirk Vevey gestattet werde, wenn sie sich jeder Zusammenrottung enthielten und sich nicht vom Ufer des Sees entfernten.⁴³

Vorderhand war damit eine Intervention wohl abgewendet; doch mußte sich das Wallis in der Folge von der Waadt her stets bedroht fühlen, insbesondere weil diese mit andern eidgenössischen Ständen wegen der Ereignisse im Wallis die Einberufung einer außergewöhnlichen Tagsatzung durchsetzte, um so auf legitimum Weg zugunsten der geschlagenen Radikalen eingreifen zu können.⁴⁴

Die Tagsatzung beschloß zwar am 28. Juni 1844 mehrheitlich, «in die innern Angelegenheiten des Kantons Wallis auf keine Weise einzuschreiten».⁴⁵ Doch schien die waadtländische Regierung im geheimen Einverständnis mit dem Regierungsstatthalter von Aigle zu stehen, der in seiner dem Wallis unfreundlichen Haltung verharrete. Jedenfalls verblieben mit den Führern auch die meisten übrigen Flüchtlinge im Bezirk Aigle, teils auf besondere Ermächtigung durch die Regierung, teils auf stillschweigende Duldung hin.⁴⁶ Trotz verschiedener Versprechen der Waadtländer Regierung auf Internierung der Flüchtlinge lebten die jungschweizerischen Führer Ende 1844 noch alle im Bezirk Aigle. Barman hatte ein Bauerngut der Gemeinde Bex gemietet, Abbet und Filliez wohnten mit ihren Familien ebenfalls in Bex, während Joris, Dufour und Morand in Aigle selber waren.⁴⁷ So blieb die Gefahr eines Umsturzversuches durch die Flüchtlinge und ihre Helfershelfer unvermindert bestehen.

⁴¹ a. a. O., 28., 29. und 31. Mai 1844.

⁴² a. a. O., 28. Mai 1844.

⁴³ a. a. O.

⁴⁴ Tillier, II, S. 19; W. Schnyder, Die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts im Urteil des Zürcher Bürgermeisters Dr. Ulrich Zehnder, Zürcher Taschenbuch 64 (1944), S. 84; Kämpfen, Freiheitskämpfe, S. 220; «Waadtland spie Feuer und Flammen über den unerwünschten Abschluß der Walliser Wirren und drang auf Einberufung der Tagsatzung.»

⁴⁵ Fetscherin, Repertorium I, S. 768, Abschied der außerordentlichen Tagsatzung am 4. Juni 1844.

⁴⁶ Prot. du Conseil d'Etat VD, 30. Mai und 31. Dezember 1844.

⁴⁷ a. a. O.

Diese Bedrohung von der waadtländischen Grenze scheint das Wallis auch auf dem einmal eingeschlagenen Weg in den Sonderbund vorwärtsgetrieben zu haben. Die Walliser Regierung sah sich in den folgenden Monaten und Jahren immer wieder veranlaßt, beim Staatsrat des Nachbarkantons Beschwerde zu erheben, weil Walliser Bürger, die bei den Maiereignissen auf seiten der Regierung gestanden waren, in Bex, Lavey und Aigle durch die Flüchtlinge belästigt oder gar tötlich angegriffen wurden.⁴⁸ Im Wallis hielt sich zudem das nicht unbegründete Gerücht, daß eine Gruppe ehemaliger Jungschweizer mit Zuzug vor allem aus der Waadt, aber auch aus Freiburg, Bern und Genf mit bewaffneter Hand einen Umsturz im Wallis plante.⁴⁹

Tatsächlich hatten Jungschweizer von Genf aus eine Landung in Bouveret beabsichtigt, hatten aber von den genferischen Behörden daran verhindert werden können.⁵⁰ Auch wenn nach Ansicht der Walliser Regierung an dem Gerücht einer Invasion auf Walliser Gebiet vieles übertrieben sein mochte, wirkte dieses auf die Bevölkerung provokatorisch und hielt sie in ständiger Erregung. Daher erinnerte der Walliser Staatsrat die Regierung von Waadt an das von Staatsrat Ruchet gegebene Versprechen, die Walliser Flüchtlinge von der Grenze zu entfernen und zu internieren.⁵¹ Das Gesuch betraf in erster Linie die Führer der Flüchtlinge: Maurice Barman, Casimir Dufour, Alexis Joris, Alphonse Morand, Joseph Abbet und Maurice Filiez, die besonders rührig gegen ihren Heimatkanton zu arbeiten schienen.⁵² Doch scheint sich die Waadtländer Regierung nicht um Abstellung der Mißstände bemüht zu haben. Der Walliser Staatsrat sah sich daher immer wieder in die Notwendigkeit versetzt, sein Gesuch zu erneuern.⁵³ Doch wollte man in Lausanne von einem solchen Versprechen nichts mehr wissen.⁵⁴

In Sitten wurde man der ständigen Bitten schließlich überdrüssig und suchte sich durch eigene Mittel vor Überraschungen zu schützen. Vorerst wurde eine verstärkte Polizeitruppe im Grenzgebiet eingesetzt.⁵⁵ Als sich Ende Februar 1845 im Kampf gegen die Berufung der Jesuiten nach Luzern in der Waadt ein politischer Umsturz zugunsten der Radikalen vollzog,⁵⁶ bot die Regierung drei Bataillone Milizen auf

⁴⁸ Lettres . . . II, 4, 3, Nr. 473 vom 18. Juni 1844; a. a. O. Nr. 476 vom 19. Juni 1844; II, 4, 4, Nr. 28 vom 28. April 1845.

⁴⁹ Lettres . . . II, 4, 3, Nr. 484 an Staatsrat von Waadt am 24. Juli 1844; a. a. O., Nr. 487 an Regierung von Freiburg am 27. Juli 1844; a. a. O., Nr. 489 an Regierung von Bern am 29. Juli 1844; a. a. O., Nr. 491 an Regierung von Genf am 27. Juli 1844. Auch Strobel, Die Jesuiten, S. 160, verweist auf diese Interventionsgefahr: «Die Freischarenidee gegen die Jesuiten war schon im Anschluß an die Walliser Ereignisse aufgetaucht, so in der Waadt, in Bern, in Solothurn.»

⁵⁰ Tillier, II, S. 190.

⁵¹ Lettres . . . II, 4, 3, Nr. 484 am 24. Juli 1844.

⁵² a. a. O., Nr. 525, am 18. Dezember 1844.

⁵³ Vgl. Briefe vom 8. und 19. November, 18. Dezember 1844.

⁵⁴ Prot. du Conseil d'Etat VD, 31. Dezember 1844.

⁵⁵ Lettres, II, 4, 4, Nr. 28, 12. April 1845.

⁵⁶ J. C. Biaudet, La révolution vaudoise de 1845, S. 25 f. Centcinquante ans d'histoire vaudoise, S. 37 ff.

und ließ St. Maurice von einem Bataillon besetzen, um ein Übergreifen der Unruhen auf das Wallis zu verhindern.⁵⁷ Zeitweilig verhängte sie auch die Sperre über die drei Rhonebrücken von Lavey, St. Maurice und Chessel und schränkte die Bewegungsfreiheit Kantonsfremder im Lande ein. Grenzverletzungen wiederholten sich in diesen Jahren ständig⁵⁸ und ließen die Befürchtungen eines Freischarenzuges gegen das Wallis stets als Schreckgespenst weiterbestehen.⁵⁹

Die unerquicklichen Verhältnisse schufen bei Regierung und Volk ein eigentliches Gefühl der Bedrohung durch die Waadt.

Ähnlich gespannt waren, wenigstens zeitweise, die Beziehungen zu Bern, da auch von der bernischen Seite Gefahr zu einer bewaffneten Invasion vorzuliegen schien.⁶⁰ Am 21. Oktober 1845, als die Kriegsstimmung in der Eidgenossenschaft besonders ausgesprochen war, hatte eine bewaffnete Gruppe von 30 bis 35 Mann auf der Grimsel die Grenze überschritten und beim Rhonegletscher Stellung bezogen. Ziel dieser Expedition war zwar nicht das Wallis als solches, da sie nur die Freischärler Fein und Dafner befreien wollte, als diese von ernerischen und luzernischen Landjägern über die Furka geführt wurden. Doch hätten solche und ähnliche Vorfälle leicht zu schweren Verwicklungen führen können und steigerten im Volk und bei den politischen Führern des Landes die Befürchtungen, daß das Wallis in seiner territorialen Sicherheit und kantonalen Souveränität bedroht sei.⁶¹ Besonders starke Impulse mußte dieses Gefühl nach den Freischarenzügen vom 8. Dezember 1844 und vom 31. März 1845 gegen Luzern erhalten.⁶² Man sah Thron und Altar in Gefahr, den Thron, die Souveränität des Volkes, den Altar, «weil man durch Verbannung unserer religiösen Körperschaften den Anfang machen will zum Niederreißen unserer katholischen Glaubenslehre».⁶³ Die Freischarenzüge und die Angst vor neuen waren nach Strobel der Grund für die verstärkte Absonderung Luzerns und der katholischen Schweiz.⁶⁴

In dem Gefühl der Bedrohung der kantonalen Unabhängigkeit in politischer und religiöser Hinsicht sehen wir daher das stärkste Motiv zum Beitritt und für die Haltung des Wallis gegenüber der «Schutzvereinigung» der katholischen Stände. Dabei gilt, was Strobel schreibt,⁶⁵ auch im besondern Fall des Wallis: «Der Beitritt zum Sonderbund erscheint als Akt berechtigter Notwehr.»

⁵⁷ Lettres, II, 4, 4, Nr. 17, 2. März 1845; a. a. O., Nr. 28, 12. April 1845; a. a. O., Nr. 85, 20. September 1845; L. J. Ritz, Notizen, S. 157.

⁵⁸ Lettres, a. a. O., Nr. 28, 12. April 1845.

⁵⁹ Lettres, a. a. O., Nr. 28, 12. April 1845; a. a. O., Nr. 206.

⁶⁰ Lettres, 4, 3, Nr. 489 an Schultheiss und Regierung von Bern, 29. Juli 1844.

⁶¹ Lettres, II, 4, 4, Nr. 118, 30. Okt. 1845; Nr. 122, 8. Nov. 1845; Nr. 17, 28. Januar 1846.

⁶² Vgl. Botschaft des Staatsrates an den Großen Rat . . . für die außerordentliche Sitzung vom 12. Februar 1845. Sitten 1845 (gedr.). Bibliothek des GV Brig.

⁶³ a. a. O.

⁶⁴ a. a. O., S. 322; vgl. auch: Bonjour, Bundesstaat, S. 36; His II, S. 124.

⁶⁵ Strobel, Die Jesuiten, S. 459.

Unter dem Eindruck der Mordtat an Josef Leu von Ebersol einigten sich die katholischen Konferenzstände vorerst in Zürich während der Sommertagsatzung 1845 am 10. und 17. August, trotz Widerständen von seiten der Vertreter von Uri und Zug, über den Entwurf zu einer Schutzvereinigung, der den einzelnen Konferenzständen zur Genehmigung übermittelt wurde.⁶⁶ Für das Wallis unterzeichneten die beiden Tagsatzungsabgeordneten Dr. Ganioz und A. de Courten.⁶⁷ Die Walliser Gesandtschaft gab dabei die Erklärung ab, daß der Große Rat beschlossen habe, die in dem Manifest vom 1. Februar gestellten Begehren der katholischen Stände in ihrem vollen Umfange zu unterstützen und das Wallis fortan an den Konferenzen vertreten zu lassen, welche zur Aufrechterhaltung des Bundes und der von ihm garantierten konfessionellen Rechte abgehalten werden dürften. In dieser Instruktion lag nach Auffassung der Walliser Delegation auch die Genehmigung der Konferenzbeschlüsse vom 2. Februar 1844 vonseiten des Staates Wallis.⁶⁸ An den entscheidenden Konferenzen vom 8. und 11. Dezember 1845, wo über die «im August 1845 in Zürich gehaltenen Konferenzen behufs Wahrung gefährdeter kantonaler und religiöser Selbständigkeit» beraten wurde, war das Wallis durch Adrien de Courten vertreten.⁶⁹ De Courten gab bei der Beratung der Bündnisartikel⁷⁰ instruktionsgemäß den Vorbehalt des Wallis zu Protokoll, «daß die abgesonderte Lage des Wallis nicht gestatte, die Leitung der Kriegsoperationen im Wallis einem in Luzern residierenden Kriegsrat unbedingt zu überlassen, obschon der Stand Wallis bereit und entschlossen sei, die gemeinsame Sache im Frieden und Kriegszustand mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.»⁷¹

So war das Wallis zu einem Sonderbundskanton geworden. Der Staatsrat von 1847 hielt die Begründung für den Beitritt in seinem Rapport vom 5. Oktober 1847 mit folgenden Worten noch einmal fest: «Le maintien de notre constitution, de l'intégrité du pacte, de nos libertés politiques et confessionnelles, de la souveraineté cantonale, voilà les seuls motifs qui les ont guidés . . .»⁷² Der eigentliche Grund des Beitrittes lag also in der Bedrohung des Wallis vonseiten der liberal-radikalen Mehrheit in der Eidgenossenschaft im allgemeinen und vonseiten seiner Nachbarkantone im besondern.⁷³

⁶⁶ Strobel, a. a. O., S. 337.

⁶⁷ Sonderbund, II, 11, 5; vgl. Bonjour, Bundesstaat, S. 55 f.

⁶⁸ Sonderbund II, 11, 5.

⁶⁹ Sonderbund, pièces officielles et annexes 1844/47, II, 11, 5, Nr. 9: Verhandlungen vom 9., 10. und 11. Dezember 1845.

⁷⁰ Wortlaut des Vertrages, St. A. III, R. 26, Nr. 4, Nr. 9.

⁷¹ Sonderbund II, 11, 5, Nr. 9.

⁷² Rapport du Conseil d'Etat au Grand Conseil pour la session extraordinaire du 5 oct. 1847; Bibliothek des Geschichtsforschenden Vereins von Oberwallis, Brig (gedr.).

⁷³ Vgl. Kämpfen, Freiheitskämpfe, S. 221 f.: «Im Grundsatz konnte in Erwägung der Zeitumstände und der fortwährenden Eingriffe in die konfessionellen Rechte der Katholiken ein solches Bündnis wirklich als gerechtfertigt erscheinen . . . Allein vom Standpunkt politischer Klugheit aus betrachtet, ließe sich manches dagegen einwenden.» Vgl. auch Strobel, Die Jesuiten, S. 387.

Daß die Geistlichkeit diesen Beitritt zum Schutzbündnis in den Gemeinden und durch ihre Vertreter im Großen Rate befürwortete, scheint sicher.⁷⁴ Domherr André de Rivaz war ausgesprochen der politisch führende Kopf in den Jahren 1844 bis 1847⁷⁵ und vertrat mit Vehemenz die integrale Wiederherstellung der aargauischen Klöster, forderte Selbständigkeit der Kantone bei Regelung ihrer konfessionellen Angelegenheiten und sah bei der Bedrohung der kantonalen und religiösen Freiheit in einem Schutzbündnis die einzige Rettung.⁷⁶ Wie er dachte zweifellos die große Mehrheit der Welt- und Ordensgeistlichkeit des Kantons, und sicher sah sie es als ihre Pflicht an, das Volk über die bestehenden Gefahren aufzuklären. Denn in erster Linie handelte es sich um eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem liberalen Gedankengut, das im Wallis durch die Tätigkeit der radikalen Jungschweiz in seiner gefährlichsten Ausprägung offenbar geworden war. Die Missionen der Jesuiten⁷⁷ und die Predigten der übrigen Geistlichkeit über aktuelle religiöse Fragen mußten den Radikalen ein Dorn im Auge sein. Denn oft führte eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Zeitgeiste Anhänger der Jungschweiz zum Austritt aus der Gesellschaft oder hielt andere vom Eintritt ab. Daß in diesem weltanschaulichen Kampf von seiten der Geistlichkeit vielleicht auch unklug operiert wurde oder konkrete politische Verhältnisse herangezogen wurden, scheint tatsächlich vorgekommen zu sein. Jedenfalls bekennt Lorenz Justin Ritz von den Missionspredigten, die im Juni 1847 in Sitten gehalten wurden: «In meinen früheren Jahren hörte ich Erbaulicheres und weniger ins Politische eingreifende Predigten oder Missionen als jetzt diese. Die deutschen Predigten waren besonders plump und gemein.»⁷⁸ Die Durchsicht von Predigtsammlungen und Predigtnotizen des Zeitraumes ergab allerdings keinen einzigen Anhaltspunkt für eine ausgesprochen politische Predigt,⁷⁹ was jedoch nicht ausschließt, daß solche gehalten wurden. Immerhin genügte sicherlich auch eine grundsätzliche Auseinandersetzung, daß sich Liberale und Radikale betroffen fühlen mußten, was leicht zu der Behauptung führen konnte, die Geistlichen mißbrauchten die Kanzel zu politischen Zwecken.

Darüber hinaus waren sich der Klerus und das Volk des Wallis wohl im klaren, daß der Kampf auf eidgenössischer wie kantonaler Ebene in seiner Beziehung zum Kirchlichen und Religiösen nicht bloß um die aargauischen Klöster oder die Jesuiten ging, sondern um die Stellung der Kirche, des Katholizismus und überhaupt der positiven

⁷⁴ Vgl. Strobel, Die Jesuiten, S. 452 und 499 ff. Dokumente Nr. 40, 43, 45, 46, 48; Vgl. Prot. du Grand Conseil 1845.

⁷⁵ Vgl. L. Ribordy, La réaction du 1843 en Valais et le Sonderbund, a. a. O., S. 440.

⁷⁶ Vgl. Voten de Rivaz' im Großen Rat: Prot. du Grand Conseil, nov. 1844.

⁷⁷ Vgl. Strobel, a. a. O., S. 499, Nr. 40; S. 500, Nr. 43.

⁷⁸ Ritz, Notizen, S. 167; vgl. Ribordy, La réaction de 1843 . . . S. 433.

⁷⁹ AGV Brig.

Religion im Staate.⁸⁰ Da aber gerade die religiösen Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fielen, verband sich hier der religiös-kirchliche Kampf mit jenem für die kantonale Souveränität gegen die einheitsstaatlichen Bestrebungen des Radikalismus.

Zudem war die Geistlichkeit des Wallis erfüllt von dem Bewußtsein, daß auch sie ihre Standesrechte, die ihr von der 1844er Verfassung in großzügiger Weise bestätigt worden waren, zu verteidigen hatte. Mochten vielleicht Politiker und auch einzelne Geistliche aristokratischer Herkunft um die privilegierte Stellung ihrer Familien kämpfen, so ging es der großen Mehrheit des Volkes und der Geistlichkeit doch um den eidgenössischen Staat und seine föderalistische Struktur. Daß dieser Kampf gerade von Volk und Klerus des Wallis mit seiner uralten ständischen und extremföderalistischen Tradition leidenschaftlich durchgefochten wurde, dürfte kaum erstaunlich sein.

All dies erklärt, weshalb der Klerus des Wallis den Beitritt zum Schutzbündnis der politisch und religiös gleichgesinnten Stände befürwortete. In der Verknüpfung von Politischem und Religiösem liegt aber auch der Grund, weshalb er für das politische Regime von 1844 vorbehaltlos eintrat, dessen staats- und kirchenpolitische Anschauungen er teilte und mit dem er sich in gleicher Weise von außen bedroht fühlte.

⁸⁰ Strobel, Die Jesuiten, S. 417 ff.; A. Scherrer, Ludwig Snell . . S. 149; His, II, S. 468; Bonjour, Bundesstaat, S. 44.

3. Die Kriegsvorbereitungen

Das Gefühl der Bedrohtheit steigerte sich von Zeit zu Zeit zu einer eigentlichen Kriegsangst, die die Regierung des Wallis zum Aufrüsten drängte. Nach dem ersten Freischarenzug gegen Luzern ließ der Staatsrat, «um dem Kanton eine würdevolle, energische Stellung in dem Kampfe vorzubereiten, der den bundestreuen Ständen droht», das Kriegsmaterial untersuchen, unterhandelte wegen Umwandlung der zwei stärksten Positionsgeschütze des Zeughauses in Feld- und Bergstücke, machte Bestellungen für Perkussionsgeschütze, ließ Magazine vervollständigen und nahm die Reorganisation aller Streitkräfte des Kantons an die Hand. All diese militärischen Maßnahmen erschöpften die ohnehin schwache Staatskasse, so daß der Staatsrat vom Großen Rat um die Bewilligung zur Eröffnung eines Kredites von maximal 200 000 Franken nachsuchen mußte. Ferner sollten ihm die nötigen Vollmachten zur Fortsetzung der Vorbereitungen und Bewaffnung sowie zur Mobilmachung der Truppen übertragen werden. Eine dreigliedrige Kommission sollte ihm dabei beratend zur Seite stehen.¹ Der Große Rat zögerte nicht, der Regierung alle diese Begehren zu gewähren.²

Schon am 15. Februar 1845 ersuchte der Staatsrat Kardinalstaatssekretär Lambruschini um Beurlaubung des Generals Baron Theodor de Kalbermatten, da ein Bürgerkrieg drohe und das Vaterland in Gefahr sei.³ Gleichzeitig bemühte sich die Regierung beim Kommandanten des Chablais um den Ankauf von Pulver und 800 Feldgewehren, die sie auf das dringendste benötige.⁴ Schon wenige Tage später, am 8. März, suchte sie durch Vermittlung des Schweizerischen Gesandten de Tschann in Paris um die Erlaubnis der französischen Regierung nach, aus den Waffenfabriken von St. Etienne 600 Feldgewehre eidgenössischen Kalibers, 300 Karabinerläufe und 200 Bajonette einführen zu dürfen.⁵ L. J. Ritz sah all diese Rüstungen wie die liberale Opposition mit Besorgnis: «Im Wallis wurde der letzte Mann bewaffnet, unendliche Kosten wurden dem Lande, den Zehnen

¹ Vgl. Botschaft vom 11. Februar 1845, Bibliothek des GVO Brig (gedr.).

² Prot. du Grand Conseil, Februar 1845.

³ Lettres, II, 4, 4, Nr. 13.

⁴ a. a. O., Nr. 18, 26. Februar 1845.

⁵ a. a. O., Nr. 20, 8. März 1845.

und Partikularen hiedurch gemacht.»⁶ Ähnlich urteilt er an anderer Stelle: «Alles, . . . wurde mit unberechenbaren Kosten bewaffnet, große Anleihen in Genf und Basel wurden gemacht, Schulden auf Schulden gehäuft. . . . Alle Kassen wurden erschöpft und Verdienst und Handel war fast verschwunden. Man sah verhängnisvollen Zeiten entgegen.»⁷ Tatsächlich befand sich die Regierung immer wieder in Geldnöten. Bereits im Januar 1845 ging sie daher den Bischof und das Domkapitel von Sitten sowie die beiden Klöster von St. Maurice und vom Großen St. Bernhard um eine Anleihe an. Doch drückte sie dabei den Wunsch aus, die Geistlichkeit möchte diese Geste spontan tun, um so den Verleumdern des Klerus jeden Vorwand zu nehmen, er tue nichts fürs Vaterland, und um die Einheit unter den Bürgern sowie den Eifer für Vaterland und Religion wachzuhalten.⁸ Mit Ausnahme der Abtei St. Maurice, die sich selbst in Geldnöten befand, erklärte sich die Geistlichkeit bereit, dem Wunsche der Regierung, deren wohlwollende Gesinnung gegen Religion und Vaterland sie kenne, zu willfahren. Daher wandte sie sich an die Nunziatur von Luzern, um deren und, wenn nötig, des Hl. Stuhles Zustimmung zu erlangen. Nach Befragen des Hl. Stuhles konnte der Nuntius die Erlaubnis zu der Transaktion erteilen. Die Erlaubnis war jedoch an folgende Bedingung geknüpft: Die dem Staate zur Verfügung gestellte Summe mußte innerhalb von 2 Jahren für künftige Bedürfnisse und gute Werke wieder geäufnet werden. Ferner wurde der Geistlichkeit die Verpflichtung überbunden, eventuell vorhandene Schulden im gleichen Zeitraum zu begleichen und die Zinsen aus der Anleihe für gute Zwecke zu verwenden.

Falls noch andere zu einer solchen finanziellen Beisteuer zugunsten der Regierung bereit sein sollten, erklärte die Apostolische Nunziatur ihre Bereitschaft, dem Gesuch zu willfahren, da sie hiezu vom Hl. Stuhl ermächtigt worden sei.

Der Bischof, das Domkapitel und das Kloster vom Großen St. Bernhard liehen darauf dem Staat die Summe von 12 000 Schweizerfranken.⁹

Durch ihren ersten Tagsatzungsabgeordneten Adrien de Courten suchte der Staatsrat ferner bei der Sardischen Gesandtschaft in Lausanne um Hilfe nach. Diese erklärte sich bereit, ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen, um dem Wallis bei einigen Bankiers in Turin einen Kredit von 50 000 bis 60 000 Franken zu ermöglichen. Die Walliser Regierung sandte darauf den Grafen Maurice de Courten nach der piemontesischen Hauptstadt, um das Geschäft abzuschließen.¹⁰

⁶ Notizen, S. 157.

⁷ a. a. O., S. 163.

⁸ DA, Liber Calendalis, 3. März 1845.

⁹ a. a. O.

¹⁰ Lettres, II, 4, 4, Nr. 39, an die sardische Gesandtschaft in Lausanne am 5. Mai 1845.

Beide Geldanleihen genügten aber nicht für die dringendsten Bedürfnisse und die Kriegsrüstungen der Regierung. Am 14. März 1846 sah sie sich daher in erster Linie wegen der Unmöglichkeit, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, in die unangenehme Lage versetzt, in Turin um Rücknahme von 1000 aus den sardinischen Zeughäusern bezogenen Gewehren nachzusuchen.¹¹

Neben der Bewaffnung ihrer Truppen verursachte auch die Lebensmittelversorgung der Regierung schwere Sorgen. Da der Kanton Waadt die Getreideeinfuhr ins Wallis sperrte,¹² wurde die Regierung gezwungen, im Ausland Getreide zu kaufen. Schon am 22. Dezember 1846 hatte sie sich daher beim schweizerischen Handelsattaché Henri Notz nach den Preisen von Roggen, Weizen, Mais usw. auf dem Platze Genua erkundigt.¹³ Ende Oktober 1847 bemühte sie sich erneut um die Erlaubnis zur Einfuhr von 2000 Maß Korn aus dem Chablais.¹⁴

Die verschiedenen Waren- und Waffenkäufe erschöpften die staatlichen Finanzreserven, die am 31. Mai 1847 noch 58 128 Franken betragen hatten, vollends, so daß die Regierung unmittelbar vor Kriegsausbruch erneut die Hilfe der Geistlichkeit in Anspruch nehmen mußte. Am 5. Oktober 1847 wandte sich der Staatsrat vorerst an den Großen Rat um einen unbegrenzten Kredit zur Bezahlung der allgemeinen Bewaffnung der Truppen und der bedeutenden Munitionskäufe. Zudem mußten weitere Käufe erfolgen.¹⁵

Am 6. Oktober erstattete Domherr de Rivaz im Namen der mit der Prüfung des staatsrätlichen Begehrens betrauten Kommission Bericht. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß der Staatsrat im Verein mit den sechs andern verbündeten Ständen in der Verteidigung der kantonalen Souveränität fortfahren mußte. Doch sollte das Volk in dieser lebenswichtigen Frage Stellung beziehen können. Deshalb verlangte die Kommission eine allgemeine Volksabstimmung. Im Falle der Zustimmung des Volkes sollte dem Staatsrat der begehrte Kredit gewährt werden.¹⁶

Nachdem das Volk am 10. Oktober 1847¹⁷ die Politik der Regierung mit erdrückender Mehrheit gebilligt hatte und entschlossen war, «der Gewalt mit Gewalt gegenüberzutreten», erteilte der Große Rat

¹¹ Lettres, II, 4, 4, Nr. 26, an den Grafen Solar de la Marguerite, Kriegsmi-
nister in Turin, am 14. März 1846.

¹² Lettres, II, 4, 4, Nr. 230, am 29. Oktober 1847 an den Intendanten der Pro-
vinz Chablais.

¹³ Lettres, II, 4, 4, Nr. 122, am 22. Dezember 1846.

¹⁴ Lettres, II, 4, 4, Nr. 230, an den Intendanten der Provinz Chablais, am 29.
Oktober 1847 und Nr. 232 an den Außenminister in Turin, am 31. Oktober 1847.

¹⁵ Vgl. «Wallis unter dem siebenständigen Schutzbündnisse gegenüber dem
XIIständigen Trutzbündnisse von 1847» (gedr.): Bibliothek des GVO Brig.

¹⁶ a. a. O.

¹⁷ Vgl. Zirkular des Staatsrates vom 6. Okt. 1847 an die Gemeindepräsidenten;
St. A. III, Nr. 4, n, 17 a und Proklamation des Staatsrates vom gleichen Tag, a. a.
O., n, 18.

dem Staatsrat alle gewünschten Vollmachten.¹⁸ Die Regierung beschloß darauf, erneut in Turin Geld aufzunehmen, und suchte das Kloster vom Großen St. Bernhard zu bestimmen, die Liegenschaften in Piemont mit einer Hypothek von 100 000 Franken belasten zu lassen und so die Anleihe zu garantieren. Das Kloster war dazu unter der Bedingung bereit, daß die übrigen religiösen Körperschaften des Landes sich als Solidarbürgen stellten. Bischof, Domkapitel und Abtei versprachen, die Sicherung zu übernehmen, doch nicht für die ganze Summe von 100 000 Franken. Das Domkapitel vertrat die Auffassung, das Kloster vom Großen St. Bernhard sollte seinen Teil am Risiko für sich allein tragen. Unter dem Vorbehalte der Zustimmung des Römischen Stuhles, die von der Regierung eingeholt werden sollte, erklärte sich das Domkapitel bereit, für 25 000 französische Franken Solidarbürgerschaft zu leisten.¹⁹ Schließlich einigten sich die verschiedenen Körperschaften darauf, daß Bistum und Domkapitel über die Sicherung von 50 000 Franken gemeinsam mit der Abtei St. Maurice und einigen Laien auch für den Rest bürgen sollten. Am 24. November bat der Staatsrat den Nuntius dringend, den Großen St. Bernhard zu der Operation zu ermächtigen, da ein Rekurs an den Hl. Stuhl, aber auch die Fortsetzung des Kampfes bei einer Ablehnung des Gesuches unmöglich wären.²⁰

Die sich überstürzenden Ereignisse enthoben den Nuntius der Notwendigkeit, auf das staatsrätliche Bittgesuch einzugehen. Doch hatte die Geistlichkeit durch ihre Bereitschaft, dem Staat im Kampf zur Erhaltung der bestehenden politischen Ordnung finanziell behilflich zu sein, in den Augen der spätern Machthaber des Wallis den Beweis erbracht für ihren Reichtum, ein Grund mehr für die Maßnahmen nach der Niederlage des Sonderbundes und der Kapitulation des Wallis.²¹

Ebenso klar, wenn nicht noch deutlicher für die sehr enge Bindung des Klerus an das konservative Regime spricht die Tatsache, daß die Geistlichkeit nicht bloß ihre Finanzen, sondern auch ihren bedeutenden Einfluß beim Volke und sogar kirchliche Einrichtungen und Bräuche zu seiner Erhaltung einsetzte.

Im Mai 1846 beantragte der Staatsrat ein Gedenkfest zu Ehren der Jungfrau Maria für den Sieg bei den Ereignissen vom Mai 1844, worauf der Große Rat im Einverständnis mit dem Landesbischof das Fest Maria Hilfe der Christen (24. Mai) oder den darauffolgenden Sonntag zum nationalen Feiertag erklärte. Die Behörden wurden zur

¹⁸ a. a. O.; 12 148 Ja standen nur 257 Nein gegenüber.

¹⁹ DA, Liber Calendalis, 10. November 1847.

²⁰ Vgl. DA, Liber Calendalis, Kalendsitzung vom 24. Nov. 1847; Lettres II, 4, 4, Nr. 240. an den päpstlichen Nuntius am 24. Nov. 1847; vgl. auch Quaglia, La maison de Saint Bernard, S. 598.

²¹ Vgl. Luquet, Etudes historiques sur l'établissement hospitalier du Grand Saint Bernard, S. 176 ff.

Teilnahme am feierlichen Dankgottesdienst und an der Prozession verpflichtet.²²

Bei Steigerung der Kriegsgefahr verordnete der Bischof auf Anregung des Staatsrates zu wiederholten Malen öffentliche Gebete, Gottesdienste und Prozessionen.²³ Nach dem mißlungenen Umsturzversuch in Freiburg im Dezember 1846 richtete der Staatsrat an den Bischof von Sitten und den Abt von St. Maurice den Wunsch, den 2. Februar mit den Verbündeten der übrigen Stände zu einem Dank- und Gebetstag zu machen.²⁴

Von besonderer Bedeutung waren die feierlichen Gottesdienste mit militärischen Inspektionen und Segnung der Militärfahnen. Die flüchtigen Radikalen und die liberale Opposition im Lande erhielten dadurch einen Grund, den Bischof und seinen Klerus als Kriegshetzer zu verschreien.²⁵

Als der Krieg unvermeidlich geworden war und die Kantonsbehörden den Entscheid über Krieg und Frieden der Abstimmung des Volkes unterbreiteten, richtete auch der Bischof am 7. Oktober 1847 ein Rundschreiben an die Geistlichkeit des Landes, worin er zu öffentlichen Gebeten und Prozessionen aufrief und die Pfarrgeistlichkeit aufforderte, die Gläubigen über die Art der Gefahren zu unterrichten, die für die Religion von seiten der Sonderbundsgegner drohten. Zugleich sollten die Gläubigen zur Abstimmung ermuntert werden, um so den Willen zur Verteidigung von Glauben und Freiheit zu bekunden. Das bischöfliche Rundschreiben sollte zudem beim Hauptgottesdienst von den Kanzeln verlesen werden.²⁶

Gerade diese Maßnahme des Bischofs und die daraufhin erfolgten Predigten der Geistlichkeit scheinen in besonderer Weise dafür gesorgt zu haben, daß die Gegner des Klerus nach der Niederlage des Sonderbundes den Klerus als den hauptsächlichsten Kriegstreiber beschuldigen konnten.

²² AES 223/106, Bischof an den Staatsrat im Mai 1846. Dekret des Großen Rates vom 3. Juni 1846, Sammlung VII, 157—159; vgl. Prot. du Grand Conseil, mai 1846.

²³ AES 223/120, Staatsrat an den Bischof am 12. Okt. 1846; vgl. Prot. AES 223/127, Staatsrat an den Bischof am 23. Jan. 1847; vgl. Ritz, Notizen, S. 163 f.

²⁴ Archiv der Abtei, Brief vom 23. Januar 1847.

²⁵ Vgl. AES 223/122, Projet de Cérémonial pour la bénédiction des Drapeaux, dimanche 29 novembre 1846; Prot. du Grand Conseil, nov. 1846; Ritz, Notizen, S. 167 f.: «Meine Landsturm��ahnen wurden jetzt fertig und am 29. November wurden selbe in Gegenwart des Großen Rates unter großer Feierlichkeit vom Bischof Preux dem II. eingeweiht! Der Minister des Evangeliums, der Stellvertreter Gottes, segnete Kriegsfahnen, um Mitbürger zu morden.»

²⁶ Vgl. «Wallis unter dem VIIständigen Schutzbündnis . . . : Zirkular des Bischofs an die Geistlichkeit des Kantons vom 7. Oktober 1847.

3. Teil

Die Säkularisation des Kirchengutes von 1848
und ihre Folgen
für Kirche und Klerus des Wallis

I. Die Niederlage des Sonderbundes und ihre unmittelbaren Folgen

Auch die politischen und militärischen Führer des Wallis mußten sich nach dem Zusammenbruch des Widerstandes in den übrigen Sonderbundsständen darüber im klaren sein, daß eine Fortsetzung des Kampfes ohne Aussicht auf Erfolg bleiben werde. In dieser Erkenntnis entschloß sich der Große Rat des Kantons bereits am 27. November 1847 zum Rücktritt vom Sonderbund und beauftragte den Staatsrat, mit Oberst Rilliet de Constant, dem Kommandanten der 1. Division der eidgenössischen Armee, in Verhandlungen zu treten.¹ Der Staatsrat sandte darauf eine Delegation, bestehend aus den Herren Henry Ducrey und Antoine Louis de Torrenté, ins Hauptquartier nach Bex. Von hier aus unterrichteten diese die Regierung über den Erfolg ihrer Mission.² Die Kapitulation, gemäß welcher das Wallis dem Rücktritt vom Sonderbund, der Besetzung des Landes durch eidgenössische Truppen und ihrer Verpflegung sowie der Entwaffnung und Entlassung seiner eigenen Kontingente zustimmte, wurde am 29. November 1847 um 10 Uhr in Sous-Vent bei Bex, dem Landgut Maurice Barmans, des Führers der Walliser Radikalen, von den Bevollmächtigten unterzeichnet.³

Damit war der für die Schweiz und das Wallis nicht sehr blutige, für die Weiterentwicklung beider jedoch so bedeutsame Sonderbundskrieg zu Ende.⁴ Die Sieger konnten nun an die Ausnützung ihres Sieges denken. Im Laufe des folgenden Jahres wurde die bisher staatenbündisch geordnete Eidgenossenschaft in weiser Mäßigung der führenden Politiker entgegen den einheitsstaatlichen Tendenzen des Radikalismus zu einem Bundesstaat umgeformt, während im Wallis, wie in den meisten Sonderbundsständen, das klerikal-konservative einem radikalen Regime weichen mußte.

Dieser Ausgang des Sonderbundskrieges brachte im Wallis die leidenschaftlichen und oft blutigen Parteikämpfe, die seit 1839 das Land immer wieder erschüttert hatten, zu einem Abschluß und machte die Besiegten von 1844 zu den unumschränkten Herren des Landes.

¹ Lettres, II, 4, 4, Nr. 249, der Staatsrat an Rilliet de Constant am 29. November 1847.

² St. A., «Sonderbund», II, 11, 5, Nr. 82, Brief vom 29. Nov. 1847.

³ St. A., III, R. 26, Nr. 4, fasc. 1, Nr. 19, 30.

⁴ Vgl. His, II, S. 130.

Die Kirche des Wallis, bzw. ihre Vertreter waren an den vorangegangenen Kämpfen nicht unbeteiligt gewesen. Es war darum nur zu leicht verständlich, daß sich die Sieger von 1847 in erster Linie gegen die Kirche und ihre Vertreter wandten und ihnen die Verantwortung für die Teilnahme am Sonderbund und Sonderbundskrieg zuschrieben.

Schon am 1. November 1847 hatten die Walliser Flüchtlinge in Bex ein patriotisches Komitee gebildet und sich in einer Adresse an das Walliservolk gewandt, in der sie mit Berufung auf ihr maßvolles Verhalten im Jahre 1840 jedes Haß- oder Rachegefühl von sich wiesen und die Bevölkerung zum Aufgeben des Sonderbundes aufforderten.⁵ Nach Abschluß der Kapitulation zogen die 1844 geflüchteten Walliser, die sich dem Bundesheer angeschlossen hatten, mit Erlaubnis des Kommandanten der eidgenössischen Truppen unter Führung von Alexis Joris als erste ins Wallis ein, wo sie entlassen werden sollten. Entgegen dem ausdrücklichen Befehl marschierten sie aber bewaffnet bis nach Sitten. «Am 1. Dezember zogen nun gegen 2 Uhr abends die verbannten Walliser, Barman, Dufour und Joris an der Spitze, und andere höchst Mißvergnügte, Mißhandelte und Überläufer in vollem Triumphe mit fliegenden Fahnen und klingender Blechmusik ein»⁶ und bemächtigten sich des Regierungsgebäudes und der Staatskasse.⁷ Soldaten und Zivilpersonen errichteten auf der Planta, dem Hauptplatz von Sitten, einen Freiheitsbaum und schmückten ihn mit Efeu-ranken, dem Zeichen der Jungschweizer.⁸ Das Land war der Macht des nunmehrigen Siegers, dem Radikalismus, preisgegeben. Damit begannen für das Wallis, besonders für die Geistlichkeit und das kirchentreuere Volk schwere Zeiten der Bedrückung und der Gewalt.

Am 2. Dezember schon fand sich ein Volkshaufen, hauptsächlich aus dem Unter- und Mittelwallis, getreu einem Aufruf, den das vaterländische Komitee am 30. November von Monthey aus erlassen hatte,⁹ auf dem Plantaplatz in Sitten ein und beanspruchte als allgemeine Volksversammlung¹⁰ des Landes das Recht, eine provisorische Regierung zu wählen und die für das Land in seiner Bedrängnis erforderlichen Maßnahmen zu beschließen. Über die Zahl der Teilnehmer schwanken die Angaben zwischen 200 und 2000. Gaspard de Stockalper, Staatsarchivar des früheren Regimes und ein extremer Konservativer, spricht von 200¹¹, dann wieder von einer «300gliedrigen politischen Judenschar»¹² und von dem «600 Mann hohen Plantahau-

⁵ Imprimatum, Bibliothek des GVO Brig, Nr. 2267.

⁶ L. J. Ritz, Notizen, S. 173.

⁷ Fonds Stockalper, I, 5, Erklärungen von A. Joris und Jos. Torrent, daß der Staatskanzler und Staatskassier nur mit Gewalt gewichen sind.

⁸ Farquet, L'école valaisanne, Vallesia IV (1949), S. 100; Paul de Rivaz, Histoire contemporaine du Valais, I, S. 23.

⁹ Fonds de Riedmatten, Documents politiques 1814—1857, II, fasc. 9, 6.

¹⁰ Vgl. Nabholz, II, 431: «Die Beschlüsse von Massenversammlungen galten als direkte Äußerungen des Volkswillens, denen als höchste Autorität strenge Achtung gebühre.»

¹¹ Fonds Stockalper, 8/13.

¹² Fonds Stockalper, I, 5.

fen».¹³ Paul de Rivaz¹⁴ gibt die Zahl mit über 2000 Bürgern an, allerdings ohne Beleg. L. J. Ritz, ein Augenzeuge, nennt überhaupt keine Zahl, während Baumgartner¹⁵ auf Grund genauer Informationen aus dem Wallis von 300 Versammlungsteilnehmern spricht.

Die Volksversammlung stand unter dem Präsidium des bewährten radikalen Führers alt-Staatsrat Maurice Barman. Aus der Versammlung erscholl nach G. Stockalper «mit einem Male eine abgerichtete Stimme (Alphonse Morand): «Nieder mit den Immunitäten! Nieder mit dem Klerus!»¹⁶ Ob der Ruf tatsächlich erfolgte, ist wohl kaum mit Sicherheit nachzuprüfen. Sicher aber bezeichnet er treffend den Geist dieser tumultuösen «allgemeinen Volksversammlung», die «für die Erhaltung der Ordnung, für die Sicherheit der Personen und des Eigentums . . .» eine Reihe schwerwiegender Beschlüsse faßte.¹⁷

Die Beschlüsse der Sittener Volksversammlung waren das Diktat der Sieger und stellten einen Teil der Rache dar, die das Komitee von Monthey in seinem Aufruf den unzufriedenen und kirchenfeindlichen Elementen im Kanton versprochen hatte.¹⁸ Die Postulate und Forderungen, welche die Jungschweizer in den Auseinandersetzungen vor dem Umsturz im Jahre 1844 immer wieder gestellt hatten, fanden nun ihre grundsätzliche Verankerung in den Beschlüssen vom 2. Dezember 1847 und bildeten die Grundlage und Richtschnur zur Erreichung der erstrebten Ziele.

Die Kirche mit ihren Vertretern und Institutionen sollte durch die Beschlüsse der Volksversammlung ein für allemal aus dem öffentlichen und politischen Leben ausgeschaltet und völlig unter die Staatsgewalt gezwungen werden. Das «Journal du Valais», das offiziöse Regierungsblatt,¹⁹ würdigte in einem Artikel zum Jahrestag der Sittener Volksversammlung dieses Ereignis mit den Worten: «C'est de cette journée que datera la fin de la prépondérance de l'église sur l'Etat».²⁰ Die Vormachtstellung der Kirche über den Staat zu brechen, war jedoch nur das eingestandene, nicht das eigentlich angestrebte Ziel des Radikalismus. Dieses bestand in der völligen Unterjochung der Kirche, ihrer Institutionen und Vertreter unter die Staatsallmacht.²¹ In diesem Bestreben wurden die neuen Machthaber tatkräftig durch die ins Wallis gesandten eidgenössischen Repräsentanten unterstützt. Der eidgenössische Kommissar Delarageaz²² beglückwünschte in einer Rede vor dem verfassunggebenden Großen Rat das Land, das durch die

¹³ Fonds Stockalper, I, 7.

¹⁴ Histoire contemporaine, I, S. 23.

¹⁵ Baumgartner, IV, 300.

¹⁶ Fonds Stockalper, I, 5 und I, 7.

¹⁷ Vgl. Wortlaut: Sammlung VIII, S. 1—5.

¹⁸ De Rivaz, Histoire Contemporaine, I, S. 23.

¹⁹ Vgl. Leo Meyer, Die periodischen Walliser Drucksachen, a. a. O., S. 464 bis 472. Bibliographie der Schweizer Presse, 545.

²⁰ Journal du Valais, 9. Dezember 1848.

²¹ Vgl. Nabholz, II, Kap. 6.

²² HBLS, II, 683.

Volksversammlung vom 2. Dezember einen Akt der Gerechtigkeit vollzogen habe. Der Redner betonte, «que l'Etat ne peut rester étranger à aucune manifestation de la vie humaine» und beanspruchte demzufolge klar und eindeutig die Suprematie des Staates in allen menschlichen Lebensbereichen. Es ist daher auch nicht verwunderlich, wenn er unterschiedslos Religion, öffentlichen Unterricht, Agrikultur, Industrie usw. unter seinen Schutz gestellt wissen wollte. Es war dies nur der euphemistische Ausdruck für die restlose Unterjochung der Kirche unter die Staatsgewalt. Deshalb rief der eidgenössische Repräsentant denn auch zum Kampf gegen den Ultramontanismus auf, in dem Maurice Barman, der Führer der radikalen Regierung, den weit gefährlicheren Feind des Landes erblickte als in der Zerstörungswut der noch nicht eingedämmten Rhone.²³ In ähnlicher Weise äußerte sich auch der zweite eidg. Repräsentant, Obergerichtspräsident Dr. Emil Frey von Basel; nur sah er in der Gewährung freier Kultusausübung an die Protestanten und in der erleichterten Bürgerrechtserwerbung weitere Mittel, den früher dominierenden Einfluß der katholischen Kirche zurückzubinden.²⁴

Erstes Mittel zur Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt bildete die von den Radikalen und Liberalen von jeher geforderte Beseitigung der geistlichen Immunitäten.²⁵ Dem gleichen Ziele diente der Ausschluß der Geistlichkeit aus dem politischen Leben, indem geistliche und bürgerliche Amtsverrichtungen als unverträglich erklärt wurden.²⁶ Damit sank der letzte Rest der alten ständischen Vertretung im Wallis ins Grab. Man kann darin wohl mit Recht den Schlußakt jenes jahrhundertelangen Ringens des Bischofs, bzw. des Domkapitels mit den Patrioten um die weltliche Herrschaft im Lande erblicken.²⁷

Dem Klerus neben dem Einfluß auf dem politischen Bereich auch den Einfluß im öffentlichen Leben zu entziehen, diente ferner Artikel 9 der Beschlüsse, der den öffentlichen Unterricht unter die Aufsicht des Staates stellte, dem Klerus für den religiösen Unterricht jedoch freie Hand versprach.²⁸ So sollte die Schule einen nationalen Charakter erhalten und vom Einfluß der Geistlichen befreit werden,

²³ Rede des eidg. Repräsentanten Staatsrat Delarageaz von Waadt im Walliser Großen Rat vom 28. Dez. 1847: St. A., III, R. 26, Nr. 4; Prot. du Grand Conseil, décembre—janvier 1847/48.

²⁴ a. a. O.

²⁵ Art. 2 der Beschlüsse vom 2. Dez. 1847, Sammlung VIII, S. 1; vgl. auch «Journal du Valais», 9. Dez. 1848: «. . . l'abolition des immunités est un fait consommé sur lequel il n'y a pas à revenir.» Ferner Rede des eidg. Repräsentanten Delarageaz: «. . . le peuple a fait disparaître des privilèges surannés, des immunités qui assuraient l'impunité à une classe d'hommes, à une classe de fonctionnaires.» St. A., III, R. 26, Nr. 4.

²⁶ Art. 3, Sammlung, a. a. O., S. 2.

²⁷ Vgl. hierzu die Arbeiten von Dr. G. Ghika in Vallesia, II—XIII; ders., La fin de l'Etat corporatif en Valais et l'établissement de la souveraineté des dizains au XVIIème siècle. (thèse Genève), Sion 1947.

²⁸ Sammlung, a. a. O., S. 3.

die einer ausländischen Macht hörig wären.²⁹ Endlich schien nun die liberale, konfessionslose Schule gegenüber der klerikalen gesiegt zu haben.

Verhängnisvoll sollte sich für Klerus und Kirche des Wallis in der nächsten Zukunft die Maßnahme auswirken, durch welche die Güter des Klerus, der Klöster und der geistlichen Korporationen unter die Oberaufsicht des Staates gestellt wurden. Die staatliche Oberaufsicht sollte nötigenfalls sogar in eine Verwaltung durch den Staat umgewandelt werden können.³⁰ Damit bekam die Staatsgewalt ein Zwangsmittel seltener Schärfe gegen den Klerus und die Klöster in die Hand. Die Regierung erhielt zudem den Auftrag, den Anteil der Klöster und geistlichen Körperschaften an den letzten politischen Ereignissen untersuchen zu lassen.³¹ Der Große Rat aber wurde ermächtigt, jene geistlichen Korporationen aufzuheben, deren Fortbestand mit der öffentlichen Ruhe als unverträglich erkannt würden.³² Sodann übertrug Artikel 7 die Kosten des Krieges und der politischen Ereignisse seit 1844 und die Vergütung des daraus entstandenen Schadens, «soviel als möglich», den Klöstern, geistlichen Korporationen und den geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten, die zu diesen Ereignissen Anlaß gegeben hatten.³³ Gerade diese Bestimmung führte in aller nächster Zukunft Kirche und Klerus des Wallis an den materiellen Ruin.

Die Volksversammlung maßte sich ferner das Recht an, gemäß Tagsatzungsbeschluß vom 3. September 1847 den Jesuitenorden im Wallis aufzuheben³⁴ und der Abtei St. Maurice wie dem Kloster des Großen St. Bernhard das Kollaturrecht, das diese Klöster für eine große Anzahl von Pfarreien und Benefizien besaßen, zu entziehen.³⁵ Hier zeigte sich, daß der radikale Staat nicht gewillt war, vor dem rein kirchlichen Bereich haltzumachen, wenn es darum ging, seinen totalen Anspruch gegen die Rechte der Kirche und ihrer Einrichtungen zur Geltung zu bringen. Neben diesen auf die Kirche und den Klerus bezüglichen Bestimmungen erließ die Volksversammlung weitere den staatlichen Bereich betreffende Maßnahmen. Der Große Rat und der Staatsrat wurden als aufgelöst erklärt und eine provisorische Regierung unter Präsident Maurice Barman gewählt. Zum Vizepräsidenten wurde in seiner Abwesenheit Antoine de Riedmatten bestimmt, der aber die Wahl auf Grund der allzu drakonischen Maßnahmen gegen den Klerus vorerst ablehnte. Weitere Mitglieder der provisorischen Regierung wurden Alexandre de Torrenté, Hyppolite Pignat, Franz Kaspar Zen-Ruffinen, Casimir Dufour und Maurice Filliez. Als Sup-

²⁹ Vgl. Rede des eidg. Repräsentanten Delarageaz vom 28. Dez. 1847, St. A., III, R. 26, Nr. 4.

³⁰ Art. 4, Sammlung VIII, S. 2.

³¹ Art. 6, 1. Abschnitt, a. a. O.

³² Art. 6, 2. Abschnitt, a. a. O.

³³ a. a. O.

³⁴ Art. 16, Sammlung VIII, S. 2.

³⁵ Art. 7, Sammlung VIII, S. 2.

pleanten der neun Staatsräte beliebten François Joseph Rey, Dr. Maurice Claivaz und Jean Baptiste Briguet. Im Verlaufe des Monats Dezember sollte zur Wahl eines konstituierenden Großen Rates gemäß den Bestimmungen der Verfassung vom 3. August 1839 geschritten werden.³⁶

Im übrigen sollten alle Verfügungen der Volksversammlung der Genehmigung des verfassunggebenden Großen Rates unterliegen.³⁷

Oberst Rilliet de Constant zeigte sich über das Vorgehen der radikalen Walliserführer nach seiner Ankunft in Sitten ungehalten und forderte von ihnen strikte Beobachtung aller Bestimmungen der Kapitulation und dementsprechend die sofortige Entlassung der Walliser Soldaten.³⁸ Obwohl selbst extrem radikal, löste er seine Aufgabe im Wallis mit Takt und Loyalität. So wollte er auch dem Bischof von Sitten am 5. Dezember einen Besuch abstatten. Der aber hatte es vorgezogen, sich auf dem Simplon im Hospiz der Augustiner-Chorherren in Sicherheit zu bringen, da er Gewaltakte befürchtete, wie sie in Freiburg vorgekommen waren.³⁹ Geflohen waren u. a. auch die beiden Führer der konservativen Aera: Domherr de Rivaz und General de Kalbermatten.⁴⁰

Inzwischen hatte die Tagsatzung am 2. Dezember den Sonderbundsständen «alle Kosten auferlegt, welche der Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Heumonat und 11. August laufenden Jahres durch diese Kantone erwachsen, unter Vorbehalt ihres Rückgriffes gegen diejenigen, welche sie als schuldig finden mögen».⁴¹ Die Sonderbundskantone sollten der Eidgenossenschaft gegenüber solidarisch haften, «unter sich aber dieselben Kosten nach dem Verhältnis der eidgenössischen Geldskala tragen».⁴² Eine erste Entschädigungssumme von einer Million mußte bis zum 20. Dezember 1847 entrichtet werden. Den Rest, der «durch eine von der Tagsatzung zu genehmigende Schlußrechnung bestimmt werden» sollte, hatten sie «entweder in bar oder aber durch sichere, von der Tagsatzung zu genehmigende Titel zu bezahlen».⁴³ Die militärische Besetzung der Sonderbundsstände wurde bis zur vollständigen Tilgung der Schuld verfügt.⁴⁴ Neben dieser Kriegskontribution hatten die Sonderbundskantone «auch für allen Schaden Ersatz zu leisten, der von ihren Truppen durch Plünderung und durch Zerstörung von Eigentum verursacht worden war».⁴⁵

³⁶ Art. 10 und 11, Sammlung, VIII, S. 3.

³⁷ Art. 15, 2. Abschnitt, Sammlung VIII, S. 4.

³⁸ Sonderbund, II, 11, 5, Nr. 85, Rilliet de Constant an Barman, De Bons und Pignat am 4. Dezember 1847.

³⁹ Baumgartner, IV, S. 103.

⁴⁰ Vgl. Brief de Rivaz' vom 20. Dez. 1847 aus Evian. Prot. du Grand Conseil, déc. 1847, Litt. K. Paul de Rivaz, Histoire contemporaine, S. 22.

⁴¹ St. A., III, R. 26, Nr. 4, no. 20, 3, Art. 1.

⁴² a. a. O., Art. 2.

⁴³ a. a. O., Art. 4.

⁴⁴ a. a. O., Art. 5.

⁴⁵ a. a. O.

Das Wallis hatte bis zum 20. Dezember eine Summe von 200 000 Franken aufzubringen, wodurch das geldarme Land in eine verhängnisvolle Lage gebracht wurde.⁴⁶ Einzig diese Notlage läßt die außergewöhnlichen Härten der Regierung gegen die Geistlichkeit wenigstens vom rein praktischen Standpunkt in etwa verständlich werden.

Bereits am 3. Dezember hatte die provisorische Regierung die Regierungsgeschäfte übernommen.⁴⁷ Unterstützt von den eidgenössischen Kommissären, konnte sie sich am 7. Dezember in einem Amtsbericht dem Walliservolk «als die einzige, rechtmäßige gegenwärtig im Kanton Wallis konstituierte Oberbehörde» vorstellen.⁴⁸ In ihrem Aufruf an das Volk erwartete sie dessen «Beistand zur unverzüglichen Rekonstituierung der öffentlichen Ordnung». Das Volk nahm diese Regierungsbildung als das hin, was sie war: als das fait accompli einer kleinen, aber durch die eidgenössischen Truppen allmächtig gewordenen Minderheit. In diesem Bewußtsein und mehr aus Verhängung und politischer Müdigkeit als aus innerster Überzeugung ordnete sich das Walliser Volk der provisorischen Regierung unter.

Diese wußte nun nichts Dringenderes zu tun, als die Beschlüsse der Sittener Volksversammlung auszuführen, obwohl diese vorerst vom verfassunggebenden Großen Rate hätten genehmigt werden müssen.⁴⁹ Am 9. Dezember wurde gemäß Artikel 16 der Beschlüsse der Volksversammlung sowie des Tagsatzungsbeschlusses vom 3. September der Jesuitenorden aufgehoben.⁵⁰ Den Jesuiten und ihren Affilierten wurde die Aufenthaltsbewilligung entzogen, ihre Güter im Wallis wurden zu Staatsgütern erklärt und das Justiz- und Polizeidepartement mit der Vollziehung des Beschlusses beauftragt.⁵¹

Gleichentags erließ die provisorische Regierung mit Bezugnahme auf den Tagsatzungsbeschluß vom 2. Dezember 1847 ein Dekret, welches den Anteil der Kontribution unter die Hauptansteller zum Kriege verteilte. Das Dekret berief sich dabei ausdrücklich auf Artikel 7 der Sittener Volksversammlung. «In der gänzlichen Versicherung, daß die Staatskasse beinahe leer ist, und daß es zur Unmöglichkeit wird, durch ordentliche Hilfsmittel die öffentlichen Lasten zu bestreiten», wurde eine Kontribution von 200 000 Franken von der Geistlichkeit und einigen Laienführern des gestürzten konservativen Regimes erhoben und wie folgt verteilt:

Das Kloster vom Großen St. Bernhard	80 000 Franken
die Abtei St. Maurice	50 000 Franken

⁴⁶ Vgl. Rapport des Représentants fédéraux dans le Canton du Valais au h. Directoire fédéral du 27 décembre 1847.

⁴⁷ St. A., III, R. 26, Recueil des pièces jointes au Compte-Rendu du Conseil d'Etat Nr. 60.

⁴⁸ a. a. O., Nr. 4, no. 20, 5. — Sammlung VIII, S. 8 ff.

⁴⁹ Vgl. Art. 15, 2. Abschnitt, Sammlung VIII, S. 4.

⁵⁰ Art. 1 des Dekretes vom 9. Dezember 1847: «Der Jesuitenorden ist aufgehoben» (sic!).

⁵¹ Sammlung VIII, S. 13 f.

die Staatsräte und Mitglieder des Großen Rates, die zum Aufruhr angetrieben hatten	20 000 Franken
der Bischof von Sitten	20 000 Franken
das Domkapitel von Sitten	20 000 Franken
Domherr André de Rivaz	10 000 Franken

Die Betroffenen sollten dem Staat solidarisch für die auferlegte Summe haften. Doch handelte es sich bei dieser Verteilung nur um eine Anzahlung, da sich die Regierung die endgültige Festlegung und Verteilung der Kriegskosten ausdrücklich vorbehielt.⁵² Sollte die Bezahlung der Summe nicht bis zum 17. Dezember erfolgen, behielt sich die Regierung gegen Fehlbare «jene Maßnahmen vor, welche die Umstände erheischen».⁵³ Die Betroffenen wurden mit Schreiben gleichen Datums von der Verfügung in Kenntnis gesetzt.⁵⁴

Die Protestschreiben gegen diese Gewaltmaßnahmen ohne vorherige Untersuchung der Schuldfrage und ohne Urteil der zuständigen Gerichte ließen nicht lange auf sich warten.

In Abwesenheit des Propstes erklärten Prior und Generalprokurator des Klosters vom Großen St. Bernhard am 17. Dezember, sie könnten die Beschlüsse der Sittener Volksversammlung aus vielfachen Gründen nicht anerkennen. Daher machten sie die provisorische Regierung für jeden Akt verantwortlich, der den Rechten und dem Eigentum einer eher europäischen als kantonalen Institution zuwiderlaufen könnte.⁵⁵

Desgleichen legte das gesamte Klosterkapitel feierlich und im Angesichte Europas Protest ein gegen die Besetzung des Klosters durch die Kommissäre und Soldaten der provisorischen Regierung. Das Kapitel erachtete dieses Eindringen ins Kloster als eine Verletzung des Domizils und eines Asyls, das allen Reisenden offenstehen sollte, als eine schwere Beleidigung der Klosterleute in ihrer Ehre als Mönche und als Bürger, als ein ungerechtes Besitzergreifen von einem Wohltätigkeitsinstitut, das zeit seines Bestehens geschützt und unterstützt wurde durch die Wohltäter aller Nationen, durch die meisten Kantone der Eidgenossenschaft sowie durch die Freigebigkeit der Fürsten in alter und neuester Zeit. Gleicherweise verwahrte sich das Klosterkapitel gegen die Inventarisierung der Mobilien und Immobilien des Hospizes, wie sie von den Kommissären angeordnet worden war, und forderte die Abberufung der Soldaten und die Rückgabe des Klosters an seine wahre Bestimmung.⁵⁶

Propst Filliez hatte sich beim Einmarsch der eidgenössischen Truppen ins Wallis auf die Besitzungen des Klosters in Aosta geflüchtet. Von dort aus wandte er sich am 21. Dezember 1847 an den verfas-

⁵² Sammlung VIII, S. 10—13; vgl. Baumgartner, IV, S. 99.

⁵³ a. a. O., S. 12.

⁵⁴ AES, 223/134.

⁵⁵ Prot. du Grand Conseil, décembre 1847, Annexe, Litt. K.

⁵⁶ a. a. O., Schreiben vom 17. Dezember 1847.

sunggebenden Großen Rat und verwahrte sich gegen eine Zweckentfremdung des Klostersvermögens.⁵⁷

Das Kloster blieb auch später bei seinem Widerstand und hatte daher höchst nachteilige und schmerzliche Folgen zu ertragen.⁵⁸ Schon am 22. Dezember erließ die provisorische Regierung ein neues Dekret gegen das Hospiz.⁵⁹ Darin verlangte sie von den Obern der Kongregation sowie von den übrigen Religiösen die unverzügliche Rückkehr in das Hospiz auf dem St. Bernhard. Wer Wertgegenstände des Hauses außerhalb des Kantons verbracht hatte, wurde aufgefordert, dieselben innert acht Tagen an ihren Bestimmungsort zurückzubringen. Wer innerhalb des Kantons Wertgegenstände des Hospizes besaß, erhielt Befehl, sie innert drei Tagen zu deklarieren. Gleicherweise wurden die Schuldner des Klosters aufgefordert, ihre Schulden innert acht Tagen beim Finanzdepartement anzugeben. Unter Androhung der gesetzlichen Strafen wurde es untersagt, die Schulden ohne Erlaubnis der Regierung direkt dem Hospiz zu bezahlen.⁶⁰

Abt Bagnoud von St. Maurice wies in seinem Schreiben darauf hin, daß er bei seiner Bischofsweihe eidlich versprochen habe, die Rechte der römischen Kirche und das Eigentum des Kapitels von St. Maurice nach bestem Können zu erhalten und zu verteidigen. Da verschiedene Beschlüsse, insbesondere die Artikel 2, 4, 5, 6 und 7, den Gesetzen der katholischen Kirche und ihren Rechten widersprächen, erklärte der Abt, in seinem Protest zu verharren, solange die Artikel nicht die Sanktion des Papstes erhalten hätten.⁶¹

In gleicher Weise legte auch die Weltgeistlichkeit gegen die willkürliche Besteuerung Verwahrung ein. Am 20. Dezember protestierte Domherr de Rivaz aus Evian gegen die Verletzung seines Domizils durch die Herren Alexis Joris und Louis Daniel Ribordy sowie gegen die von denselben am Pfarrarchiv von Ardon ohne die Anwesenheit eines Richters vollzogene Sequestrierung. De Rivaz verwahrte sich energisch gegen die Einsichtnahme in seine persönlichen Schriften und gegen die Entwendung verschiedener derselben sowie gegen die Inventarisierung seiner Güter in St. Gingolph, die Pierre Torrent, als Vertreter der Regierung, und André Delacoste, der Sohn des früheren Staatsrates, vorgenommen hatten. Da sein Verhalten stets seiner Ehre und seinem Schwure als Abgeordneter entsprochen habe und da er im übrigen den Regierungsmännern die Autorität aberkannte, weil sie sich dem Lande gewalttätig aufgedrängt hätten, weigerte sich de Rivaz, die ihm auferlegte Kontribution zu bezahlen.⁶²

Auch der Landesbischof Peter Joseph de Preux hielt in seinem Schreiben vom 29. Dezember dem verfassunggebenden Großen Rate

⁵⁷ a. a. O.

⁵⁸ Vgl. Baumgartner, IV, 100 ff.

⁵⁹ St. A., III, R. 26, Nr. 4, Recueil des pièces, Nr. 51.

⁶⁰ St. A., a. a. O.

⁶¹ Prot. du Grand Conseil, a. a. O., Abt an Regierung am 31. Dezember 1847.

⁶² Prot. du Grand Conseil, décembre 1847, Litt. K.

ein klares «Non licet» entgegen. Dabei geißelte er die Maßnahmen der Volksversammlung gegen die Kirche, den Klerus, die Klöster und gegen die Immunitäten als rechtswidrige Anmaßung. Der Bischof sprach dem Staat nicht nur das Recht ab, die kirchlichen Immunitäten aufzuheben, sondern prangerte auch den Entzug des Eigentums und der klösterlichen Kollaturrechte durch den Staat als eine grobe Verletzung von Recht und Gerechtigkeit an. Ebensowenig konnte er dem Staate das Recht zubilligen, von der Kirche approbierte Klöster aufzuheben, die rechtmäßig im Lande errichtet worden wären und dort schon jahrhundertlang friedliches Aufenthaltsrecht genossen hätten.

Schließlich hielt das bischöfliche Schreiben dem Großen Rate ein letztes festes «Non licet» entgegen wegen der dem Klerus auferlegten Kriegskontribution. Ohne ein vorgängiges gerichtliches Urteil konnte der Große Rat nach Ansicht des Bischofs ein solches Dekret nie sanktionieren.

Der Bischof schloß zwar Änderungen im Verhältnis zwischen Staat und Kirche nicht aus, doch mußte er jede Neuregelung durch die weltliche Gewalt und ohne die Zustimmung des Papstes als einen Übergriff auf die Rechte der Kirche ablehnen. In diesen Dingen sei die Kirche die einzig zuständige Autorität, der nach dem Wunsch des Bischofs alle Walliser Diözesanen uneingeschränkten Gehorsam leisten würden.⁶³

Die Autorität der Kirche schien dem Bischof auch inbezug auf den öffentlichen Unterricht, wie ihn der Artikel 9 des Dekretes vom 2. Dezember 1847 forderte, zu wenig gewahrt. Bei aller Anerkennung der Staatsgewalt in der Schulfrage mußte der Bischof seine Vorbehalte zugunsten des Anteils anbringen, der der Kirche in diesem Bereich zustand.⁶⁴

Die Geistlichkeit wurde in ihrer Beschwerdeführung durch den päpstlichen Nuntius Hieronymus Maciotti⁶⁵ energisch unterstützt.⁶⁶ Er teilte der Regierung in seinem Schreiben vom 31. Dezember 1847 mit, der Heilige Vater habe die Verletzung der Rechte des Hl. Stuhles sowie jener des Welt- und Ordensklerus im Kanton Wallis durch die Sittener Volksversammlung aufs deutlichste mißbilligt. Im Auftrage des Hl. Stuhles legte der Nuntius daher formellen Protest ein und forderte die Regierung auf, diesen möglichst bald an den verfassunggebenden Großen Rat weiterzuleiten.⁶⁷

Die Regierung mußte nach dieser eindeutigen Stellungnahme der kirchlichen Autorität einsehen, daß sie auf dem eingeschlagenen Weg nicht zu dem nötigen Gelde kam.⁶⁸ In dieser Lage mag der Plan gebo-

⁶³ AES 223/139.

⁶⁴ a. a. O.

⁶⁵ HBLS, IV, 783.

⁶⁶ Baumgartner, IV, S. 103.

⁶⁷ AES, 213/68 (Kopie). — Vgl. Fonds Stockalper, 3, Annexe, Litt. K.

⁶⁸ Am 24. Dezember 1847 hatte die Regierung der Weltgeistlichkeit eine neue Kontribution von 50 000 Franken überbunden. Vgl. Sammlung VIII, S. 23 ff.

ren worden sein, das Kirchenvermögen zu säkularisieren und damit ein altes Postulat aus dem Jahre 1843 auf breiterer Basis zu verwirklichen.

Zugleich aber zeigte die Regierung auch den entschlossenen Willen, die Kirche, selbst auf geistlichem Gebiet, in der Seelsorge, in der Verwaltung des Bistums und in der Verwaltung der Sakramente zu knechten. Bereits Mitte Dezember hatte sie in einem Schreiben dem Bischof mitgeteilt, daß einige Pfarreien von ihren Seelsorgern verlassen worden seien. In allgemeinen Wendungen war in dem Schreiben die Rede von der Notwendigkeit, einen Ersatz für einige Pfarrgeistliche zu besorgen, da ihr Benehmen ein Verweilen auf ihren Posten nicht mehr gestatte.⁶⁹ Am 18. Dezember forderte die provisorische Regierung ausdrücklich, den bischöflichen Kanzler Joseph Dunoyer seines Amtes zu entsetzen.⁷⁰

So wenig Bischof de Preux einen Eingriff in die Vermögensrechte der Kirche hinnehmen konnte, so wenig durfte er sich in der geistlichen Leitung des Bistums von der Staatsgewalt Vorschriften machen lassen. Der Bischof betonte denn auch in seiner Antwort, für die augenblicklich ohne Seelsorger befindlichen Pfarreien sei, soweit es die Umstände erlaubten, von der kirchlichen Autorität bereits entsprechend vorgesorgt worden. Mit Würde wies der Bischof jede Einmischung der staatlichen Gewalt in die innerkirchlichen Angelegenheiten zurück und versicherte, daß er seine Pflichten in ihrer ganzen Weite nach Kräften zu erfüllen suche.

Nach dem Schreiben der Regierung vom 15. Dezember sollten sich verschiedene Geistliche strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Ordnung und den Frieden schuldig gemacht haben. Der Bischof mißbilligte in seinem Antwortschreiben jede Tätigkeit des Klerus, die die für das Wohlergehen des Volkes so notwendige öffentliche Ordnung und Ruhe stören konnte. Da ihm aber die Schuldigen völlig unbekannt waren, verlangte er vom Staatsrat nähere Auskunft, um die nötigen Schritte zur Behebung allfälliger Mißstände unternehmen zu können.

Bischof de Preux versprach, respektvolle Anregungen und Bemerkungen bezüglich der Verwaltung der Pfarreien stets wohlwollend entgegenzunehmen, allerdings mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, diese Anregungen zu erwägen und so zu handeln, wie er es vor Gott als richtig erachte. Auf diesem Gebiete könne er von der zivilen Behörde nie Befehle entgegennehmen, da er sie als einen Übergriff auf die bischöfliche Gewalt ansehen müßte, die er in ihrer Ganzheit zu wahren habe.

Der Bischof war sich über die wahren Absichten der Regierungsmänner vollständig im klaren und empfand es schmerzlich, daß sie sich Kompetenzen in der geistlichen Leitung des Bistums anzumaßen

⁶⁹ AES, 223/130.

⁷⁰ AES, 223/136, Staatsrat an den Bischof am 18. Dezember 1847.

wagten. Doch willfahrte er unter dem Druck der Verhältnisse und besonders, um seinem Kanzler unangenehme Folgen zu ersparen, der Forderung auf Abberufung desselben.⁷¹

Das Bestreben der provisorischen Regierung war eindeutig. Die Kirche sollte eine reine Staatsanstalt werden. Die Tatsachen bestätigen den festen Willen der Regierung des Wallis, die Kirche unter das Joch der Staatsgewalt zu beugen.⁷² Auf der andern Seite fand sich bei den kirchlichen Behörden ein ebenso fester Wille, die Rechte der Religion und der Kirche, des Hl. Stuhles und des Bistums, des Klerus und der Klöster bis zum letzten zu verteidigen.

So hatte sich die Lage weitgehend unter dem starken Druck der eidgenössischen Zentralregierung in finanzieller und ideologischer Hinsicht verschärft. Ein Kampf auf Biegen oder Brechen war wohl nicht mehr zu vermeiden.

⁷¹ St. A., III, R. 26, Nr. 6, fasc. 2, n. 137, Bischof an provisorische Regierung am 21. Dezember 1847.

⁷² Vgl. His, II, 542: «Liberalismus und Radikalismus aber waren in ihrem Wesen religiös neutral und meist auch konfessionell tolerant.»

2. Kantonsverfassung und Säkularisation vom Januar 1848

a) Kirche und Klerus in der 1848er Verfassung

In spannungsgeladener Atmosphäre begannen am 27. Dezember 1847 die Beratungen des verfassungsgebenden Großen Rates, der mit Unterbrechungen bis zum 29. Januar 1848 tagte.¹

Eine konservative Minderheit stand einer geschlossenen starken radikalen Mehrheit gegenüber, da die Liberalen meist mit den Radikalen stimmten. Schon bei der Vereidigung der Ratsmitglieder verlangte ein Vertreter Auskunft darüber, auf welche Verfassung der Eid zu leisten wäre. Namens der provisorischen Regierung erklärte Präsident Maurice Barman, es könne sich nur um die durch die Beschlüsse der allgemeinen Volksversammlung vom 2. Dezember modifizierte Verfassung vom August 1839 handeln.² Diese Antwort wirft ein eigenartiges Licht auf die Rechtsgrundsätze und die Einstellung der provisorischen Regierung und ihrer Anhänger: Einerseits sollte der Verfassungsrat die Beschlüsse vom 2. Dezember erst genehmigen,³ und doch sollte andererseits der Eid der Vertreter auf die durch jene Beschlüsse modifizierte Verfassung geleistet werden.

Erstes und dringlichstes Geschäft der Konstituante bildeten die Beratungen über die neue Verfassung. Sie waren am 12. Januar beendet. Abgesehen von den Bestimmungen, die Kirche und Klerus betrafen, wurde nicht sehr viel geändert. Nach L. J. Ritz⁴ «war der Hauptpunkt, daß, wie man 1844 der Geistlichkeit unbedingt alles, was selbe verlangen konnte und auch begehrt hat, unbedingt zusagte, so jetzt alles wieder abnahm».

Bei der Beratung des Artikels 2, der die Stellung der katholischen Kirche im Staate Wallis umschreiben sollte, bildeten sich innerhalb der Kommission drei verschiedene Ansichten. Eine vierköpfige Mehrheit stimmte dem Entwurf des Artikels in folgender Fassung zu: «Die römisch-katholische-apostolische Religion ist die Religion des

¹ Vgl. Recès du Grand Conseil constituant, déc. 1847 et janvier 1848, St. A. III, R. 26, Nr. 4 (gedr.).

² Recès, I.

³ Sammlung VIII, 5, Art. 15 b: «Diese Verfügungen sollen der Genehmigung des Verfassungsrates bei dessen nächster Amtsantretung vorgelegt werden.»

⁴ Notizen, S. 175.

Staates; der Beistand des Gesetzes ist ihr zugesichert.» Einer dieser Vertreter wünschte überdies den Zusatz: «die *einzig*e Religion des Staates», da er die Existenz zweier verschiedener Bekenntnisse im gleichen Lande als ein Unglück betrachtete. Es war dies die Stimme der alten Ordnung, die nur einen konfessionell einheitlichen Staat anerkannte, wie dies auch in andern Ständen z. B. in Bern und Zürich galt. Sie hielten am alten starren Begriff der Landeskirche fest. Die in der 1848er Bundesverfassung gewährleistete Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit war im Zeitpunkt der entstehenden Walliser Kantonsverfassung noch nicht verbindlich.

Die zweite Gruppe, bestehend aus drei Abgeordneten, forderte unter Billigung des Artikelentwurfes den Zusatz: «Der Kultus der reformierten Religion ist geduldet, gemäß den Konkordaten, die mit den eidgenössischen Ständen geschlossen werden.⁵ Der Antrag wurde begründet mit dem Hinweis, es sei mehr denn je der Augenblick gekommen, den Miteidgenossen Zeichen des Wohlwollens zu geben. Eine stillschweigende Duldung sei nicht verbindlich, wohl aber die anerkannte Toleranz. Das Wallis müsse seine Mitstände beruhigen über die Befürchtungen, wie sie die Vergangenheit geschaffen habe.

Eine weitere Minderheit von zwei Vertretern schließlich setzte sich für die Fassung der Kantonsverfassung von 1839 ein: «Die katholische, apostolische und römische Religion ist die Religion des Staates; sie allein hat einen öffentlichen Kultus; der Beistand des Gesetzes ist ihr zugesichert.»⁶ Die Gruppe erachtete es bei der geringen Zahl von Protestanten, die sich im Kanton aufhielten, nicht für angebracht, ihnen die Ausübung eines öffentlichen Kultus zu gewähren.

Nach langer Diskussion wurde schließlich der Vorschlag der provisorischen Regierung angenommen. Die endgültige Fassung des Artikels lautete also: «Die römisch-katholische-apostolische Religion ist die Religion des Staates; der Beistand des Gesetzes ist ihr zugesichert.»⁷

Nachdem der Artikel bereits in 2. Lesung durchberaten und angenommen war, richteten eine Anzahl Bürger evangelischen Bekenntnisses aus Martigny am 8. Januar 1848 eine Petition auf Kultusfreiheit an den Großen Rat. Obwohl das Begehren von den eidgenössischen Kommissären wärmstens empfohlen wurde, lehnte die großräthliche Prüfungskommission das Begehren als verspätet ab. Nach ihrer Auffassung konnte der Walliser Große Rat in der Gewährung der Kultusfreiheit gegenüber den Reformierten nur so weit entgegenkommen, wie auch die protestantischen Stände ihrerseits den Katholiken in der Ausübung ihres Gottesdienstes entgegenkamen. Im übrigen wies die Kommission auf die baldige Revision des Bundesvertrages von 1815 hin, bei der die Kantone Gelegenheit bekämen, die Angelegenheit bei-

⁵ Recès, 5.

⁶ Recès, 5.

⁷ Sammlung VIII, 28.

der Bekenntnisse zu regeln.⁸ Die verfassunggebende Versammlung ging hierauf zur Tagesordnung über.

Die Verhandlungen zeigen deutlich, daß das katholische Bekenntnis im Unterschied zum reformierten öffentlichrechtliche Anerkennung fand. Das reformierte war wohl stillschweigend geduldet, hatte aber keinen öffentlichen Kult. Das katholische Bekenntnis aber genoß darüber hinaus noch den gesetzlichen Rechtsschutz. Das Wallis blieb damit seiner jahrhundertealten Tradition treu und hielt am Grundsatz der Glaubenseinheit und der ausschließlichen Herrschaft einer einzigen Konfession fest.⁹ Auch wenn in der Folge die Vertretung des geistlichen Standes gerade durch die neue Verfassung endgültig erledigt und die Geistlichkeit von der politischen Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, blieb doch die katholische Kirche als öffentlichrechtliche Institution von der neuen Verfassung anerkannt. Freilich hätte sie gerade als solche, wenn es nach dem Machtwillen der radikalen Mehrheit gegangen wäre, bleibend zu einem Werkzeug der staatlichen Omnipotenz werden sollen. Jedenfalls wurde mit aller Energie darauf hingearbeitet und vorderhand mit Erfolg, wie der Verlauf der Verhandlungen zeigen wird. Daß der Große Rat unter diesen Umständen auch in Zukunft auf die Ernennung «zu denjenigen geistlichen Würden und Pfründen, deren Bestellung dem Staate zukommt», nicht verzichten wollte, lag auf der Hand.¹⁰

Die Beratungen über Artikel 3 der Verfassung erwiesen von neuem, worauf es die radikale Mehrheit vor allem abgesehen hatte: Man wollte die Vorrechte der Geistlichkeit und der Kirche unter allen Umständen ausmerzen. Die endgültige Redaktion des Artikels lautete: «Alle Walliser sind gleich vor dem Gesetze. — Im Wallis gibt es kein Vorrecht.»¹¹ Was damit gemeint war, zeigen die verschiedenen Redaktionsvorschläge der Kommission. Die Mehrheit schlug vor: «Im Wallis gibt es kein Vorrecht des Ortes, der Geburt oder der Person. — Dir kirchlichen Vorrechte sind im Wallis nicht anerkannt.»¹² Die Kommissionsminderheit beantragte demgegenüber: «Personale wie reelle Immunitäten werden durch ein Konkordat geregelt.»¹³ Visiert waren also vor allem die kirchlichen Vorrechte. Im Entwurf war noch die Rede von «Standes-Privilegien». Die Kommission beantragte einstimmig, diesen Ausdruck zu streichen. Die einen befürworteten die Streichung, weil sie den geistlichen Stand als privilegiert ansahen, der besondere Rechte genieße und gewissen Ausnahmebestimmungen unterliege. Die andern waren für die Streichung, weil sie den geistlichen Stand als eine innerhalb des Staates bestehende Gesellschaft betrachteten, die außer in den Angelegenheiten der Hierarchie kein Eigen-

⁸ Bericht der Kommission vom 10. Januar 1848, Prot. du Grand Conseil constituant, décembre 1847 et janvier 1848.

⁹ His, II, 371.

¹⁰ Sammlung VIII, 36.

¹¹ Sammlung VIII, 28.

¹² Recès, 14.

¹³ Recès, a. a. O.

recht besitze.¹⁴ Nicht so sehr die Privilegien weltlichen Charakters als vielmehr die geistlichen Immunitäten und Vorrechte waren der Mehrheit ein Dorn im Auge und mußten endlich abgeschafft werden. So wurde denn in Artikel 3 der Kantonsverfassung 1848 die Gleichheit aller vor dem Gesetze verankert.

Daß der Geistlichkeit diese Rechtsgleichheit durch anderweitige Bestimmungen der Verfassung wieder abgesprochen wurde, störte die klerusfeindliche Mehrheit wenig. In Artikel 69 wurde ihr jedes politische Recht, aktives wie passives Wahlrecht und das Stimmrecht, abgesprochen: «Die geistlichen Amtsverrichtungen sind unvereinbar mit bürgerlichen Ämtern und der Ausübung politischer Rechte.»¹⁵ Der Walliser Klerus war somit unter ein dem modernen Rechtsempfinden widersprechendes Ausnahmegesetz gestellt, was als umso beschämender empfunden wurde, da Artikel 70 den Eidgenossen aus andern Ständen jene politischen Rechte zubilligte, «welche das nämliche Recht den Wallisern bewilligen».¹⁶

Bei dieser Lage der Dinge konnte auch von einer Vertretung des Bischofs im Großen Rate keine Rede mehr sein. Zwar schlug ein Abgeordneter bei Behandlung von Artikel 21 vor, den Bischof von Sitten als Vertreter der Geistlichkeit im Großen Rate anzuerkennen, weil die katholische Walliser Bevölkerung den Bischof der Diözese mit Genugtuung an den Beratungen der obersten Landesbehörde teilnehmen sähe. Doch fand der Vorschlag nicht die Zustimmung der Ratsmehrheit.¹⁷

Diese Beratungen ließen zwei Auffassungen sichtbar werden: Die einen betrachteten die Kirche als eine selbständige, dem Staate gegenüber unabhängige Institution, die dieser als «öffentlich-rechtliches Gebilde anerkennt und mit ihr Verträge, Konkordate u. ä. abschließt. Gewisse gesetzliche Einschränkungen (Amortisationsgesetze) sind dabei nicht ausgeschlossen. Andererseits genießt die Kirche als Gesellschaft eigener Ordnung und als öffentlich-rechtlich anerkannte Institution besondere Rechte und Privilegien.

Die zweite Auffassung erblickte in der Kirche eine Gesellschaft, die wohl öffentlich-rechtliche Anerkennung findet, aber trotzdem ganz in den Staatsorganismus eingeordnet ist wie jede andere Gesellschaft und als solche dem Staatsnutzen zu dienen hat.

In beiden Ansichten kommen staatskirchliche Anschauungen zum Ausdruck. Während aber bei der ersten der Kirche eine Vorzugsstellung und eigene Hoheitsrechte zugebilligt werden, ist die Kirche nach der zweiten einfach Staatsinstitut, das wie jede andere Gesellschaft mit Ausnahme ihrer hierarchischen Eigenart, den staatlichen Gesetzen unterworfen ist. Diese letzte Auffassung fand in der Verfas-

¹⁴ Recès, 14.

¹⁵ Sammlung VIII, 48; Recès, 11.

¹⁶ Sammlung VIII, 48 f.

¹⁷ Recès, 6.

sung von 1848 und in den verschiedenen Dekreten, die nichts anderes darstellten als die Ausführung der Beschlüsse der Sittener Volksversammlung, ihren Ausdruck. Eine vom Staat unterstützte, aber unabhängige Kirche hatte in dem neuen Staatsgebilde ebenso wenig Platz wie der im Volke zutiefst verankerte Föderalismus mit seiner ausgesprochenen Gemeinde- und Bezirkssouveränität. Diese Kirchenpolitik der Radikalen wußte sich auch in den weitern Verhandlungen des Großen Rates über die kirchlichen Angelegenheiten Geltung zu verschaffen, besonders in der Frage der Tilgung der Kriegskosten und in der damit zusammenhängenden Säkularisation des kirchlichen Vermögens.

b) Das Säkularisationsdekret vom 11. Januar 1848

Nachdem die ablehnende Stellungnahme der kirchlichen Autoritäten zu den Beschlüssen der Volksversammlung vom 2. Dezember 1847 und zu den Dekreten vom 9. und 24. Dezember 1847 dem Großen Rate zur Kenntnis gebracht worden war, begannen am 5. Januar 1848 die Verhandlungen über diesen Gegenstand.

In der Botschaft der provisorischen Regierung legte deren Vizepräsident Casimir Dufour den staatsrätlichen Standpunkt dar: Sowohl der Große Rat wie die provisorische Regierung gehen direkt aus der allgemeinen Volksversammlung vom 2. Dezember 1847 hervor und haben ihre Vollmachten von ihr allein empfangen. Der Große Rat leitet seinen Ursprung von ihr ab und kein Vertreter kann, ohne die Gewalt des Volkes anzuerkennen, Sitz und Stimme in diesem Verfassungsrat haben; denn durch den Willen des Volkes ist er zu den Funktionen eines Mitgliedes dieser Versammlung berufen worden. Die Beschlüsse vom 2. Dezember sind ein verpflichtender, souveräner Akt des Volkes, solange es nicht selber eine Änderung vornimmt. Die von der provisorischen Regierung erlassenen Ausführungsdekrete sind daher nur die notwendige Folge dieser souveränen Beschlüsse und gleicherweise verpflichtend. Das von der Volksversammlung gebilligte Prinzip der Verteilung der Kriegskosten hat die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit des Walliser Volkes gefunden. Aus diesen Gründen schlägt die provisorische Regierung dem Großen Rate vor, die Protestschreiben des Klerus ad acta zu legen und zur Tagesordnung überzugehen.¹

Diese Botschaft fand die mehrheitliche Zustimmung der mit ihrer Prüfung betrauten Kommission. Eine Minderheit konnte sich jedoch mit dem Dekret vom 9. Dezember 1847, welches die Kriegskosten auf die verschiedenen Korporationen verteilt hatte, nicht einverstanden erklären, es sei denn, die bezahlte Kontribution würde später rück-

¹ Annexe au prot. du Grand Conseil, décembre 1847 et janvier 1848, Litt. K; Recès. 20 ff.

erstattet.² Der Kommissionsmehrheit schien diese Klausel miteingeschlossen. Schließlich beschloß der Rat, zur Tagesordnung überzugehen. In den Verhandlungen war zwar die Meinung laut geworden, es handle sich bei der Kriegskontribution bloß um eine vorläufige Zahlung; über die Schuld der Betroffenen sei noch nichts statuiert, noch zum vornherein geurteilt. An der Tatsache einer willkürlichen und gesetzwidrigen Besteuerung, weil sie ohne gerichtliches Verfahren verhängt wurde, änderte das nichts. Der Entscheid des Großen Rates sanktionierte das Dekret vom 9. Dezember und bildete faktisch doch eine Schuldigerklärung der Betroffenen. Das Vorgehen der Regierung und des Großen Rates zwang die Geistlichkeit geradezu in die Opposition, wollte sie einer widerrechtlichen Behandlung für die Zukunft nicht Tür und Tor öffnen.

Die Folgen dieses großrätlichen Entscheides, der das Vorgehen der provisorischen Regierung deckte, zeigten sich schon sehr bald. Das Land befand sich tatsächlich in einer beinahe ausgeweglosen Notlage. Nach einer Zusammenstellung des Archivars des Großen Rates, Gaspard von Stockalper, belief sich die Schuld des Wallis am 20. Januar 1848 auf 1 493 642 Franken.³ Die Staatskasse war völlig erschöpft.⁴ Die provisorische Regierung mußte also mit allen Mitteln nach Geldquellen suchen, um die Verpflichtungen gegenüber der Eidgenossenschaft erfüllen zu können.

In der Botschaft der provisorischen Regierung vom 8. Januar 1848 trat nun zum ersten Male die Säkularisation der Kirchengüter in greifbare Nähe. Die Sittener Volksversammlung hatte in Artikel 4 die Güter des Klerus unter die Aufsicht des Staates gestellt und ihm die Ermächtigung erteilt, sie nötigenfalls auch zu verwalten. Die provisorische Regierung ging nun einen bedeutenden Schritt weiter und schlug dem Großen Rat vor, im Prinzip die Vereinigung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, in dessen Genuß der Bischof von Sitten, das Domkapitel und die Rektoren (Kapläne) der Kathedrale, das Seminar, die Klöster und religiösen Körperschaften im Kanton Wallis standen, mit dem Staatsvermögen zu beschließen. Der Staat sollte seinerseits für eine geziemende Besoldung des Klerus sowie für die Wohltätigkeit auf dem Großen St. Bernhard und auf dem Simplon sorgen. Der Überschuß aus dem Vermögen des Klerus aber sollte zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet werden.⁵

Die zur Prüfung der Botschaft ernannte Kommission beantragte zwar zu vertieftem Studium der Frage eine Vertagung des Traktandums auf den 20. Januar. Die Ratsmehrheit aber verlangte sofortige Behandlung der staatsrätlichen Anträge. Der Zweck dieses Drängens lag auf der Hand: Der Staat mußte unbedingt in kürzester Frist zu Geld kommen. Für die provisorische Regierung war aber die Säkula-

² Recès, 21.

³ Fonds Stockalper, 6; Recès, 1848, janvier, Litt. R.

⁴ Vgl. Sammlung: Dekrete vom 9. und 24. Dezember 1847.

⁵ Recès, 22; Prot. du Grand Conseil constituant, janvier 1848, Annexe Litt. M.

risation des diözesankirchlichen und korporativen Vermögens eine beschlossene Sache. Sie versprach sich von einem plötzlichen Vorgehen viel eher einen Erfolg.⁶

Am 10. Januar erstattete die Kommission ihren Bericht. Eine Minderheit billigte die Anträge der provisorischen Regierung vorbehaltlos.⁷ Die Mehrheit der Kommission sprach sich jedoch für eine Zwangsanleihe (*emprunt forcé*) bei den religiösen Häusern des Großen St. Bernhard und von St. Maurice zur Deckung der augenblicklichen Bedürfnisse aus. Die Anleihe sollte bis zum 1. Februar 1848 realisiert sein. Der Staat sollte sich für die Summe als Schuldner stellen und zur Rückerstattung verpflichten, sobald die Staatsfinanzen dies erlaubten. Falls die Zahlung der Zwangsanleihe nicht bis zum 1. Februar erfolgte, schlug die Kommissionsmehrheit eine befristete Säkularisation der Güter vor, die die beiden Häuser im Kanton Waadt besaßen. Bis zur Erlegung der geforderten Summen sollten diese Güter sodann hypothekarisch belastet bleiben. Des weitern wurde die Schaffung einer eigenen Kommission zur Vorbereitung eines Rechnungsreglementes für alle Schulden beantragt. Bezüglich dieses Reglementes sollten Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl eröffnet werden.⁸

Maurice Barman, der Präsident der provisorischen Regierung, wandte sich darauf energisch gegen die Anträge der Kommissionsmehrheit, da sie nach seiner Auffassung das gewünschte Ziel nicht erreichten. Barman wies darauf hin, daß die Klöster selber, trotz Hypothek, die sie auf diese Güter hatten bieten wollen, den Betrag von 50 000 Franken nicht hätten aufreiben können. Umso weniger könnten mit ihren Gütern einige hunderttausend Franken beschafft werden, deren das Land zurzeit bedürfe. Daher hielt Barman gegenüber den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit am Standpunkt der provisorischen Regierung fest und forderte die Einverleibung der oben erwähnten diözesankirchlichen und korporativen Vermögensmassen in das Staatsvermögen.⁹

Nach langer und erregter Diskussion erfolgte die Abstimmung unter Namensaufruf und ergab Annahme des Säkularisationsdekretes mit 46 gegen 34 Stimmen.¹⁰

Schon der folgende Tag, der 11. Januar 1848, brachte die Behandlung des Dekretes in zweiter Lesung. Wieder kam es zu erregten Auseinandersetzungen zwischen Gegnern und Befürwortern des regierungsrätlichen Standpunktes, in die sowohl die Mitglieder der provisorischen Regierung wie der Präsident des Großen Rates eingriffen. Bei der Schlußabstimmung wurde das Säkularisationsdekret mit 42 gegen 36 Stimmen angenommen. Gegen das Dekret hatten die Kon-

⁶ Vgl. auf schweizerischer Ebene die «ex abrupto-Anträge» in der Jesuitenfrage: Taktik der Radikalen.

⁷ Recès, 23.

⁸ Recès, 23.

⁹ Recès, a. a. O.

¹⁰ Recès, 24.

servativen und eine Anzahl gemäßigter Liberaler gestimmt. Schließlich beschloß der Große Rat auf Antrag verschiedener Abgeordneter, das Dekret zugleich mit dem Verfassungsentwurf am 16. Januar der Volksabstimmung zu unterstellen. Damit hatte die radikale Mehrheit im Großen Rat einen Sieg errungen, der für die Zukunft von Kirche und Klerus des Wallis hochbedeutsam werden sollte.¹¹

Aus dem Wirrsal taktischer und rechtlicher Gründe, wie sie während der Beratungen für oder gegen das Säkularisationsdekret vorgebracht wurden, lassen sich doch gewisse Grundanschauungen und Standpunkte herauschälen.

Die Befürworter setzten voraus, daß die allgemeine Volksversammlung wie die öffentliche Meinung im Klerus den Hauptschuldigen für den Sonderbundskrieg erblickten.¹² Zwar betonte ein Sprecher im Namen der provisorischen Regierung, sie habe vom Klerus und einigen Laien nicht etwa eine Geldbuße oder eine definitive Steuer, sondern eine Zwangsanleihe erheben wollen; über den Schuldanteil habe sie in keiner Weise präjudizieren wollen.¹³ Trotz dieser regierungsrätlichen Erklärung geht aus andern Voten der Regierungssprecher eindeutig hervor, daß für sie nur der Klerus als Schuldiger in Frage kam.¹⁴

So war es für die Befürworter des Dekretes einfach eine Frage der Gerechtigkeit, wenn der Klerus und die kirchlichen Körperschaften auch die Hauptlast der Kriegsschulden zu tragen hätten.¹⁵

Auffallend ist, daß die Gegner des Dekretes diese Schuldigerklärung des Klerus mit wenigen Ausnahmen hinnahmen, sei es, daß sie im Klerus wirklich einen Hauptschuldigen sahen¹⁶, sei es, daß sie sich und andere vor einer Kontribution schützen wollten. Es wurde aber immerhin darauf hingewiesen, daß durch das Dekret Schuldige und Unschuldige in gleicher Weise getroffen würden.¹⁷

Einen weitem Grund für die Säkularisation sahen die Befürworter in der außergewöhnlichen Notlage des Landes.¹⁸ Sogar ein Gegner des Dekretes räumte den Befürwortern ein, daß in Zeiten der Not

¹¹ Recès, a. a. O.

¹² Recès, 27.

¹³ Recès, 26.

¹⁴ Recès, 26: «La gravité de leurs attentats, c'est d'avoir exposé l'existence du Valais vis-à-vis de la Confédération; c'est d'avoir témérairement exposé la fortune et la vie de tous les Valaisans»: Votum eines Regierungsmitgliedes.

¹⁵ Recès, 27: «. . . depuis 1844 à 1847 inclus c'est le clergé qui a voulu, qui a soufflé la guerre: qu'il prenne donc son parti, si les résolutions ne lui sont pas favorables. . . La mesure proposée par le Gouvernement vis-à-vis du Clergé se justifie encore par le principe de justice relative; car, encore une fois, qui a voulu, qui a encouragé, qui a décidé la guerre? N'est-ce pas lui? Ne l'a-t-on pas vu au Grand Conseil délibérer et décider, dans les chaires prêcher et dans les assemblées populaires voter la guerre contre la Confédération?» Votum von Großratspräsident Pierre Torrent.

¹⁶ Recès, 26.

¹⁷ Recès, 25.

¹⁸ Recès, 25.

nicht bloß nach staatlicher, sondern auch nach kirchlicher Gesetzgebung die Güter des Klerus mit außergewöhnlichen Abgaben belastet werden könnten. Er wies ferner darauf hin, daß nach den Bestimmungen der Kirche das «Superfluum», der Überschuß des Klerus den Armen gehörte und daß zurzeit eben der Staat der Arme sei. Aber er wandte sich mit aller Entschiedenheit gegen das vom Staat beanspruchte Eigentumsrecht und damit gegen eine Säkularisation.¹⁹

Dieses Votum gab Großratspräsident Pierre Torrent Gelegenheit, sich über die Lehre vom Notstandsrecht des Staates zu verbreiten. Die Frage, die den Rat beschäftigte, war nach Torrent eine Frage der Notwendigkeit und des öffentlichen Nutzens.²⁰ Nach ihm hatten schon die Gesetzgeber Roms den Grundsatz erhoben: «*Salus rei publicae suprema lex esto!*» Für Präsident Torrent war es daher selbstverständlich, daß der Staat in Notzeiten weder Quelle noch Natur der Güter berücksichtigen dürfe. Um sich zu sanieren, müsse er sie nehmen, wo er sie finde.²¹

Diese Auffassung vom staatlichen Notstandsrecht hatte außerhalb des Wallis schon längst ihre Vertreter und auch ihre praktische Anwendung gefunden. Sie geht auf die Idee des staatlichen Obereigentums (*dominium eminentis*) des Niederländers Hugo Grotius zurück²², «aus dem die deutschen Publizisten ein willkürliches Dispositionsrecht des Staates entwickelten».²³ H. Conring²⁴ beschränkte die praktische Betätigung des staatlichen Obereigentums (Säkularisation) auf die Fälle dringender Not.²⁵ Dieses Notrecht des Staates entwickelten die deutschen Publizisten zum staatlichen Machtrecht, «indem sie, wie J. A. Sauter²⁶ die Betätigung des staatlichen Obereigentums nur zum Nutzen des Staates abhängen ließen». Während Conring im Wallis nicht als bekannt nachgewiesen werden kann, findet sich in der Kantonsbibliothek von Sitten ein Exemplar von Josef Anton Sauters Werk, das nach einer Notiz am Buchanfang der kantonalen Rechtsschule von Sitten gehörte.²⁷ Nach Sauter stehen die zeitlichen Güter der Kirche derart im Eigentum der Kirchen, daß die Rechte der Fürsten, d. h. der weltlichen Gewalt, ihnen gegenüber die gleichen sind wie gegenüber der Gesamtheit der auf Territorium des Staates gelegenen übrigen Güter. Daraus schließt er:

¹⁹ Recès, 26.

²⁰ Recès, a. a. O.: «ce dont nous nous occupons est une question de nécessité et de salut public.»

²¹ Recès, 27: «Dans les calamités publiques la société ne connaît ni source, ni nature des biens; pour se rétablir, pour se sauver elle les prends où elle les trouve.»

²² H. Grotius, *De jure belli ac pacis*, Amst. 1689, I, c. 1, § 6; III, c. 20, § 7.

²³ Eugen Isele, S. 54; J. Buholzer, S. 36.

²⁴ *De dominio eminenti summae potestatis civilis*, Brunsw. 1730, III, 1013 ss.

²⁵ Vgl. Isele, a. a. O.

²⁶ *Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum*, Rotw. 1825, II, § 856, zit. bei Isele, a. a. O.

²⁷ J. A. Sauter, *Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum*, vol. 6, Friburgi et Constantiae, 1809—1816.

1. Die Sorge um Erhaltung und Verwaltung der Kirchengüter ist der kirchlichen und zivilen Gewalt gemeinsam; beide üben diese Gewalt nach eigenem Rechte aus.
2. Auch der Besitz, den die Kirchen innehaben, ist beiden Gewalten unterworfen, so daß die einer Kirche weniger notwendigen Dinge auf Grund kirchlichen wie staatlichen Entscheides einer andern übertragen oder zu andern frommen Zwecken verwendet werden können.
3. Die Kirchengüter sind den übrigen privaten Gütern im Staate gleichgestellt.
4. Kraft des staatlichen Obereigentums können die Kirchengüter zu öffentlichen gemacht oder zu andern profanen Zwecken verwendet werden, allerdings bloß dann, wenn die Staatsraison, d. h. das Wohl des ganzen Staates oder des größern Teiles desselben dies klar erfordert.
5. Dann aber sollen die Schäden, die den Kirchen um des öffentlichen Wohles willen zugefügt wurden, nach Möglichkeit aus öffentlichen Mitteln entschädigt werden.²⁸

Es ist augenscheinlich, daß sich die Ansichten der Befürworter des Säkularisationsdekretes im wesentlichen mit diesen Äußerungen Sauters decken. Da das Werk an der kantonalen Rechtsschule von Sitten benützt wurde, ist es gewiß nicht abwegig, an einen direkten Einfluß dieses Autors auf die Verhandlungen im Walliser Großen Rat zu denken. Im übrigen wurde in spätern Auseinandersetzungen zwischen Domkapitel und Stadtgemeinde Sitten Sauters Werk in den Memoranden der Stadtverwaltung des öfters zitiert: ein weiterer Anhaltspunkt für eine direkte Einflußnahme Sauters auf die kirchenrechtlichen Anschauungen im Wallis.²⁹

Auf ähnliche Quellen geht Maurice Barmans Begründung der Säkularisation zurück. Barman suchte nachzuweisen, daß die Kirchengüter im Wallis nicht Eigentum der Kirche, sondern des Volkes seien. Zwar konnte er die Schenkung des kirchlichen Vermögens an die Kirche und die Klöster nicht bestreiten. Doch behauptete er, der Klerus, insbesondere der Regularklerus stehe nur auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung des Volkes im Genusse der geschenkten Güter. Für Barman war es selbstverständliche Überzeugung, daß jedes Gut einen Eigentümer haben mußte und daß dies nur das Volk sein konnte, wobei er unter dem Volk wiederum den Staat verstand. Denn er sagte: «Les religieux ne sauraient être considérés comme des propriétaires: et si l'Etat ne l'est pas, on propose une iniquité en adoptant pour base de nouvelles impositions celle dont le

²⁸ Sauter, a. a. O., II § 856.

²⁹ Vgl. Memorandum der Stadtverwaltung Sitten vom 25. Januar 1862 bezgl. privilegium fori. St. A., 127 c, pièce Nr. 3; Antwort des Kapitels, a. a. O., Nr. 4. Zitiert werden u. a. § 149, § 945.

clergé à été frappé par décret du 9 décembre 1847.»³⁰ Barman verteidigte sich gegen einen gegnerischen Einwurf, indem er einen Unterschied zwischen Volks- und Staatsgut zu machen suchte. Praktisch kam es aber auf das gleiche heraus. Jedenfalls wollte Barman aus dem Umstand, daß das Volk oder der Staat Eigentumsträger des kirchlichen Vermögens sein sollte, das Recht des Staates auf die Säkularisation ableiten. Dabei lag seiner Beweisführung die uneingestandene Voraussetzung zugrunde, die kirchlichen Benefizien, Institutionen und Körperschaften seien keine rechtsfähigen Eigentumssubjekte, also müsse das Volk, resp. der Staat entsprechender Eigentumsträger sein.

Im Grunde genommen ging es jedoch der provisorischen Regierung und den übrigen Befürwortern des Säkularisationsdekretes weniger um das bestehende Recht. Der Staat brauchte Geld, und gewisse Kreise wollten sich am Vermögen der Kirche schadlos halten. Daher suchte man mit allen Mitteln eine Mehrheit im Großen Rat zu erlangen, um durch ein Dekret das positive Recht zu schaffen.

Die Gegner des Säkularisationsdekretes waren neben der konservativen Minderheit einige gemäßigte, rechtlich denkende Liberale. So schrieb der spätere Staatsschreiber und Staatsrat Charles Louis de Bons noch am 11. Januar 1848 an seine Frau nach St. Maurice, er habe gegen die Vorschläge der provisorischen Regierung gesprochen und gestimmt, was nicht wenig erstaunt habe. Das kümmere ihn jedoch wenig; die Hauptsache sei, mit seinem Gewissen im Frieden zu sein.³¹

Die Argumente der Dekretsgegner waren noch mehr als jene der Befürworter ad hoc, d. h. für die Debatte geschaffen und müssen auch als solche gewertet werden. Besonders die Parteigänger des Sonderbundes mußten suchen, auf dem Wege des Einlenkens und der Kompromisse zu retten, was noch zu retten war. Neben der Tatsache, daß wohl der eine oder andere Abgeordnete die eigene Haut schonen wollte, liegt der Grund, weshalb sie eine Belastung des kirchlichen Vermögens mit einer Zwangsanleihe befürworteten, gewiß in diesem taktisch-politischen Umstand. Dafür spricht auch, daß sie sich mit Vehemenz für das Eigentumsrecht der Kirche und ihrer Institutionen einsetzten. Um der Kirche und dem Klerus wenigstens das grundsätzliche Eigentumsrecht zu erhalten, sprachen sie sich nach der Vormeinung der Kommissionsmehrheit, wenn auch schweren Herzens, mehrheitlich für eine solche Zwangsanleihe aus. Dabei setzten sie jedoch voraus, daß diese Anleihe vom Staat als Schuld anerkannt und später rückerstattet werden mußte.

Doch gab es einzelne Gegner der Vorlage, die sich konsequent auf den Rechtsstandpunkt stellten und jeden Kompromiß ohne Genehmigung des Hl. Stuhles auf das entschiedenste zurückwiesen. So

³⁰ Recès, 26.

³¹ Archiv der Abtei St. Maurice, Mäppchen, Nr. 3: Rapport avec l'Etat 1840 ff., de Bons an seine Gemahlin de Bon-de Rivaz, 11. Januar 1848.

wandte sich ein Abgeordneter, gestützt auf die ablehnende Stellungnahme der kirchlichen Autorität, nicht bloß gegen eine Säkularisation oder gegen eine Zwangsanleihe, sondern sprach auch der Volksversammlung vom 2. Dezember 1847 das Recht ab, die Kriegsschulden soweit als möglich dem Klerus und den religiösen Körperschaften zu überbürden. Mit Entrüstung bestritt er dem Volk das Recht, von einem Abgeordneten die Verletzung des Eigentumsrechts Dritter zu verlangen. Ein solches Ansinnen wies er als kommunistisch von sich und verlangte den Beweis dafür, daß dem Großen Rate das Recht zustehe, die Güter des Großen St. Bernhardsklosters und der Abtei St. Maurice im Kanton Waadt zu veräußern oder hypothekarisch zu belasten.³²

In der Auffassung, die Säkularisation sei rechtswidrig, war sich die Minderheit völlig einig.³³ Ein Votant bestritt, auch unter Annahme des Grundsatzes von der Staatsraison, dem Staate die Vollmacht, die Rechte anderer zu verletzen oder zu vernichten, und berief sich in der Verteidigung der Klöster ausdrücklich auf die Gewährleistung derselben durch den Bundesvertrag von 1815.³⁴

Die Schuld der Geistlichkeit am Kriege wurde zwar von einem Teil der Minderheit anerkannt. Doch sollte dieser Umstand in der Frage der Säkularisation des Kirchenvermögens gegenstandslos sein; denn, wie ein Votant betonte, könnten wohl einzelne Mitglieder, aber nicht eine Korporation als solche sich strafbare Handlungen zuschulden kommen lassen. Daher könne die Gemeinschaft, die Institution, auch nicht für die Taten ihrer Mitglieder zur Rechenschaft gezogen werden, was aber bei einer Auflösung der Korporation geschähe. Die Botschaft der provisorischen Regierung habe zwar nicht den Mut, die Aufhebung der Klöster auszusprechen. Der Kurs gehe aber eindeutig in diese Richtung. Denn durch die Säkularisation des Klostersvermögens und durch die Dotierung der Konventualen durch den Staat werde die Korporation einem langsamen Tode überantwortet.³⁵

Im übrigen betonte der Votant, durch das Dekret würden Schuldige und Unschuldige gleicherweise betroffen. Er räumte dem Staate zwar das Recht ein, die schuldigen Nutznießer des Korporationsvermögens zu bestrafen, nicht aber die Nutznießer der künftigen Generationen. Diesen Gütern dürfte keine andere Zweckbestimmung als die von den Stiftern bestimmte gegeben werden.³⁶

Einzelne Vertreter der Minderheit bejahten zwar das Recht des Staates auf das Superfluum, auf den Überschuß aus den kirchlichen Gütern, erachteten es jedoch nach einer vorläufigen Berechnung der

³² Recès, 26.

³³ Recès, 25: Un quatrième ne peut voter la mesure proposée ni sous le rapport civil ni sous le rapport religieux. Toutes les lois humaines, aussi que notre constitution, consacrent l'inviolabilité de la propriété, et le décalogue dit: «Le bien d'autrui tu ne prendras.»

³⁴ a. a. O.

³⁵ Recès, 25.

³⁶ Recès, a. a. O.

klösterlichen Vermögenswerte zur Deckung des Defizites als ungenügend.³⁷

Um das Eigentumsrecht der Kirche und ihrer Institute zu erhalten, schlug die Minderheit andere Wege zur Sanierung des Staatshaushaltes vor. Dabei ließ sie sich von der Überlegung leiten, es sei nicht nötig, die rund 1 400 000 Franken betragende Staatsschuld sofort zu begleichen. Benötigt würden für den Augenblick 400 000 Franken. Diese Summe sollte mittels einer Zwangsanleihe bei den beiden Klöstern vom Großen St. Bernhard und von St. Maurice sowie beim Bistum und Domkapitel von Sitten beschafft werden. Für den restlichen Betrag müßten andere Wege gefunden werden. Die Vertreter gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, die Eidgenossenschaft werde gegen das Wallis, was Frist und Zahlungsbedingungen angehe, nicht mehr Strenge anwenden als gegen die übrigen Sonderbundsstände.³⁸

Neben der Zwangsanleihe tauchte in der Verteidigung des kirchlichen Vermögens auch der Plan einer durch die Gemeinden garantierten Anleihe auf. Ferner dachten einzelne Vertreter an eine allgemeine Vermögenssteuer oder an die Tilgung der Schuld mittels Herausgabe von Papiergeld. Ein Abgeordneter schlug vor, das Volk zur Zeichnung einer Nationalanleihe aufzurufen.³⁹

Alle diese Pläne wurden nach Annahme des Säkularisationsdekretes durch die Ratsmehrheit gegenstandslos. Jetzt konnte es sich für die Dekretsgegner nur noch darum handeln, gewisse Garantien zu verlangen, damit der Staat seinen Verpflichtungen gegenüber der Geistlichkeit auch wirklich nachkam. Advokat Rion schlug deshalb vor :

1. Es ist ein genügendes Kapital vom Vermögen des Klerus auszuscheiden, um so die jährlichen Zahlungen des Staates an die Kultuskosten, an den Unterhalt des Klerus sowie an die Verwaltung dieser Kapitalien sicherzustellen.
2. Ausgeschieden werden soll ferner eine Summe, die der Dotation des ersten Jahres entspricht.
3. Die verfallenen Zinsen sind den Titularen zu überlassen.
4. Die ausgeschiedenen Kapitalien sollen den am Fortbestand der religiösen Körperschaften interessierten Gemeinden anvertraut werden. Die Gemeinden können jedoch keinen zum Reservekapital gehörenden Betrag ohne vorgängige Ermächtigung des Großen Rates verausgaben. Der Große Rat wird auf dem Dekretswege bestimmen, um welche Korporationen es sich handelt.⁴⁰

Charles Louis de Bons reichte in unverkennbarer Sympathie für die Abtei St. Maurice eine Motion ein, welche die Aufnahme von No-

³⁷ Recès, a. a. O.

³⁸ Recès, 25.

³⁹ Recès, 25 ff.

⁴⁰ Recès, 28.

vizen in die Klöster gewährleistet wissen wollte. Immerhin sollte die gegenwärtige Zahl der Religiösen nicht überschritten werden dürfen.⁴¹ Diese Motion wurde zusammen mit den Vorschlägen Rions an den Staatsrat weitergeleitet, der sie prüfen und bei Ausarbeitung des Dekretes berücksichtigen sollte.⁴²

Nachdem der Kampf im Großen Rat zugunsten der Radikalen entschieden war, suchten sie auch die Volksabstimmung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Der «Club de la Croix Blanche», so genannt nach dem gewöhnlichen Versammlungslokal der extremen Radikalen,⁴³ herrschte und regierte. Um das Volk zur Annahme des Dekretes zu bewegen, wurden von den Befürwortern die verschiedensten Gründe angeführt, von denen in den Verhandlungen im Großen Rat kaum oder gar nicht die Rede gewesen war. Einmal suchte man das Volk zu überzeugen, daß der Klerus, befreit von den zeitlichen Geschäften und Sorgen, wie sie mit der Bewirtschaftung seiner Ländereien gegeben waren, sich seinem hohen Berufe weit besser widmen könnte. Dann wies man auf die vielerorts herrschenden Bräuche bei Beerdigungen hin. Diese kostspieligen, aus heidnischen Zeiten verbliebenen Bräuche mit den Opferkerzen (Kerzen-, Brot- und Geldspenden) wären nur dem Klerus einträglich und müßten abgeschafft werden. Oft würden auch eine große Anzahl von Geistlichen zu den Beerdigungen gerufen, die dann auf Kosten des Verstorbenen zu bewirten seien. In der Regelung, wie sie das Dekret vorschlug, daß die Geistlichen nämlich wie die Staatsbeamten ihr Gehalt in Geld erhielten, sahen die Radikalen daher das beste Mittel, alle diese für das Volk drückenden Zustände zu ändern. Nach Gaspard von Stockalper war hierin geradezu einer der Hauptgründe zu suchen, weshalb das Volk dem Säkularisationsdekret zustimmen sollte. Sodann betonte man in der Abstimmungskampagne, der Klerus und die Klöster seien in politischen und religiösen Dingen zu frei und unbeschränkt.⁴⁴

Die Volksabstimmung vom 16. Januar 1848 fiel tatsächlich nach dem Wunsche der Radikalen aus. Mit 7916 gegen nur 702 Stimmen genehmigte das Volk die neue Verfassung und mit 6287 gegen 1314 Stimmen das Dekret über die Vereinigung der geistlichen Güter mit dem Staatsvermögen. Allerdings waren viele der Abstimmung ferngeblieben, andere hatten bedingungsweise zugestimmt, waren aber weder zu den Annehmenden noch zu den Verwerfenden gezählt worden.⁴⁵

Es liegt eine eigene Tragik darin, daß gerade das katholische Walliser Volk, verängstigt und verhetzt durch demagogische und despo-

⁴¹ Recès, 28: De Bons an seine Gemahlin am 11. Januar 1848: Archiv der Abtei, Mappe Nr. 3, Rapport avec l'Etat, 1840 ff.

⁴² Recès, a. a. O.

⁴³ Vgl. Charles Louis de Bons an seine Gemahlin am 11. Januar 1848, a. a. O.

⁴⁴ Fonds Stockalper, I/5.

⁴⁵ Vgl. Ergebnis der «Verbalprozesse der Abstimmung vom 16. Jenner 1848», AGV Brig, Sammlung Joller.

tische Machthaber, nachdem es noch kurz zuvor bereit gewesen war, für Kirche, Glaube und Freiheit Gut und Blut einzusetzen, dieses kirchenfeindliche Dekret und die klerusfeindliche Kantonsverfassung guthieß. Neben dem Druck von oben und der Drohung mit einer langandauernden Besetzung des Landes durch eidgenössische Truppen sowie der Angst, selber die materiellen Folgen tragen zu müssen, war die Entmutigung nach dem verlorenen Kriege in hohem Maße schuld daran, daß es um finanzieller Vorteile willen seine heiligsten Überzeugungen und die Ruhe seines Gewissens opferte.⁴⁶

Zudem gibt die von Staatsrat Alexander de Torrenté am 13. Januar 1848 an die Regierungsstatthalter erlassene Wegleitung für die Volksabstimmung vom 16. Januar Aufschluß über die Zwangsmethoden, derer sich die provisorische Regierung bediente. Die Anleitung beauftragte die Schreiber der einzelnen Abstimmungsbüros, «die Versammlung auf die Wichtigkeit und Folgerichtigkeit dieser Maßregel aufmerksam zu machen, welche durch den unglücklichen Zustand unserer Staatseinkünfte und hauptsächlich durch die Widersetzlichkeit der Klerisei, die ihr auferlegte Steuerungssumme zu bezahlen, ist notwendig geworden. Er wird überdies bemerken, daß eine Verwerfung des Dekretes und der Verfassung zur Folge haben wird, daß die Abzahlung der Kosten dem Volke auferlegt werden müßte.» Der Präsident des Abstimmungsbüros sollte sodann ankünden, «daß die Bürger, welche dies Dekret verwerfen wollen, . . . beim Schreibamte sich einschreiben lassen». In der Tat wurden diese Listen angelegt und nach Sitten geschickt, natürlich ein wirksames, wenn auch höchst bedenkliches Druckmittel.⁴⁷

Dieses offizielle Schreiben bestätigt, wie ein Abgeordneter später im Großen Rat bekannte, daß das Volk bei dieser Abstimmung unter Druck und Terrorismus gestanden habe.⁴⁸ Das gleiche bestätigen auch die Petitionen der Gemeinden Naters und Visp. Die Petenten von Naters bekannten in ihrer Bittschrift vom 2. Februar 1848, daß sie in ihrem Gewissen beunruhigt seien, allzu leicht die Zustimmung zum Dekret vom 11. Januar gegeben zu haben. Sie wünschten daher, soweit es von ihnen abhängt, daß das Dekret zu ihrer Beruhigung als nicht zustande gekommen betrachtet werden möchte.⁴⁹

In gleicher Weise widerriefen die Petenten von Visp am 7. Februar 1848 ihre Zustimmung zum Säkularisationsdekret und verwahrten sich gegen die Ausführung desselben sowie gegen die Folgen, die es nach sich ziehe, und wiesen jede Art von Teilnahme zurück. Sie begründeten ihren Schritt mit dem Hinweis, daß sie unüberlegt ihre Zu-

⁴⁶ Vgl. Fonds Stockalper, I/5.

⁴⁷ Fonds Stockalper, I/5; franz. Text der Anleitung, Recès de 1847/48, Litt. R.; Nachlaß Steffen, AGV Brig, deutscher Text; vgl. auch AES, 223/150, Der außerordentliche päpstliche Gesandte Luquet an Kardinal-Staatssekretär Lambruschini am 11. März 1848.

⁴⁸ Votum de Courten: Recès, session de mai 1848; Fonds Stockalper 1/7.

⁴⁹ Fonds Stockalper, I/5.

stimmung gegeben hätten. Ferner distanzieren sie sich in aller Form von der extensiven Auslegung, die ihm durch das Ausführungsdekret vom 29. Januar, das sie als eine der größten Ungerechtigkeiten bezeichneten, gegeben worden war.⁵⁰

*c) Das Ausführungsdekret vom 29. Januar 1848
und seine Bedeutung für Kirche und Klerus*

Sobald das Säkularisationsdekret vom 11. Januar die Sanktion des Volkes gefunden hatte, machte sich die provisorische Regierung unverzüglich an die Ausarbeitung eines neuen, das die nähere Ausführung regeln sollte. Am 28. Januar erstattete die zur Prüfung des Entwurfes eingesetzte Kommission Bericht. Die allgemeine Diskussion drehte sich erneut um die Rechtsfrage. Auch nach Annahme durch das Volk scheint mancher Vertreter von dem durch das Dekret statuierten Recht des Staates, sich die Güter des Klerus anzueignen, noch keineswegs überzeugt gewesen zu sein. Mehrere Redner erklärten denn auch, sie könnten nur unter der Bedingung an den Verhandlungen teilnehmen, daß das Dekret dem Hl. Stuhl zur Genehmigung unterbreitet werde.¹ In der Tat verließen eine Reihe von Abgeordneten vor der Abstimmung den Sitzungssaal.

Am 29. Januar wurde dann das Ausführungsdekret² mit großem Mehr — 45 gegen 25 Stimmen — angenommen und trat am 6. Februar 1848 in Kraft.³ Damit schien das Schicksal des kirchlichen Vermögens, aber auch jenes des Klerus und besonders der Klöster im Wallis besiegelt.

Dieses Dekret, zusammen mit dem Dekret vom 11. Januar, gibt Aufschluß über den Umfang der Säkularisation im Wallis, über die Verpflichtungen, die der Staat gegenüber der Kirche und dem Klerus auf sich nahm, zeigt aber auch, in welchem ausgedehntem Maße der liberale Staat sich Eingriffe in die geistliche Leitung des Bistums und den innerkirchlichen Raum gestattete.

Durch das Dekret vom 11. Januar waren grundsätzlich zu Staatsgut erklärt: die gesamte bewegliche und unbewegliche Habe, in deren Genuß der Bischof von Sitten, das Domkapitel, die Rektoren der Kathedrale, das Priesterseminar, die im Kanton bestehenden Klöster und religiösen Körperschaften standen.⁴ Der Staat verpflichtete sich dagegen, die Mitglieder des Klerus angemessen zu besolden, für die Kultuslasten aufzukommen und für die Gastfreiheit auf dem Großen

⁵⁰ Fonds Stockalper, a. a. O.

¹ Recès, 29.

² Sammlung VIII, 62—78.

³ Recès, 36.

⁴ Sammlung VIII, 51.

St. Bernhard und Simplon zu sorgen. Der Überschuß aber sollte zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet werden.⁵

Diese Bestimmungen wurden in der Präambel des Ausführungsdekretes wörtlich wiederholt.⁶ Daß das eigentliche diözesankirchliche und klösterliche Vermögen in seiner Gesamtheit zum Staatsgut geschlagen wurde, geht aus dem Text der Dekrete eindeutig hervor. Säkularisiert wurden also das bischöfliche Tafelgut, das Vermögen der Domfabrik und des Gesamtkapitels, die einzelnen Dompräbenden sowie das Vermögen des bischöflichen Priesterseminars und der an der Kathedrale von Sitten errichteten Rektoratspfünden. Die Rektorate wurden zudem durch das Ausführungsdekret (Art. 4) aufgehoben und die entsprechenden Verpflichtungen dem Domkapitel übertragen. Die nähere Regelung sollte in einer Vereinbarung zwischen dem Staate, dem Domkapitel und der Stadtverwaltung erfolgen.⁷ Ferner wurde das Vermögen aller Klöster des Kantons beschlagnahmt, sofern das Ausführungsdekret nicht wie für die Kapuzinerklöster von Sitten und St. Maurice anders bestimmte. Die Güter der Hospizien auf dem Großen St. Bernhard und Simplon fielen ebenfalls der Säkularisation anheim und wurden nicht, wie *His*⁸ ausführt, von der Säkularisation ausgenommen. Der Staat verpflichtete sich dagegen, für die Gastfreiheit in diesen Hospizien zu sorgen und ihren Fortbestand für die Zukunft zu sichern.

Unklar ist, was die Dekrete unter den «religiösen Körperschaften» verstanden wissen wollten. Mgr. Bieler vertrat in «Notice sur les rapports entre l'Eglise et l'Etat du Valais depuis 1847» die Ansicht, es seien unter diesem Begriff die Pfarreien und religiösen Bruderschaften gemeint.⁹ Unseres Erachtens kann es sich aber nicht um diese Institutionen handeln. Das Dekret vom 29. Januar 1848 anerkannte den Fortbestand des Klosters vom Großen St. Bernhard (mit Hospiz auf dem Simplon), der Abtei von St. Maurice, der Frauenklöster von Brig und Colombey sowie der Kapuzinerklöster von Sitten und St. Maurice.¹⁰ In Artikel 26 untersagte es aber außer den angeführten den Fortbestand jedes Klosters und jeder religiösen Körperschaft im Wallis.¹¹ Daraus muß doch geschlossen werden, daß unter «religiösen Körperschaften» nicht sosehr die Pfarreien oder die religiösen Bruderschaften gemeint sein können, sondern klosterartige Niederlassungen und religiöse Häuser, wie das in Absatz 2 des gleichen Artikels angeführte Beispiel der Ordensschwester von hl. Joseph in Martigny beleuchtet.¹² Im übrigen stellte das Dekret sämtliche Güter des Klerus

⁵ a. a. O.

⁶ Sammlung VIII, 62.

⁷ a. a. O.

⁸ *His*, II, 133.

⁹ Recès, 36 f.

¹⁰ Sammlung VIII, 62—73.

¹¹ Art. 26, Abschnitt 1: «Außer den Obbezeichneten ist der Bestand jedes Klosters und jeder religiösen Körperschaft im Wallis untersagt.» Samml. VIII, 73.

¹² Sammlung VIII, 73 f.

unter die Oberaufsicht des Staates und übertrug ihm nötigenfalls auch deren Verwaltung. (Art. 33) Aus diesem Umstand ein staatliches Eigentumsrecht auf das pfarreiliche Kirchenvermögen, resp. dessen Säkularisation abzuleiten, wie es Mgr. Bieler tat, erachten wir als unzulässig.¹³

Schon die regierungsrätliche Botschaft vom 8. Januar 1848 verwies in der Begründung der Säkularisation auf die Verhältnisse in Frankreich und Savoyen, wo die Geistlichen vom Staat besoldet wurden, nachdem das Kirchengut mit demjenigen des Staates vereinigt worden war. Die provisorische Regierung forderte nun ein Gleiches für das diözesankirchliche und klösterliche Vermögen des Wallis und dementsprechende Besoldung der betroffenen Geistlichkeit durch den Staat. Die Pfarrbenefizien aber sollten Eigentum der Pfarreien bleiben und von ihnen verwaltet werden.¹⁴ Dabei scheint unter der «Pfarrei» jedoch keineswegs die kirchenrechtliche Stiftung verstanden zu sein, sondern eher die staatskirchenrechtliche Pfarr- oder Kirchgemeinde, welche im Wallis noch heute mit einer oder mehreren politischen Gemeinden identisch ist. Nach den Anschauungen der provisorischen Regierung wäre also die politische Gemeinde Eigentümerin des Pfarreivermögens, und zwar noch vor erfolgter Säkularisation. Somit konnte der Staat — immer in den Voraussetzungen der Botschaft vom 8. Januar — das Vermögen jener Pfarreien, die nicht einem Kloster inkorporiert waren, auch gar nicht säkularisieren, weil vorausgesetzt wurde, daß es sich schon im Eigentum der politischen Gemeinden befand.

Anders verhielt es sich nun freilich mit dem Vermögen jener Pfarreien, die bisher unter den Klöstern vom Großen St. Bernhard und von St. Maurice gestanden hatten. Durch das Dekret vom 11. Januar wurde der Staat wirklicher Eigentümer des gesamten klösterlichen Vermögens, also auch desjenigen der Pfarreien, die einem der beiden Klöster inkorporiert waren. Als Eigentümer konnte der Staat Eigentum und Nutznießung auch ändern übertragen. Dies tat der Staat tatsächlich durch das Dekret vom 29. Januar, indem er das bewegliche und unbewegliche Vermögen dieser Pfarreien als Eigentum der politischen Gemeinden erklärte und anerkannte (Art. 28). Zugleich entzog er der regulierten Geistlichkeit die Nutznießung an den zu Gemeindevermögen erklärten Gütern und verlangte von den Gemeinden, daß sie ihre Seelsorger durch einen jährlichen Geldbetrag entschädigten. Den Gemeinden wurde aber auch die Verantwortung und Garantie für das Pfarreivermögen überbunden, während sich die Staatsgewalt das Aufsichtsrecht über dieses Vermögen vorbehält.

¹³ Bieler, Notice, S. 37.

¹⁴ «. . . dans notre pensée, il ne peut s'agir ici des bénéfiques paroissiaux : ceux-ci resteraient la propriété des paroisses et seraient régis par elles.» Message du Gouvernement provisoire au Grand Conseil, Annexe au Prot. du Grand Conseil, décembre 1847, Litt. M.

Während also das Vermögen der Regularpfarreien den Klöstern entzogen wurde und ins Eigentum der jeweiligen politischen Gemeinde überging, blieb bei den übrigen Pfarreien alles beim alten. Die Säkularbenefizien bildeten also auch fürderhin eigene kirchliche Stiftungen oder waren nach Auffassung der provisorischen Regierung Eigentum der politischen Gemeinden. Im Streit um das «pfarreiliche Stiftungsvermögen» konnte die Stadtverwaltung von Sitten später anführen: «Guidés par la conviction que les décrets du 11 et 29 janvier n'ayant rien statué à l'égard des bénéfices paroissiaux séculiers, nous estimons que ceux-ci sont conservés intacts et restent en dehors des effets de ces décrets».¹⁵

Das Domkapitel, das sich gegen die Ansprüche der Stadt zu verteidigen hatte, stimmte mit dem Stadtrat von Sitten in der Überzeugung überein, daß der Staat mit den Januardekreten kein Säkularbenefizium habe treffen wollen. «Car nulle part on a touché aux fonds des fabriques; nulle part l'on a porté atteinte aux fondations de messes et d'anniversaires perpétuels; nulle part les bénéfices n'ont été compris dans les mesures dont ceux de la Cathédrale ont été frappé.»¹⁶

Tatsächlich verwaltete die Geistlichkeit der Säkularbenefizien mit dem lokalen Kirchenrat das Pfarreivermögen auch fernerhin selber; der Staat aber übte durch die Regierungsstatthalter die Oberaufsicht über das pfarreiliche Vermögen aus. So wurden im Februar 1851 die Statthalterämter beauftragt, im Laufe des Monats März «die Register des Personenstandes, das zum Unterhalt des Gottesdienstes bestimmte Fundum, dessen Verwaltung und Verwenden etc. zu untersuchen». Doch stießen die Vertreter der Regierung besonders im deutschen Kantonsteil verschiedentlich auf energischen Widerstand der Pfarrgeistlichkeit und der Kirchenräte. Statthalter Franz Hildbrand Steffen von Brig fühlte sich daher verpflichtet, um jede Reibung zwischen Staat und Kirche zu verhindern, den Bischof zu ersuchen, die Pfarrämter und Kirchenräte des Bezirkes einzuladen, sich der staatsrätlichen gesetzlichen Verordnung nicht zu widersetzen. Der Staatsrat seinerseits scheint die Schwierigkeiten ebenfalls gespürt zu haben; denn er wies die Statthalterämter von Brig, Mörel und Goms an, bei den Rechnungen der Kirchenfabriken nicht eine minutiöse Prüfung anzustellen, sondern einzig darauf zu sehen, ob das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwendet werde.¹⁷

Der Staat verpflichtete sich seinerseits anlässlich der Säkularisation, die diözesankirchliche Geistlichkeit zu besolden. Dem Bischof

¹⁵ At. A., III, R. 26, Nr. 7, fasc. 42: Der Stadtpräsident von Sitten an den Vorsteher des Finanzdepartementes am 18. Juli 1848.

¹⁶ a. a. O.: Das Domkapitel an den Staatsrat am 8. Februar 1850. Vgl. ferner a. a. O., Brief des Stadtrates an den Staatsrat am 13. Juni 1848; a. a. O., Brief der Kommission der Stadt Sitten an den Großen Rat am 18. Juni 1854: «Le décret du 11 janvier 1848 . . . n'a pas voulu atteindre les biens de la paroisse de Sion, ni ceux d'aucune autre paroisse du Canton.»

¹⁷ Regierungsstatthalter F. H. Steffen von Brig an den Bischof von Sitten am 21. März 1851, AGV Brig, Autographensammlung von Pfr. Joller, J. 650, Nr. 77.

von Sitten wurden ein Jahresgehalt von 6000 Schweizerfranken sowie 1000 Franken für die Angestellten der bischöflichen Kurie zugesprochen.¹⁸ Die Gehälter der Domherren variierten je nach Stellung des Titulars zwischen 900 und 1300 Franken.¹⁹ Darüber hinaus erhielten der Bischof und die Domherren freie Wohnung, mußten aber die Reparaturen an den Gebäulichkeiten selber tragen.²⁰ Ferner wurde ein Passus ins Ratsprotokoll, nicht aber ins Dekret aufgenommen, wonach dem Bischof zudem die Nutznießung eines Gartens von 600 Klaftern zuerkannt wurde.²¹

Vom Erlös der diözesankirchlichen Güter sowie von den Kapitalien der diözesankirchlichen Geistlichkeit sollte ein Kapital zum vornehmen ausgeschieden werden, welches bei einem Zinsfuß von 4 % die zur Dotation nötige Summe von 23 000 Franken abwerfen sollte.²² Dieses Dotationskapital wurde der Bürgergemeinde von Sitten zur Verwahrung übergeben, während sich der Staat die Verwaltung vorbehielt.²³ Der Überschuß aus dem betreffenden Kirchenvermögen sollte zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden.²⁴

Die am 31. Dezember 1847 fälligen Zinsen und Pachtgelder aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen des Bistums, des Domkapitels, der Domherren und Rektoren wurden als Eigentum der Titularen erklärt.²⁵ Der Staat verpflichtete sich, die fälligen wie zukünftigen Zinsen unentgeltlich für die Titulare einzutreiben.²⁶

Ferner verpflichtete sich der Staat, die Kosten des Diözesanseminars in der Höhe der bisherigen Einkünfte zu tragen. Die materiellen Belange des Seminars sollten im Einverständnis mit dem Bischof und dem Staate geregelt werden.²⁷

Ein Entgegenkommen zeigte die Staatsgewalt gegen den Bischof und das Domkapitel wie gegen alle andern, welche die durch die Dekrete vom 9. und 24. Dezember 1847 geforderten Summen bereits ganz oder teilweise erlegt hatten. Der Staat betrachtete diese Summen als zinslose Darlehen und verpflichtete sich, dieselben in einer vom Großen Rat festzusetzenden Frist auf Grund des Bereitschaftsgrades, mit dem sie geleistet worden waren, zurückzuerstatten. Die Forderungen blieben für jene, die bisher eine Zahlung verweigert hatten, in Kraft. Bei einer Zahlung sollten aber auch diese Summen als zinslose Darlehen an den Staat gewertet werden und in einem allerdings viel spätern Zeitpunkt rückerstattet werden.²⁸

¹⁸ Art. 2 des Dekretes vom 29. Januar 1848, Sammlung VIII, 64.

¹⁹ a. a. O., Art. 3.

²⁰ a. a. O., Art. 5, 2. Abschnitt.

²¹ Recès, 29: Art. 5, Detailberatung.

²² Vgl. Sammlung VIII, S. 64 f., Art. 6, Abschnitt 1.

²³ a. a. O., Art. 6, 2. und 3. Abschnitt.

²⁴ a. a. O., S. 76, Art. 34.

²⁵ a. a. O., Art. 7, S. 66.

²⁶ a. a. O., S. 70, Art. 18; vgl. Recès, 31.

²⁷ a. a. O., S. 74, Art. 27.

²⁸ a. a. O., S. 76 f., Art. 35.

Noch schärfer als gegen die diözesankirchlichen Institutionen ging der Staat gegen die Klöster, besonders gegen das Kloster vom Großen St. Bernhard und die Abtei St. Maurice vor, da sich diese bisher konsequent geweigert hatten, den Forderungen der Kontributionsdekrete nachzukommen. In erster Linie wurden ihnen die Kollaturrechte jener Pfarreien und Pfründen entzogen, die bisher dem Kloster oder seinem Obern zugestanden hatten. Die Verleihung und Bestellung wurde dem Bischof von Sitten zuerkannt, der auf einen Vorratsvorschlag von seiten des Staatsrates und des jeweiligen Gemeinderates die Ernennung vorzunehmen hätte. Dem Bischof wurde eine Frist von einem Monat eingeräumt, das Kollaturrecht anzunehmen. Bei Ablehnung verfiel das Recht an den Staat.²⁹

Wie das diözesankirchliche Vermögen sollte das zum Staatsgut geschlagene Vermögen der beiden Klöster, soweit es nicht zur Dotation bestimmt war, zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden.³⁰ Das ins Eigentum der Gemeinden übergegangene Vermögen der Regularbenefizien sollte zur Besoldung der Pfarrgeistlichkeit und für die Kultuskosten benutzt werden. Ein eventueller Überschuß mußte dem kommunalen Schulfonds zugeführt werden. Den Zins aus diesem Überschuß ließ sich der Staat jedoch zur Hälfte auf 10 Jahre für die Tilgung der öffentlichen Schuld reservieren.³¹

Wenn die Kongregation vom Großen St. Bernhard nicht aufgehoben wurde, verdankte sie es zweifellos dem Umstand, daß die Hospizien auf dem St. Bernhard und Simplon Wohltätigkeitsanstalten von internationaler Bedeutung waren. Zur Beruhigung der öffentlichen Meinung Europas sah sich der Walliser Große Rat bewogen, die Gastfreundschaft in den beiden Hospizien für immer zu gewährleisten.³² Sollten sich die Augustiner-Chorherren jedoch den staatlichen Bestimmungen nicht unterziehen, war ihre Ersetzung durch andere Personen geplant. In diesem Fall sollte das Vermögen der beiden Häuser getrennten Verwaltungen unterstellt werden, die für seine Erhaltung zu sorgen und damit die Ausübung der Hospitalität auf ewige Zeiten zu sichern hätten.³³ Dem Kloster wurde eine Frist von 8 Tagen gesetzt für die Vorlage eines ausführlichen Vermögensverzeichnisses und der durch Belege erhärteten Buchführung der letzten 10 Jahre über die beiden Hospizien. Bei Verweigerung derselben war die Regierung ermächtigt, über das Vermögen des Klosters im Kanton Waadt und einen diesem entsprechenden Teil der im Wallis liegenden Güter zu verfügen.³⁴

Nicht weniger empfindlich wurde die Abtei St. Maurice betroffen. Mit Ausnahme des Abtes wurden die Konventualen dem Bischof

²⁹ a. a. O., S. 63, Art. 1.

³⁰ a. a. O., S. 76, Art. 34.

³¹ a. a. O., S. 75 f., Art. 32.

³² Vgl. Recès, 31, Detailberatung, Art. 10—12.

³³ Sammlung VIII, S. 68, Art. 12, Abschnitt 2.

³⁴ a. a. O., S. 68 f., Art. 13; vgl. auch L. Quaglia, *La maison du Grand Saint Bernard*, S. 591.

von Sitten oder dem Staate für Seelsorgezwecke oder für den Schuldienst zur Verfügung gestellt. Allerdings war die Einwilligung des Abtes für beide Fälle vorbehalten; im Streitfall lag die Entscheidung beim Großen Rat.³⁵

Dem Abte und den in der Abtei residierenden und nicht in der Seelsorge tätigen Chorherren wurde ein zu 4 % verzinliches Dotationskapital von 180 000 Franken zugesichert, in dessen Genuß auch Pfarresignate, ehemalige Professoren der Abtei und Kranke und Gebrechliche kommen sollten.³⁶ Der Artikel 17 beschränkte die Zahl der in der Abtei residierenden Konventualen auf 12, die den Unterricht an der vom Staate in den Gebäuden der Abtei zu schaffenden Lehranstalt übernehmen sollten.³⁷

Wollte die Abtei in den Genuß dieser Bestimmungen gelangen, mußte sie innert 14 Tagen ein ausführliches Inventar ihres Vermögens und eine belegte Buchführung der vergangenen 10 Jahre vorlegen. Andernfalls sollte die Abtei aufgehoben werden können.³⁸

Mit Rücksicht auf die Dienste, die der Staat für das Volk und den öffentlichen Unterricht erwartete, wurde das Ursulinenkloster von Brig beibehalten; doch wurde die Zahl der Schwestern auf 10 herabgesetzt.³⁹ Mit diesen Maßnahmen bewegte sich der radikale Staat ganz auf jener Linie, wie sie anderwärts von den Radikalen verfolgt wurde.⁴⁰

Einer Aufhebung gleich waren die Bestimmungen betreffend das Kloster der Bernardinerinnen von Colombey. Der liberale Staat, der ein beschauliches Leben in einem geschlossenen Kloster verpönte⁴¹, untersagte dem Konvent die Aufnahme von Novizinnen. Den Klosterfrauen wurde ein Dotationskapital von 75 000 Franken, das 4 % Zins abwerfen sollte, zugesprochen. «Sobald die Verringerung der Zahl der Klosterfrauen oder die Umstände» es aber erlaubten, sollte das Kloster mit seinem Zubehör einem Zwecke öffentlichen Nutzens zugeführt werden.⁴²

Die Kapuzinerklöster von Sitten und St. Maurice wurden beibehalten und im Genusse ihres Vermögens belassen.⁴³ Einer Aufhebung konnten auch sie nur vorbeugen, indem sie sich dem Bischof oder dem Staate für die Seelsorge und den Schuldienst zur Verfügung stellten.⁴⁴

Am Schluß der Verhandlungen über das Dekret vom 29. Januar 1848 schlug eine Minderheit der Prüfungskommission schließlich noch

³⁵ a. a. O., S. 69, Art. 15.

³⁶ a. a. O., S. 70 f., Art. 16 und 18.

³⁷ a. a. O., S. 70.

³⁸ a. a. O., S. 71, Art. 20.

³⁹ a. a. O., S. 71 f., Art. 21.

⁴⁰ Vgl. His, II, 623.

⁴¹ His, a. a. O.

⁴² Sammlung VIII, S. 72 f., Art. 23.

⁴³ a. a. O., S. 73, Art. 24.

⁴⁴ a. a. O., S. 73, Art. 25.

einen Zusatzartikel vor. Danach sollte der Staatsrat ermächtigt sein, das Dekret abzuändern, falls der Klerus innert 8 Tagen, bzw. 14 Tagen, anderthalb Millionen Franken in die Staatskasse einzahlen würde. Die Ratsmehrheit widersetzte sich zwar dem Vorschlag. Doch führte er zu einer ausgedehnten Redeschlacht und zu verschiedenen ähnlich lautenden Anträgen.⁴⁵

Die Gegner des Klerus lehnten es ab, an diesen zu gelangen, um ihn zu einer freiwilligen Zahlung zu veranlassen. Verschiedene Abgeordnete unterstützten jedoch den Antrag unter Hinweis auf die enormen Schwierigkeiten, die sich der Tilgung der Staatsschuld in den Weg stellen würden. Nach ihrer Ansicht dürfte der Große Rat eine eventuelle Bereitschaft des Klerus, die öffentliche Schuld zu übernehmen, nicht zurückweisen, ohne über die Beschlüsse der Volksversammlung hinauszugehen.⁴⁶

F. K. Zen-Ruffinen stellte daher den formulierten Antrag: «Sollte der Klerus zur Tilgung der öffentlichen Schuld geeignetere Mittel als die im Dekret vorgesehenen vorschlagen, wird der Staatsrat ermächtigt, mit ihm zu verhandeln und das gegenwärtige Dekret gegebenenfalls abzuändern, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat.» Die Mehrheit wies jedoch diesen Antrag zurück. Darauf schlug Staatsrat Pignat, der Chef des Finanzdepartementes, eine neue Fassung vor: «Die Notwendigkeit einer strengen und unbedingten Vollziehung aller Bestimmungen gegenwärtigen Dekretes, welche bloß die materielle Frage der Bezahlung der Staatsschuld mit dem Überschuß der Güter des Klerus berühren, wird der Beurteilung der Vollziehungsgewalt überlassen, wenn der Klerus innert 14 Tagen nach der Veröffentlichung des Dekretes dem Staate die nötigen Mittel zur Deckung der Staatsschulden zur Verfügung stellen sollte.»⁴⁷

F. K. Zen-Ruffinen wehrte sich dagegen, daß dem Klerus auch jene Liegenschaften genommen werden sollten, die zur Bildung der Dotation zu dienen hatten. Er vertrat die Ansicht, nur wenn diese Liegenschaften dem Klerus zugesichert würden, werde sich dieser mit dem Staate in Verhandlungen einlassen.

Nach längerer Debatte unterbreitete Pignat schließlich einen Vermittlungsantrag, nach welchem dem Staatsrat die Ermächtigung zu Verhandlungen erteilt wurde, falls der Klerus geeignetere Mittel und Wege als die im Dekret gegebenen vorschlagen sollte. Um jedoch von dieser Verfügung Gebrauch zu machen, müßte die Geistlichkeit innert 14 Tagen, von der Veröffentlichung des Dekretes gerechnet, ihre Vorschläge dem Staatsrat unterbreiten. Falls dies unterlassen würde oder die Vorschläge von der Regierung als unannehmbar erachtet würden, sollte die Geistlichkeit keine neuen Anträge mehr stellen können.⁴⁸

⁴⁵ Recès, 34.

⁴⁶ a. a. O.

⁴⁷ Recès, 34: Übersetzt vom Verfasser.

⁴⁸ Recès, 34; B vgl. Liber Calendalis, 30. Januar 1848.

Die Freunde des Klerus setzten sich zwar noch für eine Verlängerung der Eingabefrist ein. Doch wurde der Antrag Pignat von der Mehrheit ohne Abänderung angenommen.⁴⁹ Damit war wenigstens ein kurzer Aufschub der tiefeinschneidenden Maßnahmen und eine Möglichkeit zu Verhandlungen erreicht. Es galt nun für die Geistlichkeit, die gesetzte Frist auch auszunützen.

⁴⁹ a. a. O.

3. Die Verhandlungen zu einer Konvention zwischen Bistum und Staat

a) Die Tätigkeit des außerordentlichen Gesandten Luquet von Februar bis Juni 1848

Durch päpstliches Breve war bereits am 28. Dezember 1847 Mgr. Luquet, Bischof von Hésébon¹, als außerordentlicher apostolischer Gesandter für die Schweiz ernannt worden.² Diesem außerordentlichen Legaten oblag nach seiner Ankunft in der Schweiz³ auch die Regelung der Fragen, die die Kirche und den Klerus des Wallis betrafen. Die dem Klerus gesetzte Eingabefrist von 14 Tagen begann am 6. Februar zu laufen.⁴

Bereits am 5. Februar waren Abt Bagnoud von St. Maurice und Domherr Gaspard von Stockalper als Abgesandte der Walliser Geistlichkeit nach Luzern gekommen⁵ und hatten sich in Gegenwart des Nuntius Maciotti⁶ mit dem außerordentlichen Gesandten über die notwendigen Maßnahmen geeinigt. Bei dieser Gelegenheit wurde auch schon eine erste Berechnung der Summen aufgestellt, die das Bistum, das Domkapitel, die Klöster und die übrige Geistlichkeit an das allgemeine Opfer für den Staat beitragen könnten.⁷ Am 10. Februar reiste der außerordentliche Gesandte von Luzern nach dem Wallis ab, um an Ort und Stelle nach Mitteln und Wegen zu suchen, die zur Rettung wenigstens eines Teiles der zu Staatsgut erklärten Kirchengüter tauglich wären.⁸ In Begleitung des Abtes Bagnoud von St. Maurice kam er am 14. Februar in Sitten an.⁹ Unverzüglich wurden die Beratungen

¹ Esseiva, *La Suisse et le Sonderbund*, S. 138 f., bes. Anmerkung I, S. 138.

Vgl. A. Brändli, Jakob Steiger (*Diss. Zürich*), S. 138—174.

² Baumgartner IV, 198 f; Schmidlin, *Papstgeschichte II*, 190.

³ Ankunft in Luzern am 24. Januar 1848.

⁴ Luquet, *Über die kirchlichen Zustände der Schweiz*, S. 60; AES 223/145, Staatsrat an Bischof am 7. Februar 1848.

⁵ Vgl. *Liber Calendalis*, 30. Januar 1848.

⁶ Nuntius Maciotti verließ bald darauf die Schweiz, vorderhand zu einem Erholungsurlaub. Am 19. Juli 1850 teilte Geschäftsträger Bovieri dem Bundesrat mit, Mgr. Maciotti sei zum Großeleemosynar ernannt worden und habe daher aufgehört, apostolischer Nuntius für die Schweiz zu sein. Bovieri amtete fortan als apost. Geschäftsträger. Bundesarchiv: Polit. Depart. 1848—1917, Fremde Staaten, Schachtel Nr. 537, Mäppchen: Röm. Staaten: Päpstl. Nuntiatur 1850—1868.

⁷ Luquet, a. a. O., S. 53.

⁸ Luquet, a. a. O., S. 60, franz. Ausgabe.

⁹ Luquet, a. a. O.

mit Vertretern der hohen Geistlichkeit aufgenommen und in mehreren Konferenzen fortgeführt.¹⁰ Der als fortschrittlich und liberalisierend bekannte apostolische Gesandte glaubte, vollständig den Absichten des Papstes zu entsprechen, wenn er, um eine Aussöhnung zwischen Klerus und Staat zu erwirken, alles tat, was das Gewissen erlaubte. Auch die höhere Geistlichkeit war sich bewußt, daß nur unter großen Opfern ein Teil des kirchlichen Vermögens gerettet werden konnte.¹¹

Am 16. Februar fand die erste Zusammenkunft Luquets mit dem Staatsrat statt.¹² Dabei bezeugte dieser ein ausgeprägtes Mißtrauen gegen den Gesandten des Papstes, was sich unter anderem in dem Umstand äußerte, daß während der Unterredung die Türe zum Nebenzimmer offenblieb, damit die Äußerungen Luquets ohne sein Wissen von einem Stenographen notiert werden konnten.¹³ Nach dieser Unterredung mit dem Staatsrat versammelte Luquet die Vertreter der Geistlichkeit erneut und formulierte darauf am 18. Februar im Namen des Klerus einen ersten Verständigungsvorschlag zur Bereinigung der Anstände zwischen Klerus und Staat auf materiellem Gebiet.¹⁴ Der Klerus bot zur Tilgung der Staatsschuld 500 000 Franken an; doch behielt er sich den dazu nötigen Verkauf an Gütern vor, verpflichtete sich aber, den Betrag der Staatskasse an den von der Regierung festgesetzten Terminen zu überweisen. Die restlichen Güter des Klerus sollten ihm als Sicherung eines für die Zukunft genügenden festen Einkommens verbleiben.

Da derartige Vorschläge stets vom Hl. Stuhl genehmigt werden mußten, schlug der Klerus zudem als einziges mit seinen Pflichten vereinbares Mittel zu einer gütlichen Regelung ein Konkordat mit Rom vor. Dabei war nach Ansicht des Klerus die Möglichkeit gegeben, auch die übrigen Bestimmungen des Dekretes vom 29. Januar wie jener, die ihm vorausgingen, auf kanonische Art und Weise zu regeln.¹⁵

Der Staatsrat jedoch lehnte das Angebot der Geistlichkeit als ungenügend ab¹⁶ und betonte überdies, daß er in bezug auf den Großen St. Bernhard nicht in besondere Unterhandlungen eintreten könnte.¹⁷

Am 21. Februar lief die der Geistlichkeit eingeräumte Eingabefrist ab. Zwar sah das Dekret vom 29. Januar bei Ablehnung eines Angebotes eine neue Eingabe als unmöglich an. Doch scheint die Regierung Artikel 37 in dem Sinne ausgelegt zu haben, daß nach Ablauf der

¹⁰ Luquet, a. a. O., S. 61; DA, Liber Calendalis, 17. Febr. 1848.

¹¹ Vgl. Luquet, a. a. O., Deutsche Ausgabe, S. 57.

¹² Prot. du Conseil d'Etat, 16. Febr. 1848; Luquet, a. a. O.

¹³ Luquet, a. a. O., S. 57.

¹⁴ Prot. du Grand Conseil, août 1848, Offerts faits par Mgr. Luquet, Evêque d'Hésébon au nom du clergé du Valais.

¹⁵ Prot. du Grand Conseil, août 1848, Annexe.

¹⁶ Fonds Stockalper I/5.

¹⁷ Luquet, a. a. O., S. 55.

vierzehntägigen Frist keine andern Vorschläge mehr gemacht werden konnten. Jedenfalls hegte Luquet die Überzeugung, daß alles verloren wäre, wenn bis dahin das Anerbieten der Geistlichkeit nicht annehmbar befunden wurde.¹⁸ Diese mußte sich daher beeilen, um auf alle mögliche Weise den Verkauf ihrer Güter zu verhindern.¹⁹ Zu diesem Zwecke beantragte ein Mitglied des Domkapitels, der Regierung ein Doppelangebot zu unterbreiten. Einerseits sollte die vom Klerus angebotene Geldsumme noch erhöht werden; anderseits müßte aber auch eine Dotation des Klerus vorgeschlagen werden. Die Regierung hätte so die Wahl zwischen der angebotenen Geldsumme und der Dotation. Der Vorschlag wurde vom Bischof und dem Domkapitel sofort angenommen. Auch der Propst vom Großen St. Bernhard, der erst bei dieser Konferenz anwesend war, erklärte, sich in alles fügen zu wollen, was der Gesandte des Hl. Stuhles beschließen würde. Am meisten Schwierigkeiten machte, wie Luquet etwas verärgert bemerkt, der Abt von St. Maurice, obwohl er immer wieder die Bereitschaft zu einer Aussöhnung bekundet hätte. Schließlich willigte aber auch er in das Angebot ein.²⁰ Luquet, der wegen Zeitnot Rom nicht mehr befragen konnte, stand vor einer schwerwiegenden Entscheidung. Nachdem jedoch zwei Abgeordnete des Domkapitels im Namen der Geistlichkeit bei der Regierung sondiert hatten und diese für eine Dotation jede gewünschte Garantie gegeben und den Doppelvorschlag als annehmbar bezeichnet hatte, machte der apostolische Gesandte am 21. Februar im Namen des Klerus das Doppelangebot. Der Klerus erklärte sich bereit, 850 000 Franken aus dem Erlös seiner Güter an den Staat zu bezahlen. An diese Summe hatten der Bischof 150 000 Franken, das Domkapitel 100 000, das Kloster vom Großen St. Bernhard 300 000, die Abtei St. Maurice 150 000, die Kapellen, Bruderschaften und Benefizien 100 000 und das Seminar mit den übrigen Klöstern 50 000 Franken beizutragen. Bei Leistung dieser Summe sollte der Klerus Eigentümer des restlichen Vermögens bleiben. Die bereits bezahlten Summen sollten dem Klerus auf den zu leistenden Betrag angerechnet werden.

Für den Fall, daß dieses Angebot abgewiesen werden sollte, schlug die Geistlichkeit eine durch ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl gewährte Dotation vor.²¹

Daß die Geistlichkeit diesen zweiten Vorschlag, der einem Verzicht auf das Eigentumsrecht am kirchlichen Vermögen gleichkam, nur als letzten Ausweg betrachtete, dürfte aus ihrer frühern Haltung klar geworden sein. Ebenso war der Entscheid des Staatsrates, den es nach dem gesamten kirchlichen Vermögen gelüstete, eigentlich vorauszusehen. Er verwarf denn auch prompt den ersten Vorschlag, nahm aber denjenigen auf eine Dotation an. Der Geistlichkeit blieb so im-

¹⁸ Luquet, a. a. O., S. 58.

¹⁹ Luquet, a. a. O.

²⁰ Luquet, a. a. O., S. 58.

²¹ Prot. du Conseil d'Etat, août 1848, annexe; Fonds Stockalper I/5.

merhin der Weg zu Unterhandlungen weiterhin offen und damit die Hoffnung auf spätere Zugeständnisse von seiten des Staates.²² In Voraussicht des staatsrätlichen Entscheides hatte auch der apostolische Gesandte bei seinem päpstlichen Auftraggeber entschieden auf die Annahme einer für die Geistlichkeit garantierten Besoldung durch den Staat gedrungen. Dennoch lehnte Rom diesen Teil des Angebotes ab und beauftragte seinen Gesandten damit, den politischen Behörden verständlich zu machen, daß der Papst bei einer Beraubung des Klerus nicht mitwirken könne. Für den Fall, daß die Regierung sich mit der angebotenen Summe von 850 000 Franken zufrieden geben und den Klerus im ruhigen Besitz seiner Güter belasse, erklärte Rom sich bereit, dem Klerus die hypothekarische Belastung und sogar den Verkauf eines Teiles seiner Güter zu gestatten. Nach dem Willen des Papstes durfte die Bezahlung der Summe jedoch nicht als Buße, sondern nur als ein Akt christlicher Großmut und Hilfsbereitschaft gegen die Laien und den Kanton gewertet werden.²³

In einer Zuschrift vom 3. Mai 1848 teilte Mgr. Luquet dem Walliser Staatsrat den Entscheid des Papstes in diplomatischen Wendungen mit.²⁴ Am 6. Mai richtete er darauf ein eigenes, in entschiedenem Tone gehaltenes Schreiben an den zur Maisession zusammentretenden Großen Rat des Kantons. Darin machte er darauf aufmerksam, daß die religiöse Befriedung einzig vom guten Willen des Großen Rates abhängige. Bei aller Bereitschaft zum Entgegenkommen könne der Papst die Vereinigung des gesamten kirchlichen Vermögens mit dem Staatsgut auch bei einer geziemenden Besoldung des Klerus durch den Staat niemals billigen. Aus diesem Grunde forderte der päpstliche Sondergesandte die Abänderung des Dekretes vom 29. Januar im Sinne des Hl. Stuhles, um eine Einigung auch über die andern hängigen Fragen zu ermöglichen.²⁵

In seiner Botschaft vom 12. Mai fand der Staatsrat trotz einem gewissen Befremden über den verschiedenen Ton der beiden Briefe Luquets, «daß die von dem apostolischen Gesandten . . . gemachte Zusammenfassung . . . mit den Dekreten des 11. und 29. Januar nicht unvereinbar sei». Nach Ansicht der Regierung schlossen die Dekrete für den Klerus den teilweisen Genuß seiner Grundgüter nicht aus. Daher forderte sie, «daß auf den Gütern des Bistums, des Kapitels zu Sitten sowie denjenigen der Klöster eine Summe von anderthalb Millionen Franken zur Tilgung der öffentlichen Schuld erhoben werde». Der Staatsrat äußerte seine Hoffnung, dem Großen Rat in der nächsten Session über den glücklichen Ausgang der Verhandlungen, die er

²² Luquet, a. a. O., S. 59; Fonds Stockalper 5.

²³ Luquet, a. a. O., S. 60 f.; Kardinal-Staatssekretär Lambruschini an Mgr. Luquet am 13. April 1848.

²⁴ Vgl. Großratsprotokoll vom Mai bis November 1848, Botschaft des Staatsrates an Großen Rat, deutsche Fassung.

²⁵ Luquet an den Großen Rat des Kantons Wallis am 6. Mai 1848 aus St. Maurice. St. A. III, R. 26, Nr. 4, n. 1.

«unter den Auspizien des apostolischen Legaten» fortsetzen werde, Bericht erstatten zu können.²⁶

Die zur Prüfung der staatsrätlichen Botschaft eingesetzte Kommission gab am 16. Mai ihren Bericht ab. Die Kommissionsmehrheit fand eine Abänderung des Dekretes vom 29. Januar für unangebracht und wollte den Staatsrat damit beauftragen, alle Artikel des Dekretes vollumfänglich zur Ausführung zu bringen. Sie schlug aber vor, dem Klerus Grundgüter als Pension oder Besoldung unter Aufsicht des Staates zur Nutznießung zu überlassen, soweit sich dies mit dem öffentlichen Wohl und den Bestimmungen des Dekretes vereinbaren ließe. Aus der nähern Begründung der Kommissionsmehrheit ergibt sich eindeutig, daß der Staat durch die Gewährleistung des Nutznießungsrechtes an den Klerus keineswegs auf das Eigentumsrecht am kirchlichen Vermögen verzichten wollte. Dieses Recht war nach Ansicht der Kommissionsmehrheit durch die Landesbehörden feierlich anerkannt, durch das Volk sanktioniert und vom Hl. Stuhl wenigstens für einen Teil der geistlichen Güter genehmigt worden. Ohne alles in Frage zu stellen und den Kanton in die Lage zurückzusetzen, in der er sich vor dem 11. Januar 1848 befunden hatte, durfte das Eigentumsrecht des Staates nicht mehr angetastet werden.

Die Vertreter der Mehrheit wandten sich auch auf das entschiedenste gegen die Ausdrücke «Verzeihung» und «Beraubung», die sich im Briefe des apostolischen Gesandten fanden. Nach ihrer Überzeugung hatte der Große Rat keine Verzeihung nötig, da der Staat nur die Ausübung eines dem Souverän inhärenten Rechtes wieder an sich genommen hatte, damit eine solch verhängnisvolle Verwendung des Überschusses, wie sie in den vergangenen Jahren erfolgt sei, ein für allemal verunmöglicht werde.²⁷ Die Regierung sollte nach Anträgen der Kommissionsmehrheit beauftragt werden, mit dem Legaten des Hl. Stuhles in Unterhandlung zu treten, um auch die übrigen Punkte in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln. Zudem sollte vom Bischof von Sitten, «als dem Chef der kirchlichen Funktionäre», ein formeller Akt der Anerkennung der Landesgesetze abgefordert werden. Diese Maßnahme gegen den Bischof begründete die Kommissionsmehrheit mit der Haltung, die ein Teil des Klerus bis in die Beichtstühle hinein gegen Bürger, welche für das Dekret vom 11. Januar gestimmt hatten, einnehme, um so die Folgen des Dekretes unwirksam zu machen. Die Mehrheit der Kommission sah im Verhalten der Geistlichkeit einen Versuch zur politischen Reaktion. Da aber die entsprechenden Anleitungen vom Bischof von Sitten erteilt worden seien, dränge sich die Maßnahme gegen ihn auf. Sollte der Bischof die Loyalitätserklärung verweigern oder der Ausführung des Dekretes vom 29. Januar Widerstand leisten, wäre er seines Amtes zu entsetzen.

²⁶ Großratsprotokoll Mai—November 1848, deutsche Fassung: Botschaft des Staatsrates an den Großen Rat vom 12. Mai 1848.

²⁷ Protocole du Grand Conseil 1848, session de mai, Recès § VIII.

Der Staatsrat sollte beauftragt werden, dieses Begehren über den apostolischen Legaten dem Hl. Stuhl zu unterbreiten.²⁸

Entgegen den Anträgen der Kommissionsmehrheit schlug die Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Clemenz, Stockalper und de Courten,²⁹ vor:

1. Der Staatsrat hat die mit Mgr. Luquet aufgenommenen Verhandlungen fortzusetzen.
2. Verhandlungsgrundlage soll die durch den päpstlichen Gesandten und den Staatsrat festzusetzende und vom Klerus zu bezahlende Summe bilden. Diese Summe ist unter den nötigen Sicherungen für die Existenz von Klöstern und Klerus gemäß den Dekreten vom 11. und 29. Januar auf die verschiedenen kirchlichen Körperschaften zu verteilen.
3. Mittels dieser Summe, die der Klerus zu entrichten sich bereit erklärt, stattet ihm der Staat die zum Staatsgut erklärten Güter zurück, auf daß sie der Klerus in freiem Eigentum und in ruhigem, vom Staat gewährleistetem Genuß behalten kann.
4. Die Oberaufsicht des Staates bleibt bestehen, und der Klerus und die religiösen Körperschaften sollen die Güter weder veräußern noch irgendwie belasten können ohne die vorgängige Genehmigung durch den Staat. Diese Bestimmungen gelten nicht für jene Güter, die der Klerus zur Tilgung der Staatsschuld verkaufen muß.³⁰

In der nähern Begründung wiesen die Redner der Minderheit und ihres Anhanges darauf hin, daß das Wallis eher durch Verhandlungen als durch Dekrete zur Beilegung der Anstände mit dem Klerus gelangen werde. Sie betonten ferner, die Staatsschuld könne durch den Überschuß der geistlichen Güter gedeckt werden, ohne daß die Rechte des Klerus und der Kirche verletzt würden. Wohl gestand auch die Minderheit dem Staate das Recht zu, in Notzeiten auf die Güter des Klerus zu greifen; doch forderte sie, daß dies in einem gerechten Maß und mittels einer allgemeinen Steuer erfolgen müßte. Sie beschwor den Rat, daß das allgemeine Bedürfnis nach normalen Verhältnissen und nach einem dauerhaften Frieden nur gestillt werden könne, wenn zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt Einigkeit herrsche.

Sodann wurde auf die wesentlich veränderte Lage hingewiesen, wie sie sich seit dem Erlaß der Dekrete vom 11. und 29. Januar ergeben hatte. Damals hatte sich das Land, wie der Abgeordnete de Courten ausführte, in einer äußerst kritischen Lage befunden: eine enorme Schuldenlast hatte auf dem Lande gelastet; der Klerus hatte sich formell geweigert, mit seinem Vermögen dem Staat zu Hilfe zu kommen.

²⁸ Prot. du Grand Conseil 1848, session de mai, Recès § VIII, Sitzung vom 16. Mai, Kommissionsbericht.

²⁹ Fonds Stockalper I/7.

³⁰ Prot. du Grand Conseil 1848, session de mai, Recès § VIII, Bericht der Kommissionsminderheit.

Jetzt aber offeriere der Papst durch seinen Legaten einen Teil der geistlichen Güter, um die Staatsschuld zu tilgen. Durch dieses Opfer der Walliser Geistlichkeit könnte nach Ansicht der Kommissionsminderheit sowohl die Tilgung der öffentlichen Schuld wie auch der Entzug jenes Einflusses der Geistlichkeit, der nicht mit ihrem Amt gegeben sei, erreicht werden.

Schließlich wies die Minderheit auf die Schwierigkeiten hin, die bei einem von Rom nicht genehmigten Verkauf der geistlichen Güter entstehen würden. Falls aber der Staat die Güter nicht verkaufen könnte, würde nicht nur die Tilgung der Staatsschuld nicht erreicht, sondern der Staat müßte auch noch die Verwaltungskosten tragen.³¹

Die grundverschiedene Einstellung der beiden Kommissionsgruppen hatte die Erörterung im Schoße des Großen Rates aufs höchste gesteigert. Beifallsbezeugungen und Mißbilligungsausbrüche unter den Zuhörern wurden laut. Man konnte sich, wie der Archivar des Großen Rates, Gaspard von Stockalper, berichtet, kaum mehr verständigen.³² Schließlich präziserte die Minderheit auf Begehren eines Abgeordneten ihre Vorschläge dahin, sie lasse das Dekret vom 11. Januar außerhalb jeder Diskussion, verlange aber kraft der Bestimmungen von Artikel 37 Modifizierung des Dekretes vom 29. Januar.

Im Begehren der Mehrheit auf Beibehaltung des Dekretes und der Minderheit auf Verhandlungen im Sinne des Artikels 37 erblickte der Große Rat nur eine Meinungsverschiedenheit in Worten. Schließlich wurden die Vorschläge beider Kommissionsgruppen aufgegeben und der Staatsrat im Sinne seiner Botschaft mit der Fortführung der Verhandlungen beauftragt. Die Summe von anderthalb Millionen Franken sollte jedoch nicht unwiderrufliche Grundbedingung bilden.³³

Mgr. Luquet wurde mit Brief vom 18. Mai in obigem Sinne informiert.³⁴ Der Große Rat hatte somit die Stellungnahme des Staatsrates gebilligt, wonach das Dekret vom 29. Januar mit dem Willen des Papstes, die Geistlichkeit im Besitze ihrer für die Tilgung der Staatsschuld nicht bestimmten Güter zu belassen, nicht unvereinbar wäre.

So hatte der außerordentliche Gesandte die Genugtuung, «eine höchstwichtige und lange Zeit nicht gehoffte Modifikation des unglücklichen Dekretes vom Jänner» erreicht zu haben.³⁵ Doch täuschte er sich, wenn er vermeinte, bei seinem Weggang aus dem Wallis sei nur noch die zur Tilgung der Staatsschuld erforderliche Summe zu bestimmen gewesen.³⁶ Der Verlauf der spätern Verhandlungen zeigt, daß Luquet allzu optimistisch war.

³¹ a. a. O.

³² Fonds Stockalper I/5.

³³ Prot. du Grand Conseil, session de mai, Recès, § VIII.

³⁴ a. a. O.; vgl. auch Fonds Stockalper I/5.

³⁵ Luquet, a. a. O., S. 63.

³⁶ a. a. O.

Im übrigen sah sich der außerordentliche Gesandte immer stärkeren Anfeindungen ausgesetzt.³⁷ Daß ihn die Radikalen verschrien, war kaum erstaunlich. Doch auch die streng konservativen Kreise und selbst Gallus Jakob Baumgartner³⁸ verurteilten seine Tätigkeit scharf. Der Grund lag in den für die Schweiz geradezu revolutionären Vorschlägen, die Luquet zur Verständigung zwischen dem Hl. Stuhl und der Eidgenossenschaft an den Vorort gerichtet hatte.³⁹

Vorerst nur in inoffizieller Mission in der Schweiz tätig, hatte Luquet am 9. April 1848 dem eidgenössischen Vorort Bern in feierlicher Audienz ein vom Papst am 1. März ausgestelltes Beglaubigungsschreiben überreicht, wodurch er als außerordentlicher Gesandter des Hl. Stuhles bei der Eidgenossenschaft akkreditiert wurde.⁴⁰ Bei dieser Gelegenheit unterbreitete er dem Direktorium ein ausführliches und neuartiges Programm zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse der Schweiz.⁴¹ Danach sollte die Bischofswahl dem Volke überlassen werden, indem die Regierung von 6 durch die Geistlichkeit vorgeschlagenen Kandidaten drei der Nation zur Wahl vorschlagen würde. Der so gewählte Bischof müßte sodann vom Hl. Stuhl bestätigt werden. In gleicher Weise sollte auch die Pfarrwahl erfolgen. Nur ginge der Sechservorschlag vom Kirchenrate aus; der Gemeinderat würde drei Kandidaten eliminieren, und das Pfarreivolk würde aus den 3 restlichen den vom Bischof zu bestätigenden Pfarrer erwählen. Auf die geistlichen Immunitäten sollte verzichtet werden. Die Kirchendisziplin bezüglich der Misch- und Zivilehen sowie der gebotenen Feiertage, der Fast- und Abstinenztage sollte neu geordnet werden. Gebotene Feiertage sollten auf die Sonntage, Fasttage, Vigilien, Abstinenz- und Quatembertage wie die große Fastenzeit zum Gedächtnis des Todes Christi auf alle Freitage des Jahres und zum Gedächtnis seiner Passion auf die Karwoche verlegt werden.

In materieller Beziehung sollte sodann eine Dotation des Klerus je nach der Stellung des Titularen dekretiert werden. An Stelle des von den Radikalen geplanten schweizerischen Erzbistums sollten aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster mehrere Bistümer geschaffen werden, wobei ein Bistum für den Tessin dieses Gebiet vom Einfluß Mailands befreien sollte. Geplant waren ferner die Bistümer Avenche, Genf, Freiburg und Luzern.⁴²

Es scheint, daß Luquet diese Reformen auch auf das Wallis anwenden wollte, wie aus Notizen G. von Stockalpers hervorgeht.⁴³ Diese

³⁷ Esseiva, *La Suisse et le Sonderbund*, S. 138.

³⁸ IV, 200 f.

³⁹ Vgl. Baumgartner, a. a. O.

⁴⁰ Bundesarchiv Bern: Mäppchen: Luquets Schrift über die religiösen Verhältnisse in der Schweiz.

⁴¹ Vgl. Baumgartner, IV, 200 f.; Fonds Stockalper 8/14; 8/15; St. A. III, R. 26, Nr. 4, n. 2.

⁴² Vgl. DA, Nr. 431: Copie de la proposition de Mgr. Luquet, Evêque d'Hésébon, internonce en Suisse.

⁴³ Fonds Stockalper, 8/14; 8/15.

Pläne mußten Luquet gerade bei denjenigen Katholiken, «welche Jahrzehnte lang die Rechte der Kirche mit Treue und Überzeugung verteidigt hatten», verdächtig machen.⁴⁴ Wahrscheinlich wurde von dieser Seite in Rom gegen ihn interveniert. Jedenfalls wurde er dorthin beordert, nachdem er, wie Baumgartner schreibt, wegen seines eigenmächtigen Vorgehens gerügt und beauftragt worden war, noch vor seiner Abreise seine Anträge als reine Privatansichten und keineswegs als die Gesinnungen des Papstes zu erklären.⁴⁵ Am 8. Juni 1848 zeigte Luquet den Bundesbehörden an, er müsse sich auf einige Zeit aus der Eidgenossenschaft entfernen und nach Rom begeben, wohin er zur mündlichen Besprechung der kirchlichen Angelegenheiten der Schweiz gerufen sei.⁴⁶

Luquet scheint in Rom tatsächlich in Ungnade gefallen zu sein. Auf jeden Fall wurde er seiner Funktionen als außerordentlicher päpstlicher Gesandter bei der Eidgenossenschaft enthoben und kehrte nicht mehr in die Schweiz zurück. Die Interessen des Hl. Stuhles nahm darauf der bisherige Geschäftsträger Joseph Bovieri wahr.⁴⁷

*b) Die Verhandlungen zwischen Bistumsgeistlichkeit und Staat
und die Konvention vom 19. November 1848*

Mit dem Weggang Mgr. Luquets ergab sich für den Walliser Klerus die Notwendigkeit, die Verhandlungen mit dem Staat direkt weiterzuführen. Immerhin scheint Luquet noch von der Schweiz aus in Rom einen neuen, außergewöhnlichen Weg zur Regelung der finanziellen Belange angeregt zu haben. Es handelte sich dabei um den Plan, die Abtei St. Maurice, der fortwährend die Aufhebung drohte, mit dem Bistum Sitten zu vereinigen, so ihren Fortbestand zu sichern und damit auch die finanziellen Anstände mit dem Staat zu regeln.¹

Kurz nach dem Weggang Luquets wurde Abt Stephan Bagnoud nach Rom gerufen, wo er in zwei Schreiben von Kardinal-Staatssekretär Soglia die nötigen Instruktionen und den Auftrag erhielt, in Unterhandlungen zu treten mit dem Bischof von Sitten und den übrigen Interessierten. Die Instruktionen sahen folgende Regelung vor:

1. Unter dem Namen Bistum Agaunum wird in St. Maurice ein neues Bistum errichtet, das mit jenem von Sitten sowie mit der Abtei

⁴⁴ Baumgartner, IV, 201.

⁴⁵ a. a. O.

⁴⁶ Bundesarchiv Bern, Kreisschreiben an sämtliche Eidg. Stände, Bern, 12. Juni 1848. Mäppchen: Luquets Schrift über die religiösen Verhältnisse in der Schweiz.

⁴⁷ Die Tätigkeit Luquets gesamtschweizerisch zu würdigen, muß einer eigenen Arbeit überlassen werden, da dies den Rahmen unserer Aufgabe sprengen würde.

¹ Luquet, Über die kirchlichen Zustände in der Schweiz, S. 63.

- St. Maurice vereinigt werden soll. Die Kirche von St. Maurice wird zur Kathedrale erhoben. Der Bischof von Agaunum und Sitten wird so zwei Kathedralen und eine Abbatialkirche besitzen.
2. Er wird abwechselnd während sechs Monaten in Sitten und St. Maurice residieren. Dennoch wird jede der beiden Städte während des ganzen Jahres eine bischöfliche Kurie, einen Generalvikar und ein eigenes Domkapitel haben.
 3. Die beiden Domkapitel werden mit einer gleich starken Zahl von Dignitäten, Domherren und andern Benefiziaten besetzt werden.
 4. Bei Vakanzen in einem der Domkapitel können die Herren des andern eine Versetzung in dasselbe verlangen.
 5. Beim Tode des Bischofs wird durch die Dignitäten beider Kathedralen nur ein einziger Kapitelsvikar erwählt. Sein Verwaltungssitz soll dort sein, wo der Bischof vor seinem Tode residiert hat. Die Wahl eines Pro-Vikars für das andere Domkapitel steht dem Kapitelsvikar zu.
 6. Die Gebäulichkeiten der Abtei St. Maurice werden dem Bischof und seiner Kurie als Amtsräume sowie für ein großes und kleines Seminar und, wenn möglich, für einige Domherren zur Verfügung gestellt.
 7. Die derzeitigen Regularkanoniker mit Profeß erhalten das Säkularisationsindult mit Ausnahme der Substanz ihrer Gelübde. Sie werden in die Zahl der Dompräbendare aufgenommen oder erhalten eine Pension. Der Bischof von Bethlehem, der auf seine Funktionen als Abt verzichtet, soll dotiert werden. Die jüngeren Chorherren ohne Profeß können in das Diözesanseminar aufgenommen werden. Die Möbel, die den Profeß-Chorherren zur Benützung auf Lebenszeit überlassen werden, sollen nach ihrem Tode dem Seminar gehören.
 8. Der Bischof von Sitten, der Abt von St. Maurice und der Propst vom Großen St. Bernhard haben mit andern Mitgliedern des Klerus ihre Bereitschaft erklärt, zur finanziellen Entlastung des Landes 850 000 Schweizerfranken zu spenden. Der Papst hat dieses Angebot ratifiziert und erlaubt dem Klerus, einige seiner Immobilien mit Hypothek zu belasten oder sogar zu verkaufen, um die zur Tilgung der Schuld erforderliche Summe aufzubringen.
 9. Durch die Vereinigung der Abtei mit dem Doppelbistum von Agaunum und Sitten werden die Schwierigkeiten bezüglich der Kollatur der von der Abtei abhängigen Benefizien gegenstandslos. Bezüglich der Kollatur der Benefizien des Hauses vom Großen St. Bernhard gilt die Regel: Der Propst schlägt bei Vakanzen drei Kandidaten vor, aus denen der Bischof einen ernennt und als Pfarrer installiert.²

² Fonds Stockalper, 3 (franz.); Prot. du Grand Conseil 1848, session d'août, Annexe (deutsch).

Rom erhoffte von dieser Maßnahme neben der Rettung der Abtei³ die Befriedung der Gläubigen beider Landesteile. Die Vereinigung der Abtei mit dem neuen Doppelbistum sollte dem Klerus die Beschaffung der nötigen Gelder erleichtern, den dringenden Bedürfnissen des Staates zu Hilfe zu kommen, ohne Kirche und Klerus vollständig ihrer Mittel zu entblößen.

Rom überließ es der Klugheit des Abtes, seinen Konventualen von dem Vorschlag Kenntnis zu geben.⁴

Bischof de Preux von Sitten hatte von Rom die gleichen Instruktionen erhalten und war zur Stellungnahme aufgefordert worden. Bereits am 7. August 1848 gelangte er in der Angelegenheit des Doppelbistums an den Großen Rat, der sich mit der Frage ebenfalls zu befassen hatte.⁵ Nach dem Urteil des Bischofs und seines Domkapitels war die Vereinigung der Abtei mit dem Bistum und die Schaffung eines Doppelbistums Agaunum-Sitten ungeeignet, zur Befriedung des Landes beizutragen. Daher lehnte der Bischof diese Lösung entschieden ab. In offener Sorge darüber, wie der Große Rat seinen ablehnenden Entscheid aufnehmen werde, beeilte er sich, seine und des Domkapitels Bereitschaft zu erklären, sich mit ihm über den zur Verminderung der Staatsschuld geforderten Betrag zu verständigen.⁶

Die Angelegenheit kam noch gleichen Tags im Großen Rat zur Sprache.⁷ Die großrätliche Prüfungskommission lehnte das Projekt ab wegen der Lücken, die es in bezug auf die Organisation des neuen Bistums aufwies, sowie wegen der Unsicherheit, die sich in bezug auf die Tragweite verschiedener Bestimmungen ergab. Wie der Bischof, sah die Kommission in dem Vorschlag Roms eher eine Gefahr zu neuen Auseinandersetzungen als ein Mittel zur Beruhigung des Landes. Trotz ihrer ablehnenden Haltung fand sie jedoch in dem Projekt einige brauchbare Bestimmungen, die bei Vakanz von Benefizien berücksichtigt werden sollten. Insbesondere scheint hier an die Regelung der Kollaturrechte der Propstei vom Großen St. Bernhard gedacht worden zu sein.

Der Plan Roms mußte jedoch nach Ansicht der Kommission als Ganzes angenommen oder verworfen werden. Da er das Angebot von 850 000 Franken zur Tilgung der Staatsschuld enthielt, was vom Staatsrat bereits als ungenügend abgelehnt worden war,⁸ war auch das Schicksal des ganzen Projektes entschieden. Der Große Rat verwarf es denn auch mit großem Mehr.⁹

³ In erster Linie war die Abtei von der Aufhebung durch den Staat bedroht, hatte aber auch intern große Schwierigkeiten. Vgl. Quaglia, *La maison du Grand Saint Bernard*, S. 582 f.: Plan, die Abtei mit dem Großen St. Bernhard zu vereinigen.

⁴ Fonds Stockalper, 3, Kardinal Soglia an Abt Bagnoud am 13. Juli 1848.

⁵ AES, 223/167.

⁶ a. a. O.

⁷ Fonds Stockalper, I/5; Prot. du Grand Conseil, août 1848.

⁸ Vgl. Prot. du Conseil d'Etat, 7. August 1848.

⁹ Prot. du Grand Conseil, août 1848, Litt. L.

Immerhin bot die Behandlung der Bistumsfrage Gelegenheit zu lebhaften Auseinandersetzungen. Sie wurden fortgesetzt, da der Bischof mit Schreiben vom 8. August im Namen des Weltklerus ein neues Angebot von einer Million Franken unterbreitete,¹⁰ während der Abt von St. Maurice für sein Kloster ein Angebot von 175 000 Franken machte.¹¹ Der Bischof verwies dabei allerdings auf die Notwendigkeit einer genügenden Frist zur Beschaffung der Gelder und erbat die Möglichkeit einer Bezahlung in 10 Jahresraten, weitere Erleichterung der Zahlungsbedingungen und Zinserlaß während der ersten Jahre.¹²

Die Prüfungskommission, die in eine Mehrheit und eine Minderheit geteilt war, erstattete bereits am 9. August Bericht.¹³ Einig war sie sich einzig in der Ablehnung des bischöflichen Angebotes. Die Mehrheit hatte die Überzeugung, die mit dem Staatsgut vereinigten Güter könnten nicht vorteilhaft verkauft werden. Sie befürchtete, die unverkaufbaren Güter würden eine schwere Belastung und ein Verlustgeschäft für die staatliche Verwaltung und eine unaufhörliche Ursache der Agitation bilden. Die Vertreter der Kommissionsmehrheit sahen für den Augenblick das Haupterfordernis in der Festigung des Vertrauens. Hunderttausend Franken mehr oder weniger schienen ihnen unbedeutend im Vergleich zur Wiederherstellung der Einigkeit im Lande. Daher schlug die Mehrheit der Kommission vor, den Staatsrat zu beauftragen, mit Rom ein Konkordat vorzubereiten. Als Grundlage in bezug auf die materielle Seite des Konkordates sollten folgende Bestimmungen dienen :

1. Der Klerus wird dem Staate eine Million Franken in Jahresraten bezahlen.
2. Die Güter, die Eigentum der Kirche verbleiben, stehen unter der Aufsicht des Staates und können ohne dessen Ermächtigung nicht veräußert werden. Sie genießen im übrigen denselben gesetzlichen Schutz wie alle Privatgüter.
3. Die Differenz von 150 000 Franken, die sich aus der Erhöhung des Angebotes von 850 000 auf eine Million Franken ergibt, soll unter die geistlichen Körperschaften nach dem von Mgr. Luquet erstellten Schlüssel verteilt werden.
4. Der Staat wird bei den Verhandlungen für die Beibehaltung der Artikel 1 und 28 des Dekretes vom 29. Januar eintreten.
5. Falls sich einzelne der interessierten Parteien weigern sollten, diese Grundlagen anzuerkennen, soll der Staatsrat mit jenen, die sie annehmen, einen Vertragsabschluß herbeiführen. Für die übrigen sollen die Bestimmungen des Dekretes vom 29. Januar vollumfänglich Anwendung finden.

¹⁰ Prot. du Grand Conseil, août, Litt. L., et novembre 1848; AES, 223/169.

¹¹ Archiv der Abtei von St. Maurice, Mäppchen III: Rapport avec l'Etat 1840 ff., Abt an Staatsrat am 11. August 1848.

¹² Prot. du Grand Conseil, session d'août 1848.

¹³ Prot. du Grand Conseil, novembre 1848, Litt. V.

Die Minderheit der Kommission war wieder geteilt. Ein Abgeordneter verlangte die Beschleunigung der Verhandlungen, so daß ein Abschluß innert einem Monat erfolgen konnte. Über die Höhe der Summe wollte sich das Kommissionsmitglied nicht äußern. Doch sollte der Klerus die Verwaltung der für seine Dotation bestimmten Güter unter Wahrung des staatlichen Aufsichts- und Eigentumsrechtes behalten. Ein anderer billigte diese Stellungnahme, außer daß er das Eigentumsrecht des Staates bestritt. Ein Vertreter forderte schließlich einfach Ausführung des Dekretes vom 29. Januar und Abbruch jeder Verhandlung.¹⁴

Hatten sich schon im Schoße der Kommission weitreichende Differenzen bemerkbar gemacht, wies die allgemeine Diskussion im Ratsplenum noch viel größere Meinungsverschiedenheiten auf. Die Kommissionsmehrheit wurde angefragt, ob sie durch ihre Anträge das Dekret aufzuheben oder neue Verhandlungsgrundlagen vorzuschlagen gedanke. Im Namen der Kommissionsmehrheit antwortete ein Mitglied derselben, die Mehrheit habe eine einzige Abänderung vorgeschlagen, indem der Klerus seine Güter zur Bezahlung der Summe veräußern oder belasten könnte. Insofern werde das Dekret vom 29. Januar mit Berufung auf Artikel 37 tatsächlich aufgegeben.

In Form von Abänderungsanträgen wurden der Versammlung sodann verschiedene neue Bestimmungen unterbreitet. So forderte ein Abgeordneter vom Staatsrat die unverzügliche Ausführung des Dekretes in allem, was sich nicht auf die Existenz der Klöster vom Großen St. Bernhard und Simplon und der Abtei von St. Maurice bezog. Unter Berufung auf das päpstliche Projekt des Doppelbistums behauptete er sodann, die Abtei sei durch das Vereinigungsprojekt Pius' IX. bereits aufgehoben worden. Er forderte daher rundweg die Aufhebung der Unterwalliser Klöster, Zusicherung einer ehrbaren Existenz für die Religiösen, ihre Säkularisation und die Uebergabe der Kollatur aller Regularpfarreien an den Großen Rat. Die Pfarrwahl sollte ebenfalls dem Großen Rat zustehen, und zwar aus einem Sechservorschlag von seiten des Staatsrates, des Bischofs und der Gemeinden. Dem Bischof aber müßte, wenn er der Ausführung dieser Bestimmungen Schwierigkeiten bereiten sollte, das Gehalt entzogen werden.

Der Votant erklärte schließlich, er könnte sich bei Nichtannahme seiner Anträge mit dem Fortbestand der Klöster und mit der buchstäblichen Ausführung der bestehenden Dekrete unter der Bedingung einverstanden erklären, daß jener Teil des Klerus, der sich einer Ausführung des Dekretes innerhalb eines Monats widersetzen sollte, als religiöse Körperschaft aufgehoben würde. Seine Mitglieder sollten säkularisiert und die Kollatur dem Staat anheimgestellt werden. Falls der Widerstand von seiten des Bischofs käme, sollte ihm das Gehalt entzogen werden.

Präsident Maurice Barman widersetzte sich einer Diskussion dieser Anträge wie jener der Kommissionsmehrheit mit der Begründung,

¹⁴ Annexe au recès du Grand Conseil, août 1848, Litt. L.

sie wichen vom Dekret ab und könnten dem Großen Rat nicht als Abänderungen vorgebracht werden. Er stellte Antrag, der Staatsrat sei zu beauftragen, die Verhandlungen mit dem Klerus direkt oder durch Vermittlung des Hl. Stuhles oder eines apostolischen Legaten so zu beschleunigen, daß für die nächste Session eine definitive Regelung vorliege. Falls die Möglichkeit bestünde, die Staatsschuld mit einer Million Franken zu tilgen, sollte der Staatsrat ermächtigt sein, die Kontribution der Geistlichkeit auf eine Million festzusetzen.

Ein anderes Mitglied der Regierung machte, um dem Staatsrat nicht eine solch weite Verfügungsgewalt zu erteilen, den Antrag: Die Verhandlungen werden abgebrochen, wenn sie für die Novembersession des Großen Rates nicht abgeschlossen sind. In diesem Fall geht der Klerus der Vergünstigung von Artikel 37 des Dekretes vom 29. Januar 1848 verlustig.¹⁵

Darauf wurden in der Abstimmung die verschiedenen Anträge mit Ausnahme jenes des Staatsratspräsidenten Barman der Reihe nach vom Rate abgelehnt.¹⁶ Der Staatsrat war somit beauftragt, bis zur Novembersession eine Lösung herbeizuführen und die Kontributionssumme näher zu bestimmen.

So war denn der Weg der Verhandlungen weiterhin offen. Maurice Barman, der je länger je mehr zu wirklich staatsmännischem Format heranwuchs, hatte in politischer Klugheit einen Mittelweg aus dem Wirrwarr der Meinungen gefunden und mit seiner überragenden Autorität die Mehrheit der Versammlung für seinen Antrag gewonnen. Wieder waren die kirchlichen Institutionen vor dem drohenden Untergang gerettet worden.

Der Weltklerus schlug darauf am 30. August 1848 eine Konferenz von vier Mitgliedern vor, um die Grundlagen einer Einigung in der materiellen Frage festzulegen. Der Staatsrat delegierte noch gleichen Tags die Staatsräte Rey und de Torrenté.¹⁷

«Drohungen mit Ausbruch von Unruhen im Unterwallis und daherigem Wiedereintreten eidgenössischer Truppen . . . veranlaßte die Geistlichkeit zu einem dem katholischen Volke gewiß nachteiligen, dem Staate aber nicht den gewärtigten Nutzen bringenden Vertrag», schreibt Stockalper in seinen «Noten zur Reformation und Revolution im Wallis». ¹⁸ Tatsächlich machten der Bischof und das Domkapitel am 3. Oktober 1848 einen letzten Vermittlungsvorschlag, der unter einigen Abänderungen schließlich zu der Konvention vom 19. November 1848 führen sollte.

Im Namen des Bistums, des Domkapitels und der Pfarreiverwaltung von Sitten wurde vorgeschlagen, vom Kirchengut die Summe von 680 000 Franken zur Hälfte in Gütern, zur Hälfte in Kapitalien für eine Dotation der Geistlichkeit auszuscheiden. Alles übrige, aktives

¹⁵ Prot. du Grand Conseil, août 1848, § V, Annexe W.

¹⁶ a. a. O.

¹⁷ Prot. du Conseil d'Etat, 30. August 1848.

¹⁸ Fonds Stockalper, I/5.

wie passives Vermögen, sollte dem Staat zur Tilgung der Staatsschuld überlassen werden. Ausgenommen sollte nur das werden, was ausdrücklich alljährlich an die Armen verteilt werden mußte. Der Staat hatte seinerseits einzig die Ablösung der Hypotheken, die auf den ausgeschiedenen Gütern lagen, sowie die Besoldung der vier ohne Anstellung bleibenden Rektoren an der Kathedrale zu übernehmen.¹⁹ Die Dotationssumme von 680 000 Franken sollte bei einer Verzinsung der Kapitalien zu 4 %, der Liegenschaften zu 3 % eine jährliche Summe von 23 000 Franken abwerfen. Die Kapitalien sollten durch das Los bestimmt, die Liegenschaften aber von der Geistlichkeit «aus den nicht verkauften Weinbergen, Wiesen, Äckern und Gärten . . . um eine billige Schätzung» selbst ausgewählt werden.

Dazu sollten dem Bischof, den Domherren und den vier Vikaren die Wohnung, die Holzschöpfe und Ställe sowie das Waschhaus gehören.²⁰

Der Staatsrat hatte Eile, bis zu der am 20. November beginnenden Session des Großen Rates die kirchlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, und nahm daher die Verhandlungen unverzüglich auf. Nach mehreren Unterredungen mit dem Staatsrat übersandte ihm der Bischof am 8. November das Verzeichnis der Liegenschaften, die Bistum und Domkapitel für sich ausscheiden wollten.²¹ Unmittelbar vor Beginn der Novembersession des Großen Rates legte der Staatsrat dem Bischof eine auf den 15. November datierte Konvention, die als Resultat der beidseitigen Besprechungen angesehen werden muß, zur Begutachtung vor. Der Bischof nahm die Übereinkunft an, obwohl sie dem Klerus große Opfer auferlegte, um dem Land zu helfen und zur allgemeinen Befriedung, soviel als möglich, beizutragen. Die Ratifikation der Konvention wie der Übergangsbestimmungen durch den Hl. Stuhl wurde vorbehalten.²²

Am 19. November bestätigte der Staatsrat dem Bischof und dem Domkapitel Annahme der Konvention und der Übergangsbestimmungen mittels Ratifikation durch den Hl. Stuhl. Selbst die vom Bischof gewünschten zusätzlichen Übergangsbestimmungen wurden angenommen. Demzufolge erklärte der Staatsrat die Konvention als definitiv zustande gekommen und versprach, den Vertragstext den kontrahierenden Parteien sobald als möglich zur Unterzeichnung zu übergeben.²³

So konnte der Vizepräsident des Staatsrates am 20. November bei Beginn des November-Großrates der gesetzgebenden Behörde den glücklichen Abschluß der Verhandlungen mit dem Bischof und Dom-

¹⁹ Fonds Stockalper, I/5.

²⁰ Fonds Stockalper, I/5 (deutsche Kopie; Original in französischer Sprache, St. A., III, R. 26, 4 bis, Fasc. 1, Nr. 35.

²¹ St. A., III, R. 26, 4 bis, fasc. 1, Nr. 37.

²² Vgl. DA, Liber Calendalis, 18. und 19. November 1848.

²³ Staatsrat an den Bischof am 19. November 1848: St. A., III, R. 26, 4 bis, fasc. 1, Nr. 38; Vertragstext: St. A., III, R. 26, Nr. 4ter, fasc. 1, Nr. 4.

kapitel bekanntgeben.²⁴ Am 22. November richtete die Regierung eine Botschaft an den Großen Rat, in der sie um die Genehmigung der Konvention nachsuchte.²⁵ Am 24. November wurde die Konvention sodann gemäß Antrag des Staatsrates und der Prüfungskommission gutgeheißen.²⁶ Damit erhielt sie, wenigstens von seiten des Staates, endgültige Rechtskraft.²⁷

So hatten die monatelangen Verhandlungen doch zu einem gewissen Entgegenkommen des Staates geführt.

Durch das Vertragswerk vom 19. November 1848 verpflichtete sich der Staat Wallis, der Geistlichkeit 387 000 Franken in Kapitalien und für einen Schätzungswert von 240 000 Franken Liegenschaften zu überlassen. Letztere sollten nach freier Übereinkunft von Staat und Klerus aus den mit dem Staatsgut vereinigten, nicht veräußerten Gütern ausgeschieden werden.²⁸ Der Jahreszins aus dieser Gesamtdotationssumme wurde auf 23 500 Franken berechnet und sollte nach folgendem Schlüssel verteilt werden²⁹:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | als Gehalt des Bischofs und seiner Kurialbeamten | Fr. 7 000.— |
| b) | als Gehalt für die 10 Domherren (mit Stadtpfarrer) | Fr. 10 000.— |
| c) | für den Unterhalt der 4 Kirchen (Kathedrale,
St. Theodul, Valeria und St. Leonhard) | Fr. 2 000.— |
| d) | für den Unterhalt der 3 Stadtvikare und des Vikars
von St. Barbara | Fr. 2 000.— |
| e) | für den Zinsendienst an den Schulden, die zur Be-
zahlung der laut Dekret vom 9. Dezember 1847
dem Staat geschuldeten Summe gemacht wurden, | Fr. 1 000.— |
| f) | für die Versicherungen und den Unterhalt der Ge-
bäude sowie für die Erhaltung der Kapitalien | Fr. 1 000.— |

Über das Gehalt hinaus verblieb dem Bischof die Benützung des bischöflichen Palais mit seinen Nebengebäuden, sowie einer Stallung mit Plätzen im Pratifori-Quartier.³⁰ Dem Domkapitel wurden zur Nutznießung das Haus des Dekans, das Kalendhaus, die Häuser 181, 182 und 192 in der Kirchgasse, das Pfarrhaus, das Haus Nr. 212 im Quartier Malacuria, ein Haus neben der Kathedrale sowie die Holzschöpfe mit dem Waschhaus nördlich der Kathedrale und eine Stallung an der Rue des Portes Neuves zugesprochen.³¹ Die Reparaturen ihrer Woh-

²⁴ Prot. du Grand Conseil, Recès de la session de novembre 1848.

²⁵ Großratsprotokoll vom Mai bis November 1848, Anhang (deutsch).

²⁶ Prot. du Grand Conseil, session de novembre 1848.

²⁷ Von Rom wurde sie nie ratifiziert. Vgl. Brief des Staatssekretärs aus Gaeta vom 11. Juni 1849, AES, 223/186.

²⁸ St. A., III, R. 26, Nr. 4ter, fasc. 1, Nr. 4, Art. 6.

²⁹ a. a. O., Art. 1.

³⁰ a. a. O., Art. 2.

³¹ a. a. O., Art. 3.

nungen hatten die Nutznießer persönlich zu tragen.³² Die Kultuskosten in den Pfarreien von Sitten und St. Leonhard und der Unterhalt der Stadtkirchen, der Pfarrkirche von St. Leonhard und der Pfrundhäuser gingen zu Lasten von Bischof und Domkapitel.³³ Für die laut Dekret vom 9. Dezember 1847 bezahlten Kontributionssummen sollte der Staat nicht mehr belangt werden können.³⁴ Der Rektor von St. Barbara konnte sein Benefizium behalten an Stelle der ihm durch die jährliche Dotation zukommenden 500 Franken.³⁵ Die dem Klerus überlassenen Dotationswerte waren für immer und ausschließlich für den Gottesdienst der katholischen Kirche im Wallis und für den Unterhalt der in Artikel 1 genannten Kirchendiener bestimmt. Eine andere Zweckbestimmung blieb ausdrücklich untersagt.³⁶ Die Verwaltung und die Nutznießung der Immobilien und Mobilien waren den Titularen mit allen Lasten und Pflichten des Nutznießers überlassen. Das Mobiliar des bischöflichen Palais und der Kapitelspräbenden sollte inventarisiert und geschätzt werden, um in gleichem Wert den Nachfolgern übergeben werden zu können. Ohne die Zustimmung des Staates, des Bischofs und des Domkapitels durften Immobilien nicht veräußert werden. Die Domherren hatten fortan auch nicht mehr die Möglichkeit, im Falle einer Vakanz im Domkapitel für die Landgüter einer andern Präbende zu optieren.³⁷ Die Kapitalien sollten einer eigenen Verwaltung unterstellt werden, deren Personal durch den Bischof und das Domkapitel mit Genehmigung der Regierung ernannt werden sollte. Sie waren befugt, sich jederzeit die Rechnungen vorlegen zu lassen. Bischof, Domkapitel und Vikare sollten ihr Gehalt direkt vom Verwalter erhalten.³⁸ Der Verwalter der Wertpapiere wurde verpflichtet, dem Staat, dem Bischof und dem Domkapitel jährlich Rechenschaft über eventuelle Überschüsse zu geben, die zum Unterhalt und zur Verschönerung der Gebäude, zur Anschaffung von Kultgegenständen und zur Sicherung der Dotationssumme verwendet werden sollten.³⁹ Der Staat hatte fortan einzig für den Unterhalt der vier Rektoren der Kathedrale zu sorgen, die laut Artikel 4 des Dekretes vom 29. Januar 1848 ohne Anstellung blieben.⁴⁰ Der Vertrag sollte am 1. Januar 1849 in Kraft treten.⁴¹

Ebenfalls noch in der Novembersession 1848 konnte der Staatsrat von Verhandlungen mit der Abtei von St. Maurice berichten.⁴² Er

³² a. a. O., Art. 4.

³³ a. a. O., Art. 5 a und b.

³⁴ a. a. O., Art. 5 c.

³⁵ a. a. O., Art. 6, 2.

³⁶ a. a. O., Art. 7.

³⁷ a. a. O., Art. 8.

³⁸ a. a. O., Art. 9.

³⁹ a. a. O., Art. 10.

⁴⁰ a. a. O., Art. 11 und 12.

⁴¹ Vgl. St. A., III, R. 26, Nr. 4ter, fasc. 1, Nr. 4.

⁴² Vgl. Archiv der Abtei St. Maurice: Mäppchen III: Rapport avec l'Etat 1840 ff.; Abt an Staatsrat am 11. August, 19. September, 14. November 1848; Staatsrat an Abt am 5. November, 12. November, 18. November, 19. November, 22. November 1848.

hatte die endgültige Zustimmung der Abtei zu den Vorschlägen noch für die Eröffnung der Session erwartet. Doch erhoben die Delegierten der Abtei in einer offiziellen Stellungnahme neue Ansuchen und Modifikationen zu den staatsrätlichen Vorschlägen. Der Staatsrat richtete darauf am 27. November ein ultimatives Schreiben an die Abtei. Dennoch zögerte diese, ihre Zustimmung zu einem ähnlichen Verträge, wie er zwischen der Weltgeistlichkeit und dem Staat geschlossen worden war, immer noch hinaus. So sah sich der Große Rat am 24. November veranlaßt, der Abtei eine letzte vierzehntägige Frist einzuräumen. Nach Ablauf derselben sollte sie der Vergünstigung von Artikel 37 des Dekretes vom 29. Januar 1848 verlustig gehen. Am 16. Dezember 1848 fanden aber die Verhandlungen auch mit der Abtei durch Unterzeichnung eines Vertrages ihren Abschluß.⁴³ Gemäß diesem Vertrag konnte die Abtei aus ihren mit dem Staatsgut vereinten Vermögen an Kapitalien und Gütern einen Wert von 185 000 Franken zu ihrem Unterhalt ausscheiden, schuldete aber dem Staat Wallis noch die Summe von 4138.70 franz. Franken, die dieser für die Abtei als Steuer für die Tote Hand an den Kanton Waadt bezahlt hatte.

Die Propstei vom Großen St. Bernhard hatte den Staatsrat ohne Antwort gelassen und beharrte auf ihrem Standpunkt passiven Widerstandes. Aus diesem Grunde schlug der Staatsrat dem Großen Rate in der Novembersession vor, auf die Korporation einfach die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Dekretes vom 29. Januar 1848 anzuwenden.⁴⁴ Der Große Rat erklärte sich mit großer Mehrheit für diesen staatsrätlichen Antrag. So übernahm der Staat am 6. Dezember 1848 die Verwaltung des Hauses auf dem Großen St. Bernhard und verlangte von den Schuldern des Hauses, unter Strafe der Nichtigkeit ihre Schulden an den Staat zu bezahlen.⁴⁵ Der Staat nahm Besitz von den Gütern des Hauses im Wallis und in der Waadt, wo er am 19. Mai 1849 das Gut von Roche verkaufte, obwohl sich das Hospiz in einem Manifest an ganz Europa gewandt und an den Papst rekuriert hatte. Selbst ein Gesuch an den Bundesrat, die vom Kanton Wallis gegen das Kloster unternommenen Maßnahmen rückgängig zu machen, blieb erfolglos. Ebenso wenig Erfolg hatten die Demarchen der französischen Gesandtschaft. Die Verhandlungen zogen sich auf Jahre hinaus, ohne daß etwas zugunsten des Hospizes erreicht worden wäre. Der Staat verkaufte vielmehr Klostergüter laut Liste der nationalisierten Güter vom 31. Dezember 1852 und 20. Mai 1853 für einen Wert von mehr als 360 000 Franken.⁴⁶ Erst als der Stern des radikalen Regimes bereits stark im Sinken war, wurde dem Hospiz am 26. März 1856 die Verwaltung seiner noch verbliebenen Güter wieder übergeben.⁴⁷ Vollständig normalisiert wurde die Lage aber erst wieder unter dem konservativen Regime von 1857.

⁴³ Archiv der Abtei, a. a. O., Vertragstext, datiert 16. Dez. 1848.

⁴⁴ Prot. du Grand Conseil, novembre 1848.

⁴⁵ Quaglia, La maison du Grand Saint Bernard, S. 593.

⁴⁶ Quaglia, a. a. O., S. 593.

⁴⁷ Quaglia, a. a. O.

4. Staatliche Übergriffe auf den Eigenbereich und die Rechte der Kirche

Mit der Konvention vom November 1848 hatten die vermögensrechtlichen und materiellen Belange zwischen Kirche und Staat eine formelle Lösung gefunden. Dies hatte die Regierung vor allem bezweckt, um vor den streng katholischen Volkskreisen wie vor den radikalen Wählermassen den Anschein strenger Gesetzlichkeit wahren zu können. Nach wie vor ging es den Radikalen darum, den Einfluß und das Ansehen des Klerus herabzumindern und die Kirche und den Klerus zu bevormunden.

Trotz der laufenden Verhandlungen um eine Einigung auf materiellem Bereiche hatte der Staat nach Erlaß des Dekretes vom 29. Januar 1848 mit dem Kirchengut geschaltet und gewaltet, wie es ihm paßte. Schon Mgr. Luquet beklagte sich mit Recht, der Staat habe bis zum Eintreffen der päpstlichen Antwort auf das Doppelangebot der Geistlichkeit vom 21. Februar 1848 nicht jene Zurückhaltung geübt, welche das Recht und der Anstand geboten hätten. «Man vermietete, ja verkaufte einen Teil der kirchlichen Güter, über welche doch die bürgerliche Autorität gesetzlich noch keineswegs definitiv verfügen konnte.»¹ Immer wieder forderte der Staatsrat von den durch die Säkularisation Betroffenen gebieterisch das detaillierte Inventar ihres gesamten Vermögens und der verschiedenen Einkommensquellen.² Der Zweck lag auf der Hand: Der Staat wollte für die möglichst rasche Verpachtung oder den Verkauf der kirchlichen Güter die nötigen Unterlagen bekommen.³ Obwohl die Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten noch nicht zum Abschluß gekommen waren, machte sich der Staatsrat anheischig, über das Vermögen der Geistlichkeit schon jetzt wie über Staatsvermögen verfügen zu können. Es bedeutete daher einen verständlichen Selbstschutz des Klerus, wenn er die Ablieferung der geforderten Inventare nach Möglichkeit hinauszögerte. Immerhin sandte der Bischof gemäß Instruktion des päpstlichen Gesandten Luquet am 20. März 1848 der Regierung eine ungefähre Bestandaufnahme der Liegenschaften und der Rechte auf Abgaben, die das bischöfliche Tafelgut ausmachten. Doch geschah dies

¹ Luquet, Über die kirchlichen Zustände in der Schweiz, S. 59.

² Vgl. St. A., III, R. 26, 4 bis, fasc. 1, Nr. 4; Finanzdepartement an Bischof de Preux am 7. Februar 1848 und Nr. 11, am 13. März 1848; a. a. O., Nr. 10, dasselbe an das Domkapitel am 13. März 1848.

³ St. A., III, R. 26, d bis, fasc. 1, Nr. 11 an den Bischof am 13. März 1848.

zum Zwecke bloßer Information und keineswegs als Preisgabe des Eigentums. Einen Verzicht auf das Eigentum am bischöflichen Tafelgut machte der Bischof, wie er ausdrücklich betonte, von der Erlaubnis des Hl. Stuhles abhängig.⁴ Darauf beeilte sich die Regierung, vom bischöflichen Tafelgut, soviel als möglich, auf öffentlichen Versteigerungen zu vermieten oder zu verkaufen.⁵

Mit Berufung auf die Bestimmungen des Dekretes vom 29. Januar 1848 hatte der Staatsrat bereits am 5. März von den Gemeindebehörden jener Pfarreien, die bis dahin von der Propstei des Großen St. Bernhard und von der Abtei St. Maurice abhängig waren, innert kürzester Frist die Bestandesaufnahme des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Pfarreibenefizien verlangt. Desgleichen hatte er Auskunft über das Kasuale der erwähnten Benefizien gewünscht und den Gemeinden angekündigt, dieses Kasuale müßte abgeändert und der Rückkauf der kirchlichen Grundgülden ohne Aufschub an die Hand genommen werden.⁶ Zudem wurden die Gemeindebehörden ermächtigt, den durch das Dekret geforderten Verkauf auf dem Wege öffentlicher Versteigerung unter Vorbehalt der Ratifikation aller Kaufabschlüsse durch den Staatsrat zu vollziehen.⁷

Nicht nur die ehemaligen Güter der Jesuiten in Brig und Sitten und die der übrigen Klöster wurden z. T. verpachtet⁸ und z. T. verkauft,⁹ sondern auch die Güter jener geistlichen Körperschaften, die mit dem Staate in Verhandlungen standen.¹⁰ Am 25. Juli beschloß der Staatsrat überdies, einen allgemeinen Aufruf zum Verkauf der nationalisierten Güter zu erlassen.¹¹

Von viel größerer Tragweite als die Übergriffe auf das materielle Gebiet waren die Versuche der Staatsgewalt, die Kirche auch auf dem geistlichen Gebiete zu bevormunden. Von der Aufhebung des Jesuitenordens und der mit ihm affilierten Orden und Genossenschaften im Wallis, von dem Verbot der Aufnahme von Novizen für das Kloster Colombey sowie von der Beschränkung der Zahl der Konventualen für die Abtei St. Maurice und das Ursulinenkloster in Brig war bereits die Rede bei Behandlung des Dekretes vom 29. Januar 1848. Einen unerlaubten Eingriff der Staatsgewalt in die Leitung der Kirche stellte auch der bereits mehrfach erwähnte Entzug des Kollaturrechtes für die Benefizien dar, die sich bisher im Zuständigkeitsbereich der Propstei vom Großen St. Bernhard oder der Abtei von St. Maurice be-

⁴ AES, 223/153, Bischof de Preux an Staatsrat am 20. März 1848; vgl. auch AES, 223/150, Luquet an den Bischof am 16. März 1848.

⁵ St. A., III, R. 26, Nr. 4, fasc. 1, 2, Zirkular an die Gemeindeverwaltungen vom 4. April 1848.

⁶ AES, 223/, ohne Nummer; Zirkular vom 5. März 1848 an die betreffenden Gemeindepräsidenten.

⁷ a. a. O., vgl. auch Fonds de Riedmatten, II, 9, 30.

⁸ Prot. du Conseil d'Etat am 13., 23. und 29. März 1848.

⁹ a. a. O., 29. März, 3. Mai, 13. Mai, 17. Juni 1848.

¹⁰ a. a. O., 29. März 1848.

¹¹ a. a. O., 25. Juli 1848.

funden hatten. Da der Bischof die Annahme dieser Kollaturrechte kategorisch verweigerte,¹² maßte sich der Große Rat diese Rechte an und verfügte infolgedessen sowohl über die Besoldung wie Anstellung und Abberufung der Pfarrgeistlichkeit dieser Gemeinden.¹³ Dem Propst vom Großen St. Bernhard war schon am 9. April 1848 das Begehren gestellt worden, Pfarrer Biselx von Orsières den Befehl zu erteilen, die Gemeinde innert acht Tagen zu verlassen und ins Kloster zurückzukehren.¹⁴ Gleicherweise war auch der Bischof eingeladen worden, ohne längere Verzögerung zur Ernennung der Pfarrer von Ardon und St. Sévérin zu schreiten.¹⁵ Gegen diese Einmischungsversuche der Staatsgewalt in die geistliche Leitung der Diözese legte der Bischof feierlich Verwahrung ein.¹⁶ Noch im Jahre 1850 übertrug der Staatsrat, ohne die kirchlichen Obern und die Konventualen von Colombey zu begrüßen, nach dem Tode der Oberin die innere Leitung des Klosters Colombey Schwester Cécile Donnet.¹⁷ Eben in dieser Zeit begann sich im Lande allmählich ein Umschwung zugunsten der Konservativen anzubahnen. Die Regierung schrieb die Agitation im Kanton in erster Linie einer Anzahl von Geistlichen zu und verlangte vom Bischof Abstellung der Mißstände und eine offene und aufrichtige Mitarbeit am Wohle des Vaterlandes.¹⁸ Diese Mitarbeit zum Wohl von Land und Volk konnte der Bischof in seinem Antwortschreiben vom 5. Oktober uneingeschränkt versprechen, ohne damit zu einem Nachläufer der radikalen Regierung zu werden. Die Anschuldigungen gegen einen Teil der Geistlichkeit schrieb er jedoch übelwollenden Gerüchten zu, da der Staatsrat keine nähern Angaben über Fehlbare und ihre Vergehen gemacht hatte.¹⁹

Was man kirchlicherseits in den Jahren 1843/44 im Kampf um die geistlichen Immunitäten und besonders um das *privilegium fori* befürchtet hatte, trat jetzt ein: Geistliche wurden unter dem Vorwand vor Gericht zitiert, sie würden das Ansehen der Regierung durch gehässige Äußerungen untergraben.²⁰

Auf die Übergriffe in der Leitung des bischöflichen Seminars hat bereits Mgr. Bieler^{20a} hingewiesen. Durch das Dekret vom 29. Januar 1848 riß der Staat nicht nur die Güter dieser kirchlichen Anstalt an

¹² AES, 223/155, Staatsrat an Bischof am 9. April 1848; AES, 223/156, Bischof an Staatsrat am 10. April 1848.

¹³ Vgl. hierzu: Briefwechsel zwischen Bischof und Staat; AES, 223/172, Bischof an Staatsrat am 10. November 1848; ferner: Prot. du Grand Conseil, novembre 1848; vgl. St. A., III, R. 26, Nr. 6, 5, «Bagnes», Brief aus Bagnes an das Département des Innern vom 30. November 1848.

¹⁴ AES, 223/157.

¹⁵ a. a. O.

¹⁶ AES, 223/156, am 10. April 1848.

¹⁷ Prot. du Conseil d'Etat, 23. Februar 1850.

¹⁸ AES, 223/191, Staatsrat an Bischof am 25. September 1850.

¹⁹ AES, 223/192, Bischof an Staatsrat am 5. Oktober 1850.

²⁰ Prot. du Conseil d'Etat, 2. April, 20. Oktober, 2. November 1848, 5. Mai 1849.

^{20a} Bieler, Notice, S. 32.

sich, sondern machte sie trotz bischöflichen Protestes²¹ zu einer staatlichen Einrichtung und beharrte auch im Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 31. Mai 1849 auf diesem Standpunkt. Gemäß Artikel 8 der Kantonsverfassung von 1848 unterstand der öffentliche Unterricht der Aufsicht des Staates, unbeschadet der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit in bezug auf den Religionsunterricht.²² Das Gesetz von 1849 führte daher unter den Anstalten öffentlichen Unterrichts im Kanton auch das Seminar auf²³ und bestimmte in Artikel 32: «Die Vollziehungsgewalt tritt in der Einrichtung des Seminars dazwischen, insofern es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Institutionen des Staates erheischt.²⁴ Damit war dem Staat neben der materiellen Verwaltung jederzeit die Möglichkeit geboten, auch in bezug auf die inhaltliche Seite des Unterrichtes, die Disziplin und die asketische Ausbildung wie bei der Bestellung des Lehrkörpers seine Ansprüche geltend zu machen.²⁵

Das Schulgesetz vom 31. Mai 1849 griff aber noch in anderer Hinsicht auf den Bereich der Kirche über. Indem es die Oberleitung des öffentlichen Unterrichtes dem Staate zuerkannte²⁶ und die Wahl des Lehrpersonals in den Gemeinden dem Munizipalrate unter Genehmigung des Departementes des öffentlichen Unterrichtes anheimstellte,²⁷ ging es über das seit jeher geforderte Mitspracherecht der Geistlichkeit hinweg. Zudem überband das Gesetz den Gemeinden die Kosten für den Primarschulunterricht; ermächtigte sie dabei jedoch, die bisherigen Schulfonds und in den ehemaligen Pfarreien des Klosters vom Großen St. Bernhard und der Abtei St. Maurice den Überschuß der den Pfarrpfünden zugesprochenen Kapitalien zu benützen.²⁸ Im Falle mangelnder Geldmittel konnten die Gemeinden Fonds von Gesellschaften, Korporationen oder Stiftungen, deren Zweck für nicht so nützlich erachtet wurde wie der öffentliche Unterricht, für die Schulen verwenden.²⁹ Damit war der Bestand des Bruderschaftsvermögens und ähnlicher kirchlicher Stiftungen ernstlich in Frage gestellt, sofern die Gemeinden nicht doch eine Besteuerung vorzogen.³⁰

Daß von Bischof de Preux ein förmlicher Akt der Anerkennung gegenüber den Landesgesetzen gefordert wurde, war eine den katholischen Grundsätzen hohnsprechende Zumutung. Die Absetzung aber,

²¹ Bischof an den Großen Rat am 8. November 1848. Zitiert bei Bieler, a. a. O., S. 32.

²² Sammlung VIII, 98.

²³ a. a. O., S. 99, Artikel I, 1 e.

²⁴ a. a. O., S. 107.

²⁵ Im Falle der Berufung von P. Sauthier an das Seminar forderte der Staatsrat dessen Ersetzung mit der Begründung, den Priesteramtskandidaten würden durch P. Sauthier Prinzipien und Lehren der Jesuiten eingepflegt, AES, 223/200.

²⁶ Art. 2, 1. Abschnitt, Sammlung VIII, 99.

²⁷ Art. 12, Sammlung VIII, 102.

²⁸ Art. 13, 1 und 2, Sammlung VIII, 102.

²⁹ Art. 13, 3, a. a. O.

³⁰ Art. 13, 4, a. a. O.

die im Weigerungsfalle von Rom erwirkt werden sollte, bedeutete einen schweren Eingriff in den eigenen Rechtsbereich der Kirche.³¹ In der Augustsession 1848 war auch ein vom Rat allerdings einstimmig abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Klöster und auf Verwaltung der Pfarreien durch den Großen Rat eingebracht worden.³²

Auch nach Abschluß der Konvention scheinen die Aufhebungstendenzen insgeheim weiterbestanden zu haben. In einem vertraulichen Schreiben des Regierungsstatthalters von Östlich-Raron an Staatsrat Alexander de Torrenté wurden verschiedene Mittel vorgeschlagen, um den Wohlstand des Staates zu heben. Dem Regierungsstatthalter schwebte nichts weniger als die Auflösung des Bistums und des Kapitels von Sitten sowie der Frauenklöster vor. An Stelle des Bischofs von Sitten, dem der Vorwurf gemacht wurde, es sei seit 15 Jahren keine Firmung mehr erteilt worden, wäre der Bischof von Bethlehem (der Abt von St. Maurice), «wenn man einen ohnehin haben will, . . . aus seinem verhutzten Zustande hervorzuheben». Im Domkapitel sah der Schreiber nur «eine unnütze Schmarotzerpflanze, die am ohnehin sparsamen Landessafte wie verheerende Wespen saugt», und in den Frauenklöstern «ein Asyl durch Unordnung aller Art lebensmüder Menschen oder ein Steckenpferd grausamer Eltern, eine Schande unseres Jahrhunderts».³³

Dieses Schreiben ist ein vielsagendes Zeugnis für die wahren, aber geheimen Absichten der radikalen Machthaber und ihrer Anhänger, auch im Oberwallis. Im radikalen Staat war für die Kirche, den Klerus und die kirchlichen Institutionen nur dann Platz, wenn sie gefügige Werkzeuge der Staatsallmacht bildeten. Daher mußte es für die radikalen Machthaber eine bittere Pille sein, daß sie vor der inneren Strafpraxis der Kirche ohnmächtig waren. Nach den kirchlichen Bestimmungen verfielen alle, die sich die Rechte, Güter, Früchte oder Vorteile der Kirche, eines Säkular- oder Regularbenefiziums aneigneten oder dazu mithalfen ipso facto der dem Papst reservierten Exkommunikation. So hatten sich nicht nur die Großratsabgeordneten, die für die Säkularisation gestimmt hatten, sondern auch alle Bürger, die das Dekret vom 11. Januar 1848 angenommen oder in irgendeiner Weise zur Ausführung beigetragen hatten, dieser Strafe schuldig gemacht. Um aber die Gläubigen, die sich diese Zensur zuzogen, nicht zu großen Schwierigkeiten auszusetzen, hatte der Papst für die schweizerischen Bistümer besondere Bestimmungen für die Verwaltung des Beichtsakramentes erlassen und durch den außerordentlichen Gesandten den Bischöfen mitteilen lassen.³⁴ Dadurch erhielt der Bischof die Ermächtigung, von der dem Papste vorbehaltenen Zensur zu absolvieren und diese Vollmachten für alle Einzelfälle an seinen Klerus

³¹ Vgl. Vorschläge der Kommissionsmehrheit: Prot. du Grand Conseil, session de mai 1848.

³² Prot. du Grand Conseil, août 1848.

³³ Fonds de Riedmatten, II, 10/23; Konfidentieller Brief von Regierungsstatthalter J(ohann) T(enisch) an Staatsrat Alex. de Torrenté am 23. Dezember 1850.

³⁴ AES, 207 ohne Nr.

zu subdelegieren.³⁵ Für die Subdelegation war in jedem Einzelfall der Rekurs an den Bischof und die Erwähnung derselben bei der Absolution notwendig. Von seiten des Poenitenten waren aufrichtige Reue, der Wille zur Wiedergutmachung, bei Bekanntwerden seiner Stimmabgabe der öffentliche Widerruf und die Bereitschaft zur Unterwerfung unter den Entscheid des Hl. Stuhles erfordert.³⁶

In manchen Fällen hatten die Geistlichen sicher überhaupt nicht die Möglichkeit, von der Subdelegation Gebrauch zu machen, weil die erforderliche Disposition von seiten des Poenitenten fehlte. Manche suchten darauf bei der Regierung Rückhalt, deren Einstellung gegen den Klerus und gegen kirchliche Einrichtungen sie zur Genüge kannten. Vorerst suchte der Staatsrat zu erfahren, ob der Bischof den Befehl gegeben hatte, nicht zu absolvieren.³⁷ Er fand das Verhalten der Geistlichen unloyal und im Gegensatz zu den versöhnlichen Worten des päpstlichen Gesandten und erwartete daher vom Bischof Zurechtweisung seiner Geistlichkeit. Der Bischof aber wies die Einmischungsversuche in die innere Verwaltung seiner Diözese und in die Verwaltung der Sakramente mit Würde und Energie zurück. Er betonte, die Sakramentspendung sei ausschließlich Sache der Priester und ihrer persönlichen Verantwortung anheimgestellt. Gemäß seinen bischöflichen Amtsverpflichtungen habe er dem Klerus die von Rom empfangenen Absolutionsvollmachten bekanntgegeben.³⁸

Dem radikalen Regime mußte diese bischöfliche Zurechtweisung höchst peinlich sein. Staatsrat Alexander de Torrenté, der Vorsteher des Departementes des Innern, richtete darauf am folgenden Tag ein Schreiben an die Gemeindepräsidenten, in dem wir eine indirekte Antwort auf das bischöfliche Schreiben erblicken dürfen. Darin wurde gegen die Geistlichkeit gewisser Ortschaften der Vorwurf erhoben, sie mißbrauche den Beichtstuhl zu politischen Zwecken und gehe «in ihrer Verblendung bis zur Verweigerung der Lossprechung für diejenigen Bürger, welche die Annahme des Dekretes vom 11. Januar abgestimmt haben». Seiner Aufgabe gemäß, für Ordnung und Ruhe im Staate zu sorgen, ersuchte der Staatsrat daher die Gemeindepräsidenten, über das Verhalten der unverbesserlichen Feinde der Freiheit zu wachen und bei allfällig vorkommenden Vorfällen sowohl die Namen der Strafbareren wie der «Bürger, die in der Ausübung ihrer Religionspflichten verhindert wurden», zu melden.³⁹

Andererseits waren die kirchlichen Instanzen wegen der schwierigen Umstände, unter denen ein Großteil der Gläubigen infolge der Säkularisation zu leben hatte, gezwungen, die Bedingungen für eine Lösung von der Zensur zu mildern. Das war denn auch der Hauptgrund, weshalb nach den Weisungen des außerordentlichen Gesandten

³⁵ AES, 223/150, Bischöfliches Zirkular vom 8. April 1848.

³⁶ a. a. O.

³⁷ Prot. du Conseil d'Etat, 29. März 1848.

³⁸ AES, 223/156, an den Staatsrat am 10. April 1848.

³⁹ AES, 223/158, Zirkular an die Gemeindepräsidenten vom 11. April 1848.

fortan nicht mehr der öffentliche Widerruf der Stimmabgabe für das Säkularisationsdekret gefordert werden sollte, sondern nur ein einfaches Versprechen im Beichtstuhl, sich dem zu unterwerfen, was in einem allgemeinen Vergleich zwischen den Regierungen der Eidgenossenschaft und dem Hl. Stuhl bestimmt würde.⁴⁰ Diese Änderung in der Beichtpraxis wurde bereits am 16. April dem Klerus des Bistums zur Kenntnis gebracht.⁴¹

Nach dieser Neuregelung schien sich die Lage vorderhand zu beruhigen. Doch brachten die folgenden Jahre erneut Klagen über Verweigerung der Absolution wegen Teilnahme an der Säkularisation.⁴² Staatsrat de Torrenté forderte darauf vom Bischof Abhilfe dieser die nationale Ehre verletzenden Mißbräuche.⁴³

In seiner Antwort mußte der Bischof das Begehren der Regierung erneut energisch zurückweisen. Bischof de Preux betonte, das Beichtgeheimnis sei heilig und unverletzlich, in das einzudringen dem Bischof ebensowenig zustehe, als es der Beichtvater offenbaren dürfe. Die bischöfliche Gewalt erstreckte sich keineswegs soweit, daß er einen Beichtvater zur Absolution einer bestimmten Person zwingen könnte. Finde ein Beichtkind einen bestimmten Beichtvater zu streng, könne es immer einen andern aufsuchen.⁴⁴

Mochte das radikale Regime Kirche und Klerus im materiellen Bereiche und zum Teil in der äußern Verwaltung durch Gewalt zwingen, im Bereiche der Sakramentenspendung mußte es, wenn auch in verbissener Wut, die alleinige Macht der Kirche und ihrer Vertreter anerkennen. Daß es sich auf den andern Gebieten zu revanchieren suchte, konnte nicht ausbleiben.

⁴⁰ AES, 223/154, Luquet an Bischof de Preux am 14. April 1848.

⁴¹ AES, 223/160. Der Bischof an die Dekane der Diözese zur Weiterleitung.

⁴² Vgl. St. A., III, R. 26, Nr. 7, fasc. 40: Gemeindepräsident Ribordy von Sembrancher an den Staatsrat am 13. März 1849; AES, 223/183, Der Regierungsstatthalter von Martigny an den Vorsteher des Departementes des Innern am 10. April 1849.

⁴³ AES, 223/185, de Torrenté an Bischof de Preux am 13. April 1849.

⁴⁴ AES, 223/186; Fonds de Riedmatten, II/10, 2: Bischof de Preux an Staatsrat de Torrenté am 23. April 1849.

5. Auseinandersetzungen um die Ausführung der Konvention vom 19. November 1848

a) Die Ausscheidung der für die Dotation des Klerus bestimmten Güter

Waren die bisherigen Übergriffe des Staates auf das materielle und geistige Gebiet der Kirche nur die direkte Folge der Niederlage im Sonderbundskriege und der Säkularisationsdekrete, so schuf die Konvention vom 19. November 1848 erneut Probleme und Anlaß zu Mißhelligkeiten zwischen der Staatsgewalt und dem Klerus.

Eine erste Gelegenheit zu Differenzen bot die Auswahl der für die Dotation des Bischofs und des Domkapitels bestimmten Güter und Kapitalien. Die Geistlichkeit hatte ihre diesbezüglichen Vorschläge sogleich nach Abschluß der Konvention eingereicht. Der Vorsteher des Finanzdepartementes lehnte jedoch diese Auswahl ab. Zur Begründung wies er auf die Pflicht des Staates hin, sich an der Verschönerung der Landeshauptstadt zu beteiligen. Diese Aufgabe würde aber verunmöglicht, wenn das Domkapitel Güter an den beiden Einfahrtsstraßen in die Stadt beanspruche. Der Staatsrat forderte sodann die Ruinen von Tourbillon und die alte Kirche von Valeria und im Interesse des Ackerbaues und der Trockenlegung der Sümpfe die sogenannten «Inseln». Zudem wies er darauf hin, daß die dem Klerus zugesprochenen Güter sozusagen wieder Güter der Toten Hand würden. Dies veranlaßte ihn, sich gegen die Auswahl so vieler und gerade der bestgelegenen Weinberge und Wiesen in «Champ-sec» zu wenden.¹ Mit der vom Staatsrat vorgeschlagenen Auswahl konnte sich das Domkapitel seinerseits wiederum nicht befreunden. Am 21. Januar 1849 erhob es daher förmlichen Protest gegen die Zuteilung. Nach seiner Auffassung waren die Güter des Klerus mit dem Staatsgut vereinigt worden, um die Staatskasse zu entlasten, und nicht, um die Stadt Sitten zu verschönern. Im Gegensatz zum Staatsrat erachtete das Domkapitel die Einschätzung der Güter als zu hoch. Mit Recht wies es darauf hin, der Staat habe sich im Vertrag vom 19. November 1848 zur Bildung einer wirklichen und nicht bloß fiktiven Dotation von 23 000 Franken verpflichtet. Es konnte sich daher wohl mit einem Umtausch, nicht aber mit der Verminderung der Güter einverstanden erklären.²

¹ St. A., III, R. 26, 4 bis, Nr. 41, Das Finanzdepartement an das Domkapitel am 13. Januar 1849.

² St. A., III, R. 26, 4 bis, fasc. 1, Nr. 42, Domkapitel an Finanzdepartement am 21. Januar 1849.

Der Staatsrat reagierte sehr sauer und sprach den Verdacht aus, die Ausführungen von Domherr Machoud, dem Sekretär des Domkapitels, wären nicht der getreue Ausdruck der Einstellung der übrigen Domherren.³ Doch mußte er sich durch das Domkapitel eines bessern belehren lassen.⁴

Die Verärgerung des Staatsrates mochte auch daher kommen, daß die Ratifikation der Konvention durch den Hl. Stuhl auf sich warten ließ. In einem Schreiben vom 26. Januar 1849 an den Bischof sprach die Regierung sogar den «bereits von anderer Seite geäußerten Verdacht» aus, der Bischof habe in der Angelegenheit überhaupt nichts unternommen. Doch konnte Bischof de Preux melden, daß das Gesuch um Ratifikation eben am 26. Januar von Luzern abgegangen sei. Im übrigen hielt der Bischof an dieser Ratifikation durch den Hl. Stuhl unerschütterlich fest, obwohl die Regierung an den Klerus das Ansinnen gestellt hatte, die Klausel fallen zu lassen oder die Approbation in zwei Monaten zu erwirken.⁵

Mit der Zuteilung der für seine Besoldung bezeichneten Güter konnte sich Bischof de Preux ebenso wenig wie das Domkapitel einverstanden erklären. Nach seiner Auffassung mußte die auf 7000 Franken veranlagte Rente die Grundlage für die Auswahl der dem Bischof verbleibenden Liegenschaften bilden. Mit Bedauern stellte er daher fest, daß die Gesamtdotationssumme zu tief, der Schätzwert der Liegenschaften jedoch viel zu hoch angesetzt worden war. Doch erklärte er sich unter der Bedingung, daß ihm sowohl die Rente von 7000 Franken wie auch die ihm zustehenden Zinsen zugesichert würden, bereit, mit gutem Willen und in voller Aufrichtigkeit zu den Verhandlungen über die Auswahl der Güter beizutragen.⁶

Die Spannung zwischen Domkapitel und Staatsrat ließ unterdessen nicht nach. Die Regierung warf dem Kapitel Verzögerungstendenzen vor und forderte, daß es sich, gleich wie der Staatsrat, an die übernommenen Verpflichtungen halte. Um die Angelegenheit zu bereinigen, wurde auf den 5. Februar 1849 eine Konferenz im Regierungsgebäude anberaumt, zu der das Kapitel eine mit den nötigen Vollmachten versehene Delegation zu entsenden hatte.⁷ Die endgültige Auswahl der Güter scheint auch bei dieser Konferenz nicht erreicht worden zu sein. Am 12. Februar forderte der Staatsrat jedenfalls den Domdekan auf, in klarer Weise zu den anlässlich der Konferenz gemachten Vorschlägen der Regierung Stellung zu beziehen, da bisher in der Frage kein Fortschritt erzielt worden sei. Nach Ansicht der Regierung sollte, wenn nicht in allen, so doch in den Hauptpunkten eine Einigung

³ St. A., a. a. O., Nr. 44, Finanzdepartement an das Domkapitel am 26. Januar 1849.

⁴ a. a. O., Nr. 45, Domkapitel an Finanzdepartement am 31. Jan. 1849.

⁵ Der Bischof an den Staatsrat am 26. Januar 1849; St. A., III, R. 26, 4 bis, fasc. 1, Nr. 43. Vgl. auch AES, 213/73.

⁶ AES, 223/181.

⁷ St. A., III, R. 26, 4 bis, fasc. 1, Nr. 46.

gelingen, um den Verkauf der dem Staate verbleibenden Liegenschaften nicht noch länger hinauszuzögern.⁸ Der Staatsrat publizierte denn auch noch während der laufenden Verhandlungen am 23. Februar im Amtsblatt des Kantons die Bedingungen für den Verkauf der Nationalgüter.⁹ Bis zu diesem Datum mußte also auch der Klerus von Sitten die Auswahl der Güter bereinigt haben. Wie beim Vertragsabschluß am 19. November 1848 wurde der Klerus auch bei der endgültigen Auswahl der Güter in einer Weise bedrängt, daß ihm keine Zeit übrig blieb, andere Vorschläge zu unterbreiten. Am 28. Februar wurde denn auch die Auswahl mit dem Domkapitel vertraglich geregelt.¹⁰ Die endgültige Einschätzung der Güter fehlte allerdings noch. Für den Fall, daß ihr Schätzwert die dem Domkapitel zugebilligte Summe überschreiten sollte, war vorgesehen, daß das Domkapitel verschiedene Güter an den Staat abzutreten hätte. In erster Linie wurde hierbei das Landgut von Y-Places, in zweiter Linie jenes «des Magraguines» bezeichnet.¹¹

Die Übereinkunft mit dem Bischof wurde am 1. März geschlossen. Die vorläufige Schätzung der dem Bischof zugesprochenen Güter belief sich auf 87 000 Franken. Um die Summe von 95 000 Franken zu erreichen, wurden ihm noch die dem Bistum zukommenden ewigen Gülten von Leuk und Vernamiège zugestanden. Falls der Loskauf dieser Gülten bei einer Taxation von 20 : 1 nicht 8000 Franken abwerfen sollte, versprach der Staat, den Rest in Gutschriften zu bezahlen. Sollte sie jedoch mehr ergeben, hatte der Bischof dem Staat die Differenz auszubezahlen.

Der Staat garantierte dem Bischof in diesem Sinne die in der Übereinkunft genannten Immobilien und die Erhaltung der durch die Konvention vom 19. November 1848 für das Bistum bestimmten Kapitalien.¹² Doch scheint er sich in der Folge wenig um die Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gegen den Klerus gekümmert zu haben. Erstaunlich spät, am 2. August 1850, eröffnete das Finanzdepartement dem Bischof und dem Domkapitel, daß gemäß Artikel 9 des Vertrages für die Erhaltung der dem Klerus belassenen Vermögensmassen eine eigene Verwaltung eingesetzt werden müßte. Die Verzögerung scheint dadurch begründet, daß der Staatsrat bis dahin vollauf mit dem Verkauf der übrigen Kirchengüter beschäftigt war und erst jetzt an eine Regelung dieser Frage denken konnte. Der Staatsrat schlug nun vor, je einen eigenen Verwalter für die Vermögensmassen des Bischofs, des Domkapitels und der übrigen Interessierten

⁸ St. A., III, R. 26, 4 bis, fasc. 1, Nr. 47, Staatsrat an den Domdekan am 12. Februar 1849.

⁹ Bulletin officiel du Canton du Valais vom 23. Februar 1849 (Nr. 8), S. 101, wo auch die öffentlichen Versteigerungen für Martigny-Ville auf den 25. Februar und für Sitten auf den 4. März angekündigt wurden; a. a. O., S. 102.

¹⁰ St. A., III, R. 26, 4ter, fasc. 1, Nr. 6: Vertrag vom 28. Februar 1849.

¹¹ a. a. O., Bemerkungen.

¹² a. a. O., Nr. 8, Vertrag zwischen Bischof und Staat vom 1. März 1849.

zu ernennen.¹³ Die Geistlichkeit betrachtete aber zwei Verwalter als vollauf genügend: einen für die Vermögenswerte des Bistums und einen für jene des Domkapitels und der übrigen Interessierten. Begründet wurde die Beschränkung auf nur zwei Verwaltungen mit dem Hinweis auf die Mehrkosten, die auf die ohnehin schon äußerst bescheidene Dotation des Klerus drücken müßten. Als Verwalter wurden für das Bistum Louis de Preux, für die übrigen Vermögenswerte Antoine Solioz bezeichnet.¹⁴

Ein Jahr später konnten weder Bischof noch Domkapitel eine endgültige Abrechnung vorlegen.¹⁵ Am 8. Januar 1852 verlangte der Staatsrat aber erneut deren Bereinigung und wies darauf hin, die Angelegenheit dränge, da der Staat das Dotationskapital auf die nach der Konvention vom 19. November 1848 geforderte Höhe bringen wolle.¹⁶ Der Klerus wartete also immer noch auf Kapitalien, deren Zinsen seine Gehälter darstellen sollten. Die Saumseligkeit der Regierung sollte für das Domkapitel noch unangenehme Folgen zeitigen. Am 28. Dezember 1852 wurde es durch den Einnehmer von Sitten aufgefordert, innert 20 Tagen die Summe von 405.90 Franken an Kapitals- und Einkommenssteuern für die Jahre 1851/52 zu bezahlen. Das Domkapitel wandte sich darauf am 13. Januar 1853 an den Präsidenten des Staatsrates und ersuchte um Steuernachlaß. Dabei wies es auf seine Zahlungsunfähigkeit hin und begründete sie mit dem Eingeständnis, es hätte kein Geld, und das vor allem, weil der Staat Wallis ihm die geschuldeten Zahlungen vorenthalte. Im einzelnen verwies es auf die im Januar 1852 beim Finanzdepartement hinterlegte Abrechnung, wonach ihm der Staat 13 000 alte Franken an Zinsen (d. h. Gehältern) und 70 317 alte Franken an vorenthaltenen Dotationskapitalien schuldete. Auch die Zinsen für die nach Dekret vom 9. Dezember 1847 erlegte Zwangsanleihe waren rückständig. Das Domkapitel konnte daher anführen, daß die Domherren seit zwei Jahren auf ihre Gehälter warteten und bis zum 1. Januar 1853 noch keinen Rappen erhalten hätten.¹⁷ Eine Bemerkung am Fuße des Bittgesuches zeigt, daß die Gründe des Domkapitels vom Staatsrat anerkannt wurden. Der Bezirkseinnehmer sollte demnach angewiesen werden, die Betreibung einzustellen. Zudem ließ sich der Präsident des Staatsrates beim Domkapitel mit dem Hinweis entschuldigen, die Rechnung mit dem Domkapitel sei noch nicht endgültig abgeschlossen und anerkannt. Die Verzögerung des Rechnungsabschlusses wurde den Beauftragten des Bischofs in die Schuhe geschoben, die noch nichts getan hätten, um die Rechnung des Bistums mit dem Staate abzuschließen. Nach der Konvention schuldete aber das Bistum dem Staat, der Staat wieder dem Domkapi-

¹³ AES, 223/189, Finanzdepartement an den Bischof am 2. August 1850.

¹⁴ AES, 223/190, Bischof u. Domkapitel an das Finanzdepartement am 9. November 1850.

¹⁵ St. A., III, R. 26, 4 bis, fasc. 1, Nr. 61, Bischof und Domkapitel an das Finanzdepartement am 11. November 1851.

¹⁶ a. a. O., Nr. 64.

¹⁷ St. A., A 1, 13, 127 c, Domkapitel an Staatsrat am 10. Jan. 1853.

tel. So müßten nach Ansicht der Regierung beide Rechnungen gemeinsam erledigt werden.¹⁸

Am 9. März 1853 dankte das Kapitel dem Staatsrat für die Einstellung der Betreibung. Zugleich rief es ihm aber auch in Erinnerung, daß ihm der Staat an verfallenen Zinsen, d. h. an Gehältern, die Summe von 15 964.44 Franken alter Währung schulde, und ersuchte um eine Teilzahlung von 12 000 Franken in alter Währung.¹⁹

In einer Eingabe «an die tit. Verwaltung des Besitzstandes des Hochwürdigen Domstiftes von Sitten»²⁰ beklagte sich am 11. Juni 1853 auch Domherr Berchtold bitter über die rückständigen Zahlungen und forderte wenigstens einen Zehntel der geschuldeten Beträge und eine Rechnungsablage über seine Pfrundanteile. Aus den Ausführungen Berchtolds geht hervor, daß er vom 1. Januar 1848 bis 1. Juli 1853 gesamthaft 7200 a. Franken beanspruchen konnte, aber nur 2863.56 alte Franken ausbezahlt bekommen hatte.²¹

Der Staat erfüllte die Verpflichtungen, die er mit der Konvention von 1848 übernommen hatte, augenscheinlich nicht. Allerdings scheint die Schuld wenigstens teilweise auch auf seiten der Geistlichkeit gelegen zu haben, da sie nie einmütig und energisch auf die Ausführung der staatlichen Konvention drang, «während die Regierung diese Unschlüssigkeit zum Vorwand benützte, den in die Kathedrale überpflanzten Jesuiten-Luxus dahin zu deuten, man habe den Pfaffen nur zuviel Mittel in den Händen gelassen, das Volk zu fanatisieren».²²

So bestand die Konvention wohl auf dem Papier, erhielt aber nur zum geringsten Teil ihre Ausführung. Erst im Jahre 1855 scheint der Staatsrat, vornehmlich aus politischen Beweggründen, an eine endgültige Regelung der Beziehungen zwischen Staat, Bischof und Domkapitel gedacht zu haben. Damals unterhandelte alt Staatsrat Pignat mit Domherrn Machoud als dem Vertreter der Geistlichkeit. Der Vorsteher des Finanzdepartementes legte darauf dem Domkapitel einen Entwurf zur Abrechnung vor, den er für den Klerus als äußerst günstige Grundlage betrachtete. Er erhoffte daher eine prompte Annahme durch die Geistlichkeit.²³ Anscheinend ging der Wunsch des Staatsrates aber nicht so rasch in Erfüllung. Denn es war Alexis Allet, dem führenden Kopf der neuen konservativen Aera, vorbehalten, die Einigung herbeizuführen,²⁴ wie auch unter seiner Aegide die Folgen der Säkularisation zum Stillstand gebracht und diese selber rückgängig gemacht werden sollte.

¹⁸ a. a. O., Notizen am Ende des Briefes.

¹⁹ a. a. O., Nr. 8, Domkapitel an den Staatsrat am 9. März 1853.

²⁰ Domarchiv, Nr. 875.

²¹ a. a. O.

²² a. a. O.

²³ St. A., III, R. 26, 4bis, fasc. 1, Nr. 70, am 5. Januar 1855.

²⁴ St. A., a. a. O., Nr. 71 und Nr. 81.

b) Der Streit um das «pfarreiliche Stiftungsvermögen» in Sitten

Wie die Besoldung der Domherren gab auch diejenige der Rektoren (Kapläne) an der Kathedrale von Sitten schon bald nach Abschluß der Konvention vom 19. November 1848 Anlaß zu Mißhelligkeiten. Doch war die Besoldungsfrage nur Teil einer weit umfassenderen Auseinandersetzung um das «pfarreiliche Stiftungsvermögen» in der Stadt Sitten. Der langwierige Streit sollte nicht nur Rat und Bürger von Sitten, Domkapitel und übrige Geistlichkeit der Stadt, sondern auch die obersten kirchlichen und weltlichen Behörden des Kantons während Jahrzehnten immer wieder beschäftigen.

Bis dahin war das Domkapitel ohne jede Beihilfe der Stadt für die Pfarreiseelsorge von Sitten aufgekommen. Es hatte für die Besoldung des Pfarrers, der Kapläne und der übrigen Kirchendiener, aber auch für die Kultuskosten und für den Bau und Unterhalt der Kirchen und Gebäulichkeiten gesorgt. Dafür standen ihm verschiedene Stiftungen zur Verfügung, die entweder durch das Domkapitel selber oder von privaten Donatoren gebildet worden waren.¹ Der Stadtpfarrer stand als Mitglied des Domkapitels im Genusse einer Domherrenpfründe und hatte insofern auch Anteil an der sogenannten «Generalität», einem gemeinsamen Reservefonds des Domkapitels zur Sicherung des Präbendalvermögens. Die beiden Vikare waren Nutznießer eigener Pfründen, wie auch die übrigen Rektoren die Früchte ihres Benefiziums als Entlohnung beanspruchen konnten. Darüber hinaus diente ein Fabrikfonds zum Unterhalt der Kirchen und zur Tragung der Kultuskosten. Verschiedene fromme Stiftungen, wie das Legat Libérat de Courten, hatten einen sozial-karitativen Zweck. Die beiden Jahrzeitstiftungen, die sogenannten «Kleinen und Großen Anniversarien», dienten der Seelenruhe ihrer Stifter; die Kapitalzinsen kamen den Domherren und den Kaplänen der Kathedrale zu. Mit Ausnahme der Kleinen Anniversarien und des Benefiziums St. Barbara (Familien-Rektorat) wurden alle diese Stiftungen vom Domkapitel verwaltet.²

Durch die Dekrete vom 11. und 29. Januar 1848 war nun das gesamte Vermögen des Domkapitels mit dem Staatsgut vereinigt worden. Artikel 4 des Dekretes vom 29. Januar hatte zudem alle an der Kathedrale bestehenden Rektorate aufgehoben und die Obliegenheiten der Inhaber dem Domkapitel übertragen. Im Falle einer notwendig werdenden Personalerhöhung war eine Übereinkunft zwischen Staat, Domkapitel und Stadtverwaltung von Sitten vorgesehen worden.³

Nach Erlaß des Dekretes wurde eine Abordnung des Stadtrates bei der Regierung vorstellig und verlangte die unverzügliche Aushän-

¹ St. A., III, R. 26, Nr. 7, fasc. 42: Das Domkapitel an den Staatsrat am 8. Februar 1850 und 10. Juni 1851.

² Vgl. St. A., a. a. O.

³ Sammlung VIII, S. 64.

digung der zu pfarreilichen Zwecken bestimmten Vermögenswerte an die Stadt. Der Zweck lag auf der Hand: Der Stadtrat wollte einer Vereinigung dieser Vermögenswerte mit dem Staatsgut zuvorkommen. Die Regierung wies die Gesuchsteller jedoch mit der Bemerkung ab, sie habe das Inventar des Domkapitels noch nicht erhalten, und verlangte schriftliche Fixierung der Begehren von seiten der Stadt.⁴ Auf Geheiß des außerordentlichen Gesandten Luquet übergab das Domkapitel dem Staatsrat den Vermögensnachweis, der darauf in Kopie an die Stadtverwaltung gesandt wurde. Da zeigte es sich nun, daß auch alle für pfarreiliche und karitative Zwecke bestimmten Stiftungen, ja selbst die beiden Jahrzeitstiftungen in das Inventar aufgenommen und so praktisch zu Staatsgut geworden waren.⁵ In einem ausführlichen Schreiben beehrte die Stadt darauf am 13. Juni 1848 erneut die Ausscheidung all dieser pfarreilichen Vermögenswerte aus den zu Staatsgut erklärten Vermögensmassen des Domkapitels. Die Stadt machte Anspruch auf die beiden Jahrzeitstiftungen, auf die Pfarrpräbende und die beiden Vikariatsbenefizien sowie auf einige andere für pfarreiliche Zwecke bestimmte Stiftungen. Zudem forderte sie einen Anteil am Fabrikgut der Kathedrale und an dem Vermögen der «Generalität». Der Stadtrat wies insbesondere darauf hin, daß die Jahrzeitstiftungen im ganzen Kanton als Eigentum der Pfarrkirchen betrachtet und von den lokalen Behörden verwaltet würden. Hierbei berief sie sich ausdrücklich auf die Artikel 28 und 29 des Dekretes vom 29. Januar 1848. Die Stadt Sitten befand sich nach Ansicht des Rates, da sie von einer Korporation abhing, in einer analogen Lage wie die ehemals von den beiden Unterwalliser Klöstern abhängigen Pfarreien.⁶

Vorderhand vermied es die Stadt allerdings, das Eigentums- oder auch nur das Verwaltungsrecht zu beanspruchen. So schien es, als ob es ihr nur um die Erhaltung des für pfarreiliche Zwecke bestimmten Vermögens ginge. Ein solches Bemühen konnte das Domkapitel nur unterstützen.⁷ Es konnte nicht ahnen, daß die Stadt bald einmal nicht bloß die Verwaltung, sondern auch das Eigentum an dem Stiftungsvermögen für sich beanspruchen werde.

Zur Zeit der Verhandlungen um die Konvention vom Jahre 1848 stellte die Verwaltung wiederholt das Begehren, bei allen Verhandlungen, die das Pfarreivermögen von Sitten betreffen, zugelassen zu werden.⁸ Dennoch wurde die Konvention abgeschlossen, ohne daß die Stadt begrüßt worden wäre. Die von der Stadt geforderten Vermögenswerte wurden nicht ausgeschieden und wurden dem Staatsvermögen zugerechnet.⁹ Die Konvention ließ jedoch neben dem Rektorat

⁴ St. A., a. a. O., «Sion»: Der Stadtrat von Sitten an den Staatsrat am 13. Juni 1848.

⁵ a. a. O.

⁶ a. a. O.

⁷ a. a. O., das Domkapitel an den Staatsrat am 8. Februar 1850.

⁸ a. a. O., Stadtverwaltung an den Staatsrat am 15. September 1848.

⁹ a. a. O., Stadtverwaltung an den Staatsrat am 3. März 1849.

St. Barbara noch drei Vikariate bestehen und setzte zur Besoldung ihrer Inhaber eine Dotationsrente von 2000 Franken aus.¹⁰ Die Verwaltung des entsprechenden Dotationskapitals wurde dem Domkapitel übertragen, das die Kapläne zu besolden hatte. In die Dotationssumme war nun aber auch die sog. Kleine Jahrzeitstiftung aufgenommen, deren Verwaltung und Nutznießung bisher ausschließlich den Rektoren zugestanden hatte, wie sie auch alle diesbezüglichen Obliegenheiten zu erfüllen hatten. Tatsächlich verblieben die Vermögenswerte dieser Stiftung auch nach Abschluß des Vertrages vom 19. November 1848 in den Händen der Rektoren. Daher konnte es sich nicht um die Nutznießung dieser Stiftung handeln, als die Kapläne verlangten, die Kleinen Anniversarien seien aus dem Vermögen des Domkapitals auszuschneiden. Mit diesem Begehren bezweckten sie vielmehr, daß der Stiftungsertrag bei Berechnung ihres Gehaltes von je 500 Franken unberücksichtigt blieb und sie so eine zusätzliche Einnahmequelle erhielten. Ihr Begehren war an sich völlig gerechtfertigt, da die Stiftung mit dem Vermögen des Domkapitals nichts zu tun hatte und so von der Säkularisation auch nicht betroffen war.

Die Domherren aber warteten selbst vergeblich auf die Ausbezahlung ihrer Gehälter und befanden sich in größten finanziellen Schwierigkeiten.¹¹ So konnte das Domkapitel seinen Verpflichtungen gegenüber den Kaplänen nur teilweise nachkommen. Das Begehren der Kapläne mußte, wenn ihm stattgegeben wurde, dem Domkapitel erheblichen Schaden oder sogar Bedrohung seiner Existenz bringen. Daher mußte es das Gesuch der Kapläne, wenn auch ungerne, ablehnen.

Um eine Einigung auf gütlichem Wege zu erzielen, wandten sich darauf beide Teile an den Bischof, der in Ermangelung der nötigen Kompetenzen die Angelegenheit der Nunziatur von Luzern unterbreitete. Geschäftsträger Bovieri suchte zu vermitteln. Er appellierte an den Gerechtigkeitsinn der Kapläne und wies auf den Schaden hin, den ihre Forderungen dem Domkapitel bringen mußten. Diesem schlug er jedoch vor, die Rektoren für alle Verpflichtungen, die ihnen durch die Jahrzeitstiftung erwachsen, nach den im Bistum üblichen Taxen zu entschädigen. Andererseits aber sollte das Domkapitel einen dem Stiftungsertrag entsprechenden Betrag an den Gehältern der Kapläne in Abzug bringen können. Bovieri hoffte, daß sich die Parteien auf diesen Vermittlungsvorschlag einigen könnten, da er sowohl der Notlage des Domkapitals wie jener der Kapläne Rechnung trug.¹² Das Domkapitel hielt sich in der Folge an die Weisungen der Nunziatur.¹³

Grundsätzlich waren Bischof, Domkapitel und Rektoren einmütig der Meinung, die Jahrzeitstiftungen gehörten nicht zum Kapitels-

¹⁰ St. A., III, R. 26, Nr. 4ter, fasc. 1, Nr. 4, Art. 1 c.

¹¹ Vgl. oben S. 255.

¹² Domarchiv, F. 2224: Brief des Bischofs an den Domdekan vom 10. September 1850; vgl. AES, 213/87, Bovieri an Bischof de Preux, am 31. Juli 1850.

¹³ Vgl. St. A., A 1, 13, 127 c, Nr. 5, das Domkapitel an den Großen Rat am 1. Dezember 1851; St. A., III, R. 26, Nr. 7, fasc. 42, Rektoren an den Staatsrat am 16. Januar 1852.

vermögen und wären deshalb vom Säkularisationsdekret auch nicht betroffen worden. Deshalb forderte das Domkapitel Ausscheidung der Jahrzeitstiftungen aus dem der Geistlichkeit überlassenen Dotationsvermögen und anderweitige Bildung der nötigen Dotationswerte für das Domkapitel.¹⁴

Die Rektoren der Kathedrale jedoch gingen mit dem Vermittlungsvorschlag des päpstlichen Geschäftsträgers nicht einig. In der Novembersession 1851 sah sich der zweite Stadtvikar Ulrich veranlaßt, mit einer Petition an den Großen Rat zu gelangen. Er begründete seinen Schritt mit dem Hinweis, er habe für die vergangenen vier Jahre nur 100 Franken seines Gehaltes empfangen.¹⁵ Die Richtigkeit dieser Aussage kann so wenig wie die Tatsache geleugnet werden, daß auch die Domherren jahrelang auf ihr Gehalt warten mußten.

In der gleichen Session verlangte der Sittener Abgeordnete Rion in einer individuellen Motion die Bestellung einer großbrätlichen Kommission zur Prüfung der zwischen dem Staat und der Pfarrei Sitten entstandenen Schwierigkeiten.¹⁶ Das Domkapitel befand sich jetzt in einer keineswegs beneidenswerten Lage. Einerseits mußte es die Ausscheidung der nicht zum Kapitelsvermögen gehörigen Vermögensmassen wünschen. Andererseits konnte es aber dem Begehren der Stadt auf Ausscheidung der Pfarr- und Vikariatspräbenden doch nicht zustimmen, weil das einer Preisgabe seiner Rechte gleichgekommen wäre.¹⁷

Die Regierung, die als Organ der Staatsgewalt den Vertrag vom 19. November 1848 mit dem Klerus abgeschlossen hatte, und daher letztlich an dem Zerwürfnis schuld war, hatte lange Zeit müßig zugehört. Nachdem die Stadt jedoch zu wiederholten Malen mit einer Intervention im Großen Rat gedroht hatte, versuchte sie schließlich, den Streit durch einen Vergleich zu schlichten. Dem Begehren der Stadt sollte entsprochen werden. Doch beabsichtigte die Regierung, das Domkapitel anderweitig schadlos zu halten. Zu diesem Zweck sollte der Staat selber den Unterhalt der Kirche von Valeria übernehmen und auch für den Unterhalt der Theodulskirche, die Kultuskosten ausgenommen, aufkommen. Schließlich sollte das Domkapitel von den Lasten, die es in der Gemeinde St. Leonhard zu tragen hatte, befreit werden.¹⁸ Doch das Domkapitel lehnte, obwohl in arger finanzieller Bedrängnis, eine solche Regelung aus grundsätzlichen Überlegungen ab.¹⁹ Um eine Einigung zu erzielen, schlug es aber dennoch eine Konferenz zwischen dem Staatsrat, dem Bischof oder seinem Be-

¹⁴ St. A., III, R. 26, 4 bis, fasc. 1, Nr. 55, Domkapitel an das Finanzdepartement am 5. August 1850.

¹⁵ Vgl. Prot. du Grand Conseil, session de novembre 1851.

¹⁶ a. a. O., 1er janvier 1852.

¹⁷ Vgl. St. A., A 1, 13, 127 c, Nr. 5, Domkapitel an Staatsrat am 8. Februar 1850; a. a. O., Domkapitel an Staatsrat am 1. Dezember 1851.

¹⁸ St. A., III, R. 26, Nr. 7, fasc. 42, Domkapitel an Staatsrat am 10. Juni 1850.

¹⁹ a. a. O.

auftragten und einigen Domherren vor.²⁰ Anscheinend verlief diese Konferenz wie andere, die ihr folgten, ergebnislos.

Nach den Vorstößen im Großen Rat mußte die Regierung in klarer Weise Stellung beziehen. In ihrer Botschaft vom 5. Dezember 1851 ersuchte sie denn auch um die Vollmachten, die Verhandlungen weiterzuführen und eine Übereinkunft mit den beiden Parteien abzuschließen. Die vom Staatsrat vorgeschlagenen Grundsätze für die Übereinkunft unterschieden sich nur wenig von den früheren Vorschlägen. Der Staat sollte auf jedes Eigentumsrecht an den Vermögensmassen, die nach der Konvention vom 19. November 1848 für die Besoldung der Pfarrgeistlichkeit bestimmt worden waren, und auf das Pfarrhaus verzichten. Auch vom Reservekapital sollte ein entsprechender Betrag an die Stadt abgetreten werden. Die Stadt Sitten ihrerseits müßte in diesem Falle alle andern Forderungen gegen Staat und Domkapitel fallenlassen. Um die Übereinkunft zu erleichtern, wollte der Staat zudem den Unterhalt der Kirche von Valeria übernehmen und auf einige Liegenschaften in St. Leonhard verzichten, um so die nötigen Gelder für eine Gehaltserhöhung der Stadtvikare freizubekommen.²¹ Von einer Erleichterung für das Domkapitel war erstaunlicherweise in dieser Botschaft nicht mehr die Rede.

Auf Vorschlag der Prüfungskommission²² erteilte der Große Rat dem Staatsrat unter Ratifikationsvorbehalt die nötigen Vollmachten,²³ obwohl ihn das Domkapitel ersucht hatte, nichts ohne Berücksichtigung und Zustimmung des Kapitels zu beschließen.²⁴ Der Große Rat sympathisierte augenscheinlich mit der Stadt Sitten, da im Protokoll noch eigens vermerkt wurde, die Rechte der Stadtgemeinde auf Verwaltung der Pfarrbenefizien dürften nicht angetastet werden.²⁵

Nach diesem Sieg stellte die Stadtverwaltung am 17. Januar 1852 neue detaillierte Forderungen, die wenigstens teilweise die Verhandlungsgrundlagen überschritten, welche der Große Rat gebilligt hatte.²⁶ Aber gerade dadurch ließ die Bereinigung der schwebenden Fragen auf sich warten. Schließlich beauftragte die Stadt Sitten in der Urversammlung vom 21. Januar 1853 eine eigens dafür bestimmte Kommission damit, die Angelegenheit ihrer Pfarrbenefizien, wenn nötig, auf gerichtlichem Wege zu bereinigen.²⁷ Die Kommission forderte denn auch mit Berufung auf die schwierige Lage der Pfarrgeistlichkeit, die seit 6 Jahren eines bedeutenden Teiles ihres Einkommens beraubt sei, gebieterisch den Abschluß der immer noch schwebenden Verhandlungen. Inzwischen war ihr durch das Gesetz über die Gemeindeverwal-

²⁰ a. a. O.

²¹ Prot. du Grand Conseil, message du CE, 5 déc. 1851, annexe Z.

²² a. a. O.

²³ a. a. O.

²⁴ Vgl. St. A., A 1, 13, 127 c, Nr. 5, Domkapitel an Großen Rat am 1. Dezember 1851.

²⁵ Prot. du Grand Conseil, novembre 1851, 5 décembre; annexe Litt. Z.

²⁶ St. A., III, R. 26, Nr. fasc. 42, Stadtverwaltung an Staatsrat am 23. März, 14. Mai, 29. August 1852.

²⁷ a. a. O., Stadtverwaltung an Staatsrat am 23. Januar 1853.

tung vom 2. Juni 1851 ein neues Mittel zur Erreichung ihrer Forderungen in die Hand gegeben,²⁸ indem «die Verwaltung des Kirchenoder zum Gottesdienst bestimmten Vermögens»²⁹ unter die Befugnisse der Munizipalverwaltungen verwiesen wurde.³⁰ Eine weitere Handhabe bot das Gesetz über die Verteilung der Munizipallasten vom 23. November 1852, das den Gemeinden die Kultuslasten überband.³¹ Mit Berufung auf diese gesetzlichen Bestimmungen ließ die Stadtverwaltung die der Kleinen Jahrzeitstiftung gehörigen Wertschriften, die in den Händen des Rektors Emmanuel Kuntschen lagen, sequestrieren. Rektor Kuntschen wurde zudem für den 8. Januar 1855 ins Stadthaus beordert, um die Rechte der Stadt förmlich anzuerkennen.³²

Die Stadt setzte sich in der Folge tatsächlich in den Besitz der Kleinen Jahrzeitstiftung.³³ Der Staatsrat hatte sich inzwischen am 28. März 1855 mit der Erhöhung des für die Pfarregeistlichkeit von Sitten zu verwendenden Kapitals auf 116 000 (neue) Franken einverstanden erklärt. Die Stadtverwaltung aber wollte sich nur unter der Bedingung zufriedengeben, daß das bereits in ihrem Besitz sich befindliche Vermögen der Kleinen Anniversarien in dieser Summe nicht eingegriffen wäre.³⁴

So dauerten die Auseinandersetzungen fort. Selbst nach dem Vertrag zwischen dem Staat und dem Bistum vom Jahre 1859 ging der Streit noch jahrzehntelang weiter und fand erst in neuester Zeit eine endgültige Lösung. Die Stadt Sitten schreckte zeitweise nicht vor Gewaltmaßnahmen und vor Ungehorsam gegen geistliche und weltliche Behörden zurück.³⁵ Der Kampf entbrannte in aller Schärfe besonders in den 60er Jahren.³⁶

Dieser unerfreuliche Streit war eine der vielen Folgen der Säkularisation und der Konvention von 1848. Die Leidtragenden waren auch hier die Kirche, die in ihren Rechten geschmälert, und der Klerus, der in seinen Rechten und Einkünften geschädigt wurde, da der liberal-radikale Staat nicht daran dachte, die Konvention vom 19. November 1848, soweit sie ihm Verpflichtungen auferlegte, auch wirklich durchzuführen.

²⁸ Vgl. Sammlung VIII, S. 302 ff.

²⁹ a. a. O., S. 308, Art. 4, § 16.

³⁰ Vgl. St. A., III, R. 26, Nr. 7, fasc. 42, Kommission der Stadt Sitten an Staatsrat am 18. Juni 1854.

³¹ Sammlung VIII, S. 64, Art. 2, § 5.

³² AES, 53/94, Vorladung des Richters von Sitten vom 4. Januar 1855.

³³ Vgl. St. A., A 1, 13, 127 c, Stadtpräsident F. de Torrenté an den mit der Verwaltung der Staatsdomäne betrauten Staatsrat am 12. Mai 1855.

³⁴ Rund 13 000 alte Franken oder 19 000 neue; St. A., a. a. O., Stadtrat an Staatsrat am 12. Mai 1855; a. a. O., Prot. des Stadtrates vom 12. Mai 1855.

³⁵ Vgl. Schreiben des Bischofs an den Staatsrat vom 30. November 1859, St. A., III, R. 26, Nr. 7, fasc. 42; ferner Entscheid des Bischofs vom 13. Januar 1860, AES, 53/92.

³⁶ Wir konnten hier das weitschichtige Problem nur kurz streifen, insofern es sich aus den Ereignissen des Jahres 1848 entwickelte. Es wäre gewiß der Mühe wert, den Kampf um das «pfarreiliche Vermögen» von Sitten in einer eigenen Arbeit zu untersuchen.

Schluß

Überschaut man die Geschichte des Wallis im Jahrzehnt von 1839 bis 1849, fällt die ausschlaggebende Bedeutung der Geistlichkeit in den politischen Auseinandersetzungen auf. Zum Teil war der Klerus sehr aktiv an den politischen Kämpfen beteiligt, zum Teil waren Kirche und Klerus schweren Angriffen ausgesetzt.

Im Kampf um die politische Gleichberechtigung des Unterwallis von 1839/40 suchte der Klerus in unterschiedlicher Stellungnahme seine bisherigen Positionen zu wahren. Während die Oberwalliser Geistlichkeit die Forderungen des Unterwallis mehrheitlich ablehnte, erhoffte diejenige des Unterwallis die Rettung der klerikalen Rechte in einem folgerichtigen Zusammengehen mit den Freunden der Regeneration auf dem rein politischen Sektor. Der Fehler der hohen Geistlichkeit des Kantons war, daß sie vermeinte, unter Wahrung des Rechtsstandpunktes die neue und mächtige Bewegung nach politischer Gleichberechtigung im Unterwallis unterdrücken und so die privilegierte Stellung des Oberwallis, aber auch des geistlichen Standes behaupten zu können. Die Unterwalliser Geistlichkeit aber übersah ihrerseits, daß die politische Regeneration sich sehr bald auch auf das weltanschaulich-kirchliche Gebiet übertragen konnte und mußte. Wenn die Neuordnung von 1840 die Geistlichkeit noch verhältnismäßig schonte, so nur deshalb, weil ihre Anhänger dem nicht zu unterschätzenden Einfluß des Klerus im katholischen Wallis vorerst noch Rechnung tragen mußten.

Nach Verwirklichung der dem Unterwallis durchaus zukommenden Gleichberechtigung entwickelte sich der Kampf jedoch sehr bald zu einer Auseinandersetzung zwischen konservativ-katholischer und liberal-radikaler Weltanschauung. In dieser Auseinandersetzung suchte die liberal-radikale Partei, in der sehr rasch die revolutionären radikalen Elemente den Ausschlag gaben, Kirche und Klerus mit allen Mitteln aus dem politischen und öffentlichen Leben des Landes auszuschalten und sie immer stärker zu Werkzeugen des Staates zu machen. Hatte die Kirche vorher einen maßgeblichen Einfluß im Staate und in der Öffentlichkeit des Landes ausgeübt, sollte jetzt dem Staat in allen Lebensbezirken die absolute Vorherrschaft über die Kirche, ihre Vertreter und Einrichtungen gegeben und die Kirche selber zu einer dem Staate völlig hörigen Einrichtung gemacht werden. Der Radikalismus schreckte dabei nicht vor Gewalt und Terror und rechts-

widrigen, revolutionären Versuchen gegen die bestehende staatliche und kirchliche Ordnung zurück. Doch mußte gerade diese extremistische Haltung die konservativen und klerikalen Gegenkräfte mehr und mehr zusammenschweißen. Der politische Umschwung und der Umsturz im Frühjahr 1844 waren so weitgehend eine Reaktion des religiös und kirchlich gesinnten Walliser Volkes, das in einer machtvollen Bewegung für Kirche und Klerus Partei ergriff.

Mit dem Sieg der Altschweizer am Trient begann für das konservative Wallis eine Periode, in der Kirche und Klerus wieder einen maßgeblichen, ja führenden Einfluß auf die Politik des Landes ausübten. Die Bedrohung der kantonalen und religiösen Souveränität durch Freischarenzüge und Verletzungen des kantonalen Territoriums führten bald zum Beitritt des Wallis zum Schutzbündnis der katholischen Stände und schließlich zur bewaffneten Verteidigung im Sonderbundskrieg.

Die Niederlage der Sonderbundsstände brachte wieder einen, auch staatspolitisch grundlegenden, Umschwung. Die klerikal-konservative Allianz mußte sich vorderhand der nunmehr allmächtigen radikalen Siegerpartei beugen. Kirche und Klerus verloren ihre politischen Rechte in dem nach den Grundsätzen des Radikalismus umgeformten Walliser Staatswesen, wurden in ihrem Eigentum aufs empfindlichste getroffen und weitgehend unter Staatskuratel gestellt. Wenn schließlich nach langwierigen Verhandlungen die Konvention vom 19. November 1848 zustande kam, so blieben Kirche und Klerus praktisch bis zum konservativen Wahlsieg von 1857 doch beinahe rechtlos, weil es der radikalen Staatsgewalt mit der Ausführung der Konvention nicht ernst war.

Als sich aber 1852 wieder ein politischer Umschwung zugunsten der Konservativen anzukündigen schien, leitete die radikale Regierung zwar Verhandlungen zu einem Konkordat mit Rom ein, um so wenigstens vor dem Volk den Anschein der Loyalität gegenüber Klerus und Kirche erwecken zu können. Doch geschah wenig oder nichts, um das Verhältnis zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt wirklich zu verbessern, da es den radikalen Machthabern im Grunde nur um die Sanktionierung der getroffenen Gewaltmaßnahmen ging. Erst als die Konservativen unter Alexis Allet wieder an die Macht gelangten, sollte sich die unerfreuliche Lage durch eine Reihe von Maßnahmen normalisieren. 1859 wurde die Kirche grundsätzlich wieder in ihr Eigentumsrecht eingesetzt und es wurde ihr das noch nicht veräußerte Kirchengut zurückerstattet.¹ Jahrelange Verhandlungen zeitigten zwar nicht das gewünschte Konkordat mit Rom, aber doch 1879 einen Vertrag zwischen dem Staat Wallis und dem Bistum Sitten und den von der Säkularisation von 1848 so empfindlich getroffenen religiösen Körperschaften des Kantons.² Jetzt erst war der Weg frei zu

¹ Dekrete vom 11. und 29. Jänner 1848, betreffend Einverleibung der geistlichen Güter in das Staatseigentum, widerrufend. Sammlung X, 150 ff.

² St. A., III, R. 26, Nr. 4ter, fasc. 2, Nr. 40.

einer gegenseitigen Hochschätzung und Anerkennung in Freiheit und Eigenständigkeit. Dieses erfreuliche Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist seither nie mehr ernstlich getrübt worden.³

³ Die Restitution des Kirchengutes und die Konkordatsfrage werden Gegenstand einer eigenen, bereits weitgehend vorbereiteten Arbeit des Verfassers bilden.

Personenregister

- Abbet, Joseph (1814—1853), Präsident der Jungschweiz: 178, 179.
- Bagnoud, Etienne (1803—1888), Abtbischof von St. Maurice: 123, 134, 137, 142, 199, 227.
- Barman, Maurice (1808—1878), Staatsrat: 109, 178, 179, 191, 194, 195, 203, 209, 212 f., 239, 240.
- Baumgartner, Gallus Jakob (1797—1869), Landammann SG: 107, 108, 234.
- Berchtold, Joseph Anton (1780—1859), Domherr: 114 f., 117, 121, 126, 140 f., 143, 144, 256.
- Bons, de, Charles Louis (1809—1879), Abgeordneter, später Staatsrat: 213, 215.
- Bovieri, Joseph, Msgr., päpstlicher Geschäftsträger: 235, 259.
- Bürcher, Joseph Anton (1794—1848), Generalvikar: 114, 140 f., 143, 144.
- Courten, de, Adrian (1806—1866), Abgeordneter: 181, 185, 232.
- Courten, de, Maurice (1781—1847), letzter Landeshauptmann des Wallis: 109, 119, 185.
- Dufour, Casimir (1798—1858), Artilleriekommandant der Jungschweiz: 179, 192, 195, 207.
- Dunoyer, Joseph (1803—1858), bischöflicher Kanzler: 201, 202.
- Filliez, François-Benjamin (1790—1865), Propst vom Großen St. Bernhard: 117, 123, 142, 143, 144, 147, 198.
- Filliez, Maurice-Eugène (1810—1856), Staatsrat: 178, 179, 195.
- Gonzenbach, von, August (1808—1887), eidg. Staatsschreiber: 112, 113.
- Joris, Alexis († 1865), Kommandant der Jungschweiz: 142, 175, 178, 179, 192, 199.
- Kalbermatten, de, Alphonse (1792—1855), Domherr: 137, 139, 143, 144.
- Kalbermatten, de, Guillaume (1793—1875), Oberst: 177, 178, 196.
- Luquet, J. F. O., Mgr., außerordentlicher päpstlicher Gesandter: 227, 229, 230, 233, 234 f., 238, 245.
- Machoud, François-Maurice (1794—1870), Domherr: 137, 140, 141, 143, 144, 256.
- Maciotti, Hieronymus, Nuntius: 200, 227.
- Maillardoz, Philippe (1783—1853), Staatsrat FR: 110, 111.
- Mengis, Joseph Ignaz (1810—1879), bischöflicher Kanzler: 121, 140.
- Morand, Alphonse (1809—1886), Redaktor des «Echo des Alpes»: 124, 131, 138, 178, 179, 193.
- Pignat, Hippolyte (1815—1885), Staatsrat: 156, 157, 195, 225, 256.
- Pottier, Adrien-Felix (1792—1855), erster Präsident der Jungschweiz: 149, 155.
- Preux, de, Peter Anton (1787—1880), Domdekan: 117, 121, 122, 137, 142, 143, 147.
- Preux, de, Peter Joseph (1795—1875), Bischof: 140, 143, 152, 199, 201, 237, 248, 251, 253.
- Ribordy, Louis (1815—1887), Advokat: 122, 123, 199.
- Riedmatten, de, Janvier (1763—1846), Staatsrat: 109, 127, 132.

Rion, Joseph, Advokat: 215, 260.
Ritz, Lorenz Justin (1796—1870), Maler: 108, 113, 171, 182, 184, 193, 203.
Rivaz, de, André (1803—1871): 114, 115, 117, 119, 123, 124 f., 127, 130, 131, 135 f.,
140, 142, 146, 155, 156, 163, 186, 196, 199.
Roten, Anton (1794—1845), Promotor für das Oberwallis: 142, 163.
Roten, Fabian-Moritz (1783—1843), Bischof: 104, 105, 113, 171, 182, 184, 193, 203.
Stockalper, von, Ferdinand-Wilhelm (1785—1855): 121, 172, 232.
Stockalper, von, Kaspar (1799—1871), Domherr: 117, 121, 137, 143, 144.
Stockalper, von, Kaspar (vom Thurm) (1808—1873), Staatsarchivar: 192, 208, 227,
233, 234.
Torrent, Pierre (1792—1853), Advokat: 199, 211.
Torrenté, de, Alexandre (1815—1888), Staatsrat: 195, 217, 249, 250.
Veillon, François, Regierungsstatthalter von Aigle: 175 ff.
Zen Ruffinen, Franz-Kaspar (1803—1861), Staatsrat: 195, 225.

Sachregister

- Aargauer Klosterfrage: 141 f., 145, 147, 170, 172, 173, 182.
Abtei St. Maurice: 111, 195 ff., 214, 219, 220, 223, 243 f., 246.
Alte Schweiz: 144 f., 175.
Anniversarien: 257 ff. passim, 259, 262.
Besoldung der Geistlichkeit: 216, 220, 222, 231, 234, 239, 241, 242, 243, 247.
Bischof von Sitten: 103, 105, 108, 111, 116, 126, 143, 146 ff., 206, 208, 219, 234.
Brig, Ursulinenkloster: 111, 219, 224, 246.
Collombey, Kloster: 177, 219, 224, 246, 247.
Domfabrik: 219.
Domkapitel (Säkularisation): 218, 219, 243.
Dompräbenden (Säkularisation): 219, 243, 258.
Doppelbistum (Sitten-St. Maurice): 235 ff., 239.
Dotationsvermögen: 252 ff., 259.
Echo des Alpes: 123, 124, 128, 131, 138, 139, 141, 142, 159, 169.
Eigentum der Kirche: 108, 116, 213 ff., 230 ff., 238.
Flüchtlinge (1844): 177, 178.
Freischaren: 176 ff., 180, 184.
Gegensätze innerhalb des Klerus: 117 ff., 122 f., 124, 125, 128 f., 140.
Gemeindeverwaltung: (Gesetz über —): 261 f.
Gesellschaft Jesu: 105, 111, 157, 182, 195, 197, 246.
Gleichberechtigung (politische): 104, 105, 107, 110, 113, 123, 129.
Grenzverletzungen: 176 ff., 179.
Großer St. Bernhard: 116, 117, 122, 195 ff., 198, 214, 219, 220, 223, 228, 244.
Großrat (Sitten): 106, 108, 111, 120.
Immunitäten des Klerus: 110, 116, 125, 126, 131, 132, 134, 153 ff., 163 ff., 170 f., 193, 205 f., 247.
Jungschweiz: 114, 141, 155, 163, 169, 170, 175, 178, 179, 182.
Kantonsverfassung: 1815: 103, 107, 118, 124 f., 130.
1839: 106, 108, 109, 110, 124 ff., 130, 131, 204.
1844: 165 f., 169 ff.
1848: 203 ff., 210, 248.
Kapuzinerklöster (Sitten und St. Maurice): 219, 224.
Kirchenrat: 221.
Klerus und Sonderbund: 182 ff., 210, 214.
 Klöster: 105, 111, 116, 124, 218, 219.
Kollaturrechte: 220 ff., 223, 237, 246 f.
Konkordat mit Rom: 157 f., 171, 200, 228, 229.

Konvention vom 19. November 1848: 240, 241, 253, 255 ff., 258 f., 261.
Kriegsvorbereitungen: 184 ff.
Kriegsschuld (Angebote des Klerus zur Tilgung): 229 ff., 238, 240 f.
Kriegskontribution: 196 f., 199 f., 207, 210, 214, 222, 243.
Landrat (alter): 103, 104, 106, 128.
Landrat (Siders): 109, 113, 119, 120, 127.
Landsgemeinde: Martigny: 108 Siders: 109, 125.
Militärabgaben (Gesetz über die —): 135, 154 f., 161.
Munizipallasten (Gesetz über die —): 262.
Notstandsrecht des Staates: 211 ff.
Nunziatur Luzern: 123, 157, 163, 259.
Oberaufsicht des Staates (Kirchengut): 220, 221, 238, 239.
Obereigentum des Staates (Kirchengut): 211 ff., 239.
Pfarreien: 220 f., 239, 246, 249.
Priesterseminar: 218, 219, 222, 247.
Protestanten: 169 f., 204.
Radikale: 133, 134, 145, 162, 182.
Rechte der Kirche und des Klerus: 110, 111, 112, 114 f., 126, 127, 170, 171, 195 ff.,
201 f., 206, 214, 215, 218 ff., 247.
Regeneration: 106, 113, 124, 130, 131, 133.
Rektorate (Kathedrale Sitten): 218, 219, 258.
Religion (kath. — als Staatsreligion): 105, 111, 116, 127, 169 f., 205.
Säkularisation: 197, 200 f., 207, 208, 210 f., 214, 218, 220, 221, 223, 235 ff., 245, 250 f.,
259, 260.
Säkularisationsdekret vom 11. Januar 1848: 209 ff., 212.
Säkularisationsdekret vom 29. Januar 1848: 218 ff.
Simplon: 219, 223, 228.
Sonderbund (Wallis und der —): 172 ff., 178, 180 f., 191 f., 196, 210.
Staatsrat (alter): 103.
Staatsrat (Siders): 108, 109, 111, 119, 126.
Staatsrat (Sitten): 126, 132.
St. Leonhard: 128, 260, 261.
Trient VS: 176, 177.
Unterricht (öffentlicher): 105, 111, 116, 135 ff., 143, 154, 194, 200, 248.
Ursulinen vgl. Brig.
Vermittlung (eidg.): 106 f., 110 ff.
Verfassungsrevision: 104, 106, 107, 116, 118, 121, 129, 133.
Vertretung nach Volkszahl: 105, 107, 108, 110, 113, 114, 115, 123, 131.
Vertretung (politische — des Klerus): 105, 108, 111, 116 f., 129 f., 131, 132 f., 171,
194, 206.
Volksversammlung (Sitten) 2. Dezember 1847: 192 ff., 196, 197, 207, 208.
Waadt: 175 ff. passim.
Zentralgericht: 169.
Zentralkomitee (Geistliches): 116, 117, 118 f., 122, 123.
Zensur (Absolution): 249 ff.
Zwangsanleihe: 209, 210, 213, 215, 255.